

DER LEITFADEN FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG
UND DEN KARRIERESTART

ASSESSOR Juris

2025

#REFERENDARIAT

u.a. mit Einblicken in die einzelnen Stationen, wie der Aktenbearbeitung in der Zivilrechtstation, Plädoyer im staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst und dem Gericht als Verwaltungsausbildungsstelle

#EXAMENSRELEVANT

u.a. mit drei examensrelevanten Fällen aus den Bereichen Zivilrecht (Vertragsrecht mit AGB-Kontrolle), Strafrecht (Betrug) und Öffentliches Recht (Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts)

#GEWUSST

u.a. mit aktueller Rechtsprechung aus den Bereichen Zivilrecht (Beweiskraft einer Urkunde), Strafrecht (Beweisantragsrecht und Hinweis) und Öffentliches Recht (Baugenehmigung)

#KARRIERESTART

u.a. mit Interviews mit Dr. Nawroth (HSF) und Dr. Brüggemann (HLB), einem Karrierebeitrag von Dr. Schäfer zum strategischen Netzwerken und einem Karrierebeitrag zum alternativen Karriereweg 'Wirtschaftsjurist:in'

DENTONS

Bravo! Sie haben sich für Dentons qualifiziert.
Wir schätzen juristische Talente, die für das beste
Ergebnis die Extrameile gehen.

Klinge Köpfe wechselln die Perspektive.



Grow | Protect | Operate | Finance

Become Dentons

[dentons.com/careers](https://www.dentons.com/careers)

© 2025 Dentons. Dentons is a global legal practice providing client services worldwide through its member firms and affiliates.
Please see [dentons.com](https://www.dentons.com) for Legal Notices.

EDITORIAL

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

es ist mir eine Freude, dir die nunmehr siebte Ausgabe von **ASSESSOR** Juris – **Der Leitfaden für deine juristische Ausbildung und den Karrierestart** präsentieren zu können.

Das Konzept von **ASSESSOR** Juris hat sich jedoch bereits mit dieser Ausgabe dergestalt geändert, dass **ASSESSOR** Juris künftig nicht mehr als Digitalmagazin, sondern als E-Book zu verstehen ist, welches nunmehr einmal jährlich für dich aktualisiert wird.

ASSESSOR Juris wird freilich weiterhin das Beste von JurCase miteinander verbinden und dir besonders leistungswerte Inhalte sowohl für deine Staatsexamina als auch für deinen Karriereestieg bieten. Es bleibt der ultimative Leitfaden für die juristische Ausbildung, bereits ab Examensvorbereitung zur Ersten Juristischen Prüfung. **ASSESSOR** Juris ist mithin nicht nur für Rechtsreferendar:innen relevant, sondern auch für Karriereestieger:innen und Jurastudierende im fortgeschrittenen Studium.

Unser Ziel ist die Förderung junger Jurist:innen in jeder Stage der juristischen Ausbildung. Deshalb ist **ASSESSOR** Juris in die nachfolgenden **vier Rubriken** eingeteilt, damit du gezielt das findest, wonach du suchst:

1) #REFERENDARIAT

In dieser Rubrik erhältst du wertvolle Einblicke rund um den juristischen Vorbereitungsdienst in den jeweiligen Stationen. In dieser Rubrik setzen wir darauf, dass du von den Erfahrungen anderer profitierst.

2) #EXAMENSRELEVANT

Hier bieten wir dir alles zum Thema (Zweites) Staatsexamen, vor allem examensrelevante Fälle, die von erfahrenen Praktiker:innen für dich ausformuliert bzw. bearbeitet werden.

3) #GEWUSST

Hieran schließt sich diese Rubrik an, in der du nützliche Insights u.a. zur aktuellen Rechtsprechung aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht bekommst.

4) #KARRIERESTART

Mit dem Erwerb des Titels „Assessor Juris“ und dem damit zusammenhängenden Abschluss der juristischen Ausbildung beginnt deine Karriere als Volljurist:in. Hier findest du hilfreiche Tipps und Tricks von Praktiker:innen für einen erfolgreichen Karriereestieg.

Wir wünschen dir viel Spaß mit **ASSESSOR** Juris und viel Erfolg für deinen juristischen Werdegang. Wir hoffen, dich mit unserem ultimativen Leitfaden für deine juristische Ausbildung und den Karrierestart dabei unterstützen zu können.

Deine JurCase-Redaktion

Jur § Case



SEBASTIAN M. KLINGENBERG

RECHTSASSESSOR
REDAKTIONSLEITUNG BEI JURCASE

S. Klingenberg

Gender-Disclaimer: Soweit in diesem Magazin das generische Maskulinum verwendet wurde, bezieht sich dieses zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

EDITORIAL 3

INHALT 4

#REFERENDARIAT 5

1	Die Zivilrechtsstation: Einzelausbildung und Aktenbearbeitung	7
2	Die Strafrechtsstation: Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst: das Plädoyer	13
3	Die Verwaltungsstation: Das Gericht als Stelle für die Einzelausbildung	19
4	Die Anwaltsstation: Die Einzelausbildung	25
5	Unsere Online-Leitfäden zum Referendariat in deinem Bundesland	31
6	Die Unterhaltsbeihilfe in deinem Bundesland: Aktuelle Zahlen	32

#EXAMENSRELEVANT 33

1	K.O. im Eilrechtsschutz: Ein Rundumschlag im Vertragsrecht mit AGB-Kontrolle	35
2	Das Zivilrecht zu Gast beim Strafrecht: Wenn sich der Betrug um den Besitz dreht	49
3	Der Physiotherapeut, der keiner mehr ist: Folgen des Widerrufs eines rechtmäßigen Verwaltungsakts	58
4	Unsere #examensrelevanten Fälle des Monats im Jahr 2024	67
5	JurCase bietet: Kostenlose Aktenvorträge	74

#GEWUSST 75

1	Auswirkungen von Ergänzungen und Streichungen auf die Beweiskraft einer Urkunde	77
2	Beweisantragsrecht und Hinweis nach § 265 StPO	81
3	Nachbaranfechtung – sichere Kenntnis von Genehmigung	86
4	#Gewusst: Unsere Rechtsprechung des Monats im Jahr 2024	90
5	#HierZucktDeinPrüfungsamt im Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht	97

#KARRIERESTART 102

1	Interview mit Dr. Christoph Nawroth über deinen Karrierestart bei Herbert Smith Freehills (HSF)	104
2	Strategisches Netzwerken mit Erfolg! Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für Nachwuchsjurist:innen	111
3	Praktiker:innen stellen vor: Glücksspielrecht & eSports	116
4	Alternative Karrierewege: Unternehmen strategisch unterstützen als Wirtschaftsjurist:in	124

INHALT

#REFFRIENDART



Mein Ausbilder gab mir während der Station kontinuierliches Feedback zu meinem Leistungsstand. In den Besprechungen bekam ich eine fundierte Kritik mit konkreten Verbesserungsvorschlägen, um mich weiter zu verbessern. Im Folgenden berücksichtigte ich die angesprochene Kritik und konnte mich so stetig verbessern. Insbesondere die Terminvertretungen hatten das von meinem Ausbilder verfolgte Ziel: Durch sie konnte ich „Praxisluft schnuppern und Selbstbewusstsein auftanken“.



Next Level

mit unseren hybriden Fachanwalts-Lehrgängen

Fachanwalts-
Lehrgänge in
**14 Fach-
richtungen**



Nutzen Sie unsere Fachanwalts-Lehrgänge als Fundament für Ihren langfristigen Erfolg.

Fachanwalts-Lehrgänge bieten Gründerinnen und Gründern einen klaren Wettbewerbsvorteil durch Spezialisierung, höhere Mandantenbindung und die Möglichkeit, sich effektiv am Markt zu positionieren. Sie stärken nicht nur Ihr fachliches Know-how und Ihre Kompetenz, sondern können Ihnen auch höhere Honorare und wertvolle Netzwerkchancen ermöglichen.

ARBER-Seminare unterstützt Sie dabei mit **speziellen Referendar- und Junganwaltspreisen**, um Ihnen den Einstieg in den Fachanwalts-Lehrgang zu erleichtern und den Grundstein für den langfristigen Erfolg Ihrer Kanzlei zu legen.



Das **1. Online-Seminar** (2,5 Nettozeitstunden) **nach** Ihrem zukünftigen ARBER Fachanwalts-Lehrgang ist für Sie **kostenfrei!** Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss einen Gutschein, den Sie ohne zusätzliche Kosten bei uns einlösen können. Selbstverständlich können Sie diesen Gutschein auch anteilig an einem Präsenz-Seminar einlösen.

Davon profitieren Sie:

- Wettbewerbsvorteil durch Spezialisierung
- Höhere Mandantenbindung
- Bessere Marktpositionierung
- Höheres Honorarpotenzial
- Stärkung der eigenen Kompetenz
- Netzwerkmöglichkeiten
- Langfristige Karriereentwicklung
- Vertrauensbildung bei Investoren

Jetzt informieren und buchen:
arber-seminare.de
Telefon 07066 - 9008-0
kontakt@arber-seminare.de



**ARBER
SEMINARE**

Anwaltsfortbildung



1 DIE ZIVILRECHTSSTATION: EINZELAUSBILDUNG UND AKTENBEARBEITUNG

Die Zivilrechtsstation stellt in den meisten Bundesländern die erste Stage im juristischen Vorbereitungsdienst dar. Für viele Referendar:innen ist die eigenständige Bearbeitung von Akten daher nicht nur eine besondere Herausforderung, sondern auch eine völlig neue Erfahrung – und entsprechend spannend. In diesem Beitrag möchten wir dir einen ersten Einblick in die Einzelausbildung während der Zivilrechtsstation geben und dich mit hilfreichen Tipps und Tricks für einen erfolgreichen Start unterstützen.

DIE EINZELAUSBILDUNG IN DER ZIVILSTATION

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

Auch bei umfangreicher Vorbereitung auf die Zivilstation sind Umfang und Anforderungen der Einzelausbildung schwer abzuschätzen. Der folgende Erfahrungsbericht soll euch einen kurzen Einblick in die Anforderungen meiner Einzelausbildung sowie Tipps für eure eigene Ausbildung liefern.

In Schleswig-Holstein ist die Zivilstation die zweite Station im Referendariat. Nach einem dreiwöchigen Einführungslehrgang in Blockunterricht begann dann die eigentliche Einzelausbildung, auf deren Basis das spätere Stationszeugnis gefertigt werden wird.

ALLGEMEINES ZUR EINZELAUSBILDUNG

Im Verlauf des Einführungslehrgangs wird man gebeten, zwei Zuweisungswünsche anzugeben. Für die Hamburger Referendare empfahl es sich, z.B. eine Zuweisung an das Amtsgericht Norderstedt oder Eckernförde zu erbitten, um kürzere Fahrtzeiten zu erhalten. Für Kieler Referendare empfiehlt es sich hingegen, eine Zuweisung an das Landgericht zu erbitten, weil das Amtsgericht Kiel nur sehr wenige Ausbildungsplätze anbietet. Für die Zuweisung an das Landgericht kann man sich allgemein (also für alle Kammern) aufstellen lassen, oder je nach Neigung eine bestimmte Kammer erbitten. Wer z.B. eine Neigung zum Handels- oder Arzthaftungsrecht aufweist, kann sich einer Handelskammer bzw. der Arzthaftungskammer zuweisen lassen. Etwa zwei Wochen nach Abgabe der Zuweisungswünsche erhält man die konkrete Zuweisung. Es empfiehlt sich – wie in der Staatsanwaltschaft – den Ausbilder bereits vor Beginn der Einzelausbildung aufzusuchen, um sich vorzustellen. Abseits von der allgemeinen Höflichkeit kennt man so bereits den Weg zum Büro des Ausbilders, kann sein Aussehen in Erfahrung bringen und auch erste Fragen zum Dezernat und den Anforderungen stellen.

Generell ist zu sagen, dass Art und Umfang der Einzelausbildung je nach Charakter des Ausbilders auch in der Zivilstation weiterhin unterschiedlich verlaufen. In meinem Durchgang bekamen manche Referendare 3-4 bändige „Gürteltiere“ zur Bearbeitung, andere bekamen höchstens 100-seitige Akten. Auch die Bearbeitungsdauer variierte zwischen einer und drei Wochen pro Akte. Weiterhin variierte die Frequenz der erwartete

ten Präsenz beim Ausbilder zwischen einem und drei Nachmittagen pro Woche. Ebenso verhielt es sich mit der Einübung der Aktenvorträge, die von einigen Ausbildern nur widerwillig angeboten wurde.

Es kann also auch für die Zivilstation sehr hilfreich sein, wenn Freunde und Bekannte aus älteren Durchgängen Tipps und Tricks zum jeweiligen Ausbilder geben können, damit man sich bereits zu Beginn auf einige Eigenheiten einstellen kann. Denn diese angesprochenen Eigenheiten beziehen sich nicht nur auf den erwarteten Arbeitseifer, zusätzlich wirkt sich die spezielle Arbeitsweise des Ausbilders auch massiv auf die Aktenbearbeitung aus. Jeder Richter hat seine eigene Art, Verfügungen, Beschlüsse und Urteile zu schreiben, die sich teilweise massiv von der in der AG gelernten Art unterscheidet.

Hierbei empfiehlt es sich ebenfalls, vor allem im Hinblick auf das durch den Ausbilder ausgestellte Zeugnis, die beigebrachte Art zu ignorieren und sich für die Ausbildungsakten streng nach Weisung des Ausbilders zu richten. Erwartungsgemäß werden langatmige Diskussionen, dass dieses oder jenes in der AG-Klausur oder der AG selbst als richtig bewertet wurde, nicht gern gesehen und führen im schlimmsten Fall dazu, dass man es sich mit dem Ausbilder gründlich verdirbt. Das heißt natürlich nicht, dass man diese Punkte nicht zu Beginn kurz ansprechen sollte. Man sollte sich allerdings überlegen, ob man mit dreiwöchiger Einführungslehrgangs-Bildung wirklich vehement gegen einen gestandenen Richter argumentieren möchte, der das bereits mehrere Jahre in seiner gewohnten Art macht.

Und ob man das in der Ausbildung geforderte im Examen oder dem späteren Berufsleben verwendet, bleibt ja wiederum jedem selbst überlassen.

DER ABLAUF MEINER EINZEL-AUSBILDUNG

Als ich meinen Einzelausbilder zur Vorstellung aufsuchte, hatte dieser leider eine so schlimme Stimmbandentzündung, dass wir uns nur mittels Gesten auf einen anderen Termin zur Besprechung verständigen konnten. Zusätzlich erfuhr ich durch Vorhalten des Sitzungsplanes, dass seine Sitzungstage mittwochs und freitags stattfanden. Zum Ende meines Einführungslehrganges hatte sich seine Entzündung dann dermaßen verschlimmert, dass er krankgeschrieben war. Er hatte mir aber eine Akte nebst persönlicher Notiz herauslegen lassen, sodass ich mich in seiner Abwesenheit an meinem ersten Urteil versuchen konnte.

Ich hatte mich allgemein für das Amtsgericht und das Landgericht Kiel beworben und war der Kammer für Rechtsanwaltsstreitigkeiten am Landgericht zugewiesen worden. Mein Ausbilder befand zu Recht, dass die dezernatstypischen Akten für mich nicht lösbar seien. Allerdings liefen im Dezernat auch genügend allgemeine Rechtsstreitigkeiten ein, aus denen er die examensrelevantesten für mich heraussuchte. Da er bislang noch als Proberichter tätig war und sein Examen daher auch erst vor kurzem abgelegt hatte, lasen diese Akten sich teilweise wie KLK-Klausuren.

Ich war im Durchschnitt zwei-dreimal pro Woche bei ihm. Hierbei entfielen ca. 3 Stunden auf Besprechung und Vorbereitung der Akten und ein weiterer Tag auf die Sitzungsbegleitung. Ich bekam im Durchschnitt eine Akte pro Woche zur eigenständigen Bearbeitung. Sobald er wieder sprechen konnte, stellte er mir dann eine Frage, die meine komplette Station bestimmen sollte: Hängematte oder Bootcamp? Hätte ich die Hängematte gewählt, wäre zwischen meinem Ausbilder und mir ein Nichtangriffspakt geschlossen worden, zu Deutsch: Nervst du mich nicht, nerve ich dich nicht und du bekommst 8-9 Punkte sicher im Zeugnis. Allerdings entfielen auch der Lerneffekt. Ich entschied mich für das Bootcamp, in dessen Rahmen Arbeitseifer und Eigeninitiative vorausgesetzt wurden und ich streng nach Leistung bewertet würde.

Die Entscheidung habe ich während der Station mehr als einmal bereut, allerdings nicht mehr, als ich mein Zeugnis in der Hand hielt, dass die Hängemattenpunkte deutlich überstieg. Als sehr angenehm empfand ich, dass ich auch im Rahmen des Bootcamps weder Nacht- noch Wochenendschichten einlegen sollte. Aufgrund bestehender Defizite im materiellen Recht und dem allgemeinen Problem der Prokrastination musste ich diese Vereinbarung aber dennoch das ein oder andere Mal brechen.

Mein Ausbilder bot mir weiterhin die Einübung von Aktenvorträgen zur Vorbereitung auf die Mündliche Prüfung an. Dieses waren ehemalige GPA-Fälle, die er intensiv mit mir besprach und auch alternative Lösungswege wertete. Noch wertvoller war für mich aber sein Angebot, auch die jeweiligen Sitzungsakten als Kurzvortrag aufzubereiten und ihm vorzutragen. Dies steigerte sowohl meine Effizienz im Rahmen der Aktenbearbeitung als auch meine Routine bei Aktenvorträgen.

Nach der Hälfte der Stationszeit konnte ich meinen Ausbilder auch auf meinen derzeitigen Notenstand ansprechen. Hierbei bekam ich eine fundierte Kritik mit

konkreten Verbesserungsvorschlägen, um meine Note noch zu verbessern. Im Folgenden berücksichtigte ich die angesprochene Kritik und konnte mich so noch in den gewünschten Notenbereich verbessern. Zu dieser Zeit besprachen wir auch die Möglichkeit einer Sitzungsleitung sowie von Dezernatsarbeit, was mir beides viel Spaß machte und einen fundierten Einblick in die richterliche Tätigkeit bescherte.

Zum Ende der Station erhielt ich das Stationszeugnis, das ich mir am letzten Stationstag abholen konnte. Den Zeugnisentwurf bekam ich hierbei ausgehändigt, konnte diesen in Ruhe durchgehen und eventuelle Änderungswünsche notieren, um sie im Anschluss mit dem Ausbilder zu besprechen.



ZIVILRECHTLICHE AKTEN ZUR EIGENSTÄNDIGEN BEARBEITUNG

Ein Erfahrungsbericht von *Sebastian*

DAS ERSTE KENNENLERNEN UND DIE ERSTEN AKTEN

Der juristische Vorbereitungsdienst beginnt in allen Bundesländern mit einer (gegebenenfalls auch zweiwöchigen) Einführungswoche in der Zivilrechtsstation.

In meiner zweiten Einführungswoche wurde ich meiner Einzelausbilderin – einer Richterin am Landgericht – zugewiesen. Bereits bei unserem ersten Kennenlernen

warteten zwei Akten auf mich: eine kleinere, für die ich einen Sachbericht schreiben, und eine umfangreiche, zweibändige Akte mit Sachverständigengutachten, für die ich ein Urteil anfertigen sollte. Hierfür hatte ich insgesamt vier Wochen Zeit, da meine Einzelausbilderin zu Beginn der Einzelausbildung drei Wochen Urlaub hatte und mich deshalb mit ausreichend Arbeit versorgen wollte. Nachdem noch einige organisatorische Dinge besprochen wurden, zeigte sie mir noch die Geschäftsstelle der Zivilkammer, bevor sie mich schließlich in meine AG entließ. Es war zwar nur ein kurzes erstes Kennenlernen, doch war mir meine Einzelausbilderin direkt sehr sympathisch. Deshalb war ich zunächst guter Dinge bezüglich meiner Arbeitsaufträge. Dies änderte sich jedoch wieder, als mein AG-Leiter sehr erstaunt darüber war, dass mir eine solch umfangreiche Akte zur Bearbeitung überlassen wurde. Seine Verwunderung darüber setzte mich durchaus etwas unter Druck, immerhin möchte ich stets gute Arbeit leisten und nicht direkt zu Beginn an einer komplizierten Akte verzweifeln. Zumal der sonstige Arbeitsaufwand im Referendariat auch nicht gerade gering ist.

DIE BALANCE ZWISCHEN AKTENBEARBEITUNG, VOR- UND NACHBEREITUNG DER AG, VORBEREITUNG DES ERSTEN AKTENVORTRAGES UND DEN PFLICHTEN ALS AG-SPRECHER

Unsere Regel-AG wird von einer anderen AG-Leiterin betreut als die Einführungs-AG. Sie hat sich zum Ziel genommen, unsere 12-köpfige AG jeweils insgesamt drei Aktenvorträge halten zu lassen, wobei jede Woche drei Referendare referieren sollen. Die ersten Aktenvorträge sollten direkt in der nächsten Regel-AG gehalten werden. In der Einführungsarbeitsgemeinschaft wurde uns zum Aktenvortrag lediglich ein älterer Artikel darüber ausgeteilt, der zumindest für mich zu oberflächlich war. Meine Rechnung war jedoch einfach: ich habe vier Wochen Zeit für zwei Akten, da werde ich in der ersten Woche mit Sicherheit ausreichend Zeit finden, um den Aktenvortrag zumindest in der Theorie bezüglich Aufbau, Inhalt und Formulierungen ordentlich vorzubereiten. Und damit war ich der erste Freiwillige.

Mit der Vorbereitung des Aktenvortrages und Vor- und Nachbereitung der AG sowie anderen beruflichen und privaten Verpflichtungen verging die erste Woche recht schnell.

Obwohl ich in der zweiten Woche erneut viel Zeit für die Vor- und Nachbereitung der AG investiert habe und

zusätzlich meine Pflichten als AG-Sprecher wahrnehmen musste, das heißt insbesondere der AG-Sprecher-Versammlung beiwohnen und mit meiner Kollegin das Protokoll zur Versammlung schreiben, konnte ich endlich die kleinere Akte für den Sachbericht lesen und entsprechend bearbeiten.

DIE KLEINERE AKTE UND DER SACHBERICHT

Ich wollte meinen Sachbericht sehr vorbildlich erstellen und fertigte deshalb parallel zum Lesen bereits einen Aktenauszug an, und zwar in der Form wie wir ihn gelernt haben: in Tabellenform mit einer Spalte für den Kläger und einer für den Beklagten. Dies hatte im Nachhinein den Vorteil, dass ich wesentliche Inhalte schneller finden konnte und bereits einen Großteil der Schreibarbeit für den eigentlichen Sachbericht geleistet hatte. Den Sachbericht in seiner klassischen Form (Einleitung, Unstreitiges, Streitiges Klägervorbringen, Anträge, Streitiges Beklagtenvorbringen) war sodann schnell geschrieben.

DIE GROSSE AKTE UND DAS URTEIL

Bei der großen zweibändigen Akte mitsamt Sachverständigengutachten wollte ich mir zunächst einen Überblick verschaffen und die Akte erst einmal in Ruhe lesen. Schnell merkte ich jedoch, dass dieser Ansatz der völlig falsche war. Deshalb wechselte ich bereits mitten in der Klageschrift zum Anfertigen eines Aktenauszuges. Diesen habe ich jedoch nicht mehr in einer Tabelle dargestellt, sondern quasi als Fließtext, wobei ich links dennoch die Blattziffern angegeben habe, um die jeweiligen Informationen schneller zu finden. Bei der Klageerwiderung habe ich das Unstreitige direkt bei dem Auszug der Klägerin niedergeschrieben und das Streitige Vorbringen im Anschluss an das Gesamtvorbringen der Klägerin. Acht Seiten später im Free-Style-Aktenauszug hatte ich die beiden Bände sowie das Sachverständigengutachten durch. Bevor ich mich in die ganzen formellen und materiell-rechtlichen Probleme stürzte, erstellte ich zunächst das Rubrum, um mir ein kleines Erfolgserlebnis in Sachen Anfertigung eines Urteils zu gönnen. Nach der rechtlichen Recherche schrieb ich den Tatbestand und sodann die Entscheidungsgründe. Da mich parallel zum Urteil noch anderweitige Arbeit beschäftigt hat, brauchte ich letztlich für das ebenso achtseitige Urteil zwei Wochen.



DIE ERSTE AKTE IN DER ZIVILSTATION

Ein Erfahrungsbericht von *Mona*

Nach zwei Wochen Einführungs-AG in der Zivilstation hatte ich endlich meinen ersten Tag bei meinem Einzelausbilder am Amtsgericht. Nach einer kurzen Vorstellung drückte er mir meine erste Akte in der Zivilstation zur Bearbeitung in die Hand. Diese beinhaltete so ca. 50 Blätter.

Grundsätzlich kann der Aktenumfang jedoch auch davon abhängen, ob man an einem AG oder einem LG ist. Von einigen Referendarkollegen hörte ich bereits, dass bei der Einzelausbildung am LG die zu bearbeitenden Akten recht dick sein können. Aber auch hier darf man sich nicht entmutigen lassen. Viele Akten enthalten z.B. lange Sachverständigen-Gutachten oder Fotos als Anlagen, sodass der eigentlich zu lesende Teil doch recht überschaubar bleibt.

In der Regel erhält man eine Woche Zeit, um eine Akte zu bearbeiten. Der Einzelausbilder stellt eine Aufgabe, wie z. B. ein Urteil oder einen Tatbestand zu der Akte zu schreiben. Am Anfang braucht man ewig lange, um eine Akte zu lesen. Mit der Zeit wird man hierbei aber routinierter.

Diese Bestandteile habe ich bis jetzt immer in einer zivilprozessrechtlichen Akte gesehen:

Die ersten Blätter enthalten in der Regel ein Datenblatt, das sog. PEBBSY Zählblatt. Aus dem Datenblatt kannst du ganz schnell die genauen Angaben über Kläger, Beklagten und deren Prozessbevollmächtigte herauslesen. Ratsam ist es, diese Angaben in dein Ru-

brum (wenn du denn ein Urteil o. Beschluss schreiben sollst) abzuschreiben. Das PEBBSY Zählblatt dient der Statistik, sodass man nachvollziehen kann, wie viele Klagen euer Einzelausbilder bearbeitet. Hier kannst du herauslesen, um welches Sachgebiet es sich bei der Klage handelt. Dann folgt eine Zahlungsmitteilung mit der Angabe, dass der Gerichtskostenvorschuss gezahlt worden ist.

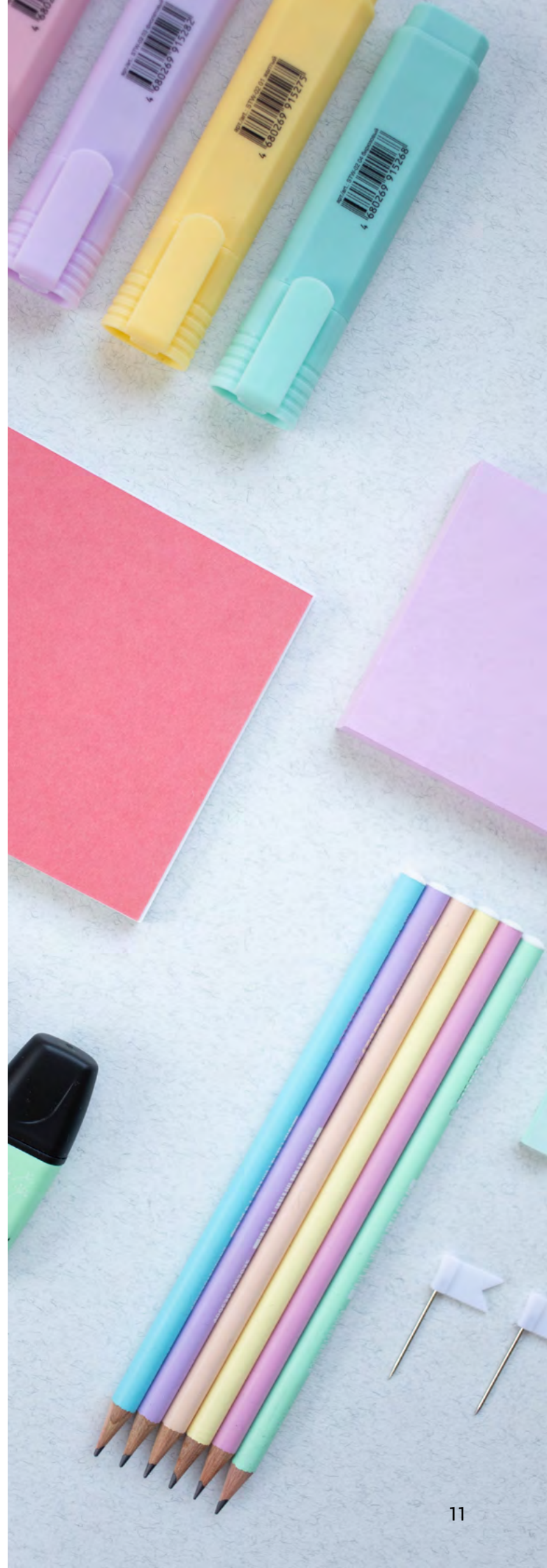
Darauf folgen die Klageschrift, Klageerwidern, Verfügungen, Beschlüsse, Replik, Duplik, Zustellungsurkunden, etc.

Als Vorarbeit kannst du in einer Worddatei einen Aktenauszug mit unstreitigem und streitigem Vortrag erstellen. Anfangs kann das sehr hilfreich sein, um den Akteninhalt gedanklich zu ordnen.

An vielen Stellen wirst du einige handschriftliche Anmerkungen deines Einzelausbilders in der Akte finden. Ich hatte anfangs große Schwierigkeiten die Handschrift meines Ausbilders zu entziffern. Wenn du Glück hast, wird man dich in die Geschäftsstelle einweisen. Die Justizangestellten können dir hier die Handschrift sehr gut entziffern. Mir hat das anfangs immens geholfen, da es mir auch peinlich war meinen Einzelausbilder ständig fragen zu müssen.

Hier sind noch ein paar Abkürzungen, die dir in einer zivilprozessrechtlichen Akte begegnen könnten:

- BA = Beschlussausfertigung
- BV = Beklagtenvertreter
- EB = Empfangsbekanntnis
- KFB = Kostenfestsetzungsbeschluss
- KV = Klägerevertreter
- OGH = Ordnungsgeldheft
- PA = Protokollausfertigung
- PV = Parteienvertreter
- V = Verfügung
- WV = Wiedervorlage
- ZB = Zustellungsbekanntnis



DEIN STAATSEXAMEN.
DEIN JURCASE.
DEINE ENTSCHEIDUNG.



DIE NUMMER 1 BEI DER VERMIETUNG VON
GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN!

5€

DEIN EXKLUSIVER
RABATT-CODE:

ASSESSORJURIS5

JURCASE.COM



2 DIE STRAFRECHTSSTATION: DER STAATSANWALT- LICHE SITZUNGSDIENST: DAS PLÄDOYER

In der letzten Ausgabe haben wir uns ausführlich mit dem Gang einer Hauptverhandlung im Strafprozess beschäftigt und dir wertvolle Tipps zur Vorbereitung auf den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst gegeben. In diesem Beitrag möchten wir anhand von Erfahrungsberichten einen praxisnahen Einblick in den Sitzungsdienst gewähren, wobei der Fokus besonders auf der Gestaltung des Plädoyers liegt.

DER ENDGEGNER IN DER STRAF- STATION: DAS ERSTE EIGENE PLÄDOYER!

Ein Erfahrungsbericht von *Jannina*

Kalter Angstschweiß, zittrige Hände, rote Ohren, Bauchschmerzen, Schlafmangel und eine fiepsige Stimme? Hier geht es weder um den letzten Kater nach einer durchgemachten Nacht, noch um das gefürchtete Zweite Staatsexamen. Die Rede ist vielmehr vom Sitzungsdienst bei der Staatsanwaltschaft! Denn spätestens dort erwartet den aufstrebenden Referendar sein erstes eigenes Plädoyer – auch Schlussvortrag genannt:

PLÄDIERKURS UNBEDINGT BESUCHEN!

Am Landgericht Stuttgart wird zu Beginn der Strafstation (Anfang März) ein mehrtägiger Einführungslehrgang angeboten. Die Teilnahme daran ist Pflicht. Im Rahmen des Einführungslehrgangs wird die StPO durchgesprochen und man lernt nochmals die wichtigsten Basics – falls man diese, was häufig der Fall ist, nach dem Ersten Examen schon wieder vergessen oder StPO nur auf Lücke gelernt hat. Im Anschluss daran folgt ein dreitägiger Plädierkurs. Dieser findet in der Staatsanwaltschaft Stuttgart in Kleingruppen (3-5 Personen) statt. Jede Gruppe wird von einem Staatsanwalt betreut. Am ersten Tag lernt man nochmals theoretisch, wie eine Hauptverhandlung im Strafverfahren abläuft. Am zweiten Tag bekommt man eine Akte zugeteilt und bespricht, wie man diesen konkreten Fall vor Gericht verhandeln würde. Am dritten Tag wird es ernst! Die Gruppe begibt sich an ein Amtsgericht in der Nähe und jeder Referendar darf (und muss!) einmal „in echt“ für die Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung durchführen. Selbstverständlich bekommt man dafür von der Staatsanwaltschaft auch eine schicke Robe gestellt!

Nachdem man den Plädierkurs erfolgreich absolviert hat, trägt man sich in eine Liste ein, in der man seinen AG-Tag und seine favorisierten Gerichte angibt. Während der Strafstation wird man dann regelmäßig als Sitzungsvertreter für die Staatsanwaltschaft eingeteilt. Dies kann einmal in der Woche passieren oder auch nur alle zwei Wochen. Meistens bekommt man einen Vormittag oder sogar einen ganzen Gerichtstag mit 3-6 Fällen zugeteilt. Viel Spaß!

GUTE VORBEREITUNG IST DAS A & O!

Je besser man vorbereitet ist, desto geringer ist die Angst vor dem Sitzungsdienst. Man sollte unbedingt die Akte gründlich durchlesen, sich die rechtlichen Knackpunkte notieren und sich selbstverständlich auch eine angemessene Strafe überlegen. Da das für Referendare mangels Berufserfahrung gar nicht so einfach ist, befindet sich in der Akte meistens auch ein Strafvorschlag, an dem man sich orientieren kann (und muss!). Sollten noch Fragen auftauchen, ist es ratsam, den jeweils zuständigen Staatsanwalt zu kontaktieren und einfach nachzufragen. Auch gebietet es die Höflichkeit, dass man spätestens 10 Minuten vor Beginn der Verhandlung am Gericht eintrifft und sich kurz dem vorsitzenden Richter vorstellt.

Grundsätzlich kommt es in der Hauptverhandlung dann aber immer anders als man denkt. Der Angeklagte oder ein Zeuge erscheinen nicht, der Richter möchte das Verfahren am liebsten einstellen. Oder der Super-Gau: eine 20-köpfige, lärmende Schulklasse sitzt in den Zuschauerreihen und macht einen ganz nervös! Fakt ist, dass man nie auf ALLES vorbereitet sein kann. Selbst wenn man sich das Plädoyer zuhause bereits vorformuliert hat, wird in der Hauptverhandlung irgendetwas passieren, mit dem man nicht gerechnet hat.

Es schadet daher nie, sich bereits vorher zu überlegen, was man für den Fall tun will, dass der Angeklagte nicht erscheint, ein Zeuge nicht kommt oder nicht aussagen will. Der Angeklagte alles bestreitet und die Beweisaufnahme ergebnislos verläuft. Ein renitenter Verteidiger alle fünf Minuten einen neuen Beweisantrag stellt oder der Richter vorschlägt, das Verfahren einzustellen. Und wie formuliert man das Plädoyer eigentlich im Fall eines Freispruchs? Das soll ab und zu schließlich auch vorkommen...

DIE WICHTIGSTEN FORMALIA EINHALTEN!

Vor Gericht gibt es einige Formalia, an die man sich zwingend halten sollte. Dazu gehört, dass Frauen grundsätzlich eine weiße Bluse unter ihrer Robe tragen. Männer müssen ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte unter ihrer Robe anziehen (Tipp: weiße Krawatten gibt es für wenig Geld im Bastelladen!). Die Robe trägt man selbstverständlich nicht bereits auf dem Weg zum Gericht, sondern zieht sie vor der Verhandlung im Gerichtssaal an.

Es gibt keine feste Regel, auf welcher Seite der Richterbank die Staatsanwaltschaft Platz nimmt. Grundsätzlich bietet sich als Faustregel an, zu schauen auf welcher Seite der Urkundsbeamte sitzt (dort steht ein Computer) und sich dann auf diese Seite zu setzen.

Sobald der Richter den Raum betritt, stehen alle anderen auf und setzen sich erst wieder, wenn der Richter sich ebenfalls an die Richterbank gesetzt hat. Nachdem die Sache aufgerufen wurde und die Verhandlung beginnt, heißt es dann überraschend schnell: „Frau Staatsanwältin, bitte verlesen Sie die Anklage!“ Dafür steht man natürlich auf. Die Anklage muss man nicht auswendig lernen. Sie wird einfach genauso vorgelesen, wie sie in der Akte steht. Am besten sollte man natürlich laut und deutlich sprechen und sich nicht verhaspeln (Du lachst, aber das ist vor allem bei sehr langen Anklageschriften mit vielen Paragrafen und komplizierten Namen schwieriger als man denkt!).

Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft das Recht und auch die Pflicht im Rahmen der Verhandlung Fragen an den Angeklagten und die Zeugen zu richten. Dafür wartete man am besten, bis der Richter seine eigenen Fragen gestellt hat und dann fragt: „Hat die Staatsanwaltschaft weitere Fragen?“. Wenn der Sachverhalt unklar ist, sollten an dieser Stelle auch unbedingt sinnvolle Fragen gestellt werden. Fallen einem keine weiteren Fragen ein, lautet die richtige Antwort ganz einfach: „Keine weiteren Fragen!“

Nach der Beweisaufnahme, geht dann alles Schlag auf Schlag. Der Richter wendet sich an den verzweifelten Referendar und erwartet einen perfekten Schlussvortrag. Am besten hat man sich dafür daheim bereits einige Notizen gemacht und vor allem während der Beweisaufnahme diese Notizen dann mit den neuen Erkenntnissen ergänzt. Die Staatsanwaltschaft muss für das Plädoyer aufstehen und dieses dann möglichst frei halten. Wie genau ein solcher Schlussvortrag aufgebaut ist, erfährst du in meinem nächsten Beitrag!

Nach dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft hält der Verteidiger seinen Schlussvortrag, sodann erhält der Angeklagte das letzte Wort und der Richter zieht sich zur Urteilsberatung in sein Kämmerchen zurück. Wenn er wieder in den Raum kommt, sollten alle Beteiligten erneut aufstehen. Die Urteilsverkündung erfolgt im Stehen. Für die Begründung setzt sich der Richter meistens wieder hin. Die anderen Verfahrensbeteiligten dürfen dem dann folgen.

DIE GROSSEN FÜNF VERBOTE!

Es gibt einige Dinge, zu denen man als Referendar nicht ermächtigt ist und die deswegen strengstens verboten sind. Dazu gehören:

- die Einstellung nach § 153, § 153a StPO
- der Antrag nach § 154 Abs. 2 StPO
- die Verneinung des öffentlichen Interesses im Rahmen der § 376 StPO bzw. § 230, § 248a StGB
- die Stellung eines Strafbefehlsantrag nach § 408a StPO
- der Verzicht auf Rechtsmittel

Bei all diesen Konstellationen muss man als Sitzungsvertreter **verpflichtend** telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt halten, ihm den Sachverhalt schildern und sich eine Erlaubnis für die Vornahme der genannten Handlungen einholen. Ergeben sich in der Hauptverhandlung neue Gesichtspunkte, ist eine Erhöhung oder Verringerung der Strafe und ein kompletter Freispruch aber grundsätzlich auch ohne Rücksprache erlaubt. Dies sollte dann aber im Sitzungsbericht dokumentiert und gut begründet werden.



HILFE, MEIN ERSTES PLÄDOYER! – EIN SPICKZETTEL –

Eine Hilfestellung von *Jannina*

Vorliegend soll es darum gehen, euch einen Spickzettel für den Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft – auch Plädoyer genannt – an die Hand zu geben, mit dem ihr den gefürchteten Endgegner der Strafstation garantiert erfolgreich meistert. Der Schlussvortrag wird untergliedert in:

- Anrede des Gerichts
- Sachverhaltsdarstellung

- Beweiswürdigung
- Rechtliche Würdigung
- Strafzumessung und Antrag auf Verurteilung bzw. Freispruch
- Nebenstrafen / Maßregeln
- Kosten

1. DIE ANREDE DES RICHTERTS

Der Schlussvortrag beginnt stets mit der Anrede des Gerichts. Diese lautet immer: „*Hohes Gericht!*“ Ist außerdem ein:e Verteidiger:in anwesend kann die Anrede auch „*Hohes Gericht, Herr/ Frau Verteidiger:in*“ lauten. Die Ansprache der Verteidigerin bzw. des Verteidigers ist aber nicht zwingend.

2. DIE SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Sodann ist der Sachverhalt aus der Anklage darzustellen. Hier ist natürlich zu unterscheiden, ob sich der Sachverhalt aus der Anklage in der Hauptverhandlung bestätigt hat oder ob neue Erkenntnisse gewonnen und der Sachverhalt eventuell sogar widerlegt wurde. Je nachdem kann man folgenden Einleitungssatz verwenden: „*Die Staatsanwaltschaft hält aufgrund der in der heutigen Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme den in der Anklageschrift niedergelegten Sachverhalt für erwiesen/nicht erwiesen*“ oder „*Die heutige Hauptverhandlung hat gezeigt, dass sich der Sachverhalt wie bereits in der Anklage verlesen im Wesentlichen bestätigt hat.*“

Danach folgt die Sachverhaltsangabe, wie sie nach Überzeugung der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts abgelaufen ist. Dabei muss man die Anklage nicht nochmals wörtlich wiederholen, sondern sollte diese stark verkürzt darstellen. Haben sich neue Erkenntnisse ergeben, sind diese hervorzuheben. Beispiel: „*Entgegen der Anklageschrift hat sich in der Hauptverhandlung herausgestellt, dass der Angeklagte bei der Tat kein Messer bei sich geführt hat.*“

3. DIE BEWEISWÜRDIGUNG

Räumt die bzw. der Angeklagte die Tat auch in der Hauptverhandlung nicht ein, stellt die Beweisaufnahme das Herzstück der Verhandlung und des Plädoyers dar. Die bzw. er Staatsanwält:in muss dann die Zeugenaussagen (bzw. die anderen Beweismittel) würdigen

und darlegen, wieso sie oder er die **Zeugin** bzw. den **Zeugen** für **glaubwürdig** und ihre bzw. seine **Aussage** für **glaubhaft** hält.

Ein möglicher Einleitungssatz könnte lauten:

„Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft fest aufgrund der Einlassung der Angeklagten / des Angeklagten“ und/ oder „der Aussage der Zeugin bzw. des Zeugen“ und/oder „der Augenscheinnahme etc.“

Sodann müssen selbstverständlich nähere Ausführungen folgen. Da dieser Teil des Plädoyers daheim nicht vollständig vorbereitet werden kann, sollte man sich unbedingt bereits während der Beweisaufnahme Notizen machen, die dann im Plädoyer verwendet werden. Beispiel: *„Der Zeuge ... schilderte glaubhaft, dass er den Angeklagten am Tattag um Uhr in der ... Straße dabei beobachtet hat, wie dieser....“*

4. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Innerhalb der rechtlichen Würdigung muss dann nur noch genannt werden, nach welcher Strafvorschrift sich die bzw. der Angeklagte schuldig gemacht hat: *„Aufgrund dieses festgestellten Sachverhalts hat sich die / der Angeklagte wegen... gemäß § ... StGB strafbar gemacht.“*

5. STRAFZUMESSUNG UND ANTRAG

Eine elegante Überleitung von der rechtlichen Würdigung zur Strafzumessung lautet: *„Es stellt sich also die Frage, wie die / der Angeklagte zu bestrafen ist?“* Anschließend gibt es die Möglichkeit, den Strafrahmen zu nennen. Dies ist jedoch nicht zwingend: *„Das Gesetz sieht für den Tatbestand des einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.“*

Sodann ist zu berücksichtigen, dass Strafmilderungen und Strafschärfungen zu einer Strafrahmenverschiebung führen können, § 49 StGB. Bei der Strafzumessung im engeren Sinne wägt man jetzt die Umstände, die für und gegen die bzw. den Täter:in sprechen, miteinander ab. Am besten fertigt man sich dazu eine Tabelle mit Pro und Contra Argumenten. Beispiel: *„Zu Gunsten des Angeklagten spricht, dass er heute in der Hauptverhandlung die Tat gestanden hat. Für ihn spricht außerdem, dass er die Diebesbeute dem Geschädigten vollständig zurückgegeben hat.“* und/oder *„Zu Ungunsten des Angeklagten sind seine zahlreichen Vorstrafen zu werten. Er wurde erst im letzten Jahr vom AG ... zu einer Freiheitsstrafe von ... auf Bewährung verurteilt. Die heuti-*

ge Tat wurde innerhalb des zweijährigen Bewährungszeitraums begangen.“

Anschließend ist anzugeben, welche Strafe das Gericht für angemessen hält, dies geschieht am einfachsten mit folgendem Überleitungssatz: *„Unter Berücksichtigung aller für und gegen die Angeklagte oder den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkten hält die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe/ Freiheitsstrafe von... für angemessen.“*

Nach § 38 StGB wird bei der Freiheitsstrafe zwischen lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe unterschieden. Nach § 39 StGB wird die Freiheitsstrafe unter einem Jahr in Monaten und Wochen bemessen und über einem Jahr in Jahren und Monaten. Gem. § 56 StGB kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn eine positive Sozialprognose vorliegt. Bei einer Freiheitsstrafe, die ein Jahr, aber nicht zwei Jahre übersteigt, kann eine Aussetzung zur Bewährung nur erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen.

Eine Geldstrafe ist gemäß § 40 StGB in Tagessätzen zu verhängen. Die Anzahl der Tagessätze (mindestens 5, höchstens 360) wird von seiner Schuld bestimmt. Die Höhe eines Tagessatzes (mindestens 1€, höchstens 30.000 €) bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung des Nettoeinkommens der Täterin bzw. des Täters (**Formel: Monatsgehalt/30**). Bei einem Nettoeinkommen von 1500 € ist daher eine Tagessatzhöhe von 50 € angezeigt. Je nach Bundesland und Richter:in werden vom Nettoeinkommen zuvor aber noch Ausgaben für Miete, Schulden und Unterhaltsverpflichtungen abgezogen.

An dieser Stelle ist es auch wichtig, sich nochmals die Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB zu vergegenwärtigen, damit man in der Verhandlung davon nicht überrascht wird. Grundsätzlich nimmt man dafür die **höchste Einzelstrafe (sog. Einsatzstrafe) und erhöht diese um die Hälfte der Summe der weiteren Einzelstrafen**. Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

6. NEBENSTRAFEN / MASSREGELN

Das Fahrverbot gemäß § 44 StGB stellt eine häufige Nebenstrafe dar. Nach § 69 I StGB kann außerdem die Fahrerlaubnis entzogen, nach § 69 III StGB der Führerschein eingezogen und nach § 69a StGB eine Sperrfrist beantragt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist als Maßregel anzusehen. Beides kommt häufig

bei Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) oder dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) in Betracht:

Formulierungsbeispiel: *„Die Staatsanwaltschaft beantragt, dem Angeklagten die Fahrerlaubnis zu entziehen und seinen Führerschein einzuziehen. Weiterhin beantrage ich, anzuordnen, dass die Verwaltungsbehörde ihm vor Ablauf von... Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf.“*

7. KOSTEN

Gemäß § 464 StPO muss von Amts wegen darüber entschieden werden, wer die Kosten des Verfahrens trägt. § 465 StPO bestimmt, dass die oder der Angeklagte im Falle seiner Verurteilung die Kosten tragen muss. Der Kostenantrag ist nicht zwingend. Er stellt aber einen schönen und deutlichen Abschluss des Plädoyers dar: *„Abschließend beantrage ich, der bzw. dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.“*

Ich hoffe, euch hilft dieser Spickzettel weiter und wünsche euch viel Spaß bei eurem ersten Sitzungsdienst!



DAS SCHLUSSPLÄDOYER IM SITZUNGSDIENST

Ein Hilfestellung von *Sinan*

Es gibt viele kleine Bücher und Ratgeber, die das Plädoyer im Sitzungsdienst behandeln. Diese sind in der Regel fast so umfangreich wie ein ganzes Skript. Um ein überzeugendes Plädoyer zu halten, braucht es jedoch meines Erachtens kein „Skript“, sondern nur ein paar ganz fundamentale Leitregeln. Den Rest erledigt dann die Routine und Erfahrung, die du während deines Stationsdienstes sammeln wirst. Spare dir daher dein Geld und nimm dir lieber fünf Minuten für den folgenden Beitrag.

Ich möchte dir in diesem Artikel die wichtigsten Tipps mitgeben, die ich selbst während meiner Sitzungsvertretungen erfolgreich umgesetzt habe. Für meine frei vorgetragene Plädoyers habe ich regelmäßig sehr positive Resonanzen von Richtern und Verteidigern bekommen.

Für ein gutes Plädoyer sollte man sich zunächst klar machen, dass dieses primär nicht dazu gedacht ist, einem geschulten Juristenpublikum rechtsdogmatische Neuheiten zu vermitteln. Die Sprache sollte daher einfach und verständlich gehalten werden, sodass auch jeder Laie versteht, was ihr sagen wollt.

Damit ein guter Einstieg in das Plädoyer gelingt, empfiehlt es sich daher nur den Einleitungssatz „auswendig“ zu lernen. Der restliche Teil ist im Grunde so aufgebaut wie ein Urteil.

Man beginnt das Plädoyer (im Stehen) mit den Worten: *„Sehr geehrter Herr Vorsitzender/ Sehr geehrte Frau Vorsitzende“* (ich habe mir sagen lassen, dass die Anrede „hohes Gericht“ mittlerweile vor den Strafrichtern unüblich geworden ist) und wenn ein Verteidiger zugegen ist fügt man noch das entsprechende *„Sehr geehrte/ Frau/Herr Verteidiger/in“* zu.

„Der angeklagte Sachverhalt hat sich in der heutigen Hauptverhandlung vollumfänglich / im Wesentlichen bestätigt / nicht bestätigt.“ (Mit diesem Einleitungssatz kannst du nichts falsch machen und er ist leicht zu merken.)

Nach dem Einleitungssatz trägst du vor, wie sich der Sachverhalt deiner Überzeugung nach unstreitig ereignet hat.

Beispiel: *„Es steht fest, dass der Angeklagte am 03.04.16 die Flasche Schnaps aus dem Regal des Supermarktes entnommen und in seinen Mantel gesteckt hat.“*

Nun kannst du zur Nachweisbarkeit die Beweise würdigen, die du im besten Falle stichpunktartig auf deinem Stichwortzettel notiert hast.

Du solltest dabei so frei wie möglich reden und nicht ablesen. Der große Nachteil besteht nämlich darin, dass du sonst oft ins Stottern gerätst, wenn du mal aus „der Zeile rutschst“.

Es ist überhaupt nicht schlimm, wenn du mal ins Stottern kommst oder den Satz nicht mehr hinbekommst. Lege dann ruhig eine kleine Pause ein und setze wieder neu an. Dies werden die wenigen Anwesenden kaum mitbekommen, sodass du dies sehr gut kaschieren kannst. Im Übrigen passiert das selbst den erfahrensten Verteidigern oder Staatsanwälten mal.

Du & White & Case

Gemeinsam setzen wir ein Zeichen.



“

**Zu sehen, welche Relevanz
meine Arbeit haben kann, ist
etwas ganz Besonderes.**

Isabelle Peltier
Associate

Werde Teil unseres Teams als
Associate, Referendar oder **wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**.

Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

E germanylegalrecruiting@whitecase.com
whitecase.com/karriere

WHITE & CASE

Wenn du die Beweiswürdigung abgeschlossen hast, nennst du die Norm, die einschlägig ist.

Beispiel: „Damit hat sich der Angeklagte gem. § 242 Abs. 1 StGB schuldig (nicht „strafbar“!) gemacht“.

Mit Blick auf deine Strafzumessungstabelle erörterst du nun, was für und gegen den Angeklagten spricht, bevor du zum Schluss zu deinem Antrag kommst.

Beispiele: „Nunmehr ist nur noch zu klären, wie die Straftat angemessen zu ahnden ist.“
„Für den Angeklagten spricht...gegen Ihn spricht jedoch...“
„Die Staatsanwaltschaft hält daher eine Geldstrafe von

40 TS zu je 10 Euro für tat- und schuldangemessen. Vielen Dank.“

Wie du siehst, brauchst du keine ellenlangen Bücher abzuarbeiten, um ein gutes und überzeugendes Plädoyer zu halten. Hangle dich einfach an den Schritten auf deinem Stichpunktzettel entlang und trage sie selbstbewusst vor.

Und wenn der nette Richter oder die nette Richterin dir während den Verhandlungspausen mal einen Kaffee anbietet, darfst du diesen gerne annehmen. Auch wenn meiner damals für meinen Geschmack ausgesprochen stark war – wach war ich danach auf alle Fälle!



3 DIE VERWALTUNGSSTATION: DAS GERICHT ALS STELLE FÜR DIE EINZELAUSBILDUNG

In der letzten Ausgabe haben wir dir die Stadtverwaltung und das Polizeipräsidium als mögliche Ausbildungsstellen für die Verwaltungsstation vorgestellt. Natürlich kann auch das Gericht eine Einzelausbildungsstelle sein, was insbesondere im Hinblick auf das Zweite Staatsexamen sinnvoll erscheint, da in der Regel ein verwaltungsgerichtlicher Beschluss oder ein Urteil anzufertigen ist. Die Möglichkeiten beschränken sich jedoch nicht nur auf das Verwaltungsgericht – auch eine Einzelausbildung beispielsweise beim Sozialgericht ist möglich. Zudem bietet sich im Rahmen dieser Ausbildung erneut die Gelegenheit, eine Sitzungsleitung zu übernehmen.

MEINE STATION BEI DER STADTVERWALTUNG

Ein Erfahrungsbericht von *Isabelle*

Vielleicht ist die Station beim Verwaltungsgericht ja auch für dich genau das Richtige! Ich habe zwei Monate meiner viermonatigen Verwaltungsstation während des Referendariats am Verwaltungsgericht in Mainz abgeleistet. Ich erzähle dir, weshalb auch du unbedingt darüber nachdenken solltest, dich bei einem Verwaltungsgericht in deiner Nähe zu bewerben.

VIELFÄLTIGE MÖGLICHKEITEN IN DER VERWALTUNGSSTATION

Die Verwaltungsstation ist neben der Wahlstation sicherlich die Station mit den meisten Freiheiten. Du bist in der Entscheidung nicht beschränkt, zwischen Amtsgericht und Landgericht oder Staatsanwaltschaft und Strafrichter zu wählen. Oft stehen den Referendaren eine Vielzahl an Behörden oder Verbänden zur

Auswahl, bei denen die Verwaltungsstation abgeleistet werden kann. Darunter sind regelmäßig sämtliche Stadt- oder Kreisverwaltungen, Rechtsämter, Universitäten, Polizeibehörden, Industrie- und Handelskammern, Finanzämter und eben auch die Verwaltungsgerichte. Deshalb ist es gerade für die Verwaltungsstation wichtig, einmal zu überlegen, welche Themen für einen selbst interessant sind oder wo sogar eine berufliche Perspektive gesehen werden kann. Wer hier geschickt wählt, hat die Chance, die Verwaltungsstation nicht bloß zur lästigen Pflicht zu degradieren, sondern eine der spannendsten Zeiten des Referendariats zu erleben.

WARUM DAS VERWALTUNGSGERICHT?

Warum aber habe ich mich nun für das Verwaltungsgericht entschieden? Zunächst einmal: Die Vorstellung, in einem städtischen Rechtsamt zu sitzen und Bescheid über Bescheid zu verfassen, erschien mir zu Beginn des Referendariats eher langweilig. Dazu kommt, dass ich nie der größte Fan des Verwaltungsrechts war. Deshalb stand schnell der Entschluss, dass ich die Verwaltungsstation nicht einfach nur absitzen, sondern eine Ausbildungsmöglichkeit suchen möchte, die mir vielleicht sogar Spaß machen könnte. Neben der Option des Verwaltungsgerichts erschien mir auch eine Ausbildung bei der Polizei thematisch aufregend, dort werden jedoch in der Regel nur ein bis zwei Plätze vergeben, sodass ich mir beim Verwaltungsgericht höhere Chancen ausmalte. Dabei erhoffte ich mir, mit möglichst unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Sachverhalten konfrontiert zu werden und selbst an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Außerdem sind auch im Zweiten Staatsexamen die Klausurformen des Gerichtsurteils und des gerichtlichen Beschlusses Standardrepertoire und ich erwartete, diese Formen an praktischen Fällen erlernen und üben zu können.

MEINE AUFGABEN ALS REFERENDARIN

Tatsächlich wurden meine Erwartungen überwiegend erfüllt. Die Station am Verwaltungsgericht lief in der Regel so ab, dass mir mein Ausbilder regelmäßig Akten mit nach Hause gab, welche ich durcharbeitete, um anschließend Urteile oder Beschlüsse zu verfassen. Daneben trafen wir uns regelmäßig am Gericht, um Aktenvorträge zu üben oder aktuelle Verfahren zu besprechen. Außerdem hatte ich die Chance, an Gerichtsverhandlungen der Kammer als auch der Einzelrichter

und an den anschließenden Beratungen teilzunehmen.

Zur Bearbeitung der Akten hatte ich in der Regel ausreichend Zeit und häufig war ich vor dem Abgabetermin fertig. Die Arbeitsbelastung empfand ich als sehr angenehm, da ich gefordert wurde, gleichzeitig aber auch genügend Zeit zum selbstständigen Lernen und Vor- und Nachbereiten der Arbeitsgemeinschaften eingeräumt bekam.

Besonders gefallen hat mir an der Station jedoch die thematische Vielfalt, mit der ich mich auseinandersetzen konnte. Ich habe Fälle bearbeitet, welche sich mit absoluten Klausurklassikern beschäftigten, wie etwa einem Alkoholverbot im Rahmen eines Stadtfestes oder dem Widerruf ehrverletzender Äußerungen durch Behördenmitarbeiter. Daneben konnte ich mich aber auch mit eher unbekannteren Themen auseinandersetzen. Darunter war das Informationsfreiheitsgesetz, das Prüfungsrecht und das Rundfunkbeitragsrecht.

BEWERBUNG AM VERWALTUNGSGERICHT

Die Bewerbung für die Station am Verwaltungsgericht lief sehr unkompliziert ab. In meinem Bundesland (Rheinland-Pfalz) war es lediglich nötig, meinen Wunsch frühzeitig dem zuständigen Oberlandesgericht schriftlich und formlos mitzuteilen. Ich habe mich etwa vier Monate vor Stationsbeginn beworben. In anderen Bundesländern ist es jedoch auch üblich, eine Bewerbung an das Verwaltungsgericht selbst zu schicken. Informiere dich am besten bei dem Verantwortlichen an deiner Stammdienststelle. Dabei solltest du nicht zu viel Zeit verlieren, da die Plätze an den Verwaltungsgerichten häufig knapp bemessen sind.

i JURCASE INFORMIERT:

In vielen Bundesländern ist es nicht möglich, die gesamte Verwaltungsstation am Verwaltungsgericht abzuleisten. Deshalb lohnt sich die Verwaltungsstation in diesem Fall sogar doppelt: Du kannst statt einer gleich zwei Ausbildungsstellen kennen lernen!

WAS IST DAS BESONDERE AM VERWALTUNGSGERICHT UND FÜR WEN IST DIE STATION GEEIGNET?

Kurz und knapp möchte ich dir gerne eine kleine Checkliste mit an die Hand geben, anhand derer du für dich prüfen kannst, ob die Station am Verwaltungsgericht für dich genau das Richtige ist.

1. Am Verwaltungsgericht erlebst du eine **Vielzahl verschiedener Rechtsgebiete** gleichzeitig und kannst weit über den Tellerrand des Pflichtstoffs blicken. Examensrelevante Themen sind dabei jedoch omnipräsent.
2. Du triffst Entscheidungen über **Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürger und Staat**. Das ist schon etwas Anderes, als wenn einem lediglich zwei streitende Bürger gegenüber sitzen.
3. Mit **aktuellen politisch und juristisch brisanten Themen** wirst du am Verwaltungsgericht als erstes konfrontiert.
4. Richter am Verwaltungsgericht nehmen sich **für jede Verhandlung viel Zeit**. Dadurch dauern Sitzungen zwar länger, aber es macht Spaß, sich wirklich mit den Klägern und deren Anliegen auseinandersetzen zu können und ihnen ernsthaft Aufmerksamkeit zu schenken. Durchgangsverkehr wie an Amtsgerichten sucht man hier vergebens.
5. Du wirst feststellen, wie **wissenschaftlich** die Arbeit am Verwaltungsgericht ist. Urteile werden sehr fundiert, gut recherchiert und wissenschaftlich aufgearbeitet gefällt. Auch als juristischer Wissenschaftler wird dir die Station gefallen.
6. Nach der Einzelausbildung beim Amtsrichter ist es spannend, einmal einer **Kammerberatung**

Alle diese Punkte entsprechen genau deiner Vorstellung davon, wie du die Verwaltungsstation gestalten möchtest? Dann such das Verwaltungsgericht in deiner Nähe heraus und zögere nicht zu lange mit einer Bewerbung.



MEINE STATION BEI DER STADTVERWALTUNG

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

Mit Beginn der Verwaltungsstation enden die vorgegebenen Stationen und die selbst gewählten beginnen. Auch bei umfangreicher Vorbereitung auf die Verwaltungsstation sind Umfang und Anforderungen der Einzelausbildung daher schwer abzuschätzen. Der folgende Erfahrungsbericht soll euch einen kurzen Einblick in die Anforderungen meiner Einzelausbildung sowie Tipps für eure eigene Ausbildung liefern.

In Schleswig-Holstein ist die Verwaltungsstation die dritte Station im Referendariat. Nach einem dreitägigen Einführungslehrgang in Blockunterricht beginnt die eigentliche Einzelausbildung, auf deren Basis das spätere Stationszeugnis gefertigt wird.

ALLGEMEINES ZUR EINZEL-AUSBILDUNG

Spätestens im Lauf der Zivilstation sollte man sich für eine, bzw. zwei Verwaltungsstationen entscheiden und dort bewerben. Grundsätzlich ist die Ausbildung in jeder Behörde möglich, auch im Ausland. Auch bei Verwaltungs-, Sozial- sowie Finanzgerichten können zwei Monate der Station abgeleistet werden. Die Station muss hierbei also zwingend gesplittet werden. Die Zuweisung erfolgt seitens des OLG über die Staatskanzlei ca. zwei Monate vor Beginn der Station. Es empfiehlt sich – wie bei den vorigen Stationen – den Ausbilder bereits vor Beginn der Einzelausbildung aufzusuchen, um sich vor-

zustellen. Abseits der allgemeinen Höflichkeit kann man so bereits den Weg zum Büro des Ausbilders, sowie sein Aussehen in Erfahrung bringen und auch erste Fragen zum Dezernat und den Anforderungen stellen.

Generell ist zu sagen, dass Art und Umfang der Einzelausbildung je nach Charakter des Ausbilders auch in der Verwaltungsstation weiterhin unterschiedlich verlaufen können. In meinem Durchgang bekamen manche Referendare 3-4 bändige Gürteltiere zur Bearbeitung, andere bekamen lediglich mehrseitige Aktenstücke. Auch die Bearbeitungsdauer variierte zwischen einer und drei Wochen pro Akte. Weiterhin variierte die Frequenz der erwarteten Präsenz beim Ausbilder zwischen einem und drei Tagen pro Woche. Manche Kollegen arbeiteten fast nur im Home Office, andere bekamen ein eigenes Büro mit festen Arbeitszeiten zugewiesen. Ebenso verhielt es sich mit der Einübung der Aktenvorträge, die von einigen Ausbildern nur widerwillig bis gar nicht angeboten wurde.

Es bleibt also auch für die Verwaltungsstation daher sehr hilfreich, wenn Freunde und Bekannte aus älteren Durchgängen Tipps und Tricks zum jeweiligen Ausbilder geben können, damit man sich bereits zu Beginn auf einige Eigenheiten einstellen kann. Jeder Ausbilder hat seine eigene Art, Verfügungen, Beschlüsse und Urteile zu schreiben, die sich teilweise massiv von der in der AG gelernten Art unterscheidet. Hierbei empfiehlt es sich, vor allem im Hinblick auf das durch den Ausbilder ausgestellte Zeugnis, die beigebrachte Art zu ignorieren und sich für die Ausbildungsakten streng nach Weisung des Ausbilders zu richten. Erfahrungsgemäß werden langatmige Diskussionen nicht gern gesehen und führen im schlimmsten Fall dazu, dass man es sich mit dem Ausbilder gründlich verdirbt. Das heißt natürlich nicht, dass man diese Punkte nicht zu Beginn kurz ansprechen sollte.

Und ob man das in der Ausbildung geforderte im Examen oder dem späteren Berufsleben verwendet, bleibt ja wiederum jedem selbst überlassen.

DER ABLAUF MEINER EINZEL-AUSBILDUNG

Bereits im Rahmen der Strafstation entschied ich mich für eine Splittung der Verwaltungsstation. In Kiel besteht die Möglichkeit, zwei Monate der Station beim Sozialgericht abzuleisten. Für die verbleibenden zwei Monate wollte ich einen Einblick in den Arbeitsalltag einer obersten Landesbehörde erhalten und bewarb mich bei der Staatskanzlei.

Beim Sozialgericht wurde ich von zwei Richterinnen gemeinsam betreut, die jeweils in Teilzeit in verschiedenen Dezernaten arbeiteten. So konnte ich einen breiteren Überblick in den Alltag der Sozialrichter erhalten. Bereits am ersten Tag wurde ich sehr freundlich von meinen Ausbilderinnen und ihren Kollegen empfangen. Die dortigen Richter waren sehr freundlich und ermutigten mich, bei Interesse auch sehr gern abseits meiner Ausbilderinnen bei Ihnen Sitzungen zu besuchen und Akten zu studieren. Auch wurde ich direkt in die wöchentliche Tradition des „Dönerstags“ eingeführt, der jeden Donnerstag zelebriert wurde.

Im Rahmen meiner Ausbildung beschäftigte ich mich weitestgehend mit Rentenversicherungsrecht, Krankenhausvergütungsstreitigkeiten und ALG-II-Angelegenheiten. Jeweils dienstags und donnerstags durfte ich den Sitzungen meiner Ausbilderinnen beiwohnen, die ich davor vorbereiten und im Rahmen eines Kurzvortrags besprechen konnte. Der größte Unterschied zu Sitzungen vor dem Landgericht bestand in den ehrenamtlichen Richtern. Es war sehr spannend zu beobachten, wie die Richterinnen gemeinsam mit juristischen Laien zur Entscheidungsfindung gelangten.

Zusätzlich zur Sitzungsbegleitung erhielt ich Akten zur schriftlichen Bearbeitung. Hieran konnte ich das Verfassen von Urteilen, Beschlüssen und Gerichtsbescheiden lernen. Bei der Besprechung bekam ich fundierte Kritik nebst Verbesserungsvorschlägen, die meine kommenden Bearbeitungen verbessern konnten.

Bemerkenswert war hierbei für mich, dass ich auch bereits innerhalb dieser zwei Monate in der Lage war, einfache Fälle im Bereich des Sozialrechts eigenständig zu lösen.

Zusätzlich durfte ich mehrfach Sitzungsleitungen übernehmen. Hierbei erhöhten meine Ausbilderinnen graduell den Schwierigkeitsgrad. In der ersten Sitzung begann ich mit einer Einführung in den Sach- und Streitstand im jeweiligen Fall. Danach durfte ich zusätzlich eine Zeugenvernehmung durchführen, bis ich zuletzt zwei komplette Sitzungen leiten durfte. Dies inkludierte auch die Vorbereitung bzw. Besprechung mit den ehrenamtlichen Richtern.

Zu Stationsende besprachen meine Ausbilderinnen mit mir gemeinsam die geleistete Zeit. Eine Note wurde hierbei noch nicht festgelegt, aber ein Termin zur Übermittlung des Zeugnisentwurfs per Mail. Vor Weiterleitung dieses Entwurfs an das OLG besprachen wir noch Änderungswünsche, die zum Großteil umgesetzt wurden.

DIE SITZUNGSLEITUNG IM RAHMEN DER VERWALTUNGSSTATION

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

Auch im Rahmen der Verwaltungsstation bekommt man in Schleswig-Holstein die Möglichkeit als Referendar eine mündliche Verhandlung zu leiten. Der folgende Erfahrungsbericht soll euch ein paar Tipps für eine erfolgreiche Sitzungsleitung liefern.

ALLGEMEINES ZUR SITZUNGSLEITUNG

Die gesetzliche Grundlage für die Sitzungsleitung durch einen Referendar bildet § 10 GVG.

Hiernach darf ein Referendar unter Aufsicht eines Richters Rechtshilfeersuchen erledigen und (außer in Strafsachen) Verfahrensbeteiligte anhören. Weiterhin darf die mündliche Verhandlung geleitet und Beweis erhoben werden. Ausgeschlossen hiervon ist die Anordnung einer Beeidigung oder die Eidabnahme. Denklogisch ebenfalls ausgenommen ist die Verkündung von Beschlüssen bzw. Urteilen.

Ob und in welchem Maße eine mündliche Verhandlung geleitet wird, liegt im Ermessen von Referendar und Ausbilder. Es bietet sich generell an, eine Sitzung im letzten Monat der Station zu wählen, weil sich bis dahin bereits eine gewisse Routine durch die Begleitung des Ausbilders eingestellt hat. Wer sich unsicher fühlt, kann auch in einer Sitzung nur in den Sach- und Streitstand einführen, in der nächsten dann zusätzlich die rechtlichen Erwägungen vortragen, darauf dann zusätzlich eine Beweisaufnahme leiten und zuletzt zusätzlich noch den gesamten Vorgang protokollieren. Oder man sichtet ab und verzichtet z.B. auf die Erfahrung des Protokollierens. Nach der Hälfte der Stationszeit sollte man den Willen zur Sitzungsleitung mit dem eigenen Ausbilder besprechen und einen individuell zugeschnittenen Fahrplan hierfür entwerfen. Die Leistungen im Rahmen der Sitzungsleitung sind grundsätzlich auch der Benotung zugänglich.

MEINE SITZUNGSLEITUNGEN VOR DEM SOZIALGERICHT

Meine Ausbilderinnen am Sozialgericht boten mir bereits im ersten Gespräch die Möglichkeit einer bzw. mehrerer Sitzungsleitungen an. Diese sollten über die zwei Monate der Station verteilt erfolgen. Die ersten

zwei Wochen der Station besaß ich noch „Welpenschutz“, um mich in die bis dato noch recht unbekannte Materie des Sozialrechts einzuarbeiten. In der dritten Woche sollte ich aber bereits meinen ersten aktiven Part im Rahmen der Sitzungen spielen. Meine Ausbilderinnen wollten langsam anfangen und sich dann stetig steigern. Dies war auch sehr in meinem Interesse. So sollte ich in der ersten Sache lediglich den Sachbericht halten. Diesen hatte ich sehr sorgfältig und akribisch ausgearbeitet und am Tag der Sitzung im Stil eines Kurzvortrages bereits meiner Ausbilderin vorgetragen.

Am nächsten Tag wollte die Ausbilderin nach einer kurzen Eröffnung der Sitzung – es handelte sich um eine ALG-II-Angelegenheit – an mich übergeben. In diesem Moment eröffnete der Kläger, dass er keine Klage eingereicht habe. Das an das Sozialgericht übermittelte Schriftstück, das richtigerweise in eine Klage umgedeutet worden war, sei nicht von ihm verfasst. Trotzdem ließ meine Ausbilderin mich den Sachbericht noch halten, damit meine Arbeit nicht komplett für die Katz war.

Bereits in der darauf folgenden Woche durfte ich eine weitere Sitzung leiten. Hierbei sollte ich zusätzlich zum Sachbericht noch die rechtlichen Erwägungen vortragen und in das Rechtsgespräch einleiten. Diese Sitzung fiel jedoch am Tag vorher aus, sodass ich meine Bearbeitungen lediglich wiederum im Stil eines Kurzvortrages mit meiner Ausbilderin besprechen konnte.

Zwei Wochen danach waren wieder referendargeeignete Akten zur Sitzung terminiert. Leider waren beide geeigneten Sachen auf denselben Tag terminiert, die eine um 9.30 Uhr bei der einen Ausbilderin, die andere um 12:00 Uhr bei der anderen. Da voraussichtlich keine weiteren geeigneten Akten im Rahmen meiner Stationszeit verhandelt würden, sagte ich beiden Sachen zu. Ich musste an diesem Tag Sitzungshopping betreiben und um 11:30 Uhr die Sitzung meiner ersten Ausbilderin verlassen, um rechtzeitig meine Sitzung bei der zweiten beginnen zu können. In beiden Angelegenheiten sollte ich die Sitzung komplett leiten. Lediglich die nötigen Formalia und das Diktieren wollten die Ausbilderinnen mir abnehmen.

In der ersten Sache ging es um die medizinische Notwendigkeit einer verordneten Maßnahme im Rahmen des SGB V und die damit verbundene Kostentragungspflicht der Krankenkasse. In dieser Angelegenheit war es schwierig, die emotionale und moralische Verbundenheit zur Klägerin von der juristischen Würdigung zu trennen. Dies wurde umso schwieriger, als ich auch die

Where legal meets business

Ganz gleich, ob Du neu ins Berufsleben startest oder den nächsten Karriereschritt planst: Bei Deloitte Legal erwarten Dich herausfordernde Projekte und großartige Karriere­möglichkeiten.

Du erhältst nicht nur Zugang zu anspruchsvollen Mandaten, Branchenexpertise und hochkarätigen Mandanten, sondern auch die Gelegenheit zur vernetzten Zusammenarbeit mit Tax, Audit & Assurance, Risk Advisory, Consulting und Financial Advisory. So bietet Dir Deloitte Legal eine Arbeitsumgebung, in der Du auch unternehmerische, strategische und technologische Fähigkeiten ausbauen kannst.

Möchtest auch Du Teil unseres Teams werden? Mit mehr als 2.500 Anwältinnen und Anwälten in über 75 Ländern, davon rund 200 in Deutschland, begleiten wir Unternehmen in einer Zeit tiefgreifender Veränderungen. Unsere Mandanten benötigen eine neue Art von anwaltlichen Beraterinnen und Beratern: Vielseitige Profis, die juristische Fachkompetenz mit einem proaktiven Ansatz und großem wirtschaftlichem Verständnis verbinden und Lösungen für rechtliche Fragen und unternehmerische Herausforderungen entwickeln.

Unterstützt durch unseren Ansatz, The Deloitte Legal Way, der die Zusammenarbeit mit unseren Mandanten zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele in den Vordergrund stellt, ermöglichen wir Dir eine vielseitige Karriere, in der Du ein breites Spektrum an Fähigkeiten entwickeln und über den Tellerrand des Rechts hinausdenken kannst.

The Deloitte Legal Way



ehrenamtlichen Richter instruieren und die Zwischen- bzw. Abschlussberatung leiten sollte.

In der zweiten Sache, einer Krankengeldstreitigkeit, war als Besonderheit eine Zeugenvernehmung der Ehefrau des Klägers vorzunehmen. Ansonsten handelte es sich um einen kurzen und gut verständlichen Sachverhalt, der schnell und komplikationslos mit den Laienrichtern beraten werden konnte.

Die Sitzungsleitungen liefen jeweils weitgehend reibungslos. Dies lag vor allem an der umfassenden Betreuung durch meine Ausbilderinnen und der häppchenweisen Steigerung des Umfangs. Auch die Abnahme der Diktate gab mir zusätzliche Sicherheit. Trotz kleiner Patzer war ich mit meiner jeweiligen Bewertung am Ende der Sitzungsleitungen sehr zufrieden.

i JURCASE INFORMIERT:

Die Einzelausbildung hängt maßgeblich von der Person des jeweiligen Ausbilders ab. Selbst vermeintlich schwierige Ausbilder:innen lassen sich durch Eigeninitiative und Engagement oft für sich gewinnen. Besonders wichtig ist es, auf geäußerte Kritik einzugehen und diese bei der weiteren Arbeit zu berücksichtigen. Gleiches gilt für individuelle Wünsche, wie beispielsweise die Übernahme einer Sitzungsleitung. Zeigst du Interesse und setzt konstruktive Rückmeldungen um, kann dies den Verlauf deiner Einzelausbildung positiv beeinflussen und dementsprechend auch deine Note im Stationszeugnis verbessern.



4 DIE ANWALTSSTATION: DIE EINZELAUSBILDUNG

Die meisten frischgebackenen Volljurist:innen schlagen den Weg in die Anwaltschaft ein, obwohl der juristische Vorbereitungsdienst gemäß § 5 DRiG eigentlich die Befähigung zum Richteramt vermittelt. Daher überrascht es nicht, dass die Anwaltsstation die längste Phase des Referendariats darstellt.

In diesem Beitrag widmen wir uns der Einzelausbildung während der Anwaltsstation.

Unsere Redakteurin *Regina* gibt dafür dir zunächst einen eher allgemeinen Überblick, bevor sie sowie unsere Redakteurinnen *Flavia*, *Svenja* und *Isabelle* ihre persönlichen Erfahrungen schildern.

In diesem Zusammenhang sei auch auf unseren Beitrag zur Anwaltsstation in der fünften Ausgabe von **ASSESSOR Juris** hingewiesen, in dem wir den Ablauf eines Mandats ausführlich beleuchtet haben.

DIE EINZELAUSBILDUNG IN DER ANWALTSSTATION

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

Insbesondere im Rahmen der Anwaltsstation sind Umfang und Anforderungen der Einzelausbildung nicht leicht einzuschätzen. Mit dem folgenden Erfahrungsbericht möchte ich dir einen kurzen Einblick in meine Einzelausbildung sowie Tipps für deine eigene Stationsausbildung liefern.

In Schleswig-Holstein ist die Rechtsanwaltsstation die vierte Station im Referendariat. Nach einem dreiwöchigen Einführungslehrgang in Blockunterricht beginnt

die eigentliche Einzelausbildung in den gewählten Kanzleien, auf deren Basis das spätere Stationszeugnis gefertigt wird.

ALLGEMEINES ZUR EINZEL-AUSBILDUNG

Die Rechtsanwaltsstation gehört zu den selbst gewählten Stationen des Referendariats. Das heißt, dass man sich bereits frühzeitig Gedanken machen sollte, in welchem Bereich man tätig sein möchte. Auf dieser Basis sollte man sich dann gezielt bei Kanzleien bewerben. Spätestens im Rahmen der Verwaltungsstation sollte man sich ernsthafter mit der Bewerbung beschäftigen. Vor Kürzung der Unterhaltsbeihilfe wird man aber noch einmal seitens des OLG an eine Übermittlung des Überweisungsantrags erinnert.

Grundsätzlich ist die Ausbildung bei jeder bzw. jedem Rechtsanwalt:in möglich, sogar im Ausland. Hamburger Referendar:innen können also auch problemlos in Hamburger Kanzleien arbeiten, um Fahrtzeiten und -kosten zu minimieren.

Wie in den anderen Stationen, sollte man die bzw. den Ausbilder:in kurz vor Beginn der Einzelausbildung selbsttätig aufsuchen, um die ersten Tage zu besprechen. Abseits von der allgemeinen Höflichkeit erfährt man so bereits im Vorfeld den erwarteten Wissensstand (und kann sich diesen zur Not noch anlesen).

Art und Umfang der Einzelausbildung variieren auch in der Anwaltsstation weiterhin je nach Charakter der Ausbilderin bzw. des Ausbilders. Manche Referendar:innen in meinem Durchgang wurden von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kanzlei erwartet. Andere arbeiteten – wie ich – den Großteil der Zeit im Home-Office. Ebenso variierten auch die Aufgabenbereiche. Während manche nur vorbereitende Schriftsätze fertigten, durften einige Mandantengespräche, Ortstermine oder auch eigene Terminvertretungen wahrnehmen. Aktenvorträge wurden hingegen durchweg nur wenige angeboten.

Auch für die Anwaltsstation sind Tipps von Freund:innen und Bekannten aus vorherigen Durchgängen mit hin sehr hilfreich, um sich aus der Fülle der Kanzleien die passende auszusuchen. Zusätzlich ist Offenheit im Rahmen des Bewerbungsgesprächs wichtig. Die Rechtsanwaltsstation ist – soweit man nicht splittet – die längste Station des Referendariats. Man sollte sich also mit dem zugewiesenen Rechtsgebiet oder auch den charakterlichen Eigenheiten der Ausbilderin oder

des Ausbilders über längere Zeit anfreunden können. Kolleg:innen von mir haben mehrere Bewerbungsgespräche benötigt, um die richtige Kanzlei zu finden. Andere kannten ihre Ausbilder:innen bereits vor Beginn der Station und konnten besser abschätzen, worauf sie sich einließen.

DER ABLAUF MEINER EINZEL-AUSBILDUNG

Bereits vor dem Referendariat hatte ich in Teilzeit in der Kanzlei gearbeitet. Daher gestaltete sich das „Bewerbungsgespräch“ in meinem Stationsplatz sehr angenehm – und auch sehr kurz. Ehrlicherweise habe ich meinen damaligen Chef vor dem Referendariat lediglich per Mail um einen Stationsplatz gebeten und diesen dann direkt bekommen. Die Einzelheiten der Stationsausbildung wollten wir dann zu Beginn der Station besprechen. Im Rahmen des Einführungslehrganges trafen wir einander dann und besprachen den konkreten Ablauf der kommenden Monate. Da der Kanzleisitz sich in Schleswig befand, hatten wir uns bereits im Vorfeld auf die grundsätzliche Tätigkeit im Home-Office geeinigt. Hierdurch war auch eine flexible Arbeitszeiteinteilung möglich. Im Rahmen meiner Einzelausbildung sollte ich zunächst vorbereitende Schriftsätze anfertigen. Hierbei war ich vor allem im Strafrecht und Asylrecht tätig. Aber auch Folgesachen strafrechtlicher Mandate, z.B. Familien- oder Fahrerlaubnisangelegenheiten landeten auf meinem Schreibtisch. Zusätzlich sollte ich Mandantentermine nach vorheriger Weisung wahrnehmen. Zuletzt sollten Terminvertretungen einen Großteil meiner Ausbildungszeit einnehmen.

Die Bearbeitung der Schriftsätze erfolgte wie in den anderen Stationen auch. Lediglich der Perspektivwechsel von gerichtlicher in anwaltliche Sicht war zunächst gewöhnungsbedürftig. Sowohl die Mandantengespräche wie auch die Terminvertretungen besprachen mein Ausbilder und ich vor. Zuvor hatte ich mich mit dem bisherigen Akteninhalt vertraut gemacht und eigene Notizen zum erwarteten Ablauf angefertigt. Meine Notizen verfeinerte mein Ausbilder dann mit praxistauglichen Zusätzen, z.B. dem benötigten Beiordnungsantrag im Rahmen eines PKH-Verfahrens oder den erwarteten Erfolgsaussichten eines Klagebegehrens. Während meiner Terminwahrnehmung war mein Ausbilder telefonisch für Notfälle zu erreichen. Manche Termine verliefen derart atypisch, dass ich mehrfach um Unterbrechung bitten und ihn konsultieren musste. Mit zu-

nehmender Zeit entwickelte ich aber auch eine gewisse Routine, sodass diese „Notfälle“ weniger wurden. Im Anschluss an den jeweiligen Termin besprachen mein Ausbilder und ich diesen nach. Hierbei konnte ich insbesondere Fragen stellen und Unsicherheiten für die nächsten Termine beseitigen. Sowohl nach den Mandantengesprächen wie auch der Terminvertretung fertigte ich dann einen Aktenvermerk über den Ablauf.

Mein Ausbilder gab mir während der Station kontinuierliches Feedback zu meinem Leistungsstand. In den Besprechungen bekam ich eine fundierte Kritik mit konkreten Verbesserungsvorschlägen, um mich weiter zu verbessern. Im Folgenden berücksichtigte ich die angesprochene Kritik und konnte mich so stetig verbessern. Insbesondere die Terminvertretungen hatten das von meinem Ausbilder verfolgte Ziel: Durch sie konnte ich „Praxisluft schnuppern und Selbstbewusstsein auftanken“. Insbesondere im Hinblick auf die Zeit nach dem Referendariat gehe ich davon aus, dass diese praktischen Arbeitsabläufe mir den Arbeitsalltag stark erleichtern werden.

Zum Ende der Station erhielt ich einen Zeugnisentwurf ausgehändigt. Diesen konnte ich in Ruhe durchgehen und eventuelle Änderungswünsche notieren, um sie im Anschluss mit meinem Ausbilder zu besprechen.



MEINE ANWALTSSTATION IN HESSEN

Ein Auszug aus einem Erfahrungsbericht von *Flavia*

Nun ist sie also angebrochen – die letzte Station vor dem großen E. Bei uns in Hessen ist das die neunmonatige Anwaltsstation, in deren letztem Monat die acht schriftlichen Klausuren anstehen. Neben der zwingenden Vorbereitung auf die Prüfungen bietet die Anwaltsstation aber auch die Gelegenheit, den Alltag in einer Kanzlei kennenzulernen.

[...]

Ebenso wie auch schon in der Verwaltungsstation haben wir viele Freiheiten bei der Gestaltung unserer Anwaltsstation. Dies bedeutet allerdings auch, dass wir uns selbstständig um einen Einzelausbilder kümmern müssen, dem wir dann zugewiesen werden. Je nachdem, wo man hinmöchte, sollte man sich auch frühzeitig um seine Station kümmern, da viele der größeren Kanzleien ihre Plätze oft schon Monate im Voraus vergeben.

Die Arbeitsbedingungen, die Referendare in der Anwaltsstation erwarten, sind enorm unterschiedlich, sodass sich auch hier ein rechtzeitiger Vergleich lohnt. Während manche meiner Kollegen nur einmal wöchentlich in ihrer Kanzlei aufschlagen, um sich eine unbeliebte Akte mit nach Hause geben zu lassen, werden andere an drei bis vier Tagen vollständig in den Kanzlei-Alltag eingebunden. Erstere haben zwar möglicherweise mehr Zeit, die sie theoretisch zum Lernen nutzen können, nur letztere bekommen aber wirklich einen Einblick in die jeweilige Kanzlei, wofür das Referendariat schließlich auch da ist. Daneben unterscheiden sich die verschiedenen Kanzleien auch in Hinblick auf die Leistungen, die sie ihren Referendaren bieten. Diese reichen von drei- bis vierstelligen monatlichen Vergütungen der Referendarstätigkeit vor allem bei den Großkanzleien über Rabatte bei Examenkursen bis hin zu eigenen Inhouse-AG's in den Kanzleien. Einen guten Überblick, zumindest über die finanziellen Leistungen, kann man sich mit Zeitschriften wie der JUVE verschaffen.

Für mich persönlich stand schon früh fest, dass ich meine Anwaltsstation gerne bei FPS in Frankfurt im Energierecht verbringen wollte. Dort bin ich bereits seit mehreren Jahren nebenher als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Während sich meine Nebentätigkeit aber regelmäßig auf einen Wochenarbeitstag beschränkt hat, bekommt man als Referendar, der gleich für mehrere Tage jede Woche da ist, einen viel tieferen Einblick in Kanzlei und Fachgebiet. Zudem bietet FPS eine eigene AG an, in der wir im Stil einer mündlichen Prüfung von einem erfahrenen Richter am OLG a.D. für die Prüfung fit gemacht werden, was für mich ein zusätzlicher Anreiz war.

Anfangs war ich unsicher, ob ich als Referendarin die gleichen Aufgaben bekommen würde wie schon zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiterin, aber meine Sorgen waren unbegründet. Soweit sie bei uns anfallen, darf ich examens- und ausbildungsrelevante Dinge wie Klagebegründungen, Anträge etc. machen und auch mit zu Gerichtsterminen, sodass ich bislang sehr glücklich mit meiner Entscheidung bin.

DIE ANWALTSSTATION – DER ANFANG VOM ENDE DES REFERENDARIATS

Ein Auszug aus einem Erfahrungsbericht von *Svenja*

Neben den AG's gibt es nun auch wieder die praktische Station, die man wahlweise in einem Unternehmen (jedoch nur für drei Monate) oder in einer Kanzlei absolvieren kann. Ich habe mich dafür entschieden, die praktische Station in einer kleinen Kanzlei mit zehn Anwälten zu absolvieren. Da ich dort schon zuvor nebenbei gearbeitet habe, war dies für mich eine leichte Entscheidung. Ich werde dort einmal die Woche arbeiten, was ich persönlich sehr entspannt finde, so bleibt mir noch genug Zeit zum Lernen. Referendare in Großkanzleien verbringen in der Regel drei Tage pro Woche dort. In einem Unternehmen können es auch gerne mal 40 Stunden pro Woche sein.

Für mich war klar, dass ich neben den AG's und der Kanzleiarbeit noch genug Zeit brauche, um auch Klausuren zu schreiben und zu lernen – das ist nämlich schon zu lange auf der Strecke geblieben. Die Wochenenden wollte ich mir jedoch gerne weiterhin frei halten, sodass ein Kanzleitag pro Woche perfekt für mich ist. Da ich in der Kanzlei Klagen und auch Klageerweiterung zu sämtlichen zivilrechtlichen Alltagsproblemen (Rückabwicklung eines Autokaufvertrages, Schadensersatz nach Hundebiss etc.) schreiben darf, ist dies für mich eine sehr gute Möglichkeit, das theoretisch Gelernte praktisch umzusetzen. Ich habe das Gefühl, dass mir die Arbeit dort sehr viel bringt und mich vor allem selbstbewusster im Umgang mit Klausuren macht. Schließlich bekomme ich dort tagtäglich unbekannte Sachverhalte mit denen ich mich auseinandersetzen und versuchen muss, eine überzeugende Klage zu schreiben – oder auch die Argumente des Gegenanwalts zu entkräften. Ich lerne, überzeugter von meinen Argumenten zu sein und mit unbekanntem Themengebieten umzugehen. Ich kann daher nur jedem empfehlen, in eine kleinere Kanzlei zu gehen, in der man wirklich mitarbeiten darf und auch Klageentwürfe verfassen darf. Noch dazu kommt man in kleineren Kanzleien eher mit den Themen in Berührung, die oft auch Thema des 2. Staatsexamens sind (Mängelgewährleistung, Mietrecht usw.).

DIE ANWALTSSTATION BEIM STRAFVERTEIDIGER

Ein Erfahrungsbericht von *Isabelle*

Wer besonderes Interesse am Strafrecht mitbringt, wird sich sicherlich im Laufe des Referendariats damit auseinandersetzen, ob eine spätere Karriere als Strafverteidiger für ihn in Frage kommt. Ich habe deshalb drei Monate meiner Anwaltsstation bei einem Strafverteidiger abgeleistet, um dort einen tieferen Einblick in diesen Beruf zu erlangen.

DER ALLTAG ALS REFERENDARIN BEIM STRAFVERTEIDIGER

Nachdem ich bereits sechs Monate der Anwaltsstation in einer Anwaltskanzlei im zivilrechtlichen Bereich verbracht habe und mich vor allem mit Kaufrecht und Verkehrsunfällen beschäftigt habe, war ich sehr gespannt, was mich in meiner Station in der Strafverteidigung erwarten würde.

Ich hatte die Hoffnung, mich aktiv einbringen zu können und vor allem Vieles über Verteidigungsstrategien vor Gericht zu lernen. Tatsächlich bestand meine Ausbildung vor allem darin, Gerichtsprozesse meines Ausbilders zu begleiten und diese anschließend aufzuarbeiten und zu besprechen.

Mein Ausbilder hatte während meiner drei Monate bei ihm drei besonders brisante Fälle herausgesucht, die spannend und lehrreich zugleich waren. So begleitete ich einen Prozess wegen versuchten Totschlags, einen wegen versuchten Mordes in Tatmehrheit mit versuchter Anstiftung zum Mord und einen – vor allem prozessrechtlich sehr lehrreichen – Prozess von Raub in Mittäterschaft. Der Fall des versuchten Totschlags war besonders im Hinblick auf die junge Täterin, ihre Persönlichkeit, die psychiatrischen Gutachten und dem Umgang vor Gericht mit diesen bemerkenswert. Die vorherrschende Verteidigungsstrategie war hier vor allem die Kooperation mit dem Gericht durch Geständnis, Zahlung von Schmerzensgeld und Entschuldigungen an die Geschädigten. Auch war ein Fokus der Verteidigung, die nicht immer einfachen Lebensumstände der Täterin, die auch Mutter war, in den Mittelpunkt der Verhandlung zu stellen. Der eigentlich in der Sache eher unspektakuläre Raub beeindruckte mich besonders durch den Umgang mit den Zeugen vor Gericht. Es wurde deutlich, dass die Aussagen sehr erheblich voneinander abwichen und der ein oder andere Zeuge wohl

nicht ganz die Wahrheit sagte. Dies ließ sich aus Verteidigersicht sehr gut zugunsten der Angeklagten nutzen. Auch habe ich erstmal die eher selten gestellten Anträge auf Vereidigung der Zeugen erlebt. Im Fall des versuchten Mordes war die Strategie zunächst, sich mit Aussagen zurückzuhalten, um den Angeklagten nicht durch ein mögliches Teilschweigen selbst zum Beweismittel gegen sich selbst zu machen. Außerdem wurde ausgiebig die Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch thematisiert.

Außerhalb der Verhandlungen bekam ich einige Aufgaben zum Bearbeiten, die vorwiegend in juristischer Recherche zu aktueller Rechtsprechung bestanden oder dem Verfassen von Schmerzensgeldklagen. Da meine Station leider in den Corona-Winter fiel, fanden Fahrten mit meinem Ausbilder in die JVA zu den Mandanten leider nicht statt, dies hätte sicherlich ein weiteres Highlight darstellen können.

WANN IST EIN REFERENDARIAT IM BEREICH DER STRAFVERTEIDIGUNG ZU EMPFEHLEN?

Nicht für jeden ist die Ableistung, zumindest eines Teils der Station Rechtsberatung in einer Kanzlei für Strafverteidigung das Richtige. Bei deinen Überlegungen solltest du folgende Punkte im Kopf haben:

Wenn du später einmal strafrechtlich tätig werden möchtest, ist es sehr sinnvoll, den Vorbereitungsdienst bereits mit einem strafrechtlichen Schwerpunkt zu versehen. So sehen spätere Arbeitgeber, dass dir der Bereich Strafrecht wirklich am Herzen liegt.

Außerdem ergänzt ein Referendariat beim Strafverteidiger perfekt die Strafstation, bei welcher man üblicherweise nur dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zugewiesen wird.

Du kannst herausfinden, ob auch die Verteidigung von Tätern, die wirklich schwerwiegende Straftaten begehen, wirklich zu dir passt und du die notwendige Distanz wahren kannst.

Du lernst bereits einige Verteidigungsstrategien kennen, die dir im späteren Berufsleben als Strafverteidiger hilfreich sein können.

Auch wenn du eher dazu tendierst, einmal Staatsanwalt oder Strafrichter zu werden, ist es sehr nützlich, auch einmal die „andere Seite“ kennenzulernen. Dadurch lernst du, Verteidigerverhalten zu verstehen und entsprechend zu reagieren.

Es gibt jedoch besonders einen Aspekt, der gegen ein Referendariat beim Strafverteidiger spricht. Denn neben den wichtigen praktischen und berufsorientierten Erfahrungen, die im Referendariat erworben werden sollen, steht eben doch am Ende ein schriftliches, sehr umfangreiches Staatsexamen. Vermutlich werden dir in den Prüfungen auch mehrere Klausuren aus Anwaltssicht begegnen. Während die Revisionsklausur ein Typ für sich ist, geht es im Zivilrecht und öffentlichen Recht meistens darum, ein Gutachten zu verfassen und anschließend eine Klageschrift oder eine Klageerwiderung zu entwerfen. Diese Fähigkeiten wirst Du in einer Kanzlei für Strafverteidigung weniger gut erlernen. Da der Strafprozess gerade kein Parteiprozess ist, kommt es allenfalls in damit zusammenhängende Schmerzensgeldklagen einmal zum Verfassen von Schriftsätzen. Für das schriftliche Examen ist die Ausbildung beim Strafverteidiger in praktischer Hinsicht deshalb weniger relevant.

Aus diesem Grund entschied ich mich dafür, die ersten sechs Monate der Station Rechtsberatung im Bereich Zivilrecht abzuleisten. Einerseits stammt die Hälfte aller Klausuren aus dem Zivilrecht, sodass vertiefte Kenntnisse hier wohl am wichtigsten sind, andererseits wollte ich ganz klassisch das Schreiben von Schriftsätzen in der Praxis üben.

Natürlich kann man sich auf die Anwaltsklausuren aber auch mit vielen Übungsklausuren ausreichend vorbereiten.

i JURCASE INFORMIERT:

Eine Aufspaltung der Anwaltsstation in zwei oder drei Abschnitte ist grundsätzlich möglich und erlaubt es den Referendar:innen, verschiedene Rechtsbereiche kennenzulernen. Beachte jedoch vor einer Aufteilung, in welchem Monat dein Examen stattfindet und ob du vorher eine Weile „tauchen“, also nicht in der Ausbildungsstation arbeiten, sondern zu Hause für die Prüfungen lernen möchtest.



Steuer übernehmen

Bewerben Sie sich jetzt für eine Referendarstation oder eine wissenschaftliche Mitarbeit im Steuerrecht.

Unterstützen Sie uns in hochkomplexen Fragen des Unternehmenssteuerrechts. Gemeinsam planen und begleiten wir Umstrukturierungen sowie Unternehmens- und Immobilientransaktionen oder vertreten unseren Mandanten gerichtlich wie außergerichtlich. Unter sza.de/karriere finden Sie alle Voraussetzungen und nähere Details sowie weitere Stellenangebote. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

5 UNSERE ONLINE-LEITFÄDEN ZUM REFERENDARIAT IN DEINEM BUNDESLAND

Du findest die wichtigsten allgemeinen Informationen zum Rechtsreferendariat in deinem Bundesland, sowie Fragen und Antworten zu den einzelnen Stationen und zu den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln, zusammengestellt in unseren Leitfäden:



**BADEN-
WÜRTTEMBERG**



BAYERN



BERLIN



BRANDENBURG



BREMEN



HAMBURG



HESSEN



**MECKLENBURG-VOR-
POMMERN**



NIEDERSACHSEN



**NORDRHEIN-
WESTFALEN**



**RHEINLAND-
PFALZ**



SAARLAND



**SACHSEN-
ANHALT**



SACHSEN



**SCHLESWIG-
HOLSTEIN**



THÜRINGEN

i JURCASE INFORMIERT:

Wusstest du, dass es bei uns auch einen **Onlinekurs zur Vorbereitung auf das Rechtsreferendariat** gibt? Innerhalb von nur 4 Wochen erhältst du dort alle wichtigen Informationen rund um das Referendariat direkt in dein E-Mail-Postfach – und das natürlich absolut kostenlos! Damit bist du nicht nur bestens gewappnet, sondern du erhältst einen ordentlichen Wissensvorsprung, von dem du nur profitieren kannst. [Zur Anmeldung geht es HIER.](#)

6

DIE UNTERHALTSBEIHILFE IN DEINEM BUNDESLAND – AKTUELLE ZAHLEN

Stand: 06.01.2025

	BUNDESLAND	UNTERHALTSBEIHILFE (BRUTTO)
1	Hessen	1.763,42 €*
2	Sachsen	1.745,10€
3	Thüringen	1.689,97€
4	Berlin	1.637,52€
5	Bayern	1.602,08€
6	Hamburg	1.583,07 €*
7	Rheinland-Pfalz	1.564,86 €
8	Baden-Württemberg	1.552,51 €*
9	Mecklenburg-Vorpommern	1.552,50 € 1.345,00 €**
10	Brandenburg	1.523,26€
11	Nordrhein-Westfalen	1.475,17€
12	Schleswig-Holstein	1.444,79 €
13	Bremen	1.383,61€
14	Sachsen-Anhalt	1.361,75€
15	Niedersachsen	1.319,13€
16	Saarland	1.303,97€

* Ab dem 01.02.2025

** Beamtenverhältnis auf Widerruf | öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

i JURCASE INFORMIERT:

Du findest die Unterhaltsbeihilfe zu gering? Wusstest du, dass du neben dem Referendariat auch eine bezahlte Nebentätigkeit nachgehen darfst? Wenn du wissen möchtest, wie viel an Zeitaufwand oder auch an zusätzlichem Gehalt erlaubt ist, schau doch mal in unsere [erste Ausgabe](#) von **Assessor** Juris rein.



Ein elementarer Grundbaustein für ein erfolgreiches Examen ist es, Weitblick zu beweisen. Hierbei geht es natürlich nicht um den verzweiferten Blick durch die staubigen Fenster des Gerichtsgebäudes ins Grün nach draußen. Es geht um **juristischen Weitblick**. Die Fähigkeit, vom Allgemeinen ins Besondere zu schließen und rechtliche Themen-, Sach- und Fachkomplexe zu verbinden.



#EXAMWISSENSRELEVANT

IHRE ZUKUNFT IM HERZEN VON MÜNSTER

Die erfolgreiche Vertretung vielfältiger und anspruchsvoller Mandate mit Hochkarat kennzeichnet das Schaffen von HLB Schumacher Hallermann. Neben traditionellen Mandaten aus dem **Steuer-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht** erwarten Sie bei uns avantgardistische Arbeitsfelder wie das **Glückspielrecht** sowie die juristische Auseinandersetzung mit **Gaming** und **eSport**.

Werden Sie Teil von etwas Größerem und widmen Sie Ihre Expertise unserem interdisziplinären Team aus Experten. Ihre Zukunft bei uns. Gleichgesinnt im Herzen von Münster.

Starten Sie mit uns durch als:

- › **Rechtsanwalt (m/w/d)**
- › **Referendar (m/w/d)**
- › **Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:
hlb-schumacher-hallermann.de/karriere

HLB Schumacher Hallermann GmbH

Rechtsanwaltsgesellschaft

Katharina Kuhn • An der Apostelkirche 4 • 48143 Münster

Tel. +49 (0) 251 / 28 08-274 • karriere@hlb-schumacher.de





mit freundlicher Unterstützung von



In Kooperation mit der Kanzlei [HLB Schumacher Hallermann](#) präsentieren wir dir drei examensrelevante Fälle. Im ersten Fall aus dem Bereich Zivilrecht geht es allgemein um Grundlagen des Vertragsrechts, wie die Rechtsnatur eines Vertrags und der AGB-Kontrolle, eingekleidet in einem zivilrechtlichen Eilrechtsschutzverfahren. Im zweiten Fall, dieser aus dem Bereich Strafrecht, drängt sich das Zivilrecht in Form des Besitzrechts im Rahmen der Betrugsprüfung in einer Mehrpersonen-Konstellationen auf. Im dritten Fall – aus dem öffentlichen Recht – geht es indes um examensrelevante Grundlagen des Verwaltungsrechts, konkret um den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts.

Wir danken Herrn Rechtsanwalt [Dr. Lennart Brüggemann](#) für die uns zur Verfügung gestellten Fälle aus seinem Projekt „Entscheidung des Monats“.

Diese wurden unter seiner maßgeblichen Supervision durch die wissenschaftlichen Mitarbeitern [Christian Lederer](#) und [Tim Verhoeven](#) sowie durch die Referendarin [Leonie Gutsch](#) aufbereitet.

HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄSENTIERT

1 K.O. IM EILRECHTSSCHUTZ: EIN RUNDUMSCHLAG IM VERTRAGSRECHT MIT AGB- KONTROLLE

Hinweis vom HLB-Team:

„Es kommt im Leben nicht darauf an wie viel du aussteilst, sondern darauf, wie viel du einstecken kannst“. Was auch als (misslungener) Werbeslogan für das Jurastudium Geltung beanspruchen könnte, stammt tatsächlich aus dem ersten Film der „Rocky“-Serie. Den Wahrheitsgehalt musste in unserer aktuellsten **#EntscheidungDesMonats** zur Abwechslung jedoch nicht der Profiboxer selbst, sondern dessen Promoterteam erfahren, dessen selbsterstellter Vertrag ihm nun wie Fäuste um die Ohren flog. Von „Knebelverträgen“ liest man dabei landläufig im Kontext mit der Berichterstattung über geleakte „Engagementverträge“ im Rahmen von Reality Shows oder zuletzt in Gestalt des ehemaligen **Label-Vertrags von Taylor Swift** des Öfteren. Juristen verbinden eine „Knebelungswirkung“ indes mit der **Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB**. Was hinter dem Begriff steckt, in welchem Kontext er auch Zivilgerichte beschäftigen kann und in welchem Maße das **AGB-Recht** auf fragwürdige, „ausgehandelte“ Klauseln (lies **§ 305 Abs. 1 S.3 BGB**) mit potentieller Knebelungswirkung Anwendung findet, lest Ihr im folgenden Beitrag.

In der Tat wird die Lebenswirklichkeit des Rechts dominiert von Verträgen. Die Vielfalt ist dabei unermesslich,

sodass sich oftmals die **Rechtsnatur eines Vertrages** nur annäherungsweise mittels Erfahrungswerten ermitteln lässt. Auch das **AGB-Recht** ist in diesem Kontext von tragender Bedeutung und hält daher nicht zu Unrecht des Öfteren Einzug in Examensklausuren. Frau Prof. Dauner-Lieb – lehrend an der Universität Köln und Präsidentin des Landesverfassungsgerichts NRW – vertritt sogar die gewagte These, es gäbe heutzutage gar keine Individualverträge mehr (vgl. Folge IME006, von „Irgendwas mit Recht“ – sehr hörenswert!). Dies würde freilich die Regelung des **§ 305b BGB** (Lies!) ad absurdum führen, insoweit – mit Ausnahme der Fälle ausgehandelter Klauseln, **§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB** – stets AGB-Recht zur Anwendung käme.

Einen bedeutenden Anwendungsfall für die Wirksamkeitsprüfung anhand der **§§ 305 ff. BGB** stellt – in der Praxis wie in der Klausur – der **Arbeitsvertrag** i. S. d. **§ 611a BGB**. So musste sich in der vorliegenden Entscheidung des Monats Juli 2024 das Landgericht (LG) Hamburg mit Beschluss vom 21.12.2022 (Az. 308 O 213/22) einem „Boxveranstaltungs-Rahmenvertrag“ (Boxpromoter-Vertrag) annehmen. Prozessuales Kleid war eine einstweilige Verfügung des (ehemaligen) Boxveranstalters, der gegen „seinen“ Boxer vorgehen wollte, als letzterer sich nach vorliegend streitiger, außerordentlicher Kündigung umorientieren wollte.

Die **dogmatische Vertiefung** behandelt in diesem Monat ein Schmankerl für alle arbeitssamen Studierenden, die ein „quick-recap“ der wichtigsten Besonderheiten des Arbeitsrecht

In diesem Sinne: Ran an die Arbeit und viel Spaß und noch mehr Erkenntnisse!

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Verfahrensgegenstand vor dem LG Hamburg war ein von einem Boxveranstaltungsunternehmen gestellter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach **§§ 935-942 ZPO**¹. Nach den Feststellungen des

¹ FYI: Beliebte Frage in der Mündlichen: Systematisch sind die **§§ 916 ff. ZPO** – der **Arrest** (vergleichbar mit der SicherheitsAO gem. § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO) und die gegenständliche **einstweilige Verfügung** nach **§§ 935 ff. ZPO** (ähnlich der RegelungsAO gem. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO) im falschen Buch einsortiert. Dieser Fehler unterlief dem historischen Gesetzgeber bei Erlass der Reichsjustizgesetze von 1877/79 (GVG, ZPO, StPO, KO (seit 1999: InsO) – hingegen: StGB = 1872; BGB = 1900).

LG Hamburg² schlossen die Antragstellerin und der Antragsgegner – Profiboxer – im Februar 2019 einen „Boxveranstaltungs-Rahmenvertrag“. In Ziffer 12.1 des Vertrages war eine Laufzeit von drei Jahren ab Unterzeichnung vorgesehen, gem. Ziffer 12.5 sollte sich der Vertrag allerdings automatisch um weitere zwei Jahre verlängern, falls es innerhalb der regulären Vertragsdauer zu einem „Titelkampf“ kommen sollte. Der Antragsgegner hatte sich jedoch nach mittlerweile 14 Profikämpfen unter vertraglicher Obhut der Antragstellerin umorientiert: Mit Schreiben vom 07.10.2022 **kündigte** der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin den Vertrag „*fristlos mit sofortiger Wirkung gem. § 627 BGB, hilfsweise gem. § 626 BGB*“. Danach schloss er einen Promoter-Vertrag mit einem Dritten und bestritt für diesen noch am 05.11.2022 den ersten Kampf.

Die Antragstellerin wehrt sich hiergegen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Sie meint, die Kündigung sei unwirksam. Ihr stünden in der Folge vertragliche Unterlassungsansprüche gegen den Profiboxer zu. Die Rechtsnatur des Vertrages sei zudem bereits eine solche sui generis und richte sich gerade nicht nach **§§ 611 ff. BGB**. AGB-Recht stehe der Wirksamkeit dieser Klausel schon deshalb nicht entgegen, weil die Laufzeit- und Kündigungsregeln wesentlicher Verhandlungsgegenstand gewesen und im Einzelnen ausgehandelt worden seien. Der Antragsgegner beantragt die Zurückweisung des o.g. Antrags. Zum einen bestehe bereits kein Verfügungsgrund, womit das Eilverfahren einer Vorwegnahme der Hauptsache gleichkäme. Zum anderen sei seine Kündigung gem. **§ 627 BGB** wirksam und die Ziffer 12.5 des Vertrages gem. **§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB** unwirksam.

DIE ENTSCHEIDUNG

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird vom LG zurückgewiesen. In der vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht (OLG) am 05.04.2023 geführten Berufung nahm das Boxpromoter-Unternehmen den Antrag am Ende der mündlichen Verhandlung zurück, sodass ein Urteilsspruch hier nicht erging.

In der **Begründetheitsprüfung** des Antrags auf einstweilige Verfügung prüfte das Gericht insbesondere die **Rechtsnatur** des „Boxveranstaltungs-Rahmenvertrag“ (dazu: „B. – I. – 1.“) sowie andererseits die wirksame Einbeziehung der das gesetzliche Kündigungsrecht des Profiboxers modifizierenden **Klausel** 12.5 nach

² Zum Sachverhalt im Ganzen: LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 2 ff.

AGB-Recht (dazu „B. – I. – 2.“).

Zuvor jedoch, um der Besonderheit unserer diesmonatigen Entscheidung des zivilprozessualen Kleides eines Eilrechtsschutzantrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gerecht zu werden, sei zunächst aus didaktischen Gründen der Blick auf die **Zulässigkeitsvoraussetzungen** eines Antrags nach **§ 935 ZPO** vor den Zivilgerichten gerichtet.

A. ZULÄSSIGKEIT DES ANTRAGS

Im Gegensatz zum Prozessrecht der VwGO ist die ZPO mitsamt der in ihr normierten Klagearten und (Eil-)Verfahren für viele Examenskandidatinnen und -kandidaten ein regelrechtes „Buch mit sieben Siegeln“. Ein Blick in die ZPO löst jedoch mitnichten die Apokalypse aus; ganz im Gegenteil eröffnet sich dem findigen Rechtsanwender eine ganz neue Welt mit beinahe unbegrenzten Möglichkeiten, allem voran zum Punktesammeln. Da innerhalb des Prozessrechts wiederum der **Eilrechtsschutz** (Arrest: **§§ 916 ff. ZPO**, einstweilige Verfügung: **§§ 935 ff. ZPO**) regelmäßig Prüflingshände zum Zittern bringt, folgt vor dem Hintergrund unseres diesmonatigen „Boxerfalles“ ein kurzer Crashkurs, der aufzeigen soll, dass auch der Eilrechtsschutz im Zivilrechtsexamen kein Grund für ein technisches KO im ersten Durchgang darstellt. Wie immer gilt die Binsenweisheit: *„Die Gesetzeslektüre erleichtert die Rechtsfindung“*:

So verweist etwa der **§ 936 ZPO** (lesen!) auf das Arrestrecht der **§§ 916 ff. ZPO**, ein dezenter Hinweis an den Bearbeiter, diese beiden Rechtsschutzarten innerhalb des Prüfungspunktes der „Statthaften Rechtsschutzform“ („I.“) einmal voneinander abzugrenzen. Während der (sowohl dingliche als auch persönliche) Arrest dazu dient, auf Geld gerichtete Ansprüche zu sichern, zielt die einstweilige Verfügung darauf ab, Individualansprüche und/oder Rechte zu sichern, die nicht auf Geld gerichtet sind bzw. regelungsbedürftige Situationen vorläufig zu regeln (**§§ 935, 940 ZPO**).

Es gibt drei Arten der einstweiligen Verfügung: die **Sicherungsverfügung** gem. **§ 935 ZPO**, die **Regelungsverfügung** gem. **§ 940 ZPO** und die richterrechtlich entwickelte **Leistungsverfügung** analog **§ 940 ZPO** (Anm.: *Sonderwissen für die Experten, die in der Mündlichen glänzen wollen*). Sodann bedarf es – wie vor Gericht üblich – eines entsprechenden, hinreichend bestimmten Antrages („II.“). **§ 937 Abs. 1 ZPO** regelt die Gerichtszuständigkeit (= Gericht der Hauptsache; „III.“). Es müssen ferner die „Allgemeinen Prozessvoraussetzungen“ („IV.“) vorliegen, welche im Wesentlichen der Zuläs-

sigkeit der Klage entsprechen. Eine Besonderheit der Zulässigkeit im Eilrechtsschutz findet sich in der „Geltendmachung des“ einerseits „Verfügungsanspruchs“ („V.“) sowie andererseits „des Verfügungsgrundes“ („VI.“): Es ist insoweit eine Frage der Zulässigkeit, ob der Verfügungsanspruch und -grund schlüssig behauptet wurden.³ Vorliegend war der Antrag des Boxveranstalters zulässig.

B. BEGRÜNDETHEIT DES ANTRAGS

Der Antrag muss ebenso begründet sein. Wer es bis hierhin geschafft hat, hat die Nase ganz weit vorn und kann sich bald schon in gewohnten Fahrwassern bewegen. Zu prüfen sind schwerpunktmäßig der Verfügungsanspruch („I.“) – hier spielt regelmäßig die Musik – und der Verfügungsgrund („II.“). Die restlichen Prüfungspunkte wie die Glaubhaftmachung des Anspruchs (**§ 294 ZPO**; „III.“) sowie die Ermessensentscheidung des Gerichts (**§ 938 Abs. 1 ZPO**; „IV.“) sind – wenigstens in der Klausurpraxis – i.d.R. unproblematisch.

I. VERFÜGUNGSANSPRUCH

Dreh- und Angelpunkt der Entscheidung war die Frage, woraus ein potentieller Verfügungsanspruch der Antragsstellerin auf die begehrte Unterlassung folgen konnte. Ein solcher könnte vorliegend in Gestalt eines Anspruchs der Antragstellerin auf Unterlassung des Verhandels, Abschließens und/oder der Erfüllung abgeschlossener Verträge zuvörderst aus dem **Boxveranstaltungs-Rahmenvertrag** mit dem Antragsgegner selbst folgen. Dieser müsste zwischen der Antragsstellerin und dem Antragsgegner zunächst wirksam geschlossen worden sein („1.“) und ferner zum Zeitpunkt der Antragsstellung auch noch bestehen („2.“).

³ FYI: Wir unterscheiden im Zivilprozess zwischen der **Schlüssigkeit** einer Klage und ihrer **Erheblichkeit**: Während ersteres beschreibt, dass – unterstellt die anspruchsbegründenden Tatsachen, die der Kläger vorgebracht hat, seien wahr – die Klage Aussicht auf Erfolg hätte, ergo juristisch stimmig ist, wird die Erheblichkeit des Beklagtenvortrags nur bei vorliegender Schlüssigkeit der Klage geprüft: Bei Erheblichkeit der Klage besteht der Anspruch nach dem in diesem Schritt ebenso als wahr unterstellten Beklagtenvortragens gerade nicht. Es folgt die Beweisstation unter der **Beibringungsmaxime**

1. VERTRAGSSCHLUSS (INSB. RECHTSNATUR DES BOXVERANSTALTUNGS-RAHMENVERTRAGES)

Hinsichtlich der Rechtsnatur des in Rede stehenden Vertrages fällt zunächst auf, dass es sich nicht um einen „0-8-15“-Anstellungsvertrag handelt. Diese Erkenntnis des Bearbeiters, dass sich die einschlägige Rechtsnatur (und damit die einschlägigen Vorschriften) insoweit nicht *prima facie* aufdrängt, sollte mit dem Korrektor geteilt werden. Allzu häufig werden derartige Schritte von Prüflingen folgenswer übersprungen; Fehlerquellen sind etwa das nur allzu vorschnelle Vorpräsen zum Ergebnis oder einem weiteren Schwerpunkt (hier etwa die jedenfalls streitige Kündigung) oder das Ersticken des erkannten Problemschwerpunkts im Keime (z.B. mit Verweis auf einen Vertrag *sui generis*, § 311 Abs.1 BGB).



Vorliegend könnten die Parteien entweder einen **Werkvertrag** oder aber einen **Dienstvertrag** im engen Sinne geschlossen haben.

DEFINITION WERKVERTRAG, § 631 BGB

Beim Werkvertrag handelt es sich um einen gegenseitigen entgeltlichen Vertrag iSd §§ 320 ff. (§ 631 Abs. 1 BGB), wobei die vertragstypische Leistung in einem durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg besteht. Dadurch unterscheidet sich der Werkvertrag von anderen Vertragstypen wie dem Dienstvertrag und dem Auftrag, bei denen allein das Tätigsein als solches geschuldet wird.⁴

⁴ MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2023, § 631 BGB Rn. 1.

DEFINITION DIENSTVERTRAG, § 611 BGB

Der Dienstvertrag ist hingegen ein auf den Austausch von Dienstleistung und Vergütung gerichteter, gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag.⁵ Gegenstand eines Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein (§ 611 Abs. 2 BGB).⁶

a. Für die Einordnung als Dienstvertrag in **Abgrenzung zum Werkvertrag** spricht nach den Erkenntnissen des Gerichts, dass gem. Ziffer 11.5 des streitgegenständlichen Vertrages von der Antragstellerin ausdrücklich kein „bestimmter Erfolg (z.B. eine konkrete Anzahl von Kämpfen)“ geschuldet wurde, sondern lediglich „professionelle Bemühungen“. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Dienst- und einem Werkvertrag bestehe aber gerade darin, dass nur beim Werkvertrag ein bestimmter Erfolg geschuldet wird.⁷

Es gilt jedoch auch bei Dienstverträgen untereinander juristisch präzise abzugrenzen.

HINWEIS: UNTERSCHIEDUNG DIENSTVERTRAG IM ENGEN & WEITEN SINNE

Von enormer praktischer Bedeutung ist die Unterscheidung von Dienstverträgen mit Selbständigen (Dienstverträge i.e.S., „freie“ Dienstverträge) einerseits und Arbeitsverträgen (Dienstverträge i.w.S.) andererseits: Letztere unterliegen zusätzlich den Rechtsnormen des Arbeitsrechts sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit bzgl. der Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverträgen („*Gerichte für Arbeitssachen*“, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG).⁸ „Die Frage, ob im Einzelfall ein Arbeitsvertrag oder ein (freier) Dienstvertrag vorliegt, ist sachlich gleichbedeutend mit der Frage, ob fremdbestimmte oder selbständige Arbeit zu leisten ist“, mithin, ob der vertraglich zu Diensten Verpflichtete als Arbeitnehmer oder Selbständiger tätig wird.⁹

⁵ MüKoBGB/Spinner, 9. Aufl. 2023, § 611 BGB Rn. 7.

⁶ LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 16.

⁷ LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 16.

⁸ MüKoBGB/Spinner, 9. Aufl. 2023, § 611 BGB Rn. 6.

⁹ MüKoBGB/Spinner, 9. Aufl. 2023, § 611a BGB Rn. 87.

Hilfreich bei der vorzunehmenden Abgrenzung ist der mittlerweile legaldefinierte Arbeitnehmerbegriff in **§ 611a Abs. 1 BGB** (bitte lesen!). Wichtig war dabei vorliegend zu erkennen, wer hier wem Dienste schuldet! (Anm.: *Darüber gerne einmal nachdenken; die Auflösung folgt zugleich.*)

📌 DEFINITION ARBEITNEHMER (AUSZUG § 611A ABS. 1 BGB)

Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab.

b. Für die Einordnung als Dienstvertrag i.e.S. („freier“ Dienstvertrag) in **Abgrenzung zum Arbeitsvertrag** spricht, dass die Antragstellerin keine vertraglich weisungsabhängige, fremdbestimmte Tätigkeit übernommen hatte.¹⁰ Auch erfolgte die Vergütung nicht in festen Bezügen, sondern in Abhängigkeit der von der Antragstellerin organisierten Veranstaltungen. Dabei ist für die Einordnung als Dienstvertrag i.e.S. unschädlich, dass eine konkrete Dienstleistungsvergütungsregelung zwischen den Parteien nicht vereinbart wurde, da die Antragstellerin insoweit über jene nicht an ihren Boxer abgeführte Einnahmen aus Boxveranstaltungen unter dessen Beteiligung verfügte.¹¹

Eben so wenig schadet, dass die Parteien sich in Ziffer 2.3 des streitgegenständlichen Vertragswerks selbst einig darin waren, dass das Veranstaltungsrecht gem. Ziffer 2.1 keine Dienstleistungsverpflichtung der Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner begründe. Richtig erkennt das LG, dass die Einordnung eines Vertrages unter die Vertragstypen des BGB nicht zur Disposition der Vertragsparteien steht.¹²

c. Die Antragstellerin müsste „Dienste“ für den Antragsgegner verrichtet haben.

¹⁰ LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 18.

¹¹ LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 16.

¹² LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 17.

Hier schuldet die Antragstellerin hauptsächlich Tätigkeiten wie die Organisation, Veranstaltung und Vermarktung der Profi-Boxkämpfe des Antragsgegners.¹³ Das LG verweist in diesem Kontext auf die naheliegende Rechtsprechung zu Künstlerverträgen, indem es feststellt, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH Promotion- und Managementverträge im Bereich der Künstlerbetreuung als **Dienstleistungsverträge mit Geschäftsbesorgungscharakter** angesehen werden¹⁴. Entsprechend zieht das Gericht eine Parallele für „Verträge bzgl. der Betreuung von Sportlern“.¹⁵

Zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner ist somit ein Dienstvertrag (mit Geschäftsbesorgungscharakter) zustande gekommen.

2. BESTEHEN DES VERTRAGES (INSB. ABBEDIN- GUNG DES KÜNDIGUNGSRECHTS)

Dieser Dienstvertrag muss auch noch im Zeitpunkt der Antragsstellung bestanden haben.

Hier könnte der Antragsgegner jedoch von dem außerordentlichen Sonderkündigungsrecht des **§ 627 Abs. 1 BGB** Gebrauch gemacht haben.

a. Ein solches müsste zunächst einmal bestehen.

In der Tat ist innerhalb des Dienstvertragsrechts die Besonderheit des **§ 627 Abs. 1 BGB** zu beachten: **§ 627 BGB** normiert ein ohne Begründung wirksames, außerordentliches Sonderkündigungsrecht zugunsten sowohl des Dienstberechtigten als auch des Dienstverpflichteten¹⁶. Ein solches erfordert das kumulative Vorliegen von fünf Voraussetzungen: Es muss ein Dienstverhältnis gegeben sein, das kein Arbeitsverhältnis i.S.d. **§ 622 BGB** ist (**aa.**). Das Dienstverhältnis darf nicht als dauerndes (**bb.**) mit festen Bezügen ausgestaltet sein (**cc.**). Der Dienstpflichtige muss Dienste höherer Art schulden (**dd.**), die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen (**ee.**).¹⁷

aa)-cc) Vorliegend war der Dienstvertrag (s.o.) zwischen den Parteien auf drei Jahre befristet; ein dauerndes

¹³ LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 16.

¹⁴ BGH, Urt. v. 28.10.1982 – I ZR 134/80, NJW 1983, 1191, 1192.

¹⁵ LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 16.

¹⁶ MüKoBGB/Henssler, 9. Aufl. 2023, § 627 BGB Rn. 10.

¹⁷ MüKoBGB/Henssler, 9. Aufl. 2023, § 627 BGB Rn. 11.

des Dienstverhältnis lag demnach fern.¹⁸ Jedenfalls erhielt die Antragstellerin als Dienstverpflichtete bereits keine festen Bezüge, sondern anteilige Provisionen; feste Bezüge i.S.d. **§ 627 Abs. 1 BGB** waren somit ebenso wenig gegeben.

dd)/ee) Die Antragstellerin müsste jedoch auch **Dienste höherer Art** schulden, die nach objektiven Maßstäben im Allgemeinen aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Ein etwaig tatsächlich bestehendes, konkretes Vertrauen des Dienstberechtigten ist dabei irrelevant.

Demnach schuldete die Antragsstellerin Dienste höherer Art, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

Ein Sonderkündigungsrecht des Antragsgegners gem. **§ 627 Abs. 1 BGB** besteht.

b. Dieses dürfte nicht ausgeschlossen worden sein.

Hier nähern wir uns nun dem letzten, für das Arbeitsrecht nicht untypischen Schwerpunkt des Falles: dem AGB-Recht in Verbindung mit Klauseln des Arbeitsvertrags. Die Grundstruktur der AGB-Kontrolle sollten vom Prüfling im Schlaf beherrscht werden.²¹

📌 DEFINITION „DIENSTE HÖHERER ART“

Dienste höherer Art sind solche, die ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Phantasie oder Flexibilität voraussetzen und infolgedessen dem Dienstpflichtigen eine herausgehobene Stellung verleihen. Für die Beurteilung, ob Dienste höherer Art geschuldet werden, ist die typische Situation, nicht der konkrete Einzelfall, entscheidend.¹⁹

📌 HINWEIS: PRÜFUNGSSTANDORT

Die AGB-Kontrolle ist im Gutachten dort zu verorten, wo die Klausel inhaltlich virulent wird.

📌 HINWEIS: § 1 ABS. 2 S. 1 PARTGG

Die Angehörigen der **freien Berufe** leisten regelmäßig Dienste höherer Art. Insoweit sei an den Katalog in **§ 1 Abs. 2 S. 1 PartGG** (PartnerschaftsgesellschaftsG) erinnert.

²¹ Zur Vertiefung Wendland, Jura 2018, S. 866 ff.

Hier steht es dem Prüfling frei, den Sachverhalt vollständig und ausführlich bei austarierter und wohlstrukturierter Argumentation auszuwerten: Das LG bejahte hier unter gewissem Begründungsaufwand eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen einem Boxpromoter und seinem regelmäßig zeitlich nur auf wenige Jahre beschränkt leistungsfähigen Sportler, welcher durch die Auswahl des Promoters nicht zuletzt auch nicht unwesentlichen körperlichen Gefahren ausgesetzt wird (z.B. zu starke Gegner).²⁰

¹⁸ LG Hamburg, Urte. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 19.

¹⁹ MüKoBGB/Henssler, 9. Aufl. 2023, § 627 BGB Rn. 22.

²⁰ vgl. hierzu ausführlich LG Hamburg, Urte. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 20.



MERKBLATT: AGB(-KONTROLLE)

- I. **Anwendungsbereich, § 310 Abs. 4** (für Arbeitsverträge: S. 2!)
- II. **Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1** (n.b. ggü. Verbrauchern: ...
 - ...nicht, wenn ausgehandelt (!), **§ 305 Abs. 1 S. 3**
 - ...auch bei einmaliger Verwendung + Stellungsfiktion, **§ 310 Abs. 3 Nr. 1+2**
- III. („Technische“) **Einbeziehung** in den Vertrag

GGÜ. VERBRAUCHERN	GGÜ. UNTERNEHMERN
§ 305 Abs. 2 (§ 305a/b) Nicht überraschend (!) (§ 305c Abs. 1)	§ 310 Abs. 1 S. 1 (n.b.: § 306 Abs. 2 bei widersprechenden AGB)

IV. Inhaltliche Wirksamkeit (Inhaltskontrolle)

- a. Auslegung zu Lasten des Verwenders, **§ 305c Abs. 2**
- b. Transparenzgebot, **§ 307 Abs. S. 2**
- c. Kontrolle nur bei Abweichung vom Gesetz!

GGÜ. VERBRAUCHERN: §§ 307-309	GGÜ. UNTERNEHMERN, § 310 ABS. 1
1. § 309 : zwingende Klauselverbote	1. § 309 unanwendbar
2. § 308 : Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit	2. § 308 Nr. 1, 2-8 unanwendbar
3. § 307 : Generaltatbestand	3. § 307 anwendbar: §§ 309, 308 Indizwirkung, § 310 Abs. 1 S. 2

V. Rechtsfolgen der Nichteinbeziehung (III.) bzw. Unwirksamkeit (IV.)

- **§ 306 Abs. 1**: nur Klausel unwirksam, Vertrag i.Ü. wirksam (daher Prüfungsstandort nicht bei Wirksamkeit des Vertrages, sondern dort, wo Klausel relevant wird, z.B. „Bestehen des Vertrages – Kündigung – Kündigungsausschluss“)
- **§ 306 Abs. 2**: Lückenschließung durch gesetzliche Regelung/Vertragsauslegung
- Teilunwirksamkeit: Verbot geltungserhaltender Reduktion: d.h. unwirksame Klausel darf nicht im zulässigen Maße aufrecht erhalten werden.
- Ausnahme: Klausel so teilbar, dass trotz Streichung der unwirksamen Passage ein zulässiger Teil ohne Sinnverlust bestehen bleiben kann („**blue pencil test**“)

Das Kündigungsrecht des Antragsgegners gem. **§ 627 BGB** könnte durch Ziffer 12.5 des Boxveranstaltungs-Rahmenvertrages ausgeschlossen worden sein. Dort heißt es:

„Die Parteien versichern einander ausdrücklich, dass eine jederzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund (z.B. unter Berufung auf § 627 BGB / jederzeitige Kündigung bei Dienstverhältnissen mit Vertrauensstellung) ausgeschlossen ist. Sie sind sich einig, dass insb. eine Kündigung gem. § 627 BGB (ungeachtet der fehlenden grundsätzlichen Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Kündigungsvorschrift auf das Vertragsverhältnis der Parteien) dem Vertragszweck zuwiderlaufen würde und dass die hierin vereinbarte exklusive Veranstaltertätigkeit von SES einer langfristigen Vertragsbindung von PK an SES bedarf, weil andernfalls der angestrebte Vertragserfolg – eine langfristige, kommerziell erfolgreiche Vermarktung der Box-Kämpfe – nicht möglich wäre.“²²

Die Klausel müsste wirksam in den Vertrag einbezogen und inhaltlich rechtmäßig sein.

I. Die **§§ 305 ff. BGB** sind auch auf Dienstverträge anwendbar.²³

II. 1. Der Antragsgegner hat unbestritten vorgebracht, dass die Antragsstellerin diese Klausel für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformuliert hat. Die Regelungen in Ziffer 12.5 des Vertrages stellen demnach AGB i.S.d. **§ 305 Abs. 1 BGB** dar.²⁴

2. Die AGB müssten auch von der Antragsstellerin i.S.d. **§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB** „gestellt“ worden sein. Hieran fehlt es, wenn die darin enthaltenen Regelungen mit dem Antragsgegner im Einzelnen ausgehandelt worden sind, **§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB**.

²² LG Hamburg, Urte. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 20.

²³ FYI: Wie oben beschrieben ist der Arbeitsvertrag nach st. Rspr. des BAG **Verbrauchervertrag** i.S. v. **§ 310 Abs. 3 BGB**, (vgl. *Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG, NZA 2005, 1111, beck-online*) mithin der Arbeitnehmer Verbraucher i.S.d. **§ 13 BGB**. Hier schlossen die Beteiligten jedoch einen „freien“ Dienstvertrag. **Arbeitnehmerähnliche Personen** sind aufgrund ihrer Selbstständigkeit unstreitig keine Verbraucher (s. hierzu: *Däubler/Deinert/Walser, BGB Einleitung Rn. 34, beck-online mit Verweis auf BeckOK ArbR/Jacobs, 72. Ed. 1.12.2023, BGB § 310 Rn. 9*). Folglich ist bei der AGB-Kontrolle zu berücksichtigen, dass die von **§ 310 Abs. 4 S. 2 BGB** aufgestellten Abweichungen für Arbeitsverträge nicht greifen (!).

²⁴ LG Hamburg, Urte. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 24.

i DEFINITION „AUSHANDELN“

Ein „Aushandeln“ setzt mehr voraus als ein bloßes „Verhandeln“. Die jeweilige Klausel muss von dem Kunden „in seinen rechtsgeschäftlichen Gestaltungswillen“ aufgenommen worden sein. Der Verwender muss den in seinen AGB enthaltenen gesetzesfremden Kerngehalt dafür inhaltlich ernsthaft zur Disposition gestellt und dem Verhandlungspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen eingeräumt haben. Dabei hat die Prüfung mit Blick auf die jeweilige einzelne Klausel zu erfolgen, nicht in Bezug auf das gesamte Vertragswerk. Entscheidend ist, dass der Verhandlungspartner zumindest die reale Möglichkeit erhalten haben muss, die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Vertragsbedingung zu beeinflussen.²⁵

Die Ziffer 12.5 wurde dem Antragsgegner gegenüber „nie zur Debatte“ gestellt, wie der Manager des Antragsgegners eidesstattlich versicherte. Die Dokumentation über die Vertragsverhandlungen lassen auch keine Datenspuren von Modifikationen dieser Ziffer erkennen. Die AGB wurden demnach „gestellt“, **§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB**.

III. Die Klausel wurde auch wirksam in den Vertrag mit einbezogen, **§ 305 Abs. 2 BGB**.

IV. Inhaltlich kommt jedoch ein Verstoß gegen **§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB** in Betracht.²⁶

Gem. **§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB** ist eine **unangemessene Benachteiligung** im Zweifel dann anzunehmen, wenn wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

„Der Ausschluss des Kündigungsrechts gem. § 627 BGB ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Nach der Rechtsprechung des BGH kann das außerordentliche Kündigungsrecht des § 627 Abs. 1 BGB durch AGB grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. § 627 Abs. 1 BGB trägt mit der jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit für beide Teile dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis in der Weise Rechnung, dass für den Fall des Vertrauensverlustes – aus welchem Grunde er auch immer eintreten sollte – eine sofortige (sanktionslose) Beendigung des Vertragsverhältnisses ermöglicht wird. Mit diesem wesentlichen Grundgedanken des § 627 Abs. 1 BGB wäre es i.S.d. § 307

²⁵ LG Hamburg, Urte. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 25.

²⁶ LG Hamburg, Urte. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 27.

*Abs. 2 Nr. 1 BGB unvereinbar, wenn der Verwender von AGB einen ihm nicht mehr vertrauenden Vertragspartner an dem Dienstverhältnis festhalten könnte“.*²⁷

Die Klausel verstößt demnach gegen **§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB** und ist in der Folge unwirksam. Das Sonderkündigungsrecht des Antragsgegners aus **§ 627 BGB** wurde nicht (wirksam) vertraglich ausgeschlossen. Demnach war die Kündigung des Antragsgegners vom 07.10.2022 rechtswirksam und der Boxveranstaltungs-Rahmenvertrag vom 21./22.02.2019 besteht zum Zeitpunkt des Antrags auf Unterlassen nicht (mehr).

Ein Verfügungsanspruch der Antragsstellerin scheidet folglich aus. Auf einen Verfügungsgrund kommt es nicht mehr an.

²⁷ LG Hamburg, Urt. v. 21.12.2022 – 308 O 213/22, juris, Rn. 27 mit Verweis auf BGH Urt. v. 08.10.2020 – III ZR 80/20, NJW 2021, 1392, Rn. 35.



DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Das Arbeitsrecht ist in der Praxis wie in der Ausbildung von erheblicher Bedeutung. Im Examen bildet es gut und gerne in jeder zehnten Klausur den Schwerpunkt. Dabei gilt zu beachten, dass, soweit hier Lücken vorhanden sind, in der Klausur regelmäßig bereits der Einstieg missglücken wird und demnach deutlich schwerer wiegt als etwa vereinzelte Ungenauigkeiten des Prüflings im Bereich des IPR, Prozessrechts oder Güterstandrechts, die häufig nur als „kleine“ Zusatzfragen abgefragt werden. Wesentliche Themen umfassen die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Besonderheiten der Haftung und

die Behandlung von Leistungsstörungen. Grundkenntnisse des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (**AGG**) sind ebenfalls hilfreich. Im Folgenden möchten wir euch einen Überblick *in extenso* über die examensrelevanten Inhalte des Arbeitsrechts unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung in strukturierter Form bieten.

A. BEGRÜNDUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

I. ZUSTANDEKOMMEN DES ARBEITSVERTRAGES

Aller Arbeit Anfang ist der Arbeitsvertrag. Dieser ist regelmäßig erst einmal bei Gesamtbetrachtung aller Umstände (sog. typologisches Vorgehen) als solcher einzuordnen und von anderen Vertragstypen abzugrenzen. Der Arbeitsvertrag als privatrechtliches Dauerschuldverhältnis ist dabei insbesondere geprägt durch Weisungsgebundenheit und Fremdbestimmung des Arbeitnehmers (**§ 611a Abs. 1 S. 3 BGB**).

i DEFINITION FREMDBESTIMMUNG

Fremdbestimmung bezeichnet die Einbindung in eine fremde oder die Abhängigkeit von einer fremden Arbeitsorganisation.²⁸

II. RÜCKABWICKLUNG IN VOLLZUG GESETZTER ARBEITSVERHÄLTNISSE

Die Fehlerhaftigkeit des Arbeitsvertrags wirkt sich nach h.M. nur *ex nunc* aus.²⁹ Klausurrelevant ist in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund des **§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB** allem voran die **Falschaussage des Bewerbers beim Bewerbungsgespräch**. Argumentativ hat der Prüfling hier entscheidend die Widerrechtlichkeit der Täuschung zu eruieren: Ggf., soweit die Frage im Bewerbungsgespräch unzulässig war, stand dem Bewerber namentlich ein „**Recht zur Lüge**“ zu. Die Widerrechtlichkeit wäre in einem solchen Falle zu verneinen. Methodisch hat – bei stets engem Sachverhaltsbezug – eine Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen des Arbeitgebers („AG“)

²⁸ Meyer/Mohrbutler, JuS 2024, 632, 633.

²⁹ BAG, Urt. v. 05.12.1957 - 1 AZR 594/56, NJW 1958, 516.

(Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG) und des Bewerbers / zukünftigen Arbeitnehmers („AN“) (APR & Art. 3 Abs. 2 u. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 3 GG) zu erfolgen.

❗ HINWEIS: HLB-TEAM: § 1 ABS. 2 S. 1 PARTGG

Hinsichtlich der Problematik, welche Fragen des AG noch zulässig sind, kann auch auf die Wertungen der § 8 Abs. 1 AGG sowie § 26 BDSG (BundesdatenschutzG) rekuriert werden. So ergibt sich ein zumindest typischerweise mit der konkreten Tätigkeit verbundenes, sachlich gerechtfertigtes Interesse als notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit von Fragen (Kindergärtner → Vorstrafen wg. Sexualdelikten, LKW-Fahrer → Alkoholkrankheit etc.).

B. INHALT DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

I. PFLICHTEN DES ARBEITNEHMERS

Der AN verpflichtet sich zur Erbringung der Arbeitsleistung. Schuldet er zwar keinen konkreten Erfolg, sondern „nur“ seine Arbeitskraft, so treffen ihn doch bestimmte tätigkeits- und betriebsbezogene Pflichten, die im Folgenden näher beschrieben werden:

1. ARBEITSLEISTUNG: WEISUNGSKONTROLLE (VGL. § 106 GEWO):

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Weisungen des AG ist der zweistufige Prüfungsmaßstab des BAG zu beachten (Bestehen (1) und Ausübung der Weisung (2)).³⁰ Hiernach ist zu beurteilen, ob etwa eine Sanktion (z.B. Kündigung) als Reaktion auf eine Weisungsverweigerung zulässig war. Bei unzumutbarer Weisung hat der AN ein Recht zur Leistungsverweigerung, § 275 Abs. 3 BGB.

2. NEBENPFLICHTEN:

Den AN treffen auch Rücksichtnahmepflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB hinsichtlich des Rechtskreises des AG. Klausurklassiker sind potentiell schädliche Äußerungen des AN über seinen AG (hier ist Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG umfassend zu würdigen).

³⁰ BAG Urt. v. 20.10.2022 – 8 AZR 332/21, NZA 2023, 423.

II. PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Der AG schuldet in erster Linie eine angemessene Vergütung (§ 611a Abs. 2 BGB). Aus dem empfindlichen Subordinations- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen AG und AN folgen ferner weitere (Fürsorge-) Pflichten.

1. VERGÜTUNG:

Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 611a Abs. 2 BGB, § 3 S. 1 MiLoG).

2. AUFWENDUNGSERSATZ:

Ersatz betrieblich veranlasster Aufwendungen (§ 670 BGB analog). In der Klausur sind die Analogie-voraussetzungen sauber herauszuarbeiten. Mangels abschließender Kodifikation des Arbeitsrechts ist von einer Planwidrigkeit der Regelungslücke auszugehen. Ferner ergibt sich eine vergleichbare Interessenlage bereits dahingehend, als da die vertragliche Vergütung grds. nur die eigene Arbeitsleistung des AN abgelten soll und gerade nicht darüber hinausgehende Aufwendungsleistungen.

3. (WEITER-)BESCHÄFTIGUNG:

Pflicht zur (Weiter-)Beschäftigung bei Kündigungs-schutzprozessen, insoweit die vertragsgemäße Arbeitsleistung des Arbeitnehmers (auch) dazu dient, die Achtung und Wertschätzung seines Umfelds zu erwerben/erhalten.

4. BEREITSTELLUNG VON ARBEITSMITTELN:

Der Arbeitgeber muss nach jüngster BAG-Rechtsprechung essenzielle Arbeitsmittel bereitstellen (§ 611a Abs. 1 BGB).³¹

III. WEITERE ARBEITSRECHTLICHE BE-SONDERHEITEN

1. GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ:

Gleichbehandlung vergleichbarer Arbeitnehmer.

2. GESAMTZUSAGE UND BETRIEBLICHE ÜBUNG:

Die sog. **Gesamtzusage** bezeichnet eine an die ganze oder zumindest einen Teil der Belegschaft gerichtete Leistungszusage (z.B. durch allgemein zugängliche

³¹ BAG Urt. v. 10.11.2021 – 5 AZR 334/21, NJW 2022, 1119.

Aushänge im Pausenraum). Hierin liegt ein Antrag des Arbeitgebers i.S.d. **§ 145 BGB**, welches konkludent vom Arbeitnehmer angenommen werden kann; der Zugang ist dabei gem. **§ 151 Satz 1 BGB** entbehrlich.

Das richterrechtlich geschaffene Institut der **betrieblichen Übung** beschreibt hingegen Ansprüche der Arbeitnehmerschaft aus wiederholter Leistungsgewährung des Arbeitgebers (z.B. Weihnachtsgeld), wenn und soweit die Arbeitnehmer redlicherweise auf einen Rechtsbindungswillen des Arbeitgebers schließen durften. Eine Zukunftsbindung ist nach dem BAG zumindest dann anzunehmen, wenn eine Leistung „regelmäßig“ und „gleichförmig“ erfolgte (Indiz: dreimalig wiederholtes Verhalten) und der Arbeitgeber auf expliziten Freiwilligkeits- oder Widerrufsvorbehalt in jedem Einzelfall (!) zum Zeitpunkt der Leistung verzichtete („ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“).

IV. AGB-KONTROLLE

Hier sei auf obige Übersicht verwiesen; es gilt die Besonderheiten des Arbeitsrechts zu berücksichtigen (**§ 310 Abs. 4 S. 2 BGB**). Typische Klauseln sind „Vertragsstrafen-Klauseln“³² (**§ 309 Nr. 6 BGB** ist für Arbeitsverträge nicht heranzuziehen³³), „Ausschluss- & Verfalls-Klauseln“ (Unwirksamkeit gem. **§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB**, wenn Klausel nur einseitig Ansprüche des AN erfasst) und „Bring-your-own-device-Klauseln“³⁴ (Unwirksamkeit gem. **§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB** naheliegend, da von der oben beschriebenen arbeitgeberseitigen Bereitstellungs-Pflicht abgewichen werden soll, die unmittelbar aus **§ 611a BGB** folgt; u.U. anderes Ergebnis bei Einzelfallwürdigung, wenn vom AG kompensierende Vorteile gewährt werden).

V. LEISTUNGSSTÖRUNGEN IM ARBEITS-VERHÄLTNIS

Bezogen auf den Leistungsaustausch im Arbeitsrecht gilt das allgemeine Leistungsstörungsrecht mit ein paar arbeitsrechtlichen Besonderheiten:

³² Dazu vertiefend Meyer/Mohrbutter, JuS 2024, 632, 636.

³³ BAG Urt. v. 11.12.2003 - 6 AZR 64/03, NZA 2004, 727.

³⁴ Achtung! Hochaktuell BAG, Urt. v. 10.11.2021 – 5 AZR 334/21, NJW 2022, 1119.

1. SCHLECHTLEISTUNG DES ARBEITNEHMERS:

Schadensersatz nur bei erheblichem Leistungsrückstand (Richtwert liegt bei 2/3 der Ø-Leistung vergleichbarer Arbeitnehmer).

2. AUSBLEIBEN DER ARBEITSLEISTUNG („LOHN OHNE ARBEIT“):

A) ARBEITSUNFÄHIGKEIT/KRANKHEIT:

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zu sechs Wochen bei unverschuldeter Krankheit (**§ 3 Abs. 1 EntgFG**). In der Klausur sind in diesem Kontext **Sportunfälle nach riskantem Verhalten** ein Klassiker (z.B. Drachenfliegen eines geübten Pilots in schwierigem Terrain)³⁵. Hier gilt es zu beachten, dass nicht auf den allgemeinen Verschuldensbegriff des **§ 276 BGB** zurückgegriffen werden darf, da dieser viel zu weit ginge: Der AN wäre in seinem Privatleben massiv eingeschränkt, wenn bereits jede leichte Fahrlässigkeit einen Anspruchsverlust zur Folge hätte. Es schadet demnach nur grobe Fahrlässigkeit, also der besonders leichtfertige Verstoß des AN entgegen verständigen Verhaltens gegen allgemein anerkannte Regeln.

B) ANNAHMEVERZUG:

Der Vergütungsanspruch bleibt bei Annahmeverzug des AG infolge Annahmewilligkeit bestehen (**§ 615 Satz 1 BGB**). Eine Pflicht zur Nachleistung entsteht nicht. Bei Annahmewilligkeit (z.B. Corona-Schließungen) geht hingegen – jenseits der Fälle eines Betriebsrisikos – der Vergütungsanspruch des AN unter, **§ 326 Abs. 2 S. 1 BGB**.

N.B.: BETRIEBSRISIKO:

§ 615 Satz 3 BGB ordnet eine entsprechende Anwendung des arbeitnehnergünstigen **Satzes 1** an, sofern der Arbeitgeber wertungsmäßig das Risiko der betriebsbedingten Unmöglichkeit zu tragen hat (sog. Betriebsrisiko).

VI. HAFTUNG DES ARBEITNEHMERS

Bekannt sollte das vom BAG im Kontext betrieblich veranlasster Tätigkeiten entwickelte und nach den **Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich** modifizierte Haftungskonzept hinsichtlich des AN

³⁵ Hierzu lesenswert BAG, Urt. v. 07.10.1981 – 5 AZR 338/79, NJW 1982, 1014.

gegenüber seinem AG sein.³⁶ Die Rechtsfolgen richten sich nach dem Verschuldensgrad, wobei eine leichte Fahrlässigkeit noch keine Haftung begründet **(1)**, eine mittlere Fahrlässigkeit eine billige Quotelung zur Folge hat **(2)** und grobe Fahrlässigkeit / Vorsatz grundsätzlich (!) eine unbeschränkte Haftung bedingt **(3)**. Dabei sind jedoch Billigkeits- und Zumutbarkeitserwägungen in die Abwägung miteinzubeziehen (Höhe der Vergütung, Risikonähe der Tätigkeit als Betriebsrisiko, etc.). Auch prozessual gelten arbeitnehmergünstige Erleichterungen: Es trägt nach **§ 619a BGB** der AG die volle Darlegungs- & Beweislast (**§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB** gilt nicht).

VII. BEENDIGUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN

Es wird zwischen der einseitigen Kündigung durch den AG oder AN, der beiderseitigen Beendigung durch einen Aufhebungsvertrag und der Beendigung durch vorherige Befristung oder Bedingung unterschieden. Zur Wiederholung sei auf die obige Entscheidungsbesprechung und ergänzende Literaturstellen³⁷ verwiesen.

i. KÜNDIGUNG:

Die Kündigung bezeichnet eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die das Dienstverhältnis für die Zukunft aufgehoben werden soll. Sie wird erst wirksam, wenn sie dem Vertragspartner zugeht (**§ 130 Abs. 1 BGB**).

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt innerhalb eines feststehenden und vom BAG hinreichend scharf vorgezeichneten Rahmens. So kann die Kündigung **außerordentlich** (fristlos) oder **ordentlich** (fristgerecht) erfolgen. Sie ist stets **zweistufig** zu prüfen: Zunächst muss überhaupt ein Kündigungsgrund vorliegen **(1)**, sodann gilt es, die Interessenabwägung im Einzelfall anzustellen **(2)**. Zu beachten sind dabei stets drei Maximen: Die Kündigung erfordert eine negative Zukunftsprognose (**Prognosemaxime**); sie muss das letzte Mittel sein (**Ultima-ratio-Maxime**); es hat stets eine umfangreiche Abwägung der Interessen von AG und AN (**Interessenabwägung**) zu erfolgen. Bereits das Prozessrecht trägt diesen Maximen gewissermaßen Rechnung.

³⁶ Zur Vertiefung Waltermann, JuS 2009, 193.

³⁷ Hervorragender Aufsatz zur Wiederholung Meyer/Mohrbuter, JuS 2024, 725; hieran orientiert sich auch der hiesige Aufbau.

1. (ARBEITS-)PROZESSRECHT – GRUNDLEGENDES

Dabei ist die Kündigungsschutzklage (**§ 4 S. 1 KSchG**) Dreh- und Angelpunkt der „Kündigungsklausur“. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich nach allgemeinen zivilprozessualen Voraussetzungen unter Modifikation durch arbeitsrechtliche Besonderheiten. Die Kündigungsschutzklagen sind spezielle Feststellungsklagen mit dem Streitgegenstand der Kündigungswirksamkeit. Die Zuständigkeit liegt bei den Arbeitsgerichten (**§ 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. b ArbGG**). Der AN muss **binnen drei Wochen Klage** erheben, um die Präklusionswirkung nach **§ 7 KSchG** zu vermeiden (dabei ergibt sich das gem. **§ 256 Abs. 1 ZPO** erforderliche Feststellungsinteresse aus der Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung dieser Präklusionswirkung).

i HINWEIS: § 13 ABS. 1 S. 2 I.V.M. § 4 SATZ 1 KSCHG

Es handelt sich hierbei um eine prozessuale Frist, an deren Versäumung sich materiell-rechtliche Folgen anschließen und die damit nicht im Rahmen der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Klage zu prüfen ist.

Ist der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten einmal eröffnet (die schlüssige Behauptung der AN-Eigenschaft reicht insoweit aus, **§ 2 ArbGG**), sind die Parteien gem. **§ 11 Abs. 1 S. 1 ArbGG** selbst postulationsfähig.

2. ALLGEMEINE WIRKSAMKEITSERFORDERNISSE

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen (**§ 623 BGB, § 126 BGB**). Nach drei Wochen tritt eine Wirksamkeitsfiktion ein (**§ 7 KSchG**). Soweit ein Betriebsrat besteht, ist dieser vor jeder Kündigung anzuhören, **§ 102 Abs. 1 S. 1 BetrVG** (andernfalls: Unwirksamkeit gem. **§ 102 Abs. 1 S. 3 BetrVG**). Die Kündigung darf zudem nicht **unverzüglich vom Empfänger zurückgewiesen** werden, gemäß oder analog **§ 174 BGB**.

3. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Die ordentliche Kündigung ist gemäß **§ 622 BGB** grundsätzlich möglich, wird aber durch **§ 1 Abs. 1 KSchG** eingeschränkt, wenn die Mindestanzahl von Beschäftigten und eine Wartezeit erfüllt sind. Es bedarf zunächst eines begründeten Anlasses zur Kündigung (Kündigungsgrund). Dieser alleine kann im Einzelfall jedoch unzureichend sein, um eine Kündigung zu rechtferti-

gen, namentlich, wenn eine fehlerhafte **Sozialauswahl** vorgenommen wurde, **§ 1 Abs. 3 S. 1 KSchG**. Kündigungsgründe können vielfältig und multipel sowie nicht zwingend trennscharf voneinander zu trennen sein:

Die **personenbedingte Kündigung** beruht auf (fehlenden) persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten des AN. Die **verhaltensbedingte Kündigung** beruht auf einer nicht unerheblichen Verletzung vertraglicher Pflichten. Die **betriebsbedingte Kündigung** setzt dringende betriebliche Erfordernisse und eine fehlerfreie Sozialauswahl voraus.

4. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Die außerordentliche Kündigung ist in **§ 626 (f.) BGB** geregelt. Gem. **§ 13 Abs. 1 S. 1 KSchG** ist sie nicht durch das **KSchG** beschränkt. Grundvoraussetzung des **§ 626 BGB** ist das Vorliegen eines **wichtigen Grundes**, welcher die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht. Hierbei ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Es gilt eine **Kündigungserklärungsfrist** von zwei Wochen, **§ 626 Abs. 2 S. 1 BGB**.

5. BESONDERE FALLGRUPPEN IN KÜNDIGUNGS-KONSTELLATIONEN (HOHE ANFORDERUNGEN)

Neben diesen gesetzlich anknüpfbaren Kündigungstatbeständen haben sich in der Praxis klausurrelevante, besondere Fallgruppen gebildet, die hohen Anforderungen unterliegen:

A) TAT- UND VERDACHTSKÜNDIGUNG:

Erstere erfolgt aufgrund bewiesener Umstände, letztere bei starkem, objektiv begründeten Tatverdacht **(1)**, welcher die Eignung des AN maßgeblich in Frage stellt (erheblicher Vertrauensschaden; **(2)**). Der AG muss alles Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen sowie dem AN Gelegenheit zur Stellungnahme geboten haben **(3)**. Die Interessenabwägung muss zu Lasten des AN ausfallen **(4)**.

B) DRUCKKÜNDIGUNG:

Hier verlangen Dritte die Kündigung. Dem AG müssen dadurch schwere wirtschaftliche Schäden drohen **(1)**, die Kündigung darf das einzige Mittel zur Schadensabwehr sein **(2)** und der AG muss alles Zumutbare unternehmen haben, um den oder die Dritten von seiner / ihrer Drohung abzubringen **(3)**.

ii. AUFHEBUNGSVERTRAG

Zuletzt besteht die Möglichkeit einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag – oft verbunden mit einer Abfindung – zu schließen (**§ 623 BGB**). Dessen Wirksamkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (**§§ 145 ff. BGB**), wobei insbesondere Augenmerk auf eine mögliche Sittenwidrigkeit (**§ 138 BGB**) infolge Überforderung / Überrumpelung **(1)** oder Anfechtung **((2); § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB)** gelegt werden sollte.

1. Das BAG hat für Aufhebungsverträge das „**Gebot fairen Verhandeln**“ entwickelt: Es folgt aus den **§§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB** und soll sicherstellen, dass Arbeitnehmer nicht durch Überrumpelung, unzureichende Sprachkenntnisse oder (z.B. auch Tageszeit- oder akut Krankheitsbedingten) physische sowie psychische Schwächen benachteiligt werden. Jüngst stellte das BAG dabei klar, dass ein Aufhebungsvertrag, der vom Arbeitnehmer nach dem Prinzip „jetzt oder nie“ unterschrieben werden soll, nicht gegen dieses Gebot verstößt. Eine solche Situation entspreche vielmehr dem gesetzlichen Leitbild des **§ 147 Abs. 1 BGB**.³⁸

2. Hinsichtlich der **Anfechtung** gem. **§ 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB** ist die Drohung mit Kündigung im Zuge von Vertragsverhandlungen im Übrigen dann nicht widerrechtlich und damit zulässig, wenn ein verständiger Arbeitgeber tatsächlich eine Kündigung in Erwägung gezogen hätte.

3. Übrigens: Der **Verbraucherwiderruf** gem. **§§ 355, 312 Abs. 1, 312b Abs. 1, 312g Abs. 1 BGB** ist trotz Verbrauchereigenschaft des Arbeitnehmers (s.o.) mangels Preiszahlungsverpflichtung desselben auf Aufhebungsverträge nicht anwendbar.

Mit diesem – zugegeben schwindelerregenden – Rundumflug, den es sicherlich erst einmal zu verdauen gilt, habt ihr wirklich schon eine Menge verstanden und seid – bei entsprechender Nacharbeit – mehr als hinreichend für die Klausur im Arbeitsrecht gewappnet. In diesem Sinne: Ran an die Arbeit!³⁹

³⁸ BAG, Urt. v. 24.02.2022 – 6 AZR 333/21, NJW 2022, 1970.

³⁹ **Verfasser:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann. **Supervision:** Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Partner bei HLB Schumacher Hallermann.

Mit Recht im Einsatz

Werte.Führung.Entscheidungen.

MIT ZWEITEM
STAATSEXAMEN INS

TEAM 110

Die Polizei NRW sucht Führungskräfte aus den Bereichen
Jura und Verwaltung. Jetzt informieren: www.direkteinstieg-polizei.nrw



2 DAS ZIVILRECHT ZU GAST BEIM STRAFRECHT: WENN SICH DER BETRUG UM DEN BESITZ DREHT

Hinweis vom HLB-Team:

Ein elementarer Grundbaustein für ein erfolgreiches Examen ist es, Weitblick zu beweisen. Hierbei geht es natürlich nicht um den verzweiferten Blick durch die staubigen Fenster des Gerichtsgebäudes ins Grün nach draußen. Es geht um **juristischen Weitblick**. Die Fähigkeit, vom Allgemeinen ins Besondere zu schließen und rechtliche Themen-, Sach- und Fachkomplexe zu verbinden. Ungeachtet seines landläufigen Rufs, kann das vor allem auch im **Strafrecht** relevant sein. Immerhin erfordern Eigentumsdelikte zunächst einmal, dass das Tatobjekt nach **sachenrechtlichen Wertungen** in jemandes Eigentum steht und ein Gewahrsamsverhältnis besteht, über welches wiederum die **§§ 854 ff. BGB** Aufschluss geben können. Hinzu kommen die Rechtfertigungsgründe des Zivilrechts, die gerne im examensbedingten Ausnahmezustand vor Nervosität im subjektiven Meer untergehen.

Ganz regelmäßig – und damit extrem examensrelevant – drängt sich dem Prüfling das Zivilrecht sodann gerne im Rahmen der **Betrugsprüfung** gem. **§ 263 Abs. 1 StGB** in Mehrpersonen-Konstellationen auf, namentlich wenn es darum geht, einen Trickdiebstahl in mittelbarer Täterschaft von einem Dreiecksbetrug in Gestalt eines Sachbetrugs abzugrenzen. Die Wertungen des Zivilrechts geben hier ganz maßgeblich Aufschluss über den für eine Verurteilung nach **§ 263 StGB** notwendigen Selbstschädigungscharakter der Tat. Stichwörter in diesem Kontext,

die unbedingt auch im Lösungsgutachten Niederschlag finden sollten, sind etwa „Lagertheorie“, „faktisches Näheverhältnis“, „Befugnistheorie“. Wem das alles gerade gar nichts mehr sagt, der muss nicht gleich im Dreieck springen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe (Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894) gab jüngst Anlass, sich mit dieser hochrelevanten Abgrenzungsfrage des Strafrechts ausgiebiger zu beschäftigen. Das – wie nicht selten – im Grunde alles vertretbar ist, gegeben eine schlüssige Argumentation, zeigt der Verfahrensgang: Nahm das Amtsgericht (AG) noch einen Diebstahl sowie eine vollendete Nötigung an, so urteilte das Landgericht (LG) „Unterschlagung und versuchte Nötigung“; das OLG wiederum erkennt in der gegebenen Mehrpersonenkonstellationen einen Fall von Betrug und versuchter Nötigung.

Neben den fachlichen Erkenntnissen stellen wir fest: Auch die glückliche letzte Generation der „Abschichtler“ in NRW sollte zumindest das Sachenrechtskript nicht gänzlich ins Regal verbannen: Ein Besitzmittlungsverhältnis gem. **§ 868 BGB** kann ohne Weiteres auch in der Strafrecht-klausur abgefragt werden. Die Quintessentials bekommt Ihr jedoch mit dieser Entscheidungsbesprechung an die Hand gereicht.

Viel Spaß und noch mehr Erkenntnisse!

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Nach den Feststellungen des OLG Karlsruhe¹ war der Angeklagte von H zu Umbauarbeiten an dessen Häusern beauftragt. Der Angeklagte war dafür zuständig, nach Absprache mit H Aufträge an Handwerksfirmen zu vergeben und den Arbeitsablauf auf der Baustelle zu organisieren; gewisse Arbeiten führte H auch selbst durch. Die Entlohnung des Angeklagten sollte „schwarz“ erfolgen („Ohne-Rechnung-Abrede“).

Absprachegemäß bestellte der Angeklagte bei einer Baufirma 100 Terrassendielen nebst Befestigungsmaterial zum Preis von rund 7.500 € brutto. Nach Bezahlung durch H lieferte die Baufirma die für dessen Häuser vorgesehenen Dielen an D, der diese vorübergehend bis zu ihrem Einsatz auf der Baustelle auf dem Grundstück lagern sollte. Auch die Lieferung an D erfolgte in Absprache mit H.

Nachdem die Terrassendielen für einige Zeit bei D auf dem Betriebsgelände gelagert wurden, meldete sich H bei D und informierte diesen darüber, dass er die Dielen bald benötige und deshalb abholen werde. D war bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, die Dielen gehörten dem Angeklagten. Er teilte dem Geschädigten mit, dieser und der Angeklagte sollen sich wegen der Abholung der Dielen einigen. Ab diesem Zeitpunkt wollte er die Dielen für denjenigen auf seinem Betriebsgrundstück aufbewahren, dem sie tatsächlich zustehen.

Weil sich der Angeklagte inzwischen mit dem Geschädigten zerstritten hatte – er war der Meinung, seine Schwarzarbeit werde von H nicht ausreichend vergütet –, beschloss der Angeklagte, die Dielen bei D abzuholen und für eigene Zwecke auf der Baustelle seines neuen Arbeitgebers zu verbauen. **Dabei wusste der Angeklagte**, dass ihm ein Zahlungsanspruch gegen H aufgrund der „Ohne-Rechnung-Abrede“² nicht zustand.

¹ Zum Sachverhalt im Ganzen: OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, Rn. 10 f.

² **FYI:** An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die zivilrechtliche Einordnung einer „Ohne-Rechnung-Abrede“ sowie die Prüfung der Folgeansprüche zu den absoluten Klassikern im ersten Staatsexamen zählt und von dir im Schlaf beherrscht werden sollte. Ausgangspunkt für die Fallprüfung ist dann die Nichtigkeit der Abrede gem. **§ 134 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG**. Solltest du hier noch Lücken haben, sind diese dringend aufzuarbeiten, beispielsweise mit unserer **EdM August 2023** (auf unserer Website) oder **Lorenz**, NJW 2013, 3132.

Ferner war ihm bewusst, dass die Dielen im Eigentum des H standen und dass er nicht berechtigt war, diese bei D abzuholen und für eigene Zwecke zu verwenden. Er wusste auch, dass H nicht bereit war, die Dielen an den Angeklagten zu überlassen. Als der Angeklagte die Dielen dann abholen wollte, war D auf dem Betriebsgelände persönlich nicht anwesend, sondern nur sein Mitarbeiter M. Gegenüber M behauptete der Angeklagte bewusst wahrheitswidrig, dass er der Eigentümer der Dielen sei. Daraufhin ließ M zu, dass der Angeklagte die Dielen samt Befestigungsmaterial an sich nahm und diese auflud. Der Angeklagte verbrachte die Dielen dann zur Baustelle seines neuen Arbeitgebers und verbaut diese in den folgenden Tagen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Während das Amtsgericht (AG) den Angeklagten noch wegen Diebstahls und Nötigung verurteilte, befand das Landgericht (LG) den Angeklagten wegen Unterschlagung und versuchter Nötigung für schuldig. Das OLG Karlsruhe vertrat unterdessen die Auffassung, der Angeklagte habe sich nicht einer Unterschlagung gem. **§ 246 Abs. 1 StGB**, sondern eines Betruges gem. **§ 263 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht.³ Insoweit berichtigte das OLG Karlsruhe den Schuldspruch des LG.⁴

Der Angeklagte habe dem M bewusst wahrheitswidrig vorgespiegelt, verfügungsberechtigter Eigentümer der Dielen zu sein (**Täuschung**, dazu I.), woraufhin der M irrtumsbedingt die Wegnahme der Dielen durch den Angeklagten zugelassen (**Irrtum** und **Vermögensverfügung**, dazu II. und III.) und dadurch das Vermögen des H geschädigt habe (**Vermögensschaden**, dazu IV.).⁵ Deshalb läge ein sog. Dreiecksbetrug vor, hinter dem

³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, Rn. 8.

⁴ **FYI:** Eine Berichtigung des Schuldspruchs durch das Revisionsgericht kann entsprechend **§ 354 Abs. 1 StPO** erfolgen, s. dazu etwa OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2896, Rn. 17. Die versuchte Nötigung wurde vom LG unterdessen zutreffend beurteilt, weshalb dieser Teil nicht Gegenstand der Entscheidung des OLG Karlsruhe war und dementsprechend in der hiesigen Entscheidungsbesprechung ausgeklammert ist.

⁵ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, Rn. 12; auf die übrigen Voraussetzungen des § 263 Abs. 1 StGB, namentlich die subjektiven Merkmale, ist das OLG nicht mehr eingegangen – das darf aber nur das OLG und nicht der Examenkandidat!

die vom LG angenommene **Unterschlagung** wegen **formeller Subsidiarität** zurücktrete^{6,7}

I. TÄUSCHUNG

Die Täuschung ist in **§ 263 Abs. 1 StGB** als Vorspiegelung **falscher** oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer **Tatsachen** beschrieben. Ergänzt man den Gesetzeswortlaut mit dem Merkmal des **intellektuellen Einwirkens** auf das Vorstellungsbild eines anderen,⁸ hat man schon eine für die Klausur brauchbare Definition.⁹ In der Entscheidung des OLG Karlsruhe war die Täuschung unproblematisch zu bejahen: Der Angeklagte hat ausdrücklich gegenüber dem Mitarbeiter erklärt, er sei Eigentümer der Dielen, obwohl er dies in Wirklichkeit nicht war.¹⁰

II. TÄUSCHUNGSBEDINGTER IRRTUM

Diese Täuschung muss zu einem Irrtum geführt haben. Darunter versteht man jede **Fehlvorstellung über Tatsachen**.¹¹ Die eben genannte Täuschung, der Ange-

⁶ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, Rn. 12; s. auch BGH, Beschl. v. 11.08.2021 – 3 StR 63/21, NStZ-RR 2022, 14; die formelle Subsidiarität ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des § 246 Abs. 1 StGB – lies dir diese Norm aufmerksam durch, wenn du das noch nicht wusstest!

⁷ **FYI:** Im Folgenden werden die einzelnen Prüfungspunkte des **§ 263 Abs. 1 StGB** zu Ausbildungszwecken ausführlich dargestellt, insbesondere mit einer sauberen Definition der jeweiligen Tatbestandsmerkmale. Das OLG Karlsruhe sprach die Voraussetzungen des **§ 263 Abs. 1 StGB** nur kurz an und setzte den Schwerpunkt bei dem problematischen Teil, der Vermögensverfügung. Auch in einer Klausur solltest du Schwerpunkte setzen. Gerade im ersten Examen sollte man aber zeigen, dass man die berühmt-berüchtigten „Basics“ beherrscht. Einen sehr ausführlichen Überblick über den Betrugstatbestand geben auch *Kindhäuser/Nikolaus*, JuS 2006, 193.

⁸ BGH, Urt. v. 26.04.2001 – 4 StR 439/00, NJW 2001, 2187, 2188, dort unter II. 2. a) aa), auch m.w.N. auf h.Lit.

⁹ **FYI:** Dieses Merkmal ist auch wichtig, denn getäuscht werden können nur Menschen – gerade in Abgrenzung zu **§ 263a StGB** kommt diesem Merkmal eine besondere Bedeutung zu.

¹⁰ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 15.

¹¹ S. statt aller: *Hefendehl* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 334.

klagte sei Eigentümer der Dielen, führte zu einer entsprechenden Fehlvorstellung des M.¹² Nach Auffassung des OLG Karlsruhe komme es hierbei nicht darauf an, ob sich der M in der aktuellen Situation konkrete Gedanken über die Eigentumsverhältnisse an den Dielen machte.¹³ Weil der M im Rahmen seiner als Kontrollperson bestehenden Zuständigkeit sicherzustellen hatte, dass eingelagertes Material nur an berechnigte Personen herausgegeben wird, ging der M jedenfalls aufgrund **sachgedanklichen Mitbewusstseins** von der Berechnigung des Angeklagten aus.¹⁴

III. IRRTUMSBEDINGTE VERMÖGENSVERFÜGUNG

Dieser Irrtum muss dann zu einer Vermögensverfügung des M¹⁵ geführt haben. Unter einer Vermögensverfügung ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten zu verstehen, das unmittelbar eine Vermögensminderung im wirtschaftlichen Sinne bei dem Getäuschten selbst oder einer dritten Person herbeiführt.¹⁶ Maßgeblich ist hier nach ständiger Rechtsprechung des BGH der **wirtschaftliche Vermögens-**

¹² **FYI:** Achte bei der Prüfung des **§ 263 StGB** unbedingt darauf, dem Korrektor zu verstehen zu geben, dass Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und -schaden nicht irgendwie nebeneinander stehen, sondern dass die Täuschung gerade zum Irrtum geführt haben muss, der Getäuschte dann aufgrund des Irrtums über Vermögen verfügt und unmittelbar durch die Vermögensverfügung ein Vermögensschaden entsteht („Kausalität hoch drei“).

¹³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 15; ob sich der M in der konkreten Situation Gedanken über die Berechnigung gemacht hat, wurde von den Vorinstanzen nicht positiv festgestellt.

¹⁴ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 15; zum sachgedanklichen Mitbewusstsein beim Betrug s. grundlegend: BGH, Urt. v. 22.11.2013 – 3 StR 162/13, NStZ 2014, 215.

¹⁵ **Merke:** Getäuschter, Irrender und Verfügender müssen aufgrund des Kausalzusammenhangs zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensverfügung personenidentisch sein; Verfügender und Geschädigter müssen es nicht sein; dann stellt sich aber die Frage, wie man die Vermögensverfügung des Getäuschten dem Geschädigten zurechnen kann.

¹⁶ S. statt vieler: BGH, Urt. v. 11.03.1960 – 4 StR 588/59, NJW 1960, 1068, 1069; *Beukelmann* in: BeckOK, StGB, 60. Ed. 01.02.2024, § 263 Rn. 31.



begriff¹⁷: Danach gehört zum geschützten Vermögen die Gesamtheit der geldwerten Güter einer natürlichen oder juristischen Person abzüglich der Verbindlichkeiten.¹⁸ Die Vermögensverfügung sei dem OLG zufolge in dem Zulassen der endgültigen Besitz- und Gewahrsamsübertragung durch den M zugunsten des Angeklagten zusehen (dazu 1.), was dem H auch zu-rechenbar sei (dazu 2.) und wodurch dieser in vermögensmindernder Weise seinen mittelbaren Besitz verloren habe (dazu 3.).¹⁹

1. VERMÖGENSVERFÜGUNG: ABGRENZUNG ZUM DIEBSTAHL (ZWEI-PERSONEN-VERHÄLTNIS)

Das Erfordernis einer Vermögensverfügung dient dazu, den (Sach-)Betrug als Selbstschädigungsdelikt von dem (Trick-)Diebstahl als Fremdschädigungsdelikt ab-

¹⁷ FYI: Der Streit zum Vermögensbegriff kann schon hier virulent werden: *per definitionem* ist Teil der Vermögensverfügung eine Vermögensminderung. Die Frage, was zum geschützten Vermögen gehört, stellt sich deshalb schon i.R. der Vermögensverfügung, nämlich bei der Frage der Vermögensminderung. Im Rahmen des Vermögensschadens ist dann nur noch zu fragen, ob diese Minderung des Vermögens durch z.B. eine Gegenleistung kompensiert werden kann. Zum Streitstand s. etwa *Hefendehl* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 474 ff.; *Kindhäuser/Nikolaus*, JuS 2006, 193, 197 ff.

¹⁸ S. etwa BGH, Beschl. v. 26.06.2019 – 1 StR 551/18, BeckRS 2019, 25990, Rn. 24 m.w.N.

¹⁹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 15.

zugrenzen.²⁰ Zwischen den beiden Delikten besteht – jedenfalls in Zwei-Personen-Konstellationen – ein **Exklusivitätsverhältnis**²¹: Eine Vermögensverfügung schließt eine Wegnahme aus, denn die Wegnahme erfolgt dann nicht gegen den Willen des Berechtigten und insofern mit tatbestandsausschließendem Einverständnis. Umgekehrt schließt eine Wegnahme eine Vermögensverfügung aus, weil es beim Vorliegen einer Wegnahme – es fehlt dann ein tatbestandsausschließendes Einverständnis – an dem Verfügungsbewusstsein, also dem Bewusstsein, Gewahrsam zu übertragen, fehlt.²² Gerade in Abgrenzung zum Diebstahl muss die Vermögensverfügung deshalb unmittelbar vermögensmindernd wirken und mit Verfügungsbewusstsein geschehen.²³

An der **Unmittelbarkeit** fehlt es, wenn der Getäuschte dem Täter lediglich die tatsächliche Möglichkeit gibt, den Vermögensschaden durch weitere selbstständige deliktische Schritte herbeizuführen.²⁴

Das Verfügungsbewusstsein setzt voraus, dass der Verfügende sich darüber bewusst ist, dass sein Verhalten vermögensmindernd wirkt.²⁵ Betrug liegt vor, wenn der Getäuschte aufgrund freier, nur durch Irrtum beeinflusster Entschließung Gewahrsam übertragen will und auch überträgt.²⁶ Diese Gewahrsamsübertragung kann auch im Dulden einer Wegnahme zu sehen sein.²⁷

²⁰ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 263 Rn. 70 m.w.N.

²¹ Grundlegend dazu: BGH, Beschl. v. 13.04.1962 – 1 StR 41/62, NJW 1962, 1211, 1212.

²² S. zu dieser Abgrenzung: *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018, § 13 Rn. 75 ff.

²³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 263 Rn. 74 ff.

²⁴ BGH, Beschl. v. 29.06.2005 – 4 StR 559/04, NJW 2005, 2789, 2790; Urt. v. 10.08.2016 – 2 StR 579/15, NStZ 2017, 351; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13.

²⁵ BGH, Beschl. v. 26.07.1995 – 4 StR 234/95, NJW 1995, 3129; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 29.07.2009 – 1 Ws 118/09, BeckRS 2009, 24677; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13.

²⁶ BGH, Beschl. v. 02.08.2016 – 2 StR 154/16, NJW 2017, 682, Leitsatz; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13.

²⁷ BGH, Urt. v. 16.01.1963 – 2 StR 591/62, NJW 1963, 1068, 1069; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13.

In einem solchen Fall liegt dann in Ansehung der Wegnahme im Rahmen von § 242 StGB ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor, das sich durch den Gewahrsamsübergang auch unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.²⁸ An einem solchen fehlt es jedoch – und dann liegt ein Diebstahl und kein Betrug vor –, wenn die Täuschung lediglich dazu dienen soll, einen gegen den Willen des Berechtigten gerichteten eigenmächtigen Gewahrsamsbruch des Täters zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern.²⁹ Hier ließ der Mitarbeiter des D, der M, bewusst zu, dass der Angeklagte die Dielen mitnahm, er duldete den endgültigen Besitz- und Gewahrsamswechsel zugunsten des Angeklagten.³⁰ Hierin sah das OLG die Vermögensverfügung. Diese Verfügung war unmittelbar, weil sich die vermögensmindernde Wirkung bereits aus dem Dulden der Wegnahme ergab und nicht erst durch weitere deliktische Zwischenschritte durch den Angeklagten herbeigeführt wurde, die Täuschung diene nicht nur dazu, den eigenmächtigen Gewahrsamswechsel durch den Angeklagten zu ermöglichen. Die Vermögensverfügung geschah auch mit **Vermögensbewusstsein**, weil sich M bewusst war, dass sein Verhalten vermögensmindernd wirkt.³¹

2. ABGRENZUNG ZUM DIEBSTAHL (DREI-PERSONEN-VERHÄLTNISSE)

Damit ist der Fall aber noch nicht gelöst: Wäre es der H selbst gewesen, der die Wegnahme durch den Angeklagten geduldet hätte, bräuchte es im Rahmen der Vermögensverfügung keine weiteren Einschränkungen. Allerdings ist es hier gerade nicht der Geschädigte H, der verfügt, sondern ein Dritter, hier der M. Beim Betrug müssen nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Getäuschte und der Verfügende, nicht aber der Verfügende und der Geschädigte identisch sein.³² Fallen Verfügender und Geschädigter auseinander, spricht

man von einem **Dreiecksbetrug**: Es wird eine andere Person getäuscht als diejenige, die letztlich den Schaden hat.³³ Um den Selbstschädigungscharakter des Betrugers zu wahren, muss die **Vermögensverfügung** des Dritten (hier M) dem Geschädigten (hier H) **zuge-rechnet** werden können³⁴, sodass dieser sich gewissermaßen – weil die Verfügung ihm zugerechnet wird – selbst schädigt. Hier geht es um die Abgrenzung zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, nach der Rechtsprechung gelte auch in Drei-Personen-Verhältnissen die Exklusivitätsthese.³⁵

Dabei kommt es nach der Rechtsprechung des BGH für die Frage, ob die Vermögensverfügung dem Geschädigten zuzurechnen ist, darauf an, ob der Verfügende im Lage der Vermögensinhabers steht (sog. **Lagertheorie**).³⁶ Dies ist dann zu bejahen, wenn schon vor der Tat ein faktisches oder rechtliches Näheverhältnis des Verfügenden zu dem geschädigten Drittvermögen besteht.³⁷ Ein solches liegt insbesondere dann vor, wenn der Getäuschte/Verfügende mit dem Einverständnis des Vermögensinhabers eine **Schutz- oder Prüfungsfunktion** wahrnimmt.³⁸ Hier war die Verfügung des M dem D als dessen Mitarbeiter zurechenbar³⁹ und die Verfügung des D wiederum dem H, da der D im Lager des H stand: Die Dielen wurden mit Einverständnis des

²⁸ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13.

²⁹ BGH, Beschl. v. 02.08.2016 – 2 StR 154/16, NJW 2017, 682, Leitsatz; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13.

³⁰ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 15.

³¹ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13.

³² S. etwa BGH, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 StR 41/17, BeckRS 2017, 113897, Rn. 12 m.w.N. auf st.Rspr.

³³ Zum Begriff des Dreiecksbetruges: *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018, § 13 Rn. 93.

³⁴ BGH, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 StR 41/17, BeckRS 2017, 113897, Rn. 12.

³⁵ S. etwa OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 14; in der Literatur ist indes umstritten, ob die Exklusivitätsthese auch im Drei-Personen-Verhältnis gilt, s. dazu etwa Strauß, JuS 2024, 308, 312 m.w.N.; s. auch *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018, § 13 Rn. 94 ff.

³⁶ BGH, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 StR 41/17, BeckRS 2017, 113897, Rn. 14; Beschl. v. 18.05.2022 – 1 StR 55/22, BeckRS 2022, 19735, Rn. 3, jew.m.w.N.; die Literatur stellt z.T. auf eine rechtliche Befugnis ab, zum Streitstand s. etwa: *Strauß*, JuS 2024, 308, 311.

³⁷ BGH, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 StR 41/17, BeckRS 2017, 113897, Rn. 14; Beschl. v. 18.05.2022 – 1 StR 55/22, BeckRS 2022, 19735, Rn. 3; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 14.

³⁸ BGH, Beschl. v. 18.05.2022 – 1 StR 55/22, BeckRS 2022, 19735, Rn. 3; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 14.

³⁹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 15.

Geschädigten auf dem Betriebsgrundstück des D aufbewahrt und deshalb oblag dem D eine solche Schutzfunktion.⁴⁰

3. VERLUST DES MITTELBAREN BESITZES ALS VERMÖGENSMINDERUNG

Das OLG Karlsruhe stellte bei der Vermögensminderung auf den Verlust des mittelbaren Besitzes des Geschädigten ab.⁴¹ Vom wirtschaftlichen Vermögensbegriff umfasst ist auch der mittelbare Besitz an einer Sache, sofern mit diesem ein **wirtschaftlich messbarer Gebrauchsvorteil** verbunden ist.⁴² Durch das Dulden der Besitz- und Gewahrsamsübertragung durch D bzw. seinen Mitarbeiter M verlor der Geschädigte H dann den **mittelbaren Besitz**. Dieser mittelbare Besitz des H war spätestens nach dem Telefonat mit D gem. **§ 868 BGB** begründet, da der D kundgab, die Dielen fortan für denjenigen besitzen zu wollen, dem sie tatsächlich zustehen.⁴³ Hierdurch machte er seinen Besitzmittlungs willen für den Geschädigten äußerlich erkennbar.⁴⁴ Wie sich im Umkehrschluss zu **§ 870 BGB** ergibt, ist die Kenntnis des Besitzmittlers von der Person des mittelbaren Besitzers dabei nicht erforderlich.⁴⁵ Dadurch, dass der D den unmittelbaren Besitz dann an den Dielen durch die Mitnahme des Angeklagten verlor, verlor auch der H seinen mittelbaren Besitz. Mit diesem mittelbaren Besitz war auch ein wirtschaftlich messbarer Gebrauchsvorteil verbunden, weil die Dielen der Renovierung der Terrasse von H dienen sollte.⁴⁶ Damit war dem Verlust des mittelbaren Besitzes eine vermögens-

mindernde Wirkung beizumessen.

IV. VERMÖGENSSCHADEN SOWIE WEITERE VORAUSSETZUNGEN DES § 263 STGB

Da dem Verlust des mittelbaren Besitzes keine Gegenleistung gegenüberstand, die die Vermögensminderung kompensieren konnte, war der **Vermögensschaden** unproblematisch gegeben.⁴⁷ Die weiteren Voraussetzungen des **§ 263 StGB**⁴⁸ sprach das OLG nicht mehr an, diese waren ebenfalls unproblematisch zu bejahen: Der Angeklagte handelte **vorsätzlich**, er handelte in der **Absicht**, sich **stoffgleich zu bereichern** und die Bereicherung war auch **rechtswidrig**, was der Angeklagte ebenfalls wusste.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Weil sich die Entscheidungsbesprechung umfassend mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Betruges, also mit dem ersten Absatz des **§ 263 StGB** beschäftigt, kann dies zum Anlass genommen werden, sich einmal die anderen Absätze des **§ 263 StGB** genauer anzuschauen, um so umfassend für eine Klausur, in der der Betrugstatbestand eine Rolle spielt, vorbereitet zu sein.

§ 263 Abs. 2 StGB regelt die **Versuchsstrafbarkeit**; die Grundzüge der Versuchsprüfung müssen jedem Examenkandidaten bekannt sein, insoweit möchten wir uns kurz fassen: In der Prüfung des Tatentschlusses ist zu betonen, dass neben dem Vorsatz, der sich auf die Täuschung, den Irrtum, die Vermögensverfügung, den Schaden, den durchlaufenden Kausalzusammenhang und die Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung beziehen muss, auch die weiteren subjektiven Merkmale des jeweiligen Tatbestandes verwirklicht sein müssen, hier also die eigen- oder fremdnützige Absicht stoffgleicher Bereicherung.⁴⁹ Der **Versuchsbeginn** bereitet regelmäßig keine Probleme und ist in

⁴⁰ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 15, 16.

⁴¹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 13, 15.

⁴² BGH, Beschl. v. 10.11.2016 – 4 Ars 17/16, NStZ-RR 2017, 44; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 16; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.06.1987 – 5 Ss 166/87 I, NJW 1988, 922, 923; Perron in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 94.

⁴³ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 16.

⁴⁴ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2895, Rn. 16.

⁴⁵ F. Schäfer in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 868 Rn. 17 m.w.N.

⁴⁶ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894, 2896, Rn. 17.

⁴⁷ Zum Begriff des Vermögensschadens s. etwa: Perron in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 99 ff.

⁴⁸ S. hierzu ausführlich etwa: Kindhäuser/Nikolaus, JuS 2006, 193; dies., JuS 2006, 293.

⁴⁹ Hoffmann-Holland in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2020, § 22 Rn. 35; Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018, § 13 Rn. 256 f.

der Regel dann zu bejahen, wenn der Täter zu einer auf Täuschung gerichteten Handlung unmittelbar ansetzt i.S.d. **§ 22 StGB**.⁵⁰ Maßgeblich ist diejenige Täuschungshandlung, die den Getäuschten unmittelbar zur irrtumsbedingten Vermögensverfügung bestimmen und den Vermögensschaden herbeiführen soll.⁵¹

§ 263 Abs. 3 StGB sieht für **den besonders schweren Fall des Betrug** eine erhöhte Freiheitsstrafe vor und ist dem Studierenden weitaus weniger vertraut als der in **§ 243 StGB** geregelte Fall des besonders schweren Falls des Diebstahls. Dabei nennt **§ 263 Abs. 3 S. 2 StGB** fünf benannte schwere Fälle: **Nr. 1** sieht eine Strafschärfung für den Fall vor, dass der Täter **gewerbsmäßig** oder als **Mitglied einer Bande** handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat. Gewerbsmäßig handelt, wer die Tat in der Absicht begeht, sich aus wiederholter Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle von nicht unerheblicher Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.⁵² Für eine Bande muss ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen vorliegen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten nach den **§§ 263, 264, 267-269 StGB** zu begehen.⁵³ Wer den Betrug als Mitglied einer Bande begeht und dabei gewerbsmäßig handelt, verwirklicht nicht nur den besonders schweren Fall des **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB**, sondern sogar die **echte Qualifikation** des **§ 263 Abs. 5 StGB** – dies wird gerne in Klausuren übersehen. Liegen also beide Fälle des **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB** gleichzeitig vor, ist die Tat sogar nach **§ 263 Abs. 5 StGB** qualifiziert.⁵⁴

Bei **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB** ist ein Augenmerk zunächst darauf zu legen, dass die Vorschrift von „**Vermögensverlust**“ und nicht wie **§ 263 Abs. 1 StGB** von einem Vermögensschaden spricht. Ob es zwischen diesen beiden Begriffen einen Unterschied gibt, ist

⁵⁰ Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018, § 13 Rn. 263; Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1176.

⁵¹ Beukelmann in: BeckOK, StGB, 60. Ed. 01.02.2024, § 263 Rn. 84; Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1177.

⁵² BGH, Beschl. v. 21.12.1993 – 1 StR 782/93, BeckRS 1993, 31091356; Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1212.

⁵³ Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1214.

⁵⁴ Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018, § 13 Rn. 276.

umstritten.⁵⁵ Unter Verweis auf den unterschiedlichen Sprachgebrauch in ein und derselben Vorschrift, muss die Frage jedoch insoweit bejaht werden, als der Geschädigte i.R.d. **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB** eine Vermögenseinbuße tatsächlich erleiden muss; eine **konkrete Vermögensgefährdung**, die für einen Vermögensschaden i.R.d. **§ 263 Abs. 1 StGB** bereits ausreichen kann, erfüllt **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB** gerade nicht.⁵⁶ Von „**großem Ausmaß**“ ist der Vermögensverlust, wenn er eine Größenordnung von mindestens 50.000 € erreicht hat.⁵⁷ Der Begriff der „**großen Zahl von Menschen**“ wird nicht einheitlich ausgelegt und die Angaben schwanken von 10 bis 50 Personen.⁵⁸ In einer Klausur dürfte hier vieles vertretbar sein, zumal man schon der Einäugige unter den Blinden ist, wenn man diesen besonders schweren Fall überhaupt sieht.

Eine andere Person ist in **wirtschaftliche Not** gebracht i.S.d. **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StGB**, wenn der Geschädigte in eine Mangellage geraten ist, aufgrund derer für ihn oder unterhaltspflichtige Personen der notwendige Lebensunterhalt ohne Hilfe Dritter nicht mehr gewährleistet ist.⁵⁹ **Sozialhilfeleistungen** bleiben hierbei unberücksichtigt, weil sie ihrerseits gerade eine Notlage voraussetzen.⁶⁰ Eine „andere Person“ kann dabei auch eine **juristische Person** sein.⁶¹ Erfasst ist ebenfalls nicht nur das Betrugsopfer selbst, sondern beispielsweise auch ein Gläubiger desjenigen, der durch den Betrug zahlungsunfähig geworden ist.⁶²

§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StGB ist erfüllt, wenn der Täter **als Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB)** oder Europäi-

⁵⁵ Zum Streitstand s. etwa: Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1221 ff.

⁵⁶ Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 20. Aufl. 2018, § 13 Rn. 278.

⁵⁷ So jedenfalls der BGH, s. etwa BGH, Urt. v. 02.12.2008 – 1 StR 416/08, NJW 2009, 528, Rn. 27 m.w.N. sowie die h.Lit., s. etwa Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1224 m.w.N.

⁵⁸ Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1224 m.w.N. auf Streitstand.

⁵⁹ Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1229; Kindhäuser/Hoven in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 263 Rn. 397.

⁶⁰ Duttge in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 263 Rn. 106.

⁶¹ Heger/Petzsche in: NK Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2022, § 263 Rn. 161.

⁶² Hefendehl in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1229.

scher Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht. Missbrauch ist ein vorsätzlich rechtswidriges Handeln.⁶³ Ob der Täter seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht, hängt davon ab, ob er innerhalb seiner Zuständigkeit handelt: Ist dies der Fall, missbraucht er seine Befugnisse als Amtsträger.⁶⁴ Nutzt der Täter dagegen die ihm durch sein Amt gegebenen Handlungsmöglichkeiten *außerhalb seiner Zuständigkeit* aus, missbraucht er seine Stellung.⁶⁵

§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB ist ein **zweiaktiges Delikt**.⁶⁶ Ein Versicherungsfall wird vorgetäuscht, wenn der Täter bewusst wahrheitswidrig die tatsächlichen Voraussetzungen eines Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer meldet, die scheinbar seine Leistungspflicht begründen.⁶⁷ Es genügt dann nicht, lediglich einen tatsächlichen Schaden an einer der genannten Sachen herbeizuführen.⁶⁸ Erforderlich ist, dass zuvor der Täter oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.⁶⁹ Die Vortat muss vollendet und bereits mit der Zwecksetzung begangen worden sein, später einen Versicherungsfall vorzutäuschen.⁷⁰

Zu beachten bleibt **§ 243 Abs. 2 StGB**, der über den versteckten Verweis in **§ 263 Abs. 4 StGB** zur Anwendung kommt: Danach ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich der Betrug auf eine „**geringwertige Sache**“ bzw. i.R.v. **§ 263 StGB** auf eine gering-

wertigen Vermögenswert bezieht.⁷¹ Die Grenze liegt derzeit bei 50 €. ⁷² Der **§ 263 Abs. 4 StGB** verweist aber nicht nur auf den **§ 243 Abs. 2 StGB**, sondern auch auf die **§§ 247, 248a StGB**, was häufig übersehen wird. Sofern also kein Qualifikationstatbestand des Abs. 5 vorliegt,⁷³ statuiert **§ 263 Abs. 4 StGB** für gewisse Fälle ein **Antragserfordernis**: Betrugstaten, die sich auf eine **geringwertige Sache** bzw. einen geringwertigen Vermögenswert beziehen, bedürfen gem. **§§ 263 Abs. 4, 248a StGB** eines Strafantrages, es sei denn, die Staatsanwaltschaft bejaht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (sog. **relatives Antragsdelikt**). Die Grenze liegt hier zwischen 25 € und 50 €. ⁷⁴ Ist der durch den Betrug Verletzte ein **Angehöriger** i.S.d. **§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB** oder lebt der Verletzte mit dem Täter in **häuslicher Gemeinschaft**, machen die **§§ 263 Abs. 4, 248a StGB** aus der Tat ein absolutes Antragsdelikt: Ohne entsprechenden Strafantrag ist die Tat unter keinen Umständen verfolgbar.⁷⁵

⁷¹ *Kindhäuser/Hoven* in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 263 Rn. 403; *Hefendehl* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1236.

⁷² *Kindhäuser/Hoven* in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 263 Rn. 403; *Hefendehl* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1236.

⁷³ Hierfür gilt der Verweis nicht, s. etwa *Kindhäuser/Hoven* in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 263 Rn. 402.

⁷⁴ *Wittig* in: BeckOK-StGB, 60. Ed. 01.02.2024, § 248a Rn. 5 m.w.N.; der BGH sieht die Grenze (noch) bei 25 €, s. etwa BGH, Beschl. v. 09.07.2004 – 2 StR 176/04, BeckRS 2004, 7428.

⁷⁵ **Verfasser:** Tim Verhoeven, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann. **Supervision:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann, Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Partner bei HLB Schumacher Hallermann.

⁶³ BGH, Beschl. v. 14.08.2013 – 4 StR 255/13, NStZ-RR 2013, 344.

⁶⁴ BGH, Beschl. v. 14.08.2013 – 4 StR 255/13, NStZ-RR 2013, 344.

⁶⁵ BGH, Beschl. v. 14.08.2013 – 4 StR 255/13, NStZ-RR 2013, 344.

⁶⁶ *Hefendehl* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1232.

⁶⁷ *Hefendehl* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1232; vgl. auch BGH, Beschl. v. 15.03.2007 – 3 StR 454/06, NJW 2007, 2130.

⁶⁸ Vgl. auch BGH, Beschl. v. 15.03.2007 – 3 StR 454/06, NJW 2007, 2130, 2131.

⁶⁹ *Perron* in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 188g.

⁷⁰ *Hefendehl* in: MüKo, StGB, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1234; *Perron* in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 188h.



DAS INTERNATIONALE KANZLEI-NETZWERK

Über 200 Kanzleien in Deutschland, Europa und weltweit
für erfolgreiche Zusammenarbeit und Austausch.

1

EXKLUSIVE NETZWERK-SERVICES

Regelmäßige Tagungen, Webinare,
Workshops und Fortbildungen
für Mitglieder.

2

ZENTRAL-KANZLEI FÜR DAS NETZWERK

DIRO LEGAL als zentraler
Akquise-Kanal und Hub für die
Mandatsannahme.

5

ZUGANG ZU TOOLS UND PARTNERN

Moderne Technologien von
führenden Anbietern für
die Erweiterung Ihres
Angebots.

3

MARKETING- UND PR-UNTERSTÜTZUNG

Professioneller Web-
Auftritt für mittelständische
Kanzleien durch die
DIRO Multisite.

4

PERSÖNLICHE BEZIEHUNGEN

Regionale und internationale
Zusammenarbeit bei fachlichen
Fragen und gemeinsamer Mandats-
bearbeitung.



WERDE TEIL
DER DIRO UND
PROFITIERE!

www.diro.eu



VIELE KANZLEIEN.
EIN STARKES NETZWERK.



3 DER PHYSIOTHERAPEUT, DER KEINER MEHR IST: FOLGEN DES WIDERRUFS EINES RECHTMÄSSIGEN VERWALTUNGSAKTS

Hinweis vom HLB-Team:

„In Jura lernst Du was fürs Leben, Kind“. Vielleicht kommen diese oder ähnliche Floskeln dem ein oder anderen Studierenden der Rechtswissenschaften bekannt vor? Jene, die sich von Familienmitgliedern anhören mussten, begannen wohl frühestens an diesen Worten zu zweifeln, als sie im tiefsten Staatsorganisationsrecht die Verfassungsmäßigkeit eines Untersuchungsausschuss-Einsatzbeschlusses durch den Bundestag prüfen mussten.

Doch hin und wieder gibt es diese lichten Momente in einem jeden Jura-Studium, in denen es „Klick“ macht. Mag es das Aufatmen sein, wenn man im Strafrecht erfährt, dass es eine fahrlässige Sachbeschädigung (außerhalb der Brandstiftungsdelikte) nicht gibt. Mag es im Zivilrecht die Kenntnis der Verbraucher- (und Studi-) freundlichen Widerrufsvorschriften des BGB sein. Auch das **Öffentliche Recht** bietet derlei Glücksmomente.

Jene Momente, in denen man den Bafög- oder Wohngeld-Rückforderungs-Bescheid anblickt und realisiert: „Moment mal, das ist ja ein **begünstigender Verwaltungsakt!**“. Wenn es also ein Fach gibt, welches Lektionen fürs Leben bietet, so ist es wohl das **Verwaltungsrecht**. Der richtige und rechtmäßige Umgang mit Verwaltungsakten wird den Blick auf Briefpost vom Staat auf ewig verändern (Stichwort: Bestandskraft).

Dieser Erkenntnis – sowie einer wie üblich überdurchschnittlichen **Examensrelevanz** – Rechnung tragend, handelt unsere Entscheidung des Monats Juni von der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, namentlich der Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“. Insbesondere beschäftigt sich dabei das **Oberverwaltungsgericht Bremen** (OVG Bremen, Ur. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23) mit den Anforderungen an die Prognoseentscheidung im Zuge einer Untersagung infolge „**Unzuverlässigkeit**“. Der Begriff der Unzuverlässigkeit sowie die **Rücknahme und der Widerruf von Verwaltungsakten** sind absolutes Grund-Handwerkszeug eines jeden angehenden Jura-Studierenden. In verschiedenem Gewand gekleidet, begegnen sie dem Rechtsanwender in reger Steigtigkeit (vgl. **§ 45 WaffnG**, **§ 15 GastG**, **§ 35 GewO**, etc.).

Aus diesem Grund beschäftigt sich der **dogmatische Vertiefungsteil** diesmal mit den **§§ 48 ff. VwVfG** und deren gelungener Handhabe in der ÖR-Klausur. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre!

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Nach den Feststellungen des OVG Bremen¹ war der Kläger seit dem Jahr 1994 als Physiotherapeut tätig. Im Frühjahr 2016 erteilte ihm die beklagte Behörde die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“. Im Januar 2017 machte er sich mit einer eigenen Praxis selbstständig.²

¹ Zum ausführlichen Sachverhalt: OVG Bremen, Ur. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493.

² OVG Bremen, Ur. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS

Rund anderthalb Jahre später, im August 2018, erhob die Staatsanwaltschaft Bremen Anklage gegen den Kläger wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung des Beratungs- und Behandlungsverhältnisses. Der Anklage lagen die Strafanträge zweier Patientinnen des Klägers aus September 2017 zugrunde. Die Staatsanwaltschaft informierte die Beklagte über die Anklageerhebung.³

Die Beklagte zog die Straftaten bei und hörte den Kläger an. Mit Bescheid vom 18.02.2019 **widerrief sie die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“**. Sie ordnete die Rückgabe der Erlaubnis sowie die sofortige Vollziehung des Widerrufs an. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger besitze nicht mehr die nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 MPhG** für die Berufsausübung notwendige Zuverlässigkeit. Sie verwies auf die Straftaten: Der Kläger habe sexuelle Handlungen an Personen vorgenommen, die ihm wegen einer körperlichen Erkrankung zur Beratung und Behandlung anvertraut gewesen seien. Es bestehe eine erhöhte Gefahr weiterer sexueller Übergriffe, weil der Kläger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zwangsläufig in Körperkontakt mit anderen Menschen käme. Der Widerruf der Erlaubnis sei erforderlich, um im öffentlichen Interesse eine körperliche und seelische Gefährdung künftiger Patientinnen zu verhindern. Auch wenn der Kläger durch den Widerruf einen finanziellen Schaden erleide und in seinem beruflichen Ansehen geschädigt werde, müssten seine Individualinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.⁴

Im April 2019 verurteilte das Amtsgerichts den Kläger wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- und Betrauungsverhältnisses in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten zur Bewährung. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin, hob das Landgericht im August 2020 den Rechtsfolgenausspruch auf und verurteilte den Kläger zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung. Keines der beiden Strafgerichte ordnete ein Berufsverbot (**§ 70 StGB**) an.⁵

Der Kläger meint, er sei nicht als unzuverlässig anzusehen. Ihm seien stets hervorragende Leistungen

attestiert worden. Die betroffenen Frauen hätten ihm keine Gewalt oder die Ausnutzung einer Zwangslage vorgeworfen. Sie hätten selbst geschildert, Handlungen vorgenommen zu haben, die gegebenenfalls hätten missverstanden werden können. Zudem meint der Kläger, der Widerruf sei unverhältnismäßig. Es hätten Auflagen als mildere Mittel zur Verfügung gestanden, z.B. die Beschränkung der Berufsausübung auf männliche Patienten oder die Behandlung in ständiger Anwesenheit eines Dritten. Der Eingriff in seine berufliche Existenz sei besonders schwerwiegend. Zudem hätte die Behörde berücksichtigen müssen, dass die Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und kein Berufsverbot angeordnet worden sei. Insoweit sei eine Bindungswirkung eingetreten.⁶

Mit Urteil vom 20.05.2021 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, **§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO**.⁷

I. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Ermächtigungsgrundlage („EGL“) für den Widerruf der Erlaubnis ist **§ 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BremVwVfG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 2 MPhG**.⁸

Die Widerrufsermächtigung gem. **§ 49 VwVfG Bremen** ist deckungsgleich zu der Regelung im VwVfG Bund. Nach **§ 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VwVfG** kann ein rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt („VA“) widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglicher Tatsachen berechtigt gewesen wäre, den VA nicht zu erlassen, *und* wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werden.

Das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (**MPhG**) regelt in **§ 2** die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

2023, 27493, Rn. 2.

³ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 2, 3.

⁴ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 3.

⁵ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 4.

⁶ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 6.

⁷ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 17.

⁸ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 20.

nung. Dazu gehört, dass sich der Antragssteller keines Verhaltens schuldig gemacht haben darf, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, § 2 Abs. 1 Nr. 2 MPhG.

i HINWEIS

Die Aufhebung von Verwaltungsakten ist häufig im *lex specialis* geregelt, darunter z.B. § 15 GastG, § 45 WaffG oder § 14 BRAO. Wenn es eine spezielle EGL gibt, ist der Widerruf nur unter den dort geregelten Voraussetzungen möglich. Der Rückgriff auf die allgemeinen Regeln des VwVfG ist dann gesperrt (*lex specialis derogat legi generali*).

Auch das OVG stellt einführend fest, dass es keine spezielle Eingriffsermächtigung gibt.⁹

II. FORMELLE RECHTMÄSSIGKEIT

Die formelle Rechtmäßigkeit des Widerrufs wird vom OVG nicht thematisiert. Hier wären zu prüfen: (1.) die Zuständigkeit der aufhebenden Behörde (vgl. § 48 Abs. 5 i.V.m. § 3 VwVfG), (2.) verfahrensrechtlich die Anhörung des Klägers (vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG) sowie (3.) die Beachtung der Formvorschriften (vgl. § 37 VwVfG).

III. MATERIELLE RECHTMÄSSIGKEIT

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Erlaubnis liegen vor und die Behörde hat das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt.¹⁰

1. TATBESTAND

Die Beklagte wäre aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt gewesen, dem Kläger die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ zu versagen. Ohne den Widerruf wäre das öffentliche Interesse gefährdet.¹¹

⁹ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 20.

¹⁰ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 20.

¹¹ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 22.

A. UNZUVERLÄSSIGKEIT

i DEFINITION: BERUFLICHE UNZUVERLÄSSIGKEIT

Ein Berufsausübender ist unzuverlässig, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er keine Gewähr für eine künftig ordnungsgemäße Berufsausübung bietet. Nicht ordnungsgemäß ist die Berufsausübung durch eine Person, die nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Vorschriften und Pflichten, die ihr Beruf mit sich bringt, zu gewährleisten.“¹²

„Bei der Unzuverlässigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist. Für die i.R.d. Widerrufs einer Berufserlaubnis geforderte Prognose zur Beurteilung der Zu- bzw. Unzuverlässigkeit ist entscheidend, ob der Betroffene willens und in der Lage ist, künftig seine beruflichen Pflichten zuverlässig zu erfüllen. Maßgeblich ist der jeweilige Gesamteindruck des Verhaltens des Betroffenen im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung sowie sein vor allem durch die Art, die Schwere und die Zahl der Verstöße gegen die Berufspflichten manifest gewordener Charakter. Dabei sind die gesamte Persönlichkeit des Erlaubnisinhabers und seine Lebensumstände zu würdigen.“¹³

Die Prüfung der Unzuverlässigkeit ist der Schwerpunkt des Urteils (und vieler Examensklausuren). Es waren drei Fragen zu klären:

1. Wieso kommt es auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung an?
2. Gab es bereits zu diesem Zeitpunkt – vor dem Strafurteil – eine hinreichende Tatsachengrundlage, um eine Prognose hinsichtlich der Zuverlässigkeit zu treffen?
3. Steht es einer Negativprognose entgegen, dass die Strafgerichte die Freiheitstrafe zur Bewährung ausgesetzt und von einem Berufsverbot abgesehen haben?

¹² OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 25 unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG (z.B. BVerwG, Urt. v. 28.4.2010 – 3 C 22.09, juris, Rn. 10).

¹³ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 25 ebenfalls unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG (z.B. BVerwG, Beschl. v. 09.11.2006 – 3 B 7.06, juris, Rn. 10).



AA. MASSGEBLICHER BEURTEILUNGS-ZEITPUNKT

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ ist die **Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens**.¹⁴

i HINWEIS

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt es grundsätzlich auf die Rechtmäßigkeit zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung an.¹⁵ Eine Ausnahme gilt für Dauerverwaltungsakte: hier ist der Zeitpunkt der letzten tatgerichtlichen Entscheidung maßgeblich.¹⁶ Eine Rückausnahme stellen jene gesetzgeberischen Anordnungen dar, wie sie z.B. die Gewerbeuntersagung gem. **§ 35 Abs. 1 GewO** (vgl. **Abs. 6 S. 2** ebd.) normiert. Eine gesetzliche Sperrzeit muss hier i.d.R. durch ein gesetzliches Wiedergestattungsverfahren, z.B. nach **§ 35 Abs. 6 S. 1 GewO** erreicht werden¹⁷, sodass neue Tatsachen nur dort berücksichtigt werden können.

¹⁴ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 26.

¹⁵ Schoch/Schneider/Riese, 44. EL März 2023, VwGO § 113 Rn. 239.

¹⁶ Schoch/Schneider/Riese VwGO § 113 Rn. 264.

¹⁷ Schoch/Schneider/Riese VwGO § 113 Rn. 257 ff.

Das Berufsrecht der Physiotherapeuten sieht kein eigenständiges Wiedererteilungsverfahren vor. Ein solches Verfahren ergebe sich aber aus dem Umstand, dass bei Wiedervorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf erneute Zuerkennung der Erlaubnis bestehe, so das OVG. Deswegen bewirke der Abschluss des behördlichen Widerrufverfahrens eine **Zäsur**: Alle Umstände, die nach dem Widerruf eintreten, seien erst bei der Wiedererteilung zu berücksichtigen.¹⁸

Der Begriff der Sachlage meint die tatsächlichen Umstände, die vom Gericht daraufhin überprüft werden, ob sie den Tatbestand eines Gesetzes erfüllen. Das Obergerverwaltungsgericht erklärt, dass **nachträglich bekannt gewordene Erkenntnisse** vom Tatgericht berücksichtigt werden müssten, um zu beurteilen, ob die Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt vorgelegen haben. **Nachträgliche Erkenntnisse über vergangene Umstände seien keine neuen Tatsachen**, sondern dienen der Klärung von vergangenen Tatsachen.¹⁹

BB. PROGNOSEENTSCHEIDUNG

Der Kläger war im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens als unzuverlässig i.S.v. **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 MPhG** anzusehen.²⁰

Zum Zeitpunkt des Erlaubniswiderrufs lagen hinreichende Erkenntnisse vor, dass der Kläger wesentliche Berufspflichten eines Physiotherapeuten in solch gravierender Weise verletzt hat, dass dies im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids am 18.02.2019 die Prognose rechtfertigte, er werde künftig seine beruflichen Pflichten nicht zuverlässig erfüllen. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen war, ist es den Verwaltungsgerichten nicht verwehrt, die Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsorgane einer eigenständigen Bewertung zu unterziehen und auf dieser Grundlage eine Zuverlässigkeitsprognose zu treffen.²¹

Aufgrund der Erkenntnisse, die in dem strafgerichtlichen Verfahren gewonnen werden konnten, geht der Senat davon aus, dass das Verhalten des Klägers erwiesen ist. Zur Begründung nimmt der Senat eine **um-**

¹⁸ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 26.

¹⁹ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 27 f.

²⁰ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 29.

²¹ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 30.

fassende eigene Würdigung der Zeugenaussagen der beiden Patientinnen vor. Überzeugungsbildend war zunächst, dass die beiden Zeuginnen einander nicht kannten und die sexuellen Übergriffe unabhängig voneinander zur Anklage gebracht hätten. Ihre Aussagen seien zusammenhängend, detailliert, glaubhaft und weisen keine Widersprüche oder Steigerungen auf. Vor Gericht hätten beide Zeuginnen ihre zunächst vor der Polizei getätigten Aussagen bestätigt. Sie hätten Nachfragen des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten zum Sachverhalt schlüssig beantworten können und nach Einschätzung beider Gerichte keine Belastungstendenz gegenüber dem Kläger gezeigt. Schließlich seien die von den Zeuginnen geschilderten sexuellen Übergriffe des Klägers derart eindeutig, dass das von dem Kläger behauptete Missverständnis hinsichtlich einer eigenen Behandlungsmethode, die den Patientinnen nur besser erklärt werden müsse, ausgeschlossen werden könne.²²

In Bezug auf den Verstoß gegen die Berufspflichten des Physiotherapeuten führt der Senat aus, der Kläger habe sexuelle Handlungen im Rahmen **einer physiotherapeutischen Behandlung stets zu unterlassen**. Selbst wenn die Patientinnen zu dem Verhalten zugestimmt hätten, würde es an der rechtlichen Bewertung nichts ändern. Es obliege nicht den Patientinnen eines Physiotherapeuten, eine korrekte Behandlung medizinischen Standards einzufordern.²³

Die auf Grundlage der Tatsachen getroffene Prognoseentscheidung sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Indem der Kläger durch sein Verhalten in die körperliche Integrität, die sexuelle Selbstbestimmung und die Ehre seiner Patientinnen eingegriffen hat, habe er wesentliche Berufspflichten eines Physiotherapeuten in gravierender Weise verletzt. Der von dem Kläger vorgenommene sexuelle Missbrauch von Patientinnen unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses erweise sich nach Art, Schwere und der Anzahl der Verstöße gegen die Berufspflichten als derart schwerwiegend, dass eine negative Prognose gerechtfertigt. Gerade als Ausübender eines Heilberufs mit engem Kontakt zum Körper anderer Personen habe er ein vertrauensbildendes und vertrauenswürdiges Verhalten an den Tag zu legen. Hierzu gehöre insbesondere bei unmittelbarem Körperkontakt eine professionelle Handhabung, die sich ausschließlich in den Grenzen halte, die nach der Behandlungsmethode erforderlich ist. Handele ein

²² OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 31 f.

²³ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 33.

Physiotherapeut dem zuwider und nutze – wie hier – das bestehende Vertrauensverhältnis zum Nachteil des Patienten aus oder verletze dieses in erheblicher Weise, liege darin regelmäßig ein schwerwiegender Verstoß gegen eine wesentliche Berufspflicht.²⁴

Angesichts der Schwere seiner Verfehlungen vermag der Umstand, dass der Kläger zu dem damaligen Zeitpunkt bereits seit Jahrzehnten beanstandungslos als Physiotherapeut tätig gewesen und niemals straffällig geworden war, ihm nicht zu einer positiven Prognose verhelfen.²⁵ Hinzu komme, dass er die Taten in typischen Behandlungssituationen beging, in denen er sich als Physiotherapeut regelmäßig wiederfinden würde. Dies erhöhe die Gefahr erneuter sexueller Übergriffe.²⁶

CC. KEINE BINDUNG AN DIE STRAFGERICHTLICHEN RECHTSFOLGEN

Zunächst stellt das OVG fest, dass die Strafurteile ohnehin außer Betracht blieben, weil sie nach Erlass des Bescheids verkündet worden sind.²⁷ Eine abweichende Würdigung des klägerischen Verhaltens führe aber auch nicht zu Wertungswidersprüchen. Die Strafaussetzung nach **§ 56 StGB** dient der Resozialisierung des Verurteilten während der Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung die Gefahrenabwehr bezwecke. Entsprechendes gelte hinsichtlich der Entscheidung der Strafgerichte, kein Berufsverbot nach **§ 70 StGB** zu verhängen.²⁸

B. GEFÄHRDUNG ÖFFENTLICHER INTERESSEN

Die Gefährdung öffentlicher Interessen besteht in der möglichen Gesundheitsgefährdung von Patientinnen und Patienten sowie einer Gefährdung des Ansehens der Heilberufe.²⁹

²⁴ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 34.

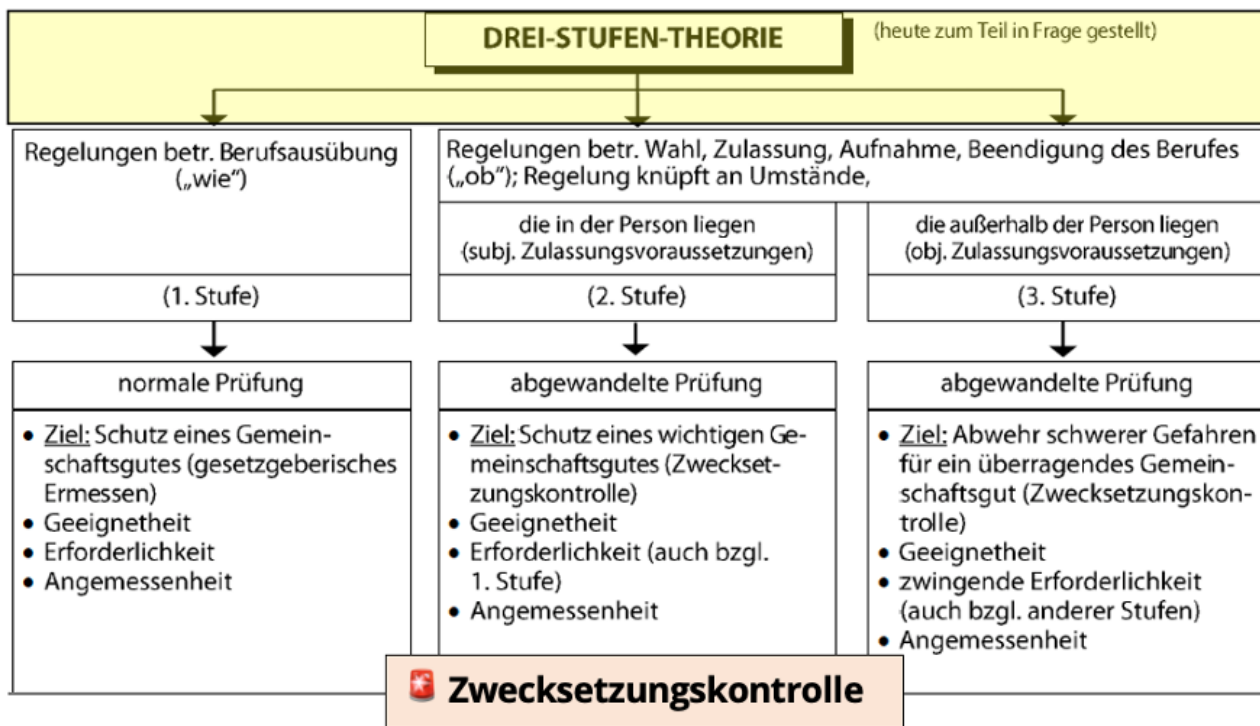
²⁵ Merke: Bei einmaligen Verstößen ist eine negative Zukunftsprognose stets in besonderem Maße begründungsbedürftig.

²⁶ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 35.

²⁷ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 39.

²⁸ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 40 f. Merke: Bei der Gewerbeuntersagung ist das anders, vgl. § 35 III 1 Nr. 3 GewO.

²⁹ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23,



2. RECHTSFOLGE: ERMESSEN

Die Beklagte hat das ihr in § 49 Abs. 2 S. 1 BremVwVfG eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Der Widerruf ist verhältnismäßig.

Im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG ist der Widerruf der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nur dann gerechtfertigt, wenn der mit dem Ausschluss des Betroffenen von einer weiteren Berufsausübung bezweckten Abwehr von Gefahren für das Gemeinwohl ein Gewicht zukommt, das in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs steht.³⁰

HINWEIS: DREI-STUFEN-THEORIE

Aufmerksamen Leser:innen wird nicht entgangen sein, dass das OVG hier die altbekannte Drei-Stufen-Theorie zur Systematisierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung anwendet – zur Erinnerung s. Abb. oben.

Ermessensfehler seien nach Ansicht des OVG nicht ersichtlich. Die vom Kläger geforderten milderen Maßnahmen, etwa eine Auflage zur Behandlung ausschließlich männlicher Patienten oder eine Behand-

BeckRS 2023, 27493, Rn. 43.

³⁰ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 45.

lung in stetiger Anwesenheit einer anderen Person, seien nicht ebenso geeignet, die Ziele des angegriffenen Bescheids zu erreichen.³¹

Nach st. Rspr. des BVerwG ist die **berufsrechtliche Zuverlässigkeit unteilbar**. Durch die Fixierung des Berufsbilds werde notwendigerweise auch der Rahmen bestimmt, auf den sich die berufsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen beziehen. Insoweit gelte für die Zuverlässigkeit nichts anderes als für andere Zugangsvoraussetzungen, etwa die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder die körperliche Eignung. Sie müssten **in einem Maße vorhanden sein, das den Anforderungen des gesetzlichen Berufsbilds entspricht** und sie ausfüllt. Da eine Erteilung der Erlaubnis ausscheide, wenn der Antragsteller keine Gewähr dafür bietet, seine Berufspflichten – und zwar alle – zuverlässig zu erfüllen, steht es spiegelbildlich einem Widerruf nicht entgegen, dass er einem Teil seiner Berufspflichten nach wie vor zuverlässig nachkomme.³² Das Berufsbild des Physiotherapeuten lasse sich zudem nicht nach männlichen und weiblichen Patientengruppen unterteilen und regele auch keine Tätigkeit „unter ständiger Aufsicht“.³³

³¹ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 46.

³² OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 47 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 28.04.2010 – 3 C 22.09, juris Rn. 13.

³³ OVG Bremen, Urt. v. 05.09.2023 – 1 LB 176/23, BeckRS 2023, 27493, Rn. 48.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Ein wirksamer Verwaltungsakt bindet nicht nur den Betroffenen, sondern auch die Behörde. Ändert sich die Sach- und Rechtslage, möchte die Behörde ihre Entscheidung womöglich rückgängig machen. Wir wollen uns daher näher mit dem **Widerruf von rechtmäßigen Verwaltungsakten gem. § 49 VwVfG** beschäftigen.

I. ABGRENZUNG VON RÜCKNAHME UND WIDERRUF

Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, **§ 43 Abs. 2 VwVfG**. Widerruf und Rücknahme sind die beiden Aufhebungsakte, die vom Verwaltungsverfahrensgesetz besonders geregelt sind.

Ein Verwaltungsakt kann *zurückgenommen* werden, wenn er ursprünglich *rechtswidrig* war (**§ 48 VwVfG**). Dagegen ist der *Widerruf* einschlägig, wenn der Verwaltungsakt ursprünglich *rechtmäßig* war (**§ 49 VwVfG**).

Die Abgrenzung kann im Einzelfall Probleme bereiten. Lagen schon bei Erteilung der Erlaubnis nicht alle Voraussetzungen vor oder sind sie erst nachträglich weggefallen? In der Klausur ist hier genau zu arbeiten. Die Verwaltung darf nach überwiegender Ansicht auch die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts auf **§ 49 VwVfG (analog)** stützen: wenn und soweit schon rechtmäßige Verfügungen aufgehoben werden dürfen, muss dies „erst recht“ für rechtswidrige Verwaltungsakte gelten.³⁴

II. DER WIDERRUF GEM. § 49 VwVfG

Beim Widerruf ursprünglich rechtmäßiger Verwaltungsakte ist das Spannungsverhältnis zwischen dem **Vertrauensschutz des Betroffenen** und der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** in Ausgleich zu bringen.³⁵

Bei **nicht begünstigenden Verwaltungsakten** ist der Widerruf daher nicht weiter problematisch: er kann **stets widerrufen** werden, es sei denn, ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste erneut erlassen werden³⁶ oder

³⁴ Voßkuhle/Kaufhold, JuS 2014, 695, 696.

³⁵ Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Bd. III, Loseblatt: 4. EL. Nov. 2023, § 49 VwVfG Rn. 4.

³⁶ Beachte: Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Behörde zum Erlass des Verwaltungsakts verpflichtet

der Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist, **§ 49 Abs. 1 VwVfG**. Der Betroffene hat kein schutzwürdiges Interesse am Bestand eines für ihn ungünstigen Verwaltungsakts.

Demgegenüber können **rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte** grundsätzlich **nicht widerrufen** werden. Nur in den in **§ 49 Abs. 2 S. 1, 3 S. 1 VwVfG** aufgelisteten Fällen ist ein Widerruf **ausnahmsweise** zulässig und dies auch **nur innerhalb der Jahresfrist** des **§§ 49 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 i.V.m. 48 Abs. 4 VwVfG**.³⁷

Zunächst ist zu prüfen, ob der Verwaltungsakt eine Geld- oder Sachleistung gewährt.

Wenn ja, dann seid ihr im Bereich des **§ 49 Abs. 3 S. 1 VwVfG**. Der Begünstigte darf grundsätzlich in den Bestand der Leistung vertrauen, es sei denn, er verwendet die Leistung nicht zweckgemäß oder er hat eine Auflage nicht erfüllt. Die Besonderheit ist, dass ein Widerruf hier **auch mit Wirkung für die Vergangenheit** möglich ist.

Wenn nein, dann ist **§ 49 Abs. 2 S. 1 VwVfG** einschlägig. Es ist zwischen Nr. 1 und 2 und Nr. 3-5 zu differenzieren. Die ersten beiden Nummern erlauben den Widerruf, wenn der Begünstigte sich nicht der Verfügung entsprechend verhalten hat oder diese von vornherein unter dem Vorbehalt der Aufhebung standen. Ansonsten ist der Widerruf nur möglich, wenn sich die (tatsächlichen oder rechtlichen) Grundlagen nachträglich verändert haben und/oder ein Widerruf im öffentlichen Interesse liegt. In diesen Fällen ist dem Begünstigten daher gem. **§ 49 Abs. 6 VwVfG** ein eventueller Vertrauensschaden zu ersetzen, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist.³⁸

Die Regelungen über den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsakts wegen Zweckverfehlung (**§ 49 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 VwVfG**) eröffnen ein intendiertes Ermessen: Die Behörde ist zum Widerruf verpflichtet, wenn keine atypischen Umstände vorliegen.

III. DIE JAHRESFRIST

Ein Jahr klingt lang, doch trotzdem wirft die Jahresfrist gem. **§§ 49 Abs. 2 S. 2, 48 Abs. 4 VwVfG** in Praxis und Klausur regelmäßig Probleme auf.

war, z.B. weil ein Dritter einen Anspruch darauf hat.

³⁷ Voßkuhle/Kaufhold, JuS 2014, 695, 697.

³⁸ Voßkuhle/Kaufhold, JuS 2014, 695, 697.

Der Widerruf eines begünstigenden Bescheides ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Behörde Kenntnis von denjenigen Umständen erlangt hat, die sie zum Widerruf berechtigen.

Die Jahresfrist gilt auch, wenn eine spezielle Widerrufsermächtigung keine eigene Fristregelung trifft.³⁹ Ob die spezialgesetzliche Regelung die Frist erfassen wollte oder nicht, ist nicht immer eindeutig, im Zweifel also durch Auslegung zu ermitteln. So gilt die Widerrufsfrist nicht für **§ 15 Abs. 2 GastG**, weil das Vertrauen des Gastwirts im Fall von Verfehlungen nicht schutzwürdig ist.⁴⁰ In der Klausur kommt es nicht darauf an, die „richtige“ Lösung zu finden, sondern vertretbar zu argumentieren.

Ein wahrer Klausurklassiker ist die Frage, auf wessen Kenntnis für den Fristbeginn abzustellen ist. Reicht es, wenn die widerrufsbegründenden Umstände in die „Sphäre“ der Behörde gelangt ist oder muss der konkret zuständige Sachbearbeiter Kenntnis haben? Nach Ansicht des BVerwG ist die Jahresfrist eine **Entscheidungsfrist**, die erst zu laufen beginnt, wenn dem zuständigen Amtswalter innerhalb der Behörde alle erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind.⁴¹ Das Widerrufsrecht kann allerdings verwirkt werden, wenn die Behörde sich besonders viel Zeit für ihre Ermittlungsmaßnahmen nimmt und der Bürger darauf vertrauen durfte, dass eine Widerrufsentscheidung nicht ergeht.⁴²

IV. FAZIT

Keine Panik beim Erlaubniswiderruf in der Examensklausur! Wer ruhig bleibt, aufmerksam den Sachverhalt mitsamt Klägervorträgen sowie das Gesetz liest und ein paar Grundregeln beachtet, dem steht einem guten Ergebnis nichts mehr im Wege:

Gibt es eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage? (Wenn nicht von den Parteien angesprochen oder hinten in der Klausur abgedruckt, hilft ein Blick ins Schlagwortverzeichnis deines Gesetzes.)

³⁹ Vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 49 Rn. 1, 85.

⁴⁰ Vgl. *VGH Baden-Württemberg*, Urt. v. 05.12.1986 - 14 S 179/86, NVwZ 1987, 339.

⁴¹ *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2014, 695, 697.

⁴² Vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 48 Rn. 204.

War der Verwaltungsakt ursprünglich rechtmäßig oder rechtswidrig? Eine präzise Unterscheidung hilft, die richtige Norm zu finden. Im Zweifel ist zunächst auf den (strengerem) **§ 49 VwVfG** zu rekurrieren: Wenn hier die Voraussetzungen vorliegen, dann erst recht hinsichtlich eines ursprünglich rechtswidrigen Verwaltungsakts.

Liegen die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage vor?

Hat die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens den Vertrauensschutz des Begünstigten hinreichend berücksichtigt? Welche anderen schutzwürdigen Interessen stehen auf dem Spiel?

Werden die Vorschriften zur Aufhebung des Verwaltungsakts ausnahmsweise durch europäisches Recht überlagert (Stichworte: Europäisches Beihilferecht & *effet utile*)?⁴³

⁴³ **Verfasserin:** Leonie Gutsch, Referendarin bei HLB Schumacher Hallermann.

Supervision: Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann, Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Partner bei HLB Schumacher Hallermann.



Die Begleiter für das Referendariat und zur Vorbereitung auf das 2. Examen



RA Rechtsprechungs-Auswertung

Die „RA“ bietet Ihnen eine Zusammenstellung examensrelevanter Entscheidungen, speziell aufbereitet im Gutachtenstil für das 1. Examen und im Urteilsstil für Referendare.

RA Printausgabe - Einzelausgabe
RA Digital - Einzelausgabe

RA Print Abo - monatl. kündbar
RA Digital Abo - monatl. kündbar
RA Abo Plus - Print + Digital

Skripte

CRASHKURS Assex

Crashkurs Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht
Crashkurs Assex Strafurteil - S2-Klausur
Crashkurs Assex Anklage & Einstellung - S1-Klausur

CRASHKURS

Crashkurs Zivilrecht
Crashkurs Strafrecht
Crashkurs Öffentl. Recht (länderspezifisch)
Crashkurs Arbeitsrecht
Crashkurs Handels- & Gesellschaftsrecht (MoPeG)



ASSEX Karteikarten

Die examensrelevanten Klausurthemen für Referendare im Karteikartenformat. Erhältlich in folgenden Rechtsgebieten:
Zivilrecht
Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Strafrecht
Öffentliches Recht (länderspezifisch)



Weitere Informationen und Preise zu unseren Produkten finden Sie in unserem Onlineshop!
verlag.jura-intensiv.de



mit freundlicher Unterstützung von

JURA
INTENSIV

4 UNSERE #EXAMENS-RELEVANTEN FÄLLE DES MONATS IM JAHR 2024

In Kooperation mit *Jura Intensiv* präsentieren wir dir monatlich den #examensrelevanten *Fall des Monats*. Dieser bietet einen Sachverhalt mit Fragestellung, sodass der Fall eigenständig gelöst werden kann. Die präsentierten Lösungen enthalten in aller Regel auch weiterführende Hinweise für eine optimale Examensvorbereitung.

Im Folgenden findest du einen Überblick über die Fälle des Monats im Jahr 2024, die sicherlich auch 2025 weiterhin examensrelevant sein dürften.

FdM | JANUAR 2024:

GRENZÜBERSCHREITENDER NUTZUNGSKONFLIKT

OVG LÜNEBURG, BESCHLUSS VOM 07.02.2023, AZ.: 1 ME 107/22

EINORDNUNG: BAURECHT

A ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Stadt S, auf dem sie eine Ziegelei betreibt. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Westlich von diesem Grundstück, nur getrennt durch eine Straße, befindet sich das Grundstück des B, das im

Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegt. Der Bebauungsplan weist den gegenüber der Ziegelei liegenden Teil des Plangebiets als Mischgebiet und größere Flächen nördlich und westlich als Allgemeines Wohngebiet aus. Das Mischgebiet besteht nur aus fünf Grundstücken, die ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaut sind. In der Begründung des Bebauungsplans ist ausgeführt, dass das Allgemeine Wohngebiet nicht bis an die Grenze des Mischgebiets herangeführt wird, sondern eine Trennung durch eine Grünfläche erfolgt, um den Bestand der Ziegelei nicht zu gefährden und ihr noch Freiräume für Betriebsveränderungen zu belassen. Auf seinen Antrag erhält B von der zuständigen Behörde eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten auf seinem Grundstück. Im Anschluss daran reißt B das bisher auf dem Grundstück stehende Einfamilienhaus ab, um Platz für den geplanten Neubau zu schaffen. A sieht sich durch dieses Bauvorhaben in ihren baurechtlichen Nachbarrechten verletzt, sie rügt insbesondere einen Verstoß gegen § 15 I 1 BauNVO.

Verletzt die Baugenehmigung die baurechtlichen Nachbarrechte der A?

WEITER ZUM FdM 01/2024!

FdM | FEBRUAR 2024:

REICHWEITE DER HAFTUNG DES HALTERS EINES TRAUBENVOLLERNTERS

BUNDESGERICHTSHOF (BGH), URTEIL VOM 18.07.2023, AZ.: VI ZR 16/23 (LEICHT ABGEWANDELT)

EINORDNUNG: DELIKTSRECHT, HALTERHAFTUNG § 7 STVG

Unternehmer B ist Halter eines Traubenvollernters. Diese Maschine wird von einem Mitarbeiter des B geführt. Aufgrund ihrer Funktion handelt es sich rechtlich um ein Kraftfahrzeug i.S.d. § 1 II StVG mit einer Arbeitsfunktion. Die K beauftragte B, Weinlesearbeiten in ihrem Weinberg unter Einsatz seines Traubenvollernters durchzuführen. Dabei sollte der den Traubenvollernter führende Mitarbeiter des B nach Weisungen der K handeln. Am 30.09.2018 erntete K mit Hilfe des Traubenvollernters, der von dem seitens B eingesetzten Mitarbeiter S geführt wurde, 2,5 Tonnen Trauben. Als K und S unmittelbar nach Beendigung des Aberntevorgangs Dieselgeruch bemerkten, fand S ein Leck in der Dieselleitung des Fahrzeugs. Das stets ordnungsgemäß gewartete und stets korrekt bediente Fahrzeug war von S fachgerecht vor dem Einsatz überprüft worden und hatte keine Auffälligkeiten gezeigt. Die geernteten Trauben wurden gepresst und anschließend chemisch-analytisch untersucht. Dabei wurde eine Kontaminierung mit Dieselkraftstoff festgestellt.

K verlangt nach Entsorgung der kontaminierten Trauben von B Schadensersatz in Höhe von 17.000 €. Zu Recht, wenn die Höhe des Schadens richtig berechnet wurde?

WEITER ZUM FdM 02/2024!

FdM | MÄRZ 2024:

HEIMTÜCKISCHE TÖTUNG EINES KLEINKINDES

BUNDESGERICHTSHOF (BGH), BESCHLUSS VOM 12.07.2023, AZ.: 6 STR 231/23

EINORDNUNG: STRAFRECHT BT III / TÖTUNGSDELIKTE

Die Angeklagte A, die mit ihrem Ehemann E und der gemeinsamen drei Monate alten Tochter T ein Zimmer in einer Asylbewerberunterkunft bewohnte, sich aber zunehmend allein gelassen und hilflos fühlte, tötete das Kind dort am Abend des 06.08.2022 mit mehreren Messerstichen. Zum Tatzeitpunkt befand sich E etwa 360 Meter von dem Gebäude, in dem sich das von der Familie bewohnte Zimmer befand, entfernt im Außenbereich des Geländes.

Hat A sich wegen Mordes gem. § 211 StGB strafbar gemacht?

WEITER ZUM FdM 03/2024!

FdM | APRIL 2024:

ABSTELLEN VON E-SCOOTERN IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM

OBERVERWALTUNGSGERICHT (OVG) MÜNSTER, URTEIL VOM 26.10.2023, AZ.: 11 A 339/23

EINORDNUNG: STRASSENRECHT (VERWALTUNGSRECHT)

Die Klägerin verleiht E-Scooter im sog. Free-Floating-Modell. Sie stehen im öffentlichen Straßenraum und sind dort nach der Benutzung wieder abzustellen. Die Nutzer müssen eine Applikation auf ihrem Smartphone installieren und ein Benutzerkonto eröffnen, um die E-Scooter mieten zu können. Für das Entsperren der E-Scooter und ihre Nutzung erhebt die Klägerin ein Entgelt. Sie liegt mit der Stadt Köln im Streit, ob es sich bei diesem Geschäftsmodell um eine straßenrechtliche Sondernutzung handelt. Die Klägerin verweist in

diesem Zusammenhang auf Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg, nach der das stationsungebundene Carsharing keine Sondernutzung, sondern genehmigungsfreier Gemeingebrauch sei. Dann könne aber für ihr Geschäftsmodell nichts anderes gelten.

Handelt es sich beim Abstellen von E-Scootern im sog. Free-Floating-Modell um eine straßenrechtliche Sondernutzung?

WEITER ZUM FdM 04/2024!

FdM | MAI 2024:

EINORDNUNG EINES VERTRAGES ALS VERBRAUCHERBAUVERTRAG BEI MEHREREN VERTRÄGEN

BUNDESGERICHTSHOF (BGH), URTEIL VOM 26.10.2023, AZ.: VII ZR 25/23

EINORDNUNG: WERKVERTRAGSRECHT

B erteilte der K im Mai 2017 einen Auftrag für die Rohbauarbeiten zur Errichtung eines neuen Bürogebäudes. K stellte die Arbeiten im Dezember 2017 fertig und rechnete hierüber mit einer Schlussrechnung vom 02.05.2018, die B vollständig beglich, ab. Nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten beauftragte im Jahr 2018 B die K außerdem sukzessive zu verschiedenen Zeitpunkten mit der Verlegung des Estrichs, mit der Ausführung von Trockenbauarbeiten, mit Zimmererarbeiten – insoweit jeweils nach vorheriger Einholung von Angeboten von Drittunternehmern – und mit Stundenlohnarbeiten hinsichtlich des Treppenhauses.

Unter dem 27.12.2018 erstellte die K Schlussrechnungen über die Estrichverlegung, die Trockenbauarbeiten und die Zimmererarbeiten. Unter dem 28.04.2020 erstellte sie unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen eine zusammenfassende Schlussrechnung über diese Arbeiten und die Stundenlohnarbeiten hinsichtlich des Treppenhauses. Die ausgewiesene Summe in Höhe von 898.197,70 € ist sachlich und rechnerisch richtig. K begehrt im selben Schreiben von B Sicherheiten in Höhe von 10 % seiner Vergütungsansprüche, insgesamt in Höhe von 89.819,77 €. B verweigert die Erbringung der Sicherheitsleistung mit der Begründung, er sei hierzu nicht

verpflichtet, weil zwischen ihm und K ein Verbraucherbauvertrag vorläge. Unstreitig habe K nicht den Einbau von Fenstern und Türen, die abschließende Abdichtung des Daches, die Heizungs-, Elektro- und Sanitärarbeiten sowie die Bodenbeläge erbracht.

Zu Recht?

WEITER ZUM FdM 05/2024!

FdM | JUNI 2024:

VERABREDUNG ZUR ANSTIFTUNG GEM. § 30 II STGB

BUNDESGERICHTSHOF (BGH), URTEIL VOM 29.11.2023, AZ.: 6 STR 179/23

EINORDNUNG: STRAFRECHT AT II / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Der Angeklagte L suchte eine Person, die gegen Zahlung bereit war, seinen Nachbarn Ha wegen des zwischen ihnen bestehenden Zerwürfnisses, zahlloser Streitigkeiten und aus Rache für dessen Strafanzeigen unter Ausnutzung von dessen Arg- und Wehrlosigkeit zu töten. Da L nicht die erforderlichen Kontakte hatte, sprach er im Sommer 2021 den Angeklagten H an, und beide verabredeten eine gemeinsame Suche nach einem Täter, wobei H sich das Anliegen des L, Ha zu beseitigen, zu eigen machte, in der Folgezeit Absprachen mit Personen aus seinem Bekanntenkreis traf und den Kontakt zu L herstellte. L strebte eine Tatausführung vor Weihnachten 2021 an, weil er wegen der auf die Strafanzeigen des Ha hin eingeleiteten Strafverfahren befürchtete, alsbald verhaftet zu werden. H war bewusst, dass gerade durch sein Tätigwerden ein Täter gefunden werden und es nach endgültiger Einigung und Beauftragung durch L zu der Gewalttat kommen könnte. Es bestand zwischen H und L keine Abrede dahin, dass L eine von H vermittelte Person auf jeden Fall beauftragen würde. Ferner blieb es L unbenommen, selbst nach einem möglichen Täter zu suchen und diesen ohne Einbindung des H zu beauftragen.

Strafbarkeit von H und L?

WEITER ZUM FdM 06/2024!

FdM | AUGUST 2024:

QUOTENABGELTUNGSKLAUSEL IN EINEM WOHNRAUMMIET-VERTRAG

BUNDESGERICHTSHOF (BGH), URTEIL VOM 06.06.2024, AZ.: VIII ZR 79/22

EINORDNUNG: SCHULDRECHT, MIET-RECHT

Die K waren Mieter einer Wohnung der B in Berlin. Sie traten aufgrund einer „Vereinbarung“ mit der B in einen zwischen dieser und einem Vormieter geschlossenen Mietvertrag ein. Im Mietvertrag zwischen der B und dem Vormieter vom 29.05.2015 ist unter anderem in § 11 Schönheitsreparaturen festgehalten, dass der Mieter verpflichtet ist, anteilige Kosten für die Schönheitsreparaturen entsprechend dem Kostenvoranschlag des Vermieters oder eines vom Vermieter eingeholten Kostenvoranschlags zu zahlen. Die zwischen den Parteien geschlossene „Vereinbarung zum Mietvertrag vom 29.05.2015“ enthält indes zunächst die Regelung, dass die K anstelle des Mieters in den Mietvertrag vom 29. Mai 2015 mit allen Rechten und Pflichten zum 16. Oktober 2015 eintreten. Das Mietverhältnis der Parteien endete am 31.05.2018. Nach Rückgabe der Wohnung rechnete die Beklagte über die seitens der Kläger geleistete Kautionsrückzahlung (3.205,49 €) ab und erklärte (unter anderem) mit anteiligen Schönheitsreparaturkosten – gestützt auf die Kalkulation eines Bauingenieurs – in Höhe von 1.253,34 € die Aufrechnung. Die K sind der Ansicht, die Verpflichtung zur Zahlung anteiliger Schönheitsreparaturkosten sei ihnen nicht wirksam auferlegt worden, so dass die hierauf gestützte Aufrechnung der B ihren Kautionsrückzahlungsanspruch nicht teilweise zum Erlöschen gebracht habe und begehren die Zahlung von 1.253,34 €.

Zu Recht, wenn feststeht, dass die am 29.05.2015 zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung tatsächlich eine Individualabrede gem. § 305 I 3 BGB darstellt und die Verpflichtung von den K individuell übernommen wurde?

WEITER ZUM FdM 08/2024!

FdM | JULI 2024:

FREIE WAHL ODER BENENNUNGSPFLICHT DES PARLAMENTS?

VERWALTUNGSGERICHTSHOF STUTTGART (VERFGH STUTTGART), URTEIL VOM 05.02.2024, AZ.: 1 GR 21/22

EINORDNUNG: STAATSORGANISATIONS-RECHT

Im Jahr 2013 wurde durch eine Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg die Landeszentrale für politische Bildung (LZPB) eingerichtet. Sie ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts beim Landtag. Sie soll die politische Bildung in Baden-Württemberg auf überparteilicher Grundlage fördern, vernetzt sich dafür mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, organisiert Veranstaltungen und veröffentlicht wissenschaftliche Materialien und Fortbildungsmaterialien. Die Überparteilichkeit der Landeszentrale wird durch ein Kuratorium sichergestellt, das aus 24 Mitgliedern besteht; 17 Mitglieder werden auf Vorschlag des Landtags von dem Landtagspräsidenten berufen, die verbleibenden 7 Mitglieder beruft der Landtagspräsident im Einvernehmen mit dem Landtag aus Vorschlagslisten der Träger der politischen Bildungsarbeit. Die von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Kandidaten wurden von der Mehrheit des Landtags abgelehnt. Die AfD-Fraktion sieht sich dadurch in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 27 III Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verletzt.

Liegt ein Verstoß gegen Art. 27 III LV vor?

WEITER ZUM FdM 07/2024!

FdM | SEPTEMBER 2024:

RAUB IN MITTELBARER TÄTERSCHAFT

BUNDESGERICHTSHOF (BGH), BESCHLUSS VOM 14.02.2024, AZ.: 4 STR 487/22

EINORDNUNG: STRAFRECHT AT II / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Der Angeklagte A hatte beschlossen, dem Geschädigten G Drogen, Geld und Wertsachen – notfalls unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen – aus dessen Wohnung zu entwenden. Nachdem A von G, dem er zuvor vorgespiegelt hatte, Drogen kaufen zu wollen, in dessen Wohnung eingelassen worden waren, benachrichtigte A den Zeugen C, der – wie A wusste – auf G eifersüchtig war und ihm deshalb gedroht hatte. Nachdem C vor Ort erschienen war, verließ A die Wohnung des G, öffnete die Haustür und ließ C in den Hausflur ein.



A hoffte dabei darauf, dass C den G außer Gefecht setzen würde und er in der Folge ungestört dessen Wohnung nach Drogen, Geld und Wertgegenständen durchsuchen könnte. Eine solche Absicht des A hielt C jedenfalls für möglich. Nachdem G seine Wohnungstür geöffnet hatte, um A wieder einzulassen, versetzte ihm C unvermittelt einen Kopfstoß und schlug mit der Faust auf ihn ein. A durchsuchte unterdessen das Schlafzimmer des G und entwendete 50 € Bargeld. C nahm dies wahr; ihm war bewusst, dass seine Gewalttaten gegen G der Ermöglichung einer Wegnahme dienen und billigte dies.

Hat A sich wegen der Begehung von Verbrechen strafbar gemacht?

WEITER ZUM FdM 09/2024!

FdM | OKTOBER 2024:

BEGNADIGUNGSRECHT DES BUNDESPRÄSIDENTEN

OVG BERLIN-BRANDENBURG, URTEIL VOM 04.04.2024, AZ.: OVG 6 B 18/22 (VG BERLIN, URTEIL VOM 14.10.2022, AZ.: 27 K 285/21)

EINORDNUNG: GRUNDRECHTE / STAATSORGANISATIONSRECHT

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben freier Journalist. Im Mai 2021 erbat er vom Bundespräsidialamt eine Übersicht sämtlicher Begnadigungen durch den Bundespräsidenten in den Jahren 2004 bis 2021 mit den Namen der begnadigten Personen, dem Aktenzeichen der rechtskräftig abgeschlossenen Strafsache, Disziplinarsache oder Ehrengerichtssache, auf die sich die Begnadigung bezieht, der der Straf-, Disziplinar- oder Ehrengerichtssache zugrundeliegenden Verfehlung und dem Datum der Begnadigung. Das Bundespräsidialamt erteilte die gewünschte Auskunft nicht. Der Kläger sieht dadurch seinen unmittelbar aus dem Grundgesetz folgenden presserechtlichen Auskunftsanspruch verletzt, weil die Ausübung des Gnadenrechts durch den Bundespräsidenten als Verwaltungshandeln zu qualifizieren sei. Das zeige bereits der Wortlaut des Art. 60 III GG, der von „Behörden“ spreche. Weiterhin habe inzwischen eine Verrechtlichung des Gnadenrechts stattgefunden, wie die gerichtliche Überprüfbarkeit des Widerrufs einer Begnadigung zeige. Das spreche dafür, dass der Bundespräsident im Rahmen von Gnadenentscheidungen nicht als Verfassungsorgan tätig werde, sondern als Exekutive in die rechtsprechende Gewalt in Form materiell-rechtlichen Verwaltungshandelns eingreife. Schließlich bestehe eine Parallele zu presserechtlichen Auskunftsansprüchen bzgl. Gerichtsentscheidungen, die nach der Rechtsprechung des BVerfG in anonymisierter Form zugänglich zu machen seien, was eine Tätigkeit der Verwaltung darstelle.

Steht dem Kläger der geltend gemachte Auskunftsanspruch zu?

WEITER ZUM FdM 10/2024!

FdM | NOVEMBER 2024:

WIRKSAMER VERTRAGSSCHLUSS TROTZ PREISFEHLERS

OLG FRANKFURT, BESCHLUSS VOM 18.04.2024, AZ.: 9 U 11/23

EINORDNUNG: BGB AT

Wer einen Onlineshop betreibt, erzielt eine höhere Reichweite beim Vertrieb, jedoch multiplizieren sich auch Fehler, die beim Einpreisen des Kaufgegenstandes auftreten können, was Konsequenzen hat. So bot in diesem Fall die B durch einen Preisfehler am 07.03.2022 in ihrem Onlineshop das Smartphone Marke 1, Modell 1 (M1) für 92 € an. Der UVP für das Smartphone betrug zum damaligen Zeitpunkt 1.099 €. Zeitgleich bot B bei Bestellungen Kopfhörer des Typs Marke 1 Modell 2 (M2) als Gratisbeigabe an.



Käufer K konnte diesem „Angebot“ freilich nicht widerstehen. Mit E-Mails vom 22.03.2022 teilte B dem K jedoch mit, dass es bei seinen Bestellungen zu einem gravierenden Preisfehler gekommen sei und sie die Bestellung storniere. Sie forderte K auf, die erhaltenen M2 zurückzusenden. K forderte B zur Lieferung und Übergabe der bestellten Smartphones auf.

Zu Recht, wenn die Vertragserfüllung für B nicht schlechthin unzumutbar ist?

WEITER ZUM FdM 11/2024!

FdM | DEZEMBER 2024

BEWEISVERWERTUNGSVERBOT BEI DER FUNKZELLENABFRAGE IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

BUNDESGERICHTSHOF (BGH), BESCHLUSS VOM 10.01.2024, AZ.: 2 STR 171/23

EINORDNUNG: ERMITTLUNGSVERFAHREN, BEWEISVERWERTUNGSVERBOT

Vor dem LG wurde gegen den A ein Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls geführt. Am 10.02. verschafften sich der A und der S gegen 2.30 Uhr gewaltsam Zutritt zu einem Kiosk in F. Sie entwendeten den gesamten Zigarettenbestand, Tabakboxen, Bargeld, eine Geldzählmaschine sowie diverse Alkoholika. Das Diebesgut hatte einen Gesamtwert von 23.432,70 €. Auf der Grundlage des mit „wegen besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß §§ 242, 243 StGB“ eingeleiteten Ermittlungsberichts der Polizei vom 12.02. beantragte die zuständige Staatsanwaltschaft den Erlass eines „Funkzellenbeschlusses“ beim AG –Ermittlungsrichter in F. Der Ermittlungsrichter erließ den Beschluss zur Erhebung der erhobenen und gespeicherten Verkehrsdaten, bei mobilen Anschlüssen unter anderem auch der Standortdaten, betreffend die Tatortfunkzelle am Folgetag wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 242, 243 StGB. Der Erhebungszeitraum lief vom 09.02., 22.30 Uhr, bis zum 10.02., 11.58 Uhr. Nach Umsetzung des Beschlusses am 17.02. wurde der A auf Basis der erhobenen Verkehrsdaten als möglicher Täter ermittelt.

Frage 1: War die Erhebung der retrograden Standortdaten des A mit einer Funkzellenabfrage rechtmäßig?

Frage 2: Darf das LG die erhobenen Standortdaten verwenden?

WEITER ZUM FdM 12/2024!

i JURCASE INFORMIERT:

Unser Fall des Monats erscheint immer in der Mitte eines jeden Monats. Damit du keine Ausgabe verpasst, trage dich doch in unserem [kostenlosen Newsletter](#) ein. Praktischerweise kannst du dann doppelt profitieren, da dort auch immer weitere relevante Tipps und Tricks zur juristischen Ausbildung veröffentlicht werden.



WEITER BILDEN, BESSER HANDELN: DIE HEUKING ACADEMY.

Die **HEUKING Academy** bietet unseren Mitarbeitern vielfältige Qualifizierungsprogramme, die sie kontinuierlich fördern, ihr Profil schärfen und sie weiter voranbringen. Unser Seminar- und Workshop-Angebot für Referendare w/m/d und wissenschaftliche Mitarbeiter w/m/d:

Repetitorien:

- Kaiserseminare (Online Repetitorium & Klausurenkurse)
- Akademie Kraatz
- Young Talents AG (HEUKING-eigenes Repetitorium)

Fachliche Kompetenzen:

- Angebote der Praxisgruppen, u. a. Corporate Training, Litigation Lunch
- Seminarreihe Bilanzen
- Einführung in das Berufsrecht

Persönliche Kompetenzen:

- Präsentieren in der mündlichen Prüfung
- Mental Health Angebote
- Mentoring Programme



5 JURCASE BIETET: KOSTENLOSE AKTENVORTRÄGE

Nach den schriftlichen Klausuren müssen angehende Jurist:innen nur noch die mündliche Prüfung bestehen, um die juristische Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Dies gilt sowohl für das Erste als auch für das Zweite Examen.

Im Zweiten Staatsexamen teilt sich die mündliche Prüfung in allen Bundesländern (außer Bayern) jedoch in zwei Teile auf: den Aktenvortrag und das Prüfungsgespräch. Während das Prüfungsgespräch bereits aus dem Ersten Examen bekannt ist und die Vorbereitung mittels Protokolle möglich ist, handelt es sich bei dem Aktenvortrag um ein Novum. Hierbei ist ein kurzer Fall mündlich darzustellen, rechtlich zu lösen und ein Vorschlag für das weitere Handeln zu unterbreiten.

WARUM IST DAS GEZIELTE ÜBEN VON AKTENVORTRÄGEN WICHTIG?

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung kann – abhängig vom Bundesland – mit einer Gewichtung von bis zu 40% in die gesamte Examensnote einfließen und dadurch noch erheblichen Einfluss auf die Endnote nehmen. Die Beurteilung des regelmäßig vor dem Prüfungsgespräch stattfindenden Aktenvortrags fließt wiederum, je nach Bundesland, mit bis zu 16% in die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit ein. Er sollte daher nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

i JURCASE INFORMIERT:

Eine Übersicht über die genaue Gewichtung der mündlichen Prüfung in deinem Bundesland findest du [HIER](#).

UNSERE SAMMLUNG AN KOSTENLOSEN ORIGINAL-AKTENVORTRÄGEN

Wir haben die Aktenvorträge nach Rechtsgebieten sortiert:

- Zivilrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Sozialrecht
- Wirtschaftsrecht
- Steuern & Finanzen

**HIER ALLE
AKTENVORTRÄGE
AUFRUFEN UND KOSTENLOS
HERUNTERLADEN**

i JURCASE INFORMIERT:

In den meisten Bundesländern musst du Kommentare und Gesetzestexte für deine mündliche Prüfung bzw. den Aktenvortrag selbst organisieren und am Prüfungstag mitbringen. Deine vorgeschriebenen Hilfsmittel erfährst du in deiner Ladung oder in deiner Hilfsmittelverordnung. Mit dem JurCase Mietangebot für deine mündliche Prüfung und den Aktenvortrag kannst du dir die benötigten Gesetzestexte und Kommentare unkompliziert, kostengünstig und vor allem ganz individuell zusammenstellen. Miete nur das, was du auch wirklich benötigst! Informiere dich [HIER](#) über unser Angebot.



"[60] Ist dem Nachbarn die Baugenehmigung, durch die er sich beschwert fühlt, nicht amtlich bekannt gegeben worden, so läuft für ihn weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung der §§ 70 und 58 Abs. 2 VwGO eine Widerspruchsfrist. Hat er jedoch gleichwohl sichere Kenntnis von der Baugenehmigung erlangt oder hätte er sie erlangen müssen, so kann ihm nach Treu und Glauben die Berufung darauf versagt sein, dass sie ihm nicht amtlich mitgeteilt wurde. Dann läuft für ihn die Widerspruchsfrist nach § 70 i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO so, als sei ihm die Baugenehmigung in dem Zeitpunkt amtlich bekannt gegeben, in dem er von ihr sichere Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können." (vgl. OVG LSA, Urt. v.08.08.2024 - 2 K 25/23)



#GEWUSST

Alles Wichtige für Dein 2. Examen aus einer Hand.

Damit Du Dich auf das konzentrieren
kannst, worauf es ankommt: Deine Prüfung!

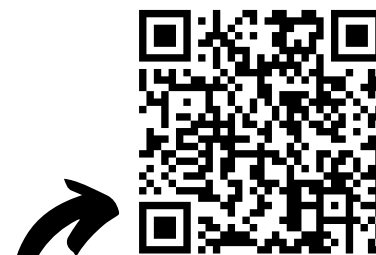
RÜ2
RechtsprechungsÜbersicht



K2-Klausurenkurs



S2-Skripte



Leseproben und
Bestellungen





mit freundlicher Unterstützung von
Alpmann Schmidt



In Kooperation mit *Alpmann Schmidt* präsentieren wir dir zusätzlich zur [Rechtsprechung des Monats](#), eine seitens Alpmann Schmidt besonders ausgewählte, für **ASSESSOR JURIS** aufbereitete **Rechtsprechung**.

Sämtliche uns zur Verfügung gestellten Fälle stammen aus den Heften der RÜ2. Die „Rechtsprechungsübersicht2“ von Alpmann Schmidt bietet nicht nur eine für das Staatsexamen relevante Rechtsprechungsübersicht, sondern die erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern arbeiten diese Gerichtsentscheidungen in examensgerechte Aufgabenstellungen um. Damit bieten dir diese Fälle zudem die Möglichkeit, das Schreiben von Assessorklausuren zu üben.

Für die Müller Immobilien GmbH und die Böttcher Projekt GmbH besteht an dem Grundstück eine ~~Grundschild~~ *Hypothek*

Die Gläubigerinnen verpflichten sich, die Hypothek aufzuheben und alle zur Löschung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

H. Köhler *A. Müller* *S. Böttcher*
Hartmut Köhler Müller Immobilien GmbH Böttcher Projekt GmbH

Abb. 1: Auszug der notariell beurkundeten Vereinbarung.

ALPMANN SCHMIDT PRÄSENTIERT

1 AUSWIRKUNGEN VON ERGÄNZUNGEN UND STREICHUNGEN AUF DIE BEWEISKRAFT EINER URKUNDE

Ein von *VRiLG Peter Finke* aufbereiteter Fall.

**KG, BESCHL. V. 27.6.2024 – 1 W 102/24,
BECKRS 2024, 16391**

SCHWERPUNKTE: §§ 286, 419, 440 ZPO

FALL

Der Kläger, Hartmut Köhler, ist Grundstückseigentümer und nimmt die Beklagte zu 1), die Müller Immobilien GmbH, und die Beklagte zu 2), die Böttcher Projekt GmbH, auf Zustimmung zur Löschung einer Hypothek in Anspruch. Er behauptet, die Beklagten hätten sich in einer notariell beurkundeten Vereinbarung vom 21. Februar 2023 zur Löschung der Hypothek verpflichtet. Diese Urkunde legt der Kläger vor (s. Abb. 1).

Die Beklagten meinen, einem solchen Gekritzelt komme ja wohl kein Beweiswert als Urkunde zu. Weitere Beweismittel hat der Kläger nicht vorgelegt.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des zuständigen Landgerichts zur Begründetheit der Klage.

LEITSATZ

Bei der Prüfung, ob eine Urkunde Mängel i.S.v. § 419 ZPO enthält, die geeignet sind, die Vermutungswirkung des § 440 Abs. 2 ZPO zu erschüttern, können die Feststellungen nicht darauf beschränkt bleiben, die Urkunde enthalte – vorliegend handschriftliche – Ergänzungen oder Durchstreichungen. Es muss darüber hinaus der ursprüngliche Inhalt und der, den die Urkunde mit den Ergänzungen erhalten hat, in den Blick genommen werden. Ergibt sich erst mit den Ergänzungen ein – im Grundbuch – vollziehbarer Inhalt, ist die Annahme naheliegend, dass die Änderungen der Urkunde mit Willen der Personen erfolgt sind, deren Unterschrift ein Notar beglaubigt hat.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE [ZUR BEGRÜNDETHEIT]

❗ **Anspruchsgrundlage** ist hier der schuldrechtliche Vertrag vom 21.02.2023, mit dem sich die Beklagten verpflichtet haben, bei der Löschung der Hypothek mitzuwirken. Aufgrund des **Abstraktionsprinzips** erlischt die Hypothek nicht bereits durch die schuldrechtliche Vereinbarung vom 21.02.2023.

Diese Vereinbarung ist durch den **dinglichen Vollzug der Löschung** zu erfüllen, nämlich durch Abgabe der entsprechenden **Erklärung gegenüber dem Grundbuch (§ 875 BGB; § 19 GBO)**.

Da die Beklagten sich weigern, diese Verpflichtung zu erfüllen, sind sie zur Zustimmung zur Löschung zu verurteilen. Diese Verurteilung ersetzt gemäß § 894 ZPO die erforderliche Zustimmung der Beklagten.

Die Klage ist **begründet**. Der Kläger hat gegen die Beklagten **aus der Vereinbarung vom 21.02.2023 einen Anspruch** auf Zustimmung zur Löschung der Hypothek.

Dass die Beklagten sich hierzu verpflichtet haben, steht zur Überzeugung des Gerichtes fest. Die durch den Kläger vorgelegte notarielle beurkundete Vereinbarung begründet hierfür gemäß **§ 415 Abs. 1 ZPO den vollen Beweis**. Diese Beweiswirkung wird nicht durch die von den Beklagten monierten **Auffälligkeiten der Urkunde** beeinträchtigt.

1. „[6] Gemäß § 440 Abs. 2 ZPO wird, wenn die **Echtheit einer Unterschrift** feststeht, die **Echtheit der darüberstehenden Schrift vermutet**.

Diese **Vermutungswirkung entfällt**, wenn und soweit feststeht, dass **nach** Fertigung und Unterzeichnung der Urkunde **Einfügungen** vorgenommen worden sind.“

❗ **§ 894 BGB** ist dagegen **nicht Anspruchsgrundlage**. Auch diese Norm ermöglicht die Verurteilung zur Mitwirkung an der Löschung einer Grundbucheintragung. Voraussetzung ist aber, dass das **Grundbuch unrichtig** ist.

Das ist hier nicht der Fall, denn die Hypothek besteht ja tatsächlich noch. Anders wäre dies, wenn sich die Hypothek z.B. durch Bezahlung in eine Eigentümergrundschuld umgewandelt hätte, denn dann läge die Inhaberschaft nicht mehr bei den Gläubigern. Dann wäre neben einer etwaigen vertraglichen Vereinbarung auch § 894 BGB die Anspruchsgrundlage.

2. „[7] Allerdings befinden sich auf der Urkunde **an mehreren Stellen handschriftliche Ergänzungen**, die im Ausgang für sich geeignet erscheinen, die **Vermutungswirkung des § 440 Abs. 2 ZPO entfallen zu lassen**. Enthält eine Urkunde Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel, greift § 440 Abs. 2 ZPO nicht, sondern hat das Gericht **über die Beweiskraft der Urkunde nach freier Überzeugung zu entscheiden, § 419 ZPO**. Einschaltungen sind äußerlich erkennbare Einfügungen in den Text der Urkunde. ‚Sonstige Mängel‘ können handschriftliche Einfügungen in einem ansonsten maschinenschriftlich erstellten Text oder die Verschiedenheit der verwendeten Tinte sein. Die vorliegende Urkunde enthält mehrere solcher Einfügungen.

[8] § 419 ZPO findet aber nicht nur Anwendung, wenn feststeht, dass die bereits unterzeichnete **Urkunde nachträglich geändert** worden ist, sondern auch bereits dann, wenn das **nach ihrem Erscheinungsbild nur möglich** ist. Das ist hier aber **nicht der Fall**. Im Rahmen von § 419 ZPO können die Feststellungen nicht allein darauf beschränkt bleiben, dass eine Urkunde – hier handschriftliche – Ergänzungen aufweist. Es muss **auch der ursprüngliche Inhalt und der, den die Urkunde mit den Ergänzungen erhalten hat**, in den Blick genommen werden. Danach ist der Verdacht einer Fälschung hier fernliegend.

3. „[9] Der **ursprüngliche Text** bezog sich auf eine ‚**Grundschuld**‘, mit der das Grundbuch aber nicht belastet ist. Mit der Durchstreichung des Wortes ‚**Grundschuld**‘ und seiner Ersetzung durch ‚**Hypothek**‘ wird vielmehr erst die **tatsächliche Rechtslage an dem Grundstück beschrieben**.“

Ferner deutet auch die Ergänzung um die **Firma der Böttcher Projekt GmbH ...**

„[11] ... bei der Unterschrift des bewilligenden Geschäftsführers nicht auf eine Fälschung hin. Bereits im ursprünglichen Text war [die Böttcher Projekt GmbH] als Gläubigerin der – ursprünglichen – Hypothek benannt, bei der Unterschrift des Geschäftsführers aber nur die [Müller Immobilien GmbH] aufgeführt worden. Das war **offensichtlich widersprüchlich**. Mit der Ergänzung wird dieser **Widerspruch aufgelöst**.

[12] Insgesamt enthielt die Urkunde **vor den Ergänzungen zahlreiche Ungenauigkeiten** bzw. gab sie die tatsächliche Rechtslage unrichtig wieder. Sie **wäre deshalb zu beanstanden gewesen**.

Erst mit den Ergänzungen ergibt die Urkunde einen **[verständlichen] Inhalt**. Es erscheint bereits deshalb die **Annahme naheliegend, dass die Ergänzungen nicht nach Leistung der Unterschriften erfolgten**, sondern [im Zusammenhang mit den Unterschriften] ... Damit bestehen aber keine Zweifel daran, dass die **handschriftlichen Einfügungen mit Willen der Beteiligten ...** erfolgt sind.“

–

1. Fragen zur **Beweiswürdigung von Urkunden** können sich in vielen Fallgestaltungen stellen. Die Entscheidung ist **im Original** zu einer Grundbuchbeschwerde nach § 71 Abs. 1 GBO ergangen und wurde hier im Rahmen einer examensrelevanteren Löschungsklage dargestellt.

i Näheres zum **Urkundenbeweis** finden Sie im AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessor Klausur (2023), Rn. 903 ff.

Anders als beim Zeugenbeweis erfolgt beim Urkundenbeweis keine Beweisaufnahme im engeren Sinn im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Der **Beweisantritt erfolgt** gemäß **§ 420 ZPO durch Vorlage der Urkunde**. Mit dieser Vorlage kann die Urkunde nach den §§ 415 ff. ZPO als Beweismittel verwertet werden. Einer Verlesung wie im Strafprozess (§ 249 Abs. 1 S. 1 StPO) bedarf es im Zivilprozess nicht.

Wird – wie im der Regelfall – **eine Kopie einer Urkunde als Anlage zum anwaltlichen Schriftsatz** zur Akte gereicht, fehlt es an der Vorlage der Urkunde gemäß § 420 ZPO. Dann sind die **Vorschriften über den Urkundenbeweis nicht anwendbar**. Solche Kopien unterliegen **aber dennoch der freien Beweiswürdigung** gemäß

§ 286 ZPO. Praktische Unterschiede zum Urkundenbeweis bestehen nur dann, wenn es auf die formelle Beweiskraft der Urkunde (die der Kopie nicht zukommt) ankommt, also die Beweiskraft, die §§ 415 ff. ZPO anordnen. Daher können und müssen Sie alle Unterlagen etc., die als Anlagen zu den Schriftsätzen der Parteien eingereicht werden, bei der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO berücksichtigen.

2. Man kann sicherlich darüber **diskutieren, ob die Entscheidung des KG Berlin überzeugend** ist. Sie läuft auf die Formel heraus, dass handschriftliche Ergänzungen etc. der Urkunde die Beweiskraft dann nicht gemäß § 419 ZPO beeinträchtigen, wenn sie sich sinnvoll in den Inhalt der Urkunde einfügen und daher schon bei Erstellung der Urkunde eingefügt worden sein können.

Nach der auch vom KG Berlin zitierten Rspr. des BGH kommt § 419 ZPO aber nicht erst dann zur Anwendung, wenn eine nachträgliche Änderung der Urkunde feststeht, sondern bereits dann, wenn die **Möglichkeit einer nachträglichen Änderung** besteht. Diese Möglichkeit auszuschließen, erscheint gewagt, da die angesprochenen Ungenauigkeiten der Urkunde auch nachträglich aufgefallen und dann berichtigt worden sein können.

Ein Lösungsweg wäre daher auch gewesen, **§ 419 ZPO anzuwenden**. Damit verliert die Urkunde zwar ihre formelle Beweiskraft. Dadurch wird aber nicht ihr Beweiswert insgesamt vernichtet. Denn sie unterliegt weiterhin (wie z.B. auch eine Kopie) in vollem Umfang der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 Abs. 1 ZPO. Die Ergänzungen etc. der Urkunde sind also dann **nach freier Überzeugung des Gerichtes zu würdigen**. Bei dieser Beweiswürdigung müssen Sie abwägen, welche Art von Mangel vorliegt, wer die Ergänzungen etc. vorgenommen haben kann und mit welchem Ziel: Verändern die Ergänzungen den Aussagegehalt der Urkunde insgesamt? Oder betreffen Sie nur für den Rechtsstreit unerhebliche Punkte? **Vorliegend** könnte ausgeführt werden, dass die Urkunde ungeachtet der Ergänzung für **beweiskräftig** angesehen wird, da die Ergänzungen lediglich bei der Abfassung übersehene Unklarheiten korrigieren, es aber **keine Anhaltspunkte** dafür gibt, dass der **eigentliche Inhalt** der Urkunde – die Vereinbarung der Löschung der Hypothek – **manipuliert** wurde.

Meisterleistung fällt nicht vom Himmel. Und nicht in den Schoß.

Talent, Energie und Biss hast du im Studium und beim Examen bereits bewiesen. Jetzt kannst du sie praktisch entfalten. In einer Kultur der kollaborativen Exzellenz, die umso heller strahlt, je mehr der oder die Einzelne im Team brilliert. Wenn du persönlich und substanziell beitragen willst und kannst, bist du von Anfang an mit dabei, direkt im Mandat, unmittelbar an der Mandantschaft und auch bei Multimilliarden-Mergern.

Joint Impact. Individual Growth.

[noerr.com](https://www.noerr.com)





2 BEWEISANTRAGSRECHT UND HINWEIS NACH § 265 STPO

Ein von OStA Dr. Jost Schützeberg aufbereiteter Fall.

BGH, BESCHL. V. 10.01.2024 –
6 STR 276/23, BECKRS 2024, 6097

SCHWERPUNKTE: §§ 244, 265, 337 STPO

FALL

Gegen A wird vor dem LG ein Strafverfahren wegen Diebstahls in zwei Fällen geführt. Nach dem Vorwurf aus der Anklageschrift soll A im November 2018 aus einem Warenlager 119 Paletten „Nivea-Deo-Ware“ (Fall 1) und im Dezember 2018 aus einer anderen Lagerhalle 90 Paletten Lebensmittel (Fall 2) entwendet haben. Er soll diese erheblichen Warenmengen jeweils mit Mitangeklagten unter Einsatz eines Gabelstaplers und eines Lkws abtransportiert haben, wobei er im Fall 2 drei Fahrten unternommen haben soll.

Die Hauptverhandlung fand an mehreren Tagen statt. Am 11. Hauptverhandlungstag setzte der Vorsitzende der Strafkammer den Verfahrensbeteiligten eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen, die auf Initiative der Verteidigung bis zum 15. Hauptverhandlungstag verlängert wurde. An diesem Tag beantragt der Verteidiger des A, ein Sachverständigengutachten einzuho-

len. Dieses werde beweisen, dass der Abtransport des Stehlguts von 90 Paletten vor dem Hintergrund zweier durch GPS-Daten ausgewiesener Standzeiten des Lkw in unmittelbarer Tatortnähe und mit Blick auf das sachverständig zu bestimmende Ladevolumen „nicht möglich“ gewesen sei. Mit den behaupteten drei Fahrten hätten mit diesem Lkw allenfalls 34 Paletten abtransportiert werden können. Die Strafkammer lehnte den Antrag am 16. Hauptverhandlungstag wegen völliger Ungeeignetheit des Beweismittels (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO) ab.

Am 17. Hauptverhandlungstag, also nach Ablauf der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, stellte der Verteidiger des A drei weitere Beweisanträge. Diese zielten darauf ab, dass ein Sachverständiger die genauen Standorte des Lkw sowie die Lagergröße und den Lagerort des Stehlguts bestimmt. Diese Beweiserhebungen seien für die Frage der Geschwindigkeit des Beladens von Bedeutung. Am folgenden Sitzungstag gab der Vorsitzende bekannt, dass die Strafkammer die gestellten Anträge erst im Urteil bescheiden werde, was nach § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO (Bedeutungslosigkeit der Tatsache) auch geschah.

Mit der zulässig eingelegten Revision rügt A, die Ablehnung des am 15. Hauptverhandlungstag gestellten Beweisantrags wegen Ungeeignetheit sei rechtsfehlerhaft. Hinsichtlich der am 17. Hauptverhandlungstag gestellten Beweisanträge hätten weder die formellen noch die materiellen Voraussetzungen für eine Bescheidung der Beweisanträge in den Urteilsgründen (vgl. § 244 Abs. 6 S. 3–5 StPO) vorgelegen. Überdies seien die Anträge dort rechtsfehlerhaft als bedeutungslos behandelt worden. Schließlich habe die Kammer gegen die Hinweispflicht nach § 265 Abs. 2 Nr. 3

StPO verstoßen, indem sie den Einsatz mehrerer Fahrzeuge zum Abtransport des Stehlguts angenommen habe, während die Anklage von dem Einsatz nur eines Lkw ausgegangen sei.

Hat die Revision mit den zulässigen Verfahrensrügen Aussicht auf Erfolg?

LEITSÄTZE

1. Die Frist zur Anbringung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO kann ohne Begründung gesetzt werden.
2. Stellt ein Verfahrensbeteiligter nach Fristablauf einen Beweisantrag, sind mit diesem sämtliche Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, welche die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben (§ 244 Abs. 6 S. 5 StPO).
3. Die Frage, ob sich die Sachlage i.S.d. § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO geändert hat, beurteilt sich nicht nur nach dem Anklagesatz, sondern darüber hinaus nach sämtlichen in der Anklageschrift enthaltenen Informationen.

GUTACHTEN

❗ KLAUSURHINWEIS:

Eine Verletzung des § 244 Abs. 3–6 StPO ist nur möglich, wenn ein Beweisantrag vorliegt (**Voraussetzungen sind Beweistatsache, Beweismittel, Konnexität** [vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. 2024, § 244 Rn. 18 ff.]).

BEGRÜNDETHEIT DER REVISION

Die Revision ist begründet, wenn das angefochtene Urteil auf einer **Gesetzesverletzung beruht (§ 337 Abs. 1 StPO)**. Dies ist dann der Fall, wenn das Verfahren prozessordnungswidrig war. Prozesshindernisse oder sachlich-rechtliche Fehler liegen ersichtlich nicht vor.

1. VERFAHRENSRÜGE: VERSTOSS GEGEN § 244 ABS. 3 S. 3 NR. 4 STPO

Eine Verfahrensrüge ist begründet, soweit eine **Verletzung** des Verfahrensrechts vorliegt, auf der das **Urteil beruht**. Fraglich ist, ob die Strafkammer den Antrag vom 15. Hauptverhandlungstag rechtsfehlerhaft ab-

gelehnt hat. Der Ablehnungsgrund der Ungeeignetheit wäre aber nur dann zu prüfen, wenn es sich bei dem gestellten Antrag tatsächlich um einen **Beweisantrag** i.S.d. **§ 244 Abs. 3 S. 1 StPO** handeln würde. Dies ist jedoch nicht der Fall:

Für **sog. Beweisermittlungsanträge** (Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 25) **oder Beweisanregungen** (Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 26) gelten die strengen Anforderungen gerade nicht. Ihre Ablehnung kann die Revision nur begründen, wenn das Gericht seine **Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO)** verletzt hat (**sog. Aufklärungsrüge**, vgl. Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 27, 101).

„[13] Ein solcher erfordert die Behauptung einer **bestimmten Beweistatsache**. Dies setzt voraus, dass der **tatsächliche Vorgang oder der Zustand** bezeichnet wird, der mit dem benannten Beweismittel unmittelbar belegt werden kann. **Nicht ausreichend ist die Benennung eines Beweisziels**, also der Folgerung, die das Gericht nach Auffassung des Antragstellers aus von ihm nicht näher umschriebenen tatsächlichen Vorgängen oder Zuständen ziehen soll. Ob der Antragsteller eine **hinreichend konkrete Beweisbehauptung** aufstellt, ist ggf. **durch Auslegung zu ermitteln**. Hierbei dürfen **keine überspannten Anforderungen** gestellt werden. Dies gilt insbesondere für einen Antrag auf Einholung eines **Sachverständigengutachtens**; denn insoweit ist der Antragsteller vielfach nicht in der Lage, die seinem Beweisziel zugrundeliegenden Vorgänge oder Zustände exakt zu bezeichnen.

[14] Hier erschöpfte sich der Antrag im Wesentlichen in der **Mitteilung des Beweisziels**, dass die Tat nicht wie angeklagt habe durchgeführt werden können.

[16] Da der Antragsteller die unter Beweis gestellte Unmöglichkeit der Tatbegehung nicht allein an das Ladevolumen eines Tatfahrzeugs, sondern allgemein an ein „Verbringen“ des Stehlguts anknüpfte, hätte er **zumindest ansatzweise deutlich machen müssen, an welchen Punkten die Bestätigung der Beweisbehauptung festgemacht wird**, etwa betreffend Verlade-, Wege- und Transportzeiten. Insbesondere war die Mitteilung der konkreten Lagergröße und der genauen Lagerorte des Stehlguts dem Antragsteller hier **weder unmöglich noch unzumutbar** ... [Zudem] wäre der Antragsteller schließlich auch gehalten gewesen, im Antrag **zumindest die Anzahl der aus seiner Sicht in das „Verbringen“ eingebundenen Beteiligten zu konkretisieren**, um deutlich zu machen, aufgrund welcher konkreter Umstände der Anklagevorwurf durch die Beweiserhebung falsifiziert werden soll.“

Da keine bestimmte Beweistatsache behauptet worden ist, fehlt es an einer Voraussetzung für einen Beweis Antrag. Es handelt sich um einen **bloßen Beweisermittlungsantrag**, dessen Bescheidung sich an **§ 244 Abs. 2 StPO** orientiert. Ein revisibler Verstoß hiergegen würde jedoch nur dann vorliegen, wenn das Gericht Ermittlungen unterlassen hat, zu denen es sich aufgrund seiner Sachaufklärungspflicht **hätte gedrängt sehen müssen**, was hier nicht der Fall ist.

2. VERFAHRENSRÜGE: VERSTOSS GEGEN § 244 ABS. 6 S. 1 STPO

Indem die Strafkammer die drei am 17. Hauptverhandlungstag gestellten Beweis Anträge **erst in den Urteilsgründen abgelehnt** hat, könnte sie gegen **§ 244 Abs. 6 S. 1 StPO** verstoßen haben. Nach **§ 244 Abs. 6 S. 3 StPO** kann der Vorsitzende **nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme** eine **angemessene Frist** zum Stellen von Beweis Anträgen bestimmen. Beweis Anträge, die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, können nach **§ 244 Abs. 6 S. 4 Hs. 1 StPO (erst) im Urteil beschieden** werden. Dies gilt nach **§ 244 Abs. 6 S. 4 Hs. 2 StPO nur dann nicht**, wenn die Stellung des Antrags vor Fristablauf **nicht möglich** war. Daran gemessen liegt vorliegend keine Rechtsverletzung vor:

A) FRISTBESTIMMUNG

„[19] Der Vorsitzende hat die **Frist** nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO **wirksam gesetzt**. Hierfür war – entgegen dem Revisionsvorbringen – der **konkrete Verdacht einer Verschleppungsabsicht nicht erforderlich**.“

i HINWEIS:

Damit folgt der 6. Strafsenat dem 3. Strafsenat des BGH, der zuvor bereits entschieden hatte, dass die Fristsetzung zur Anbringung von Beweis Anträgen nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO nicht die Feststellung oder den konkreten Verdacht einer Absicht der Prozessverschleppung erfordert (BGH RÜ2 2024, 109).

B) FEHLENDE BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer beanstandet zudem ohne Erfolg, dass der Vorsitzende seine Anordnung nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO nicht begründet hat.

„[21] Bei der **Fristbestimmung** nach **§ 244 Abs. 6 S. 3 StPO** handelt es sich um eine **Prozesshandlung des Vorsitzenden in Ausübung seiner Sachleitungsbefugnis (§ 238 Abs. 1 StPO)**, für die weder Gesetzeswortlaut noch systematische Erwägungen eine Begründung verlangen. **Anderes folgt auch nicht aus § 34 StPO**, weil die Anordnung **nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar** ist. Schließlich ergibt die **Entstehungsgeschichte der Norm** keine Anhaltspunkte für eine Begründungspflicht ... Eine in jedem Fall notwendige Begründung **liefere der erstrebten zügigen Verfahrensweise zuwider**.

[22] Diese **Auslegung korrespondiert mit der Tatsache**, dass die Fristbestimmung an **keine begründungsbedürftigen prozessualen Voraussetzungen oder Anlässe**, etwa Anhaltspunkte für Verfahrensverschleppung, geknüpft ist. Schließlich sind **Ausführungen dazu, dass im Zeitpunkt der Anordnung die von Amts wegen vorgesehenen Beweiserhebungen abgeschlossen sind, ebenfalls nicht veranlasst**. Denn die Fristsetzung ist erst ab diesem Verfahrensstand möglich. Mit ihr kommt **stets zugleich zum Ausdruck, dass aus Sicht des Vorsitzenden der Amtsaufklärungspflicht genügt worden ist**.

[24] Vor diesem Hintergrund ist eine Begründung **auch aus Fairnessgründen nicht geboten**. Die Verfahrensbeteiligten können mittels des **Zwischenrechtsbehelfs** gemäß **§ 238 Abs. 2 StPO** jederzeit eine gerichtliche Überprüfung erwirken, die im Falle der Bestätigung der Anordnung zu begründen ist.

[25] Aus denselben Erwägungen muss schließlich auch die **Dauer der bestimmten Frist regelmäßig nicht begründet** werden.“

C) FEHLENDER HINWEIS AUF RECHTSFOLGEN

Auch musste der verteidigte A bei der Bestimmung der Frist nicht auf die Rechtsfolgen einer nach Fristablauf erfolgten Antragstellung hingewiesen werden.

„[26] ... Eine **Hinweis- oder gar Belehrungspflicht liegt schon mit Blick auf hierfür fehlende Anhaltspunkte in Wortlaut und Systematik der Vorschrift fern**. Sie ist **jedemfalls beim verteidigten Angeklagten nicht geboten**. Der rechtskundige Verteidiger wird – wie hier – die entsprechende Sachleitungsverfügung des Vorsitzenden kritisch am Gesetzeswortlaut überprüfen und sie ggf. beanstanden (§ 238 Abs. 2 StPO).“

D) UNMÖGLICHKEIT DER FRISTEINHALTUNG

Stellt ein Verfahrensbeteiligter **nach Fristablauf einen Beweisantrag**, sind mit diesem die **Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, welche die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben (§ 244 Abs. 6 S. 5 i.V.m. S. 4 Hs. 2 StPO)**. Da es an einem entsprechenden Tatsachenvortrag fehlt, ist auch diese Voraussetzung nicht dargetan.

Die Strafkammer konnte somit die drei nach Fristablauf gestellten Beweisanträge in den Urteilsgründen bescheiden. Da die Strafkammer zudem rechtsfehlerfrei von der Bedeutungslosigkeit der behaupteten Tatsachen ausgegangen ist, liegt **keine Rechtsverletzung** vor.

3. VERFAHRENSRÜGE: VERSTOSS GEGEN § 265 ABS. 2 NR. 3 STPO

Fraglich ist schließlich, ob der Vorsitzende einen **Hinweis nach § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO** hätte erteilen müssen, da die Kammer in Fall 2 von dem Einsatz mehrerer Lkw ausgegangen ist.

i KLAUSURHINWEIS:

Für die Frage, ob sich die Sachlage i.S.d. § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO geändert hat, kommt nicht nur dem Anklagesatz, sondern **sämtlichen in der Anklageschrift enthaltenen Informationen Bedeutung zu**. Dies gilt insb. für im Zeitpunkt der Anklageerhebung aktenkundige **objektive Beweismittel** (vgl. § 199 Abs. 2 S. 2 StPO), die Eingang in die **Beweismittelliste** (§ 200 Abs. 1 S. 3 StPO) oder eine Erwähnung im **wesentlichen Ermittlungsergebnis** gefunden haben (§ 200 Abs. 2 StPO).

Zwar bindet der Inhalt der Beweismittelliste weder das Gericht (vgl. §§ 214, 221, 222, 244 Abs. 2 StPO) noch die Staatsanwaltschaft (vgl. § 214 Abs. 3, § 222 Abs. 1 S. 3 StPO). Da der Zusammenstellung aber regelmäßig eine wertende Auswahl durch die Anklagebehörde zugrunde liegt, lässt sich aus ihr ein **Rückschluss auf die Bedeutung der darin enthaltenen Beweismittel** bereits für Eröffnungsentscheidung und Verteidigungsmöglichkeiten im Zwischenverfahren (§ 201 StPO) ziehen.

„[43] Durch diese Regelung in der seit dem 24.08.2017 geltenden Fassung ist die **Hinweispflicht des § 265 Abs. 1 StPO auf Fälle erweitert** worden, in denen sich in der Hauptverhandlung die **Sachlage** gegenüber der

Schilderung des Sachverhalts in der zugelassenen Anklage ändert und dies zur genügenden Verteidigung vor dem Hintergrund des **Gebots rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG)** und des **rechtsstaatlichen Grundsatzes des fairen Verfahrens** einen Hinweis erforderlich macht. Der Gesetzgeber hat insoweit an die st.Rspr. angeknüpft, wonach eine **Veränderung der Sachlage eine Hinweispflicht auslöst, wenn sie in ihrem Gewicht einer Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunkts gleichsteht**.

[44] Es bestehen demnach **Hinweispflichten auf eine geänderte Sachlage bei einer wesentlichen Veränderung des Tatbildes, beispielsweise betreffend Tatzeit, -ort, -objekt, -opfer und -richtung oder Beteiligte, ferner bei einem ungenau gefassten konkreten Anklagesatz, wenn die Veränderung der Sachlage in ihrem Gewicht einer veränderten Rechtslage gleichkommt**. Hingegen sind Hinweise etwa hinsichtlich der Bewertung von Indizien nach dem Willen des Gesetzgebers auch nach der Neuregelung nicht erforderlich.“

Unter Anlegung der vorgenannten Kriterien bestand vorliegend keine Hinweispflicht.

„[46] Der vom Anklagesatz abweichende Umstand, dass im Fall 2 nicht nur der Lkw des [A] zum Abtransport des Stehlguts eingesetzt wurde, vermochte als **unwesentliche Konkretisierung des Tatablaus** keine Hinweispflicht auszulösen (vgl. BGH RÜ2 2018, 232); es fehlt bereits an dem für eine effektive Verteidigung **notwendigen Gewicht**. Die Strafkammer hat weder Tatzeit oder -ort noch die Tatrichtung abweichend von der zugelassenen Anklage festgestellt. Dies gilt gleichermaßen für die Identität der Beteiligten.“

ERGEBNIS

Die Revision des A wird kostenpflichtig verworfen.

–

Bei der Revisionsklausur ist insb. ein Verstoß gegen § 265 Abs. 1 StPO examensrelevant. In diesen Fällen wird der Angeklagte regelmäßig aufgrund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilt, ohne dass zuvor ein gerichtlicher Hinweis erfolgt ist. In der Klausur sollten Sie daher die in der zugelassenen Anklage mitgeteilten gesetzlichen Merkmale der Straftat mit dem Tenor des angefochtenen Urteils vergleichen.

A portrait of a young woman with long, wavy red hair, smiling and looking slightly to the left. The background is a dark teal color with a diagonal light gradient from green on the left to gold on the right.

**„Wir sind in Bewegung,
und das über Grenzen hinweg.“**

Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 100 Ländern. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit.

Komm dazu



**forv/s
mazars**



3 NACHBARANFECHTUNG – SICHERE KENN'TNIS VON GENEHMIGUNG

Ein von VRVG Dr. Martin Stuttmann aufbereiteter Fall.

OVG LSA, URT. V. 08.08.2024 – 2 K 25/23,
BECKRS 2024, 22827

SCHWERPUNKTE: §§ 58, 74 VWGO

FALL

Herr Henze beauftragt RA Rau, den von der GreenEnergy AG projektierten Windpark mit 130 m hohen Windrädern zu verhindern. Aus den 13 Aktenordnern der Behörde, in die RA Rau am 30.10.2024 Einsicht nimmt, ergibt sich:

- Erst die Widerspruchsbehörde hatte der AG die erforderliche BImSchG-Genehmigung mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.2022 erteilt.
- 2023 erwarb der Mdt. das angrenzende Nachbargrundstück, das an die AG verpachtet war, und trat in alle Verpflichtungen des Voreigentümers ein. Der Mdt. kündigte den laufenden Pachtvertrag am 11.09.2023. Die AG schrieb dem Mdt. am 02.10.2023, dass der Kündigungsgrund fehle, weil das Projekt gemäß anliegendem Lageplan bereits genehmigt worden sei.

- Am 03.05.2024 erteilte die Behörde dem Mdt. die zuvor angeforderten Umweltinformationen über das Projekt. Mit diesen erhielt der Mdt. erstmals den genehmigenden Widerspruchsbescheid vom 26.10.2022 in Kopie, in dessen Rechtsbehelfsbelehrung das Verwaltungsgericht angeführt war.

Was rät RA Rau in seinem Mandantenanschreiben?

LEITSÄTZE

1. Die Grundsätze über den Beginn der Widerspruchsfrist des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung, die ihm nicht amtlich bekannt gegeben worden ist, gelten für alle Arten von Verwaltungsakten mit Drittwirkung.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt für den Nachbarn zu laufen, wenn er sichere Kenntnis davon hat, dass eine Genehmigung erteilt worden und wie das genehmigte Vorhaben im Wesentlichen ausgestaltet ist.
3. Hat er nur zuverlässige Kenntnis, trifft den Nachbarn aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis die Obliegenheit, sich in Jahresfrist über die Genehmigung zu informieren.

MANDANTENANSCHREIBEN

Sehr geehrter Herr Henze,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Klage gegen die Genehmigung des Windparks nicht mehr möglich ist. Die **Klagefrist** ist abgelaufen.

1. Statthaft wäre eine **Anfechtungsklage** nach § 42 Abs. 1 VwGO. Diese muss grds. gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Allerdings betrug die Klagefrist hier ausnahmsweise nach § 58 Abs. 2 VwGO **ein Jahr**, weil in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids unrichtig auf das Verwaltungsgericht verwiesen wird.

📌 Überblick Rechtsschutz im Immissionsschutzrecht: Kirchner JA 2023, 1036

„[58] ... **Sachlich zuständig** ist aber ... das Oberverwaltungsgericht ... Dies folgt aus § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Oberverwaltungsgericht über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von – wie hier – mehr als 50 Metern betreffen. Unrichtig im Sinne des § 58 VwGO ist eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann, wenn die Angabe über **das Gericht, bei dem** der Rechtsbehelf einzulegen ist, nicht korrekt ist.“ (vgl. auch Kopp/Schenke, VwGO (2024), § 58 Rn. 10)

2. Diese Jahresfrist könnten Sie nur wahren, wenn die Klagefrist erst zu laufen begonnen hätte, als Ihnen der **Widerspruchsbescheid** vom 26.10.2022 in Kopie mit den Umweltinformationen am **03.05.2024 erstmals zuzuging**.

„[57] ... Dieser **tatsächliche** Zugang wird gemäß § 8 VwZG einer förmlichen Zustellung im Sinne des § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO gleichgestellt.“

📌 § 8 VwZG: HEILUNG VON ZUSTELLUNGSMÄNGELN

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist ...

3. Für den Beginn der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO ist bei **Nachbarklagen** – wie Sie eine beabsichtigen – nicht auf den erstmaligen Zugang abzustellen.

a) Das ergibt sich aus der Rspr. zu **Nachbarwidersprüchen im Baurecht**.

„[61] Diese Grundsätze sind wegen der insoweit gleichen Interessenlage ... **generell auf Verwaltungsakte mit Drittwirkung** und damit auch auf die angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung übertragbar.“ (vgl. auch Kopp/Schenke, VwGO (2024), § 74 Rn. 18 bis 20)

Diese Grundsätze lauten:

„[60] Ist dem Nachbarn die Baugenehmigung, durch die er sich beschwert fühlt, **nicht amtlich bekanntgegeben** worden, so läuft für ihn weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung der §§ 70 und 58 Abs. 2 VwGO eine Widerspruchsfrist. Hat er jedoch gleichwohl **sichere Kenntnis** von der Baugenehmigung erlangt oder hätte er sie erlangen müssen, so kann ihm nach **Treu und Glauben** die Berufung darauf versagt sein, dass sie ihm nicht amtlich mitgeteilt wurde. Dann läuft für ihn die Widerspruchsfrist nach § 70 i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO so, als sei ihm die Baugenehmigung in dem Zeitpunkt amtlich bekannt gegeben, in dem er von ihr sichere Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“ (siehe insoweit AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assessor Klausur (2023), Rn. 134 f.)

b) Demnach haben Sie bereits mit der **Kündigungserwiderung** vom 02.10.2023 durch die AG **sichere Kenntnis** i.d.S. erlangt, weil diese Ihnen die Genehmigungserteilung nebst Lageplan mitgeteilt hat.

„[63] Sichere Kenntnis von einer Genehmigung erlangt der Nachbar nicht erst dann, wenn er in den Besitz einer Abschrift des Genehmigungsbescheides gelangt. **Ausreichend** ist vielmehr eine Kenntniserlangung darüber, dass **überhaupt** eine **Genehmigung** vorliegt und wie das genehmigte **Vorhaben im Wesentlichen** ausgestaltet ist.“

Zu beiden Aspekten verhält sich das Erwiderschreiben der AG mit dem beigefügten Lageplan und verschaffte Ihnen die nötige **Kenntnis**.

„[63] ... Diese Mitteilung setzte den Kl. in Kenntnis darüber, dass überhaupt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Sie verschaffte ihm darüber hinaus auch eine Information über die wesentliche Ausgestaltung und Lage des genehmigten Projekts.“

Diese Kenntnis war hinreichend **sicher**, obwohl Ihnen der genehmigende Widerspruchsbescheid nicht vorlag.

„[64] ... ‚Sichere Kenntnis über die Genehmigungslage‘ setzt aber nicht zwingend eine Kenntnis des Genehmigungsbescheides, sondern vielmehr eine Kenntnis darüber voraus, dass **überhaupt** eine **Genehmigung erteilt** wurde und wie das genehmigte Vorhaben im Wesentlichen ausgestaltet ist.“

i BEACHTTE:

Hat der Nachbar nur zuverlässige Kenntnis (z.B. durch Baubeginn), trifft ihn nur die Obliegenheit, sich innerhalb eines Jahres mit zumutbaren Mitteln Gewissheit über die Genehmigungslage zu verschaffen, BVerwG RÜ 2018, 810.

c) Abgesehen davon können Sie sich nach **Treu und Glauben** (vgl. § 242 BGB) nicht darauf berufen, dass Ihnen der Genehmigungsbescheid **nicht amtlich bekannt** gegeben worden ist.

„[66] Die Berufung auf das Fehlen der amtlichen Mitteilung verstößt in der Regel dann gegen Treu und Glauben, wenn ein Nachbar aufgrund eines **nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses** verpflichtet ist, durch ein zumutbares aktives Handeln daran mitzuwirken, einen wirtschaftlichen Schaden des Bauherrn zu vermeiden oder den Vermögensverlust möglichst niedrig zu halten.“

Ab dem 02.10.2023 hätten Sie aktiv nach der Genehmigung bei der Behörde fragen müssen. Seitdem lief die Jahresfrist. Selbst bei einer sofortigen (heutigen: 30.10.2024) Klageerhebung kann die Jahresfrist nicht mehr gewahrt werden. Das Gericht würde die **Klage** als **unzulässig** abweisen und sich mit den Sacheinwänden gegen den Windpark nicht beschäftigen (dürfen).

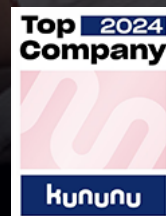


fieldfisher und Du?

Komm' in unser Team!

Ob Praktikum, Wissenschaftliche Mitarbeit, Referendariat, Berufseinstieg oder als Young Professional – hier findest Du die wichtigsten Informationen für Deinen Start:

[fieldfisher-karriere.de](https://www.fieldfisher-karriere.de)





mit freundlicher Unterstützung von

Alpmann Schmidt

4 #GEWUSST: UNSERE RECHTSPRECHUNG DES MONATS IM JAHR 2024

In Kooperation mit *Alpmann Schmidt* präsentieren wir dir die *Rechtsprechung des Monats*. Hierbei handelt es sich um examensrelevante Rechtsprechung, die dir von etablierten Praktiker:innen vorgestellt wird. Unser Kooperationsziel: Damit du im Nachhinein nicht sagst, "Hätte ich das doch nur vorher #gewusst!"

Die *Rechtsprechung des Monats* präsentiert einen aktuellen Fall aus der Rechtsprechung und verbindet diesen mit einer Fragestellung, die auch im Staatsexamen anzutreffen sein könnte. Damit erhältst du zunächst die Möglichkeit, den Fall eigenständig zu lösen. Die präsentierte Lösung enthält in aller Regel zudem auch weiterführende Hinweise für eine optimale Examensvorbereitung.

Im Folgenden findest du einen Überblick über die *Rechtsprechung des Monats* im Jahr 2024, die sicherlich auch 2025 weiterhin examensrelevant sein dürften.

RdM | JANUAR 2024:

ÖFFENTLICHKEIT TROTZ FEHLENDER ELEKTRONISCHER SITZUNGSROLLE

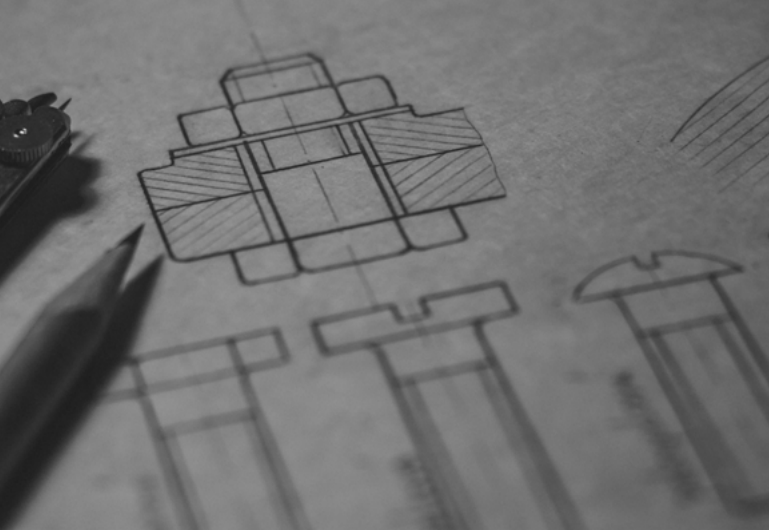
BVERWG, BESCHL. V. 19.09.2023 – 9 B 14.23, BECKRS 2023, 30397

SCHWERPUNKT: § 55 VWGO; § 169 GVG; § 295 ZPO

In diesem Fall will der Einzelrichter das klageabweisende Urteil nach seinem Weihnachtsurlaub schreiben. Währenddessen legt der RA des Kl. am 29.12.2023 Handfotos vom Sitzungstag vor, auf denen zu sehen, dass die elektronischen Anzeigetafeln mit den Sitzungsrollen, die im Foyer des Gerichts und neben dem Eingang des Sitzungssaals angebracht sind, ausgefallen waren. Der RA des Kl. versichert, die Fotos seien vor der Sitzung und während einer Sitzungspause angefertigt worden, allerdings nicht von ihm. Dem Einzelrichter, der den Saal von hinten durch die Richtertür betreten hatte, war der Defekt nicht aufgefallen. Zudem fehlte die Sitzung auch auf dem Terminplan des Gerichts, den es auf seiner Homepage veröffentlicht.

Entwerfen Sie die nächste Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Hauptsache- und Kostentenor, Entscheidungsgründe).

[WEITER ZUR RdM 01/24!](#)



RdM | MÄRZ 2024:

„GANZ ODER GAR NICHT“ – ZEUGE, DU MUSST DICH ENTSCHEIDEN!

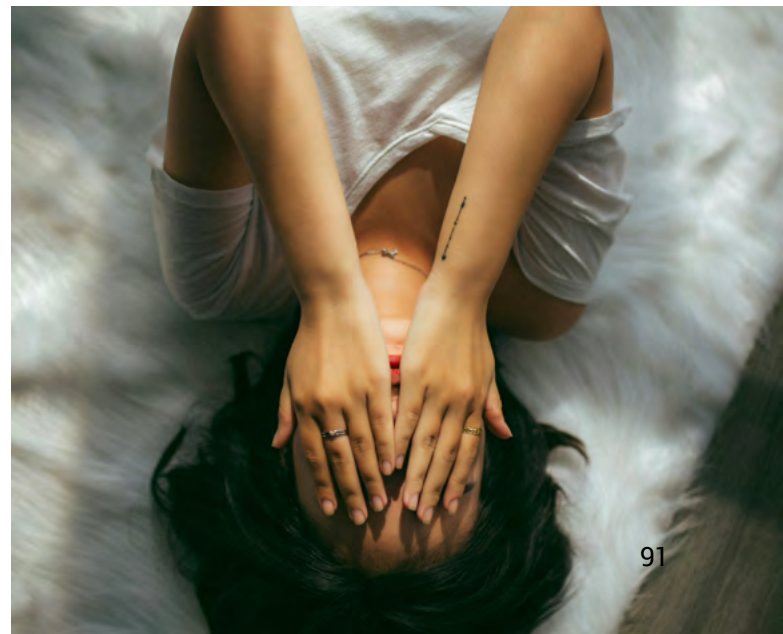
BGH, BESCHLUSS VOM 18.10.2023 –
1 STR 222/23, BECKRS 2023, 37467

SCHWERPUNKT: §§ 52, 252 STPO

In diesem Fall wurde der A wegen Vergewaltigung und Körperverletzung zum Nachteil seiner Schwester Z, die auch als Nebenklägerin an der Hauptverhandlung teilnahm, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Z hatte jeweils nach ordnungsgemäßer Belehrung über ihre Zeugenrechte im Ermittlungsverfahren zunächst bei einer polizeilichen Vernehmung, bei der aussagepsychologischen Sachverständigen S und vor dem Ermittlungsrichter ausgesagt und Angaben zum Tathergang gemacht. In der Hauptverhandlung machte sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO Gebrauch und gestattete zugleich, dass die Aussage bei S über ihre Angaben im Ermittlungsverfahren verwertet werden dürfe. Die Strafkammer will daraufhin die ermittelungsrichterliche Vernehmung der Z und deren Angaben bei der S ihrer Beweiswürdigung zugrunde legen. Dagegen will sie ausdrücklich nicht – auch nicht im Rahmen der Gutachtenerstattung – die polizeiliche Vernehmung der Z berücksichtigen.

Darf das Tatgericht Angaben der S über die Vernehmung der Z und die ermittelungsrichterliche Vernehmung im Urteil verwerten?

WEITER ZUR RdM 03/24!



RdM | FEBRUAR 2024:

VERJÄHRUNGHEMMUNG DURCH MAHNBESCHIED ERST AB INDIVIDUALISIERUNG DES ANSPRUCHS GEGENÜBER SCHULDNER

BGH, URTEIL VOM 07.06.2023 –
VII ZR 594/21, BECKRS 2023, 19772
(BESTÄTIGUNG VON BGH, RÜ 2023, 145)

SCHWERPUNKT: §§ 195, 204 BGB;
§ 690 ZPO

In diesem Fall nimmt die Klägerin den Beklagten wegen mangelhafter Ingenieurleistungen auf Schadensersatz in Anspruch. Die Leistungen des Beklagten hat die Klägerin bereits vor längerer Zeit bezahlt. Die Klägerin behauptet nun, die Ingenieurleistungen des Beklagten hätten sich als fehlerhaft herausgestellt. Die Klägerin wurde durch ihren Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch genommen und rechtskräftig verurteilt. Wegen der ihr hierdurch entstandenen Kosten nimmt die Klägerin den Beklagten in Anspruch. Dieser Rückgriffsanspruch verjährt mit Ablauf des 31.08.2020. Auf Antrag der Klägerin vom 20.08.2020 hat das Amtsgericht C – Mahngericht – am 21.08.2020 einen Mahnbescheid erlassen. Der Beklagte hat gegen den Mahnbescheid unter dem 10.09.2020 Widerspruch erhoben. Die Klägerin hat ihren Anspruch mit Schriftsatz vom 21.09.2020 begründet. Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des zuständigen Landgerichts zur Frage der Verjährung.

WEITER ZUR RdM 02/24!

RdM | APRIL 2024:

**KORREKTUR IM EILVERFAHREN:
UNGLEICHMÄSSIGER SOFORT-
VOLLZUG**NDSOVG, BESCHLUSS VOM 12.01.2024 –
1 ME 104/23, BECKRS 2024, 582

SCHWERPUNKT: § 80 VWGO



In diesem Fall erhält das Bauamt eine Nachbarbeschwerde. Herr Bodin nutze seine Eigentumswohnung als Ferienwohnung („Airbnb“). Das Bauamt stellt drei weitere Ferienwohnungen in dem Haus fest. Nach Anhörung untersagt es den Eigentümern am 18.03.2024 diese Nutzung, weil die nötige Baugenehmigung fehle. Nur bei Herrn Bodin ordnet das Bauamt für ihn überraschend die sofortige Vollziehung unter Verweis auf eine Nachbarbeschwerde an. Hiergegen geht Herr Bodin mittels eines Rechtsanwalts vor und beantragt beim Verwaltungsgericht, die aufschiebende Wirkung der zugleich erhobenen Klage gegen die Nutzungsuntersagung vom 18.03.2024 wiederherzustellen. Zur Begründung führt er u.a. folgendes aus: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gleichheitswidrig, weil die Verfügungen gegen die drei anderen Wohnungseigentümer nicht sofort vollziehbar sind. Die Begründung ist erkennbar vorgeschoben. Außerdem ist die Nutzungsuntersagung offensichtlich rechtswidrig, weil das Mehrfamilienhaus ganz am Rande eines allgemeinen Wohngebiets liegt.

Das Bauamt von Goldstadt bittet das Rechtsamt um Unterstützung im Rechtsstreit. Entwerfen Sie die Rückschrift des Rechtsamts an das Bauamt.

WEITER ZUR RdM 04/24!

RdM | MAI 2024:

**KLAGEERWEITERUNG UND
KLAGEBESCHRÄNKUNG DURCH
AUSGELEGTE ERLEDIGUNGS-
ERKLÄRUNG NACH MAHNVER-
FAHREN**OLG HAMM, URTEIL VOM 05.07.2023 –
8 U 158/22, BECKRS 2023, 42800SCHWERPUNKTE: §§ 263, 264, 269, 308,
696, 697 ZPO

In diesem Fall verlangt der Kläger Is ausscheidender Gesellschafter von der Beklagten die Zahlung einer Abfindung. Er hat gegen die Beklagte zunächst einen Zahlungsanspruch in Höhe von 16.500.000 €, gerichtet auf Zahlung der gesamten Abfindung, geltend gemacht. Der Kläger hat einen Mahnbescheid über diesen Betrag beantragt, der erlassen und der Beklagten am 03.09.2021 zugestellt worden ist. Die Beklagte zahlte an den Kläger anschließend einen Betrag von 2.400.000 €. Die Beklagte hat Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt, der bei dem Gericht am 15.09.2021 eingegangen ist.

In seiner an das Mahngericht gerichteten Anspruchsbegründung vom 14.12. 2021 hat der Kläger den Rechtsstreit wegen des im Mahnverfahren geltend gemachten Betrags für erledigt erklärt. Zugleich begehrt er nunmehr die Zahlung weiterer 2.077.500 €. Er stützt dies nun darauf, dass ihm nach dem Gesellschaftsvertrag ein Anspruch auf eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Abfindung i.H.v. mindestens 4.477.500 € zustehe. Abzüglich des von der Beklagten gezahlten Betrags ergebe sich die Klageforderung (4.477.500 € – 2.400.000 € = 2.077.500 €). Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie widerspricht u.a. der Erledigungserklärung des Klägers.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des Landgerichts zur Zulässigkeit der Klage.

WEITER ZUR RdM 05/24!

RdM | JUNI 2024:

DIE EILKOMPETENZ DER STAATSANWALTSCHAFT**BGH, BESCHLUSS VOM 19.07.2023 –
5 STR 165/23, BECKRS 2023, 27852****SCHWERPUNKTE: §§ 105, 261, 337 STPO**

In diesem Fall sind A und B wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge angeklagt. Das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren wurde durch Erkenntnisse aus Telefonüberwachungsmaßnahmen und Observationen bestimmt. Hierauf gestützt wurden Durchsuchungsbeschlüsse für die Wohnungen der Angeklagten sowie eine vermeintliche „Bunkerwohnung“ durch das zuständige Amtsgericht erlassen. Wenige Tage später wurden A und B bei Betreten einer noch unbekanntes Wohnung observiert, welche sie kurze Zeit später mit einer Reisetasche verließen. Aufgrund der Erkenntnisse aus der laufenden Telefonüberwachung bestand der Verdacht, dass sich in der Reisetasche Betäubungsmittel befanden. A und B wurden sodann außer Sichtweite der Wohnung in der Nähe eines Pkw vorläufig festgenommen. Die Staatsanwältin erreichte den diensthabenden Richter, der mündlich die Durchsuchung des Pkw anordnete. Eine richterliche Anordnung der Durchsuchung der Wohnung oder eine Bestätigung ihrer eigenen Anordnung holte sie bei dieser Gelegenheit nicht ein. Es befand sich niemand in den Räumlichkeiten. In der Wohnung wurden Betäubungsmittel sowie weitere Beweismittel sichergestellt.

In der Hauptverhandlung widersprachen A und B der Verwertung der aufgrund der Durchsuchung der Wohnung gewonnenen Beweismittel. Beide werden schuldig gesprochen und zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

A und B legen jeweils zulässig Revision ein und erheben die Rüge der Verletzung formellen sowie materiellen Rechts. Haben die Revisionen Erfolg?

WEITER ZUR RdM 06/24!

RdM | JULI 2024:

NORMENKONTROLLE NACH AUSSERKRAFTTRETEN DER RECHTSVO**BVERWG, BESCHLUSS VOM 19.01.2024 –
3 BN 4.23, BECKRS 202, 3360****SCHWERPUNKT: § 47 VWGO**

In diesem Fall die Mandantin seit Jahren wegen eines Bandscheibenvorfalles in einem Sportstudio – zur Fehlerkorrektur zwingend unter dortiger Aufsicht – bestimmte Übungen absolvieren. Die vom 05.02.2022 bis 03.03.2022 geltende CoronaVO von Neuland (NL) setzte in ihrem § 20 aber für den Besuch eines Sportstudios eine vollständige Impfung und einen negativen Coronatest voraus. Über beides verfügte die Mdt. nicht.

Sie hat am 07.02.2022 einen Normenkontrollantrag gegen § 20 der CoronaVO NL erhoben, der noch nicht begründet war. Der Senatsvorsitzende fragt bei RA Reibel an, ob der Antrag heute nach Aufhebung aller Corona-Beschränkungen für erledigt erklärt werden kann. Die Mdt. verlangt aber weiter „ihr gutes Recht“. Schon die einmonatige Sportunterbrechung habe ihren Genesungsprozess um ein Jahr zurückgeworfen.

Entwerfen Sie den Schriftsatz des RA an das OVG (nur Zulässigkeit).

WEITER ZUR RdM 07/24!

RdM | AUGUST 2024:

FORTSETZUNG DES RECHTS-STREITS NACH ANFECHTUNG EINES PROZESSVERGLEICHS

OLG HAMM, URT. V. 12.04.2024 – 26 U 2/23, BECKRS 2024, 8735

SCHWERPUNKTE: §§ 119, 123, 779 BGB

In diesem Fall beantragt der Prozessbevollmächtigte des Klägers, nachdem er die Anfechtung des Prozessvergleiches erklärt hat, das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und den Beklagten zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes i.H.v. 2.000 € zu verurteilen. Der Beklagte beantragt festzustellen, dass der Rechtsstreit durch Vergleich vom 10.11.2023 erledigt ist.

Entwerfen Sie die Entscheidung des zuständigen Landgerichtes (Tenor und Entscheidungsgründe).

WEITER ZUR RdM 08/24!

RdM | SEPTEMBER 2024:

BEANSTANDUNGSPFLICHT IM HAUPTVERFAHREN

BGH, BESCHL. V. 12.09.2023 – 4 STR 179/23, BECKRS 2023, 27296

SCHWERPUNKTE: §§ 55, 238, 337 StPO

In diesem Fall ist A vor dem Landgericht wegen Vergewaltigung angeklagt. Nachdem sich A zunächst über seinen Verteidiger zur Sache eingelassen hat, wird Zeugin E in den Zeugenstand gerufen. E beruft sich über den ihr als Zeugenbeistand bestellten Rechtsanwalt auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 1 StPO. Die Zeugin wird sodann im allseitigen Einverständnis von der Vorsitzenden entlassen. A wird schließlich zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Hat eine frist- und formgerechte Revision des A Erfolg?

WEITER ZUR RdM 09/24!



RdM | OKTOBER 2024:

KEINE ALLGEMEIN GEHALTENE UNTERSAGUNG VON „AUTO-POSEN“

OVG NRW, BESCHL. V. 11.07.2024 – 8 A 2057/22, BECKRS 2024, 18004

SCHWERPUNKTE: § 37 VWVFG; § 30 StVO; LPOLG

In diesem Fall erlässt das Ordnungsamt eine Verfügung, in der dem Betroffenen aufgegeben wird, beim Benutzen öffentlicher Straßen im Stadtgebiet von Goldstadt als Führer von PKW das Verursachen unnötigen Lärms zu unterlassen, verursacht z.B. durch unsachgemäße Benutzung des Fahrzeugs, Nichtbeachtung technischer Ausführungsvorschriften, Hochjagen des Motors im Leerlauf und beim Fahren in niedrigen Gängen (insb. Gasstoß), unnötig schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs. Für jede Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld i.H.v. 5.000 € angedroht. Zur Begründung gibt das Ordnungsamt der Stadt Goldstadt u.a. an, dass ein etwaiges Verhalten gegen § 30 StVO verstößt.

Entwerfen Sie die Klageschrift (ohne Sachverhalt).

WEITER ZUR RdM 10/24!

RdM | NOVEMBER 2024:

**BEWEISVERWERTUNGSVERBOT
BZGL. VIDEOAUFNAHMEN IN
WOHNUNG**BGH, URT. V. 12.03.2024 – VI ZR 1370/20,
GRUR-RS 2024, 14074SCHWERPUNKTE: ART. 1, ART. 2, ART. 13,
ART. 20, ART. 103 GG; ART. 6 DSGVO; §§ 543,
573 BGB; §§ 286, 355 FF. ZPO(ABGRENZUNG ZU BGH RÜ2 2018, 223
„DASHCAM“)

In diesem Fall ist die Klägerin Vermieterin, die Beklagten sind Mieterinnen zweier Mietwohnungen. In der Vergangenheit hatten die Beklagten die Wohnungen wiederholt unberechtigt untervermietet, weshalb die Klägerin die Beklagten abgemahnt hatte. Die Klägerin behauptet, die Beklagten hätten dennoch die Wohnungen weiterhin unberechtigt untervermietet. Um dies nachweisen zu können, hatte die Klägerin eine Detektei beauftragt, die vom 09.11. bis 11.12.2023 jeweils vom Treppenhaus aus den Eingangsbereich der Wohnungen mit versteckten Videokameras überwachte, die Aufnahmen speicherte und ein Protokoll darüber erstellte, wann welche Personen ein- und ausgegangen waren. Die Kameras waren gegenüber den Wohnungseingangstüren installiert und erfassten bei geöffneter Wohnungstür den Eingangsbereich innerhalb der Wohnungen. Aus den Aufnahmen ergibt sich deutlich, dass beide Wohnungen von wechselnden Untermietern genutzt werden. Am 15.01.2024 erklärte die Klägerin daher die außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung beider Mietverhältnisse wegen ungenehmigter Untervermietung. Das Vorgehen der Detektei verstieß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO, da die Datenverarbeitung auch nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f DSGVO nicht rechtmäßig war. Die Beklagten meinen daher, „mit solchen Stasi Methoden“ gewonnene Beweismittel dürften im Zivilprozess nicht verwertet werden. Die Klägerin meint, selbst wenn gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoßen worden sein sollte, folge daraus doch kein Verbot, die Erkenntnisse im Zivilprozess zu verwerten.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe zur Begründetheit der Räumungsklage.

WEITER ZUR RdM 11/24!

RdM | DEZEMBER 2024

**KOMPENSATION RECHTSSTAATS-
WIDRIGER VERFAHRENSVERZÖ-
GERUNG**BGH, BESCHL. V. 17.01.2024 – 2 STR 100/23,
BECKRS 2024, 7989SCHWERPUNKTE: §§ 337, 344 STPO; ART. 6
EMRK; ART. 2 ABS. 1, ART. 20 ABS. 3 GG

A wurde vom Landgericht im ersten Rechtszug am 19.06.2014 wegen Urkundenfälschung in 24 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt, wovon drei Monate wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung als vollstreckt galten. Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung wurde zurückgestellt. Die Urteilsfeststellungen betrafen Vorgänge aus 2004 und 2005, die ab 2007 Ermittlungen auslösten. Im Jahr 2008 kam das Verfahren vier Monate lang nicht voran. Nach Anklageerhebung am 20.10.2009 ließ das Landgericht die Anklage am 07.04.2011 zu und eröffnete das Hauptverfahren, das im November 2011 begann. A legte Revision ein.

Nach erneuter Aktenübersendung im Oktober 2015 begann die neue Hauptverhandlung im Oktober 2017. Mit Urteil vom 06.12.2017 wurde A in 18 Fällen schuldig gesprochen. Die Verfahrensakten erreichten den Bundesgerichtshof erst im April 2023, nachdem sie seit Juli 2018 „außer Kontrolle“ geraten waren.

Hat eine zulässige Revision mit der ordnungsgemäß erhobenen Rüge der Verletzung formellen Rechts Erfolg?

WEITER ZUR RdM 12/24!

i JURCASE INFORMIERT:

Unsere Rechtsprechung des Monats erscheint immer zu Beginn eines jeden Monats. Damit du keine Ausgabe verpasst, trage dich doch in unserem [kostenlosen Newsletter](#) ein. Praktischerweise kannst du dann doppelt profitieren, da dort auch immer weitere relevante Tipps und Tricks zur juristischen Ausbildung veröffentlicht werden.

CHATGPT- WEBINARE

Effiziente Arbeitshilfe im Kanzleialltag: So gelingt
der Einsatz von ChatGPT & Co. in der Kanzlei

Passend für jede Zielgruppe



Für Juristen

Entdecken Sie die nützlichsten Prompts für Ihre Kanzlei und vereinfachen Sie Ihre tägliche Arbeit.

Referent: Tom Braegelmann

**Jetzt
anmelden**



Für ReFas

Sparen Sie Zeit und Aufwand mit ChatGPT bei der Erstellung von E-Mails, Mandantenschreiben, Vertragsmustern und vielem mehr.

Referentin: Carmen Wolf

**Jetzt
anmelden**



5 #HIERZUCKTDEIN-PRÜFUNGSAMT IM ZIVIL-, STRAF- UND ÖFFENTLICHEM RECHT

Eine JurCase präsentiert den drei etablierten Hamburger Richtern Kooperation mit RiOLG Dr. Janko Büßer (Zivilrecht), VRiLG Dr. Nils Godendorff (Strafrecht) und RiVG Dr. David Stadermann (Öffentliches Recht) deren LinkedIn-Projekt #HierZucktDeinPrüfungsamt, bei dem in den drei großen Rechtsgebieten aktuelle, examensrelevante Rechtsprechung vor- und dargestellt wird: Was ist passiert? Was gibt es zu wissen? Warum solltest du die Entscheidung noch lesen? Hast du es #Gewusst?

IM ZIVILRECHT: „VORWÄRTS IMMER, RÜCKWÄRTS NIMMER!“ – ANSCHEINSBEWIS BEI EINEM UNFALL NACH RÜCKWÄRTSFAHRT IN EINER EINBAHNSTRASSE (VI ZR 287/22)



von RiOLG Dr. Janko Büßer, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, Dozent und Autor

Moin zusammen, heute empfehle ich ein Urteil des VI. Zivilsenats vom 10. Oktober 2023. Es geht mal wieder um das Straßenverkehrsrecht und dabei auch um den **Anscheinsbeweis**.

i JURCASE INFORMIERT:

Das Urteil des VI. Zivilsenats vom 10. Oktober 2023 (VI ZR 287/22) findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Bundesgerichtshofs.

WAS IST PASSIERT?

Ein Unfall zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1). Beklagte zu 2) ist deren Haftpflichtversicherung.

Die Beklagte zu 1) war in Düsseldorf auf Parkplatzsuche. In einer Einbahnstraße fand sie einen, musste dafür aber erst einmal ein Stück zurücksetzen, um dem aus der Parklücke herausfahrenden Fahrzeug Platz zu machen. Dabei kam es zum Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des Klägers, der rückwärts aus seiner Garageinfahrt gefahren war.

Der Kläger behauptet, er habe bereits gestanden und vorwärts weiterfahren wollen, als die Beklagte zu 1) rückwärts gefahren sei. Die Beklagten behaupten, die Beklagte zu 1) und der Kläger seien zeitgleich rückwärts gefahren.

Die Beklagte zu 2) regulierte lediglich 40 Prozent der (unstreitigen) Schadenspositionen des Klägers und geht im Übrigen von einem Mitverschulden des Klägers aus.

Der Kläger begehrt die restlichen 60 Prozent. Vom Amtsgericht hat er sie bekommen, das Landgericht hat das Urteil jedoch abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers.

WORUM GEHT ES?

Der Schadensersatzanspruch des Klägers folgt aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG und §§ 823, 249 BGB. Die Beklagte zu 2) haftet als Haftpflichtversicherin der Beklagten zu 1) gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG mit dieser als Gesamtschuldnerin.

Entscheidend ist die Frage, ob den Kläger ein maßgeblicher Verursachungsbeitrag (bzw. ein Mitverschulden) an dem Unfall trifft (§§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 3 StVG bzw. § 254 Abs. 1 BGB), der eine Anspruchsreduzierung rechtfertigt.

Dabei geht es darum, ob der Kläger bei der Ausfahrt von seinem Grundstück gegen § 9 Abs. 5 und § 10 S. 1 StVO verstoßen hat.

Da sich der genaue Unfallhergang wohl nicht mehr ohne Weiteres feststellen lässt, kommt es vor allem darauf an, ob sich die Beklagten, die für die Anspruchskürzung beweispflichtig sind, auf einen Anscheinsbeweis (hierzu unten mehr) für einen solchen schuldhaften Verstoß berufen dürfen. Genügt es für die erforderliche Typizität, dass der Kläger rückwärts aus der Einfahrt kam, oder muss etwas anderes gelten, weil auch die Beklagte zu 1) in einer Einbahnstraße rückwärts gefahren ist?

WARUM SOLLTEST DU DIE ENTSCHEIDUNG NOCH LESEN?

Du könntest neben dieser früheren auch die aktuelle Entscheidung nutzen, um dich mit den Schadensersatzansprüchen nach dem StVG vertraut zu machen oder diese zu wiederholen. Neben den dort genannten Aufsätzen gibt es einen aktuellen Beitrag von *Solscheid*, Der Straßenverkehrsunfall in der zivilrechtlichen Klausurbearbeitung, JA 2023, 770, 858.

Und sonst?

Der **Anscheinsbeweis** ist eine tatsächliche Vermutung, bei der

- nach der Lebenserfahrung
- aus einem typischen Geschehensablauf
- auf einen ursächlichen Zusammenhang oder ein schuldhaftes Verhalten

geschlossen werden kann.

Steht der typische Geschehensablauf – ggf. nach Beweisaufnahme – fest, muss derjenige, zu dessen Lasten der Anscheinsbeweis wirkt, diesen erschüttern. Hierfür muss er Tatsachen vortragen und ggf. bewei-

sen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Verhaltens der beweispflichtigen Partei ergibt. Gelingt ihm das, gelten wieder die allgemeinen Grundsätze der Beweislast.

Im besonders praxis- und damit klausurrelevanten **Straßenverkehrsrecht** solltest du folgende Anscheinsbeweise kennen:

- Kommt es zu einem Auffahrunfall, spricht der erste Anschein dafür, dass der Auffahrende unachtsam oder zu schnell war oder zu dicht aufgefahren ist. (Ein atypischer Geschehensablauf könnte vorliegen, wenn der Unfallgegner kurz zuvor ohne zu blinken auf die Spur des Auffahrenden gewechselt war.)
- Kommt es zu einem Zusammenstoß zwischen einem Rückwärts- und einem Vorwärtsfahrenden, spricht der erste Anschein für ein Verschulden des Rückwärtsfahrenden.
- Kommt es zu einem Unfall zwischen einem Linksabbieger und einem entgegenkommenden Fahrzeug, spricht der erste Anschein für eine Vorfahrtverletzung des Abbiegenden.
- Kommt es zu einem Unfall im Kreuzungsbereich, spricht der erste Anschein für Vorfahrtverletzung des Wartepflichtigen.
- Kommt es zu einem Unfall beim Ein- und Aussteigen, spricht der erste Anschein für eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung des Ein- bzw. Aussteigenden.
- Ist die Fahrtüchtigkeit eines Fahrers alkoholbedingt beeinträchtigt, so ist diese dem ersten Anschein nach ursächlich für einen zeitlich eng nachfolgenden Unfall, wenn davon auszugehen ist, dass ein nüchterner Fahrer die Verkehrssituation gemeistert hätte.
- Kommt ein Fahrzeug ohne erkennbaren Grund von der Fahrbahn ab und gerät auf die Gegenfahrbahn, spricht der erste Anschein für einen schuldhaften Verstoß des Fahrers.

Und nicht vergessen:

Schreib regelmäßig Übungsklausuren!

i JURCASE INFORMIERT:

[Hier](#) findest du den Newsletter von Dr. Büßer auf LinkedIn, in dem du auch wertvolle Tipps zum Referendariat erhältst.



IM STRAFRECHT: MORD, TOTSCHLAG, STRASSEN- VERKEHR (4 STR 15/24)



von VRiLG Dr. Nils Godendorff, **vorsitzen-
der Richter am Landgericht in Hamburg**

Moin zusammen, heute empfehle ich dir den Beschluss des 4. Strafsenates (4 StR 15/24) 20. Juni 2024. Die Entscheidung ist ein Geschenk für jedes Prüfungsamt.

i JURCASE INFORMIERT:

Das Urteil des 4. Strafsenats vom 20. Juni 2024 (4 StR 15/24) findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Bundesgerichtshofs.

WAS IST PASSIERT?

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in zwei tateinheitlich begangenen Fällen in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr zur Herbeiführung eines Unglücksfalls, in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlich begangenen Fällen sowie in Tateinheit mit Sachbeschädigung in fünf tateinheitlich begangenen Fällen zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt.

WORUM GEHT ES?

Mutti ging fremd. Das brachte das Familienleben aus dem Gleichgewicht und den Sohnmann und Angeklagten auf. Und zwar so sehr, dass er etwa einen Monat vor der Tat den neuen Freund konfrontierte, es werde für diesen „schlimm“ werden, wenn er weitermache. Schlimm wurde es auch, und zwar am 2. Januar 2023: Da fuhr der Angeklagte mit Papas Fiat Stilo herum.

Sein Beifahrer wies ihn auf den Nebenbuhler und späteren Geschädigten hin. Dieser lief auf dem linksseitigen Gehweg in Begleitung der späteren Geschädigten H. Der Angeklagte bremste ab und setzte seinen Wagen zurück, um über einen abgesenkten Bordstein auf den Gehweg zu kommen. Der Geschädigte nahm das Zurücksetzen wahr, ging aber davon aus, dass jemand einen Parkplatz sucht. Auf dem Gehweg trat der Angeklagte das Gaspedal durch und der Motor heulte auf (wenn die E-Auto-Quote irgendwann bei 90% liegt, braucht es eine Erläuterung dazu ;)). Nun fuhr der Angeklagte mit weiterhin vollständig durchgedrücktem Gaspedal von hinten auf die beiden Geschädigten zu. Auch hierbei heulte der Motor deutlich wahrnehmbar auf. Schließlich kollidierte der vom Angeklagten gesteuerte Pkw bei einer Geschwindigkeit von 38 km/h nach circa 21 Metern auf dem Bürgersteig ungebremst mit beiden Geschädigten. Dabei beabsichtigte er, den Liebhaber seiner Mutter mit dem Pkw zu treffen und ihn hierdurch erheblich zu verletzen. Dessen Tod sowie den Tod oder erhebliche Verletzungen dessen Begleiterin nahm der Angeklagte billigend in Kauf.

Er verletzte die beiden Geschädigten und einen am Fahrbahnrand geparkten Pkw. Während die Geschädigte sich nach einem kollisionsbedingten Sturz in Richtung Hauswand rasch wieder aufrichten und schreiend dem Fahrzeug hinterherlaufen konnte, wurde der Geschädigte infolge des Anpralls rücklings auf die Motorhaube aufgeladen und seine Füße wurden bis auf das Fahrzeugdach geschleudert. Dabei prallte er mit dem Kopf gegen die Windschutzscheibe, so dass diese zerbarst. Nach einer Fahrstrecke von mindestens 13 Metern auf dem Fahrzeug des Angeklagten stürzte der Geschädigte auf die Motorhaube eines am Fahrbahnrand abgestellten Pkw und von dort auf den Gehweg.

Der Angeklagte fuhr danach flüchtend weiter und insgesamt circa 50 Meter auf dem Bürgersteig. Hierbei verursachte er Sachschäden an fünf Fahrzeugen in Höhe von insgesamt circa 12.000 €. Als er sein Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn zurücksetzte, nahm er im Rückspiegel noch den auf dem Gehweg liegenden Geschädigten wahr. Obwohl er um die potentiell töd-

lichen Verletzungen der beiden Geschädigten und die Fahrzeugschäden wusste, entfernte er sich von der Kollisionsstelle, ohne sich Gewissheit über deren Zustand und die Folgen seines Handelns zu verschaffen.

Trotz des dramatischen Ablaufs verheilten die Wunden glücklicherweise alle gut, der Geschädigte ist wieder wohlauf.

WAS GEFIEL DEM BGH NICHT?

(1)

Zum einen war aus seiner Sicht ein Mord (gegeben / zu prüfen). Denn „heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist das Tatopfer, wenn es bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs nicht mit einem gegen sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit gerichteten schweren oder doch erheblichen Angriff rechnet. Ohne Bedeutung ist dabei, ob das Opfer die Gefährlichkeit des drohenden Angriffs in ihrer vollen Tragweite überblickt (vgl. BGH, Urteil vom 1. Februar 2024 – 4 StR 287/23 Rn. 12 mwN; Beschluss vom 10. Januar 1989 – 1 StR 732/88, BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 7).

Das ist altbekannt. Für den vorliegenden Fall ist die folgende Ergänzung entscheidend:

„Das Opfer kann auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2023 – 1 StR 104/23; Urteil vom 16. August 2005 – 4 StR 168/05, NSTZ 2006, 167, 169; Urteil vom 4. Juni 1991 – 5 StR 122/91, BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 15 mwN).“

Auch das Ausnutzungsbewusstsein liegt vor, denn

„Das Ausnutzungsbewusstsein kann bereits aus dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. Das gilt in objektiv klaren Fällen bei einem psychisch normal disponierten Täter selbst dann, wenn er die Tat einer raschen Eingebung folgend begangen hat. Denn bei erhaltener Einsichtsfähigkeit ist die Fähigkeit des Täters, die Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt für das Opfer realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen, im Regelfall nicht beeinträchtigt (...).“

(2)

Zum anderen kann man am BGH künftig nur noch dann ruhig schlafen, wenn im vorliegenden Fall auch noch eine Unfallflucht tenoriert wird. „Wie bitte?“, sagt da die/der erfahrene Examenskandidat:in. Es ist doch kein Verkehrsunfall, wenn sich das Verhalten nach dem äußeren Erscheinungsbild „als Auswirkung der deliktischen Planung, wie sie an beliebigen anderen Orten mit beliebigen anderen Mitteln auch durchführbar wäre“, darstellt. Und deshalb ist das versuchte Töten des Nebenbuhlers und seiner Begleiterin auch kein Unfall. Aber, so der BGH: Ein Unfall ist die Fluchtfahrt, bei der fünf PKW beschädigt werden. Die Fluchtfahrt ist deshalb ein Unfall i.S.v. § 142 StGB. Das muss man sich mal praktisch vorstellen: Der Angeklagte wäre verpflichtet auszusteigen und die Halter der fünf beschädigten Fahrzeuge zu ermitteln und sich bei diesen zu melden, aber bezüglich der beiden Verletzten hätte er keine Meldepflicht. Nun gut, jedenfalls ist es in diesem Abschnitt auch eine Fahrerflucht.

WAS MACHT DIE ENTSCHEIDUNG SO EXAMENSRELEVANT?

Alles. Alles. Alles. Da ist wirklich alles dabei:

- Abgrenzung Mord und Totschlag
- Heimtücke
- Fahrerflucht bei zweiaktigem Geschehen
- Straßenverkehrsdelikte
- Vertiefungsfragen betreffend Haftbefehl und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Und nicht vergessen:

Schreib regelmäßig Übungsklausuren!





IM ÖFFENTLICHEN RECHT: KEIN RECHTSSCHUTZ UNTER DIESER NUMMER! EIN WIDERSPRUCH? (OVG MAGDEBURG, 3 M 96/24)



von RiVG Dr. David Stadermann, Richter am Verwaltungsgericht in Hamburg und Lehrbeauftragter an der HAW

Moin zusammen, heute empfehle ich euch einen interessanten Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt in Magdeburg vom 30.05.2024 (3 M 96/24). Danach reicht für die Erhebung eines Widerspruchs zur Niederschrift bei der Behörde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein Aktenvermerk über einen telefonisch vorgetragenen Widerspruch grundsätzlich nicht aus.

i JURCASE INFORMIERT:

Der Beschluss des OVG Magdeburg vom 30.05.2024 (3 M 96/24) findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Landesrechts Sachsen-Anhalt.

WAS IST PASSIERT?

Im Streit stand die Frage, ob die Antragstellerin fristgerecht Widerspruch gegen einen (nicht näher bezeichneten) Verwaltungsakt erhoben hat. Nach der Rechtsbehelfsbelehrung konnte der Widerspruch u.a. auch zur Niederschrift erklärt werden. Gegenüber einem Behördenmitarbeiter äußerte sie am Telefon, mit dem Verwaltungsakt nicht einverstanden zu sein. Daraufhin sei ihr mitgeteilt worden, sie könne Widerspruch erheben. Über das Gespräch hat die Behörde einen Vermerk angefertigt. Die Antragstellerin meint, sie habe wirksam Widerspruch erhoben; außerdem wolle sie die Hinzuziehung ihres Rechtsanwalts für erforderlich erklärt haben.

Weder das Verwaltungsgericht noch das Oberverwaltungsgericht sind dieser Argumentation gefolgt.

WARUM SOLLTEST DU DIESE ENTSCHEIDUNG LESEN?

Weil sie kurz ist. Und weil sie, wie viele andere Entscheidungen auch, in der NVwZ-RR veröffentlicht ist. Hier meine fünf „learning nuggets“:

- Ein Widerspruch zur Niederschrift kann nicht am Telefon erhoben werden, selbst dann nicht, wenn die Behörde hierüber einen Vermerk anfertigt. Ein nur mündlich geäußertes Protest erfüllt nach der Regelung des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht die Formerfordernisse eines Widerspruchs. Der Aktenvermerk stellt keine „Niederschrift“ dar, weil damit die Zwecke des Formerfordernisses nicht erfüllt werden. Die Förmlichkeiten der Niederschrift dienen, so der Senat, nicht nur Beweis Zwecken, sondern auch dem Schutz vor Missverständnissen bei übereilten Äußerungen. Auch müsse für die Behörde klar sein, ob ein gewollter Rechtsbehelf vorliegt, der sie zur Überprüfung des erlassenen Verwaltungsakts zwingt.
- Die Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheides beanstandete der Senat – erwartungsgemäß – nicht. Insbesondere sei eine nähere Erläuterung des gesetzlich in § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO verwendeten Begriffs der „Niederschrift“, auf den die Belehrung hinwies, nicht erforderlich. **Beachte:** Je enger sich die Rechtsbehelfsbelehrung am Gesetz orientiert, umso geringer ist ihre Fehleranfälligkeit. Hilft das aber dem rechtssuchenden Bürger? Ist davon auszugehen, dass er diese Belehrung überhaupt liest?
- Der Antrag, die Zuziehung (nicht: Hinzuziehung, lies § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO) eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, ist im Eilverfahren unstatthaft: Das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO ist ein Vorverfahren zum Klageverfahren und kein Vorverfahren zu dem Verfahren nach § 80 oder § 123 VwGO.
- Wo kann das Problem in der Klausur auftauchen? Am ehesten i.R.d. Zulässigkeit der Klage, denkbar wäre aber auch eine Einkleidung in eine Drittschutzkonstellation.
- Kann das Problem auch bei der Klageerhebung auftauchen? Sicherlich – gerade während der Corona-Pandemie wurde erörtert, wie der Zugang zum Recht auch ohne physische Präsenz beim Rechtsantragsdienst gewährt werden kann. Seit einigen Wochen regelt § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO zudem, dass Klagen auch „per Bild- und Tonübertragung“ erhoben werden können. Bitte lesen!

#KARRIERESTART



Jedes Bewerbungsgespräch verläuft anders. Ich halte es für sehr wichtig, die Bewerberinnen und Bewerber mehr über sich erzählen zu lassen, als in erster Linie die Vorzüge unserer Kanzlei anzupreisen. Daher versuche ich grundsätzlich, offene Fragen zu stellen, übrigens regelmäßig gar nicht unbedingt fachliche Fragen.





HERBERT
SMITH
FREEHILLS

Wir sind eine globale Full-Service-Kanzlei und suchen für unsere expandierenden Teams in **Frankfurt am Main** (Marienturm) und **Düsseldorf** (Broadway Office) Verstärkung.

Let's shape the future - together.

Komm in unser Team und teile unsere Werte: **Human, Bold, Outstanding.**

Are you ready to join?

Schreib uns: Vivien freut sich auf Deine Bewerbung!

Vivien Flaschkowatz, HR Adviser

+49 211 97559053 | recruitment.germany@hsf.com

herbertsmithfreehills.com

YOUR GROWTH. OUR AMBITION.

INTERVIEW MIT

**DR. CHRISTOPH NAWROTH
ÜBER DEINEN KARRIERESTART
BEI HERBERT SMITH FREEHILLS**



1 INTERVIEW MIT DR. CHRISTOPH NAWROTH ÜBER DEINEN KARRIERE- START BEI HERBERT SMITH FREEHILLS (HSF)

Rechtsanwalt *Dr. Christoph Nawroth*, Corporate/M&A-Partner und in der deutschen Partnerschaft zuständig für Karrierethemen und Legal Recruiting, gibt in diesem Interview interessante Einblicke in den Bewerbungsprozess und dem Berufseinstieg bei HSF, inklusive des Onboarding-Verfahrens.

Erfahre in diesem Interview, worauf es beispielsweise im Vorstellungsgespräch ankommt und welche drei Fragen nahezu jeder Bewerberin und jedem Bewerber gestellt werden.

Du möchtest wissen, was dich als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in, als Praktikant:in oder als Referendar:in erwartet? Auch dahingehend gibt Dr. Christoph Nawroth Antworten. Er stellt sich auch den Fragen unseres Redaktionsleiters, Rechtsassessor *Sebastian M. Klingenberg*, hinsichtlich des Onboardings bei HSF und den Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung. Schließlich wird auch der Fachbereich Corporate und Mergers & Acquisitions bei HSF beleuchtet.

Insgesamt ist dies somit ein nicht nur äußerst interessantes, sondern auch ein thematisch vielfältiges Interview!

KURZVORSTELLUNG VON DR. CHRISTOPH NAWROTH

Dr. Christoph Nawroth studierte Rechtswissenschaften an der Universität zu Kiel und wurde dort 1998 promoviert. Bevor er 2016 als Partner zu Herbert Smith Freehills kam, war er über zehn Jahre Partner einer anderen weltweit führenden Wirtschaftskanzlei und dort zuletzt globaler Co-Head der Sub-Sektorgruppen Power & Utilities und Infrastructure Funds.

Christoph Nawroth arbeitet im Düsseldorfer Büro von Herbert Smith Freehills und hat sich auf M&A und Gesellschaftsrecht spezialisiert. Seine Schwerpunkte sind M&A, Private Equity und Venture Capital, Joint Ventures sowie Infrastruktur- und Immobilientransaktionen. Er berät Finanzinvestoren wie Private Equity-, Infrastruktur-, Energie- und Pensionsfonds, aber auch Konzerne und Familienunternehmen. Er ist bei HSF in Deutschland der für Legal Recruiting und Karrierethemen zuständige Partner.

KURZVORSTELLUNG VON HERBERT SMITH FREEHILLS

Herbert Smith Freehills entstand 2012 durch die Fusion der Kanzlei Herbert Smith mit Ursprung in UK und der australischen Kanzlei Freehills. HSF ist eine der global führenden Anwaltskanzleien mit Büros in Afrika, Asien, Australien, Europa, dem Mittleren Osten und den USA. Die Kanzlei verfolgt einen Full-Service-Ansatz, verfügt dabei aber über besondere Expertise in den Bereichen Dispute Resolution, M&A, Technologie, Medien und Telekommunikation, Energie, Infrastruktur

und Financial Services. Die globale Reichweite ermöglicht es der Kanzlei, an den spannendsten Themen in vielen verschiedenen Jurisdiktionen zu arbeiten und ihre Mandanten standort- und grenzüberschreitend zu begleiten. Zudem ist Herbert Smith Freehills eine der wenigen Kanzleien, die im globalen Chambers-Ranking für Environment, Social und Governance (ESG) konstant im Tier 1 gelistet sind.



HERBERT
SMITH
FREEHILLS

INTERVIEW

Klingenberg: Sehr geehrter Herr Dr. Nawroth, herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview genommen haben. Sie sind nicht nur Corporate Partner bei Herbert Smith Freehills, sondern tragen als HR-Partner auch eine entscheidende Rolle für den Karrierestart in Ihrer Kanzlei. In diesem Interview möchte ich mich insbesondere dem Bewerbungsprozess und dem Berufseinstieg bei HSF, inklusive des Onboarding-Verfahrens, widmen.

Mir ist bekannt, dass Herbert Smith Freehills im Frühjahr 2025 das Praktikumsprogramm [The Ambitious Growth](#) für junge Talente anbietet. Welche Voraussetzungen müssen Bewerberinnen und Bewerber erfüllen, die sich für ein universitäres Pflichtpraktikum bei HSF interessieren? Unterscheiden sich die Anforderungen für eine wissenschaftliche Mitarbeit oder die Anwaltsstation im Rahmen des Referendariats von denen eines Praktikums?

Dr. Christoph Nawroth: „The Ambitious Growth“ bieten wir Jurastudenten im Frühjahr 2025 tatsächlich zum ersten Mal an, und zwar sowohl in Frankfurt am Main (Marienturm) als auch in Düsseldorf (Broadway Office). Das fünfwöchige Programm bietet Studierenden die einzigartige Möglichkeit, schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt ihres Karriereweges wertvolle Einblicke in die Arbeit einer großen, international renommierten Anwaltskanzlei zu gewinnen.

Die Anforderungen an unsere „Trainees“ – Praktikanten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Referendare – variieren je nach Ausbildungsstand. Das Anforderungsniveau für Referendare in der Rechtsanwaltsstation und

wissenschaftliche Mitarbeiter nach dem ersten Staatsexamen ist also ein anderes als für Praktikanten, die sich noch im Jurastudium befinden. Bei den Praktikanten liegt für uns der Fokus darauf, frühzeitig Talente zu erkennen und zu fördern. Viele unserer wissenschaftlichen Mitarbeiter und Referendare in Deutschland haben zunächst bei HSF ein Praktikum absolviert. Es ist wichtig, dass unsere Talente, unabhängig von ihrem Ausbildungsstand, eine natürliche Neugierde und Freude an der Arbeit in einem internationalen Umfeld mitbringen. Diese Eigenschaften fördern nicht nur persönliches Wachstum, sondern tragen auch maßgeblich zum Erfolg unseres Teams bei.

Klingenberg: Wie gestalten sich die Anforderungen an frisch zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bei Herbert Smith Freehills ihre Karriere beginnen möchten? Welche fachlichen und persönlichen Qualifikationen sind für Sie in diesem Karrierestadium besonders wichtig?

Dr. Christoph Nawroth: Wir legen großen Wert auf exzellente Studienleistungen und begrüßen Prädikatsexamina sowie zusätzliche Qualifikationen wie eine Promotion, einen LL.M. oder ein erfolgreich absolviertes MBA-Programm. Auch ein weiterer Studienabschluss, beispielsweise in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, ist interessant, weil er das Engagement und die vielseitigen Interessen des Bewerbers bzw. der Bewerberin unterstreicht. Wichtig ist uns generell die Bereitschaft, sich kontinuierlich weiterzuentwickeln und in ihrem Fachgebiet (weiter) zu spezialisieren.

Wir haben ein vergleichsweise aufwendiges Bewerbungsverfahren, während dessen die Bewerberinnen und Bewerber mit einer Vielzahl von Personen aus unserer Kanzlei ins Gespräch kommen. Durch diese Gespräche können die Kandidatinnen und Kandidaten unsere Kanzlei kennenlernen, und wir erfahren etwas mehr über ihre Persönlichkeit. Neben den dokumentierten fachlichen Leistungen aus Studium und Referendariat ist für uns entscheidend, ob die neue Kollegin oder der neue Kollege persönlich zu uns passt. Auch muss er bzw. sie uns davon überzeugen, Sachverhalte nicht nur juristisch erfassen zu können, sondern sie den Mandanten in adäquater Weise vermitteln zu können. Manchmal liegt hierin die eigentliche Kunst. Denn natürlich macht es einen Unterschied, ob man mit dem Leiter der Rechtsabteilung eines großen Unternehmens spricht oder einem Mitglied des „Deal Teams“ eines Finanzinvestors ohne juristische Ausbildung.

Solche Gesprächs- und Verhandlungs-Skills werden an der Universität typischerweise nicht vermittelt, sie sind aber wichtiger Bestandteil des Berufsbilds des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin.

Klingenberg: Was macht Ihrer Meinung nach eine herausragende Bewerbung aus? Auf welche Aspekte legen Sie persönlich bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern besonderen Wert?

Dr. Christoph Nawroth: Eine herausragende Bewerbung sollte klar und strukturiert sein, versehen mit einem prägnanten Anschreiben und einem gut gegliederten Lebenslauf, der die wichtigsten Qualifikationen und Erfahrungen hervorhebt. Positiv ist es auch, wenn schon aus dem Anschreiben hervorgeht, warum sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei uns bewirbt. Und noch ein Hinweis: Jede Bewerbung sollte vor dem Versand sorgfältig auf Tippfehler und Ähnliches durchgesehen werden. Diese Sorgfalt erwarten im Berufsleben auch die Mandanten von uns.



Bei der Auswahl der Bewerber kommt es stark auf ihre Kommunikationsfähigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit zu Teamarbeit und Problemlösungskompetenz an. Entsprechend spielen diese Themen in den Bewerbungsgesprächen auch immer eine Rolle. Berufseinsteiger sollten zudem erkennen lassen, dass sie neugierig sind, sich engagieren und sich in einem internationalen Umfeld wohlfühlen. Wir erwarten von unseren Berufseinsteigern, dass sie wissbegierig sind und das Feedback erfahrenerer Kollegen und Partner nutzen, um sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Weil nicht jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat den gleichen Unterstützungsbedarf bei der Karriereentwicklung hat, bieten wir maßgeschneiderte Aus- und Fortbildungsprogramme an.

Zusammengefasst: Wir suchen Talente, die sowohl fachlich höchst kompetent und wissbegierig sind als auch menschlich-kulturell gut in unsere Teams passen.

Klingenberg: Angenommen, die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen und stehen nun im Vorstellungsgespräch. Welche Kriterien sind Ihnen dabei besonders wichtig? Wie stark gewichten Sie ein selbstbewusstes Auftreten und eine überzeugende Rhetorik?

Dr. Christoph Nawroth: Das Vorstellungsgespräch ist eine sehr gute erste Gelegenheit, einen Eindruck von dem Fachwissen und der sozialen Kompetenz der Kandidaten zu gewinnen. Ein selbstbewusstes Auftreten sowie überzeugende Rhetorik sind zweifellos wichtig. Die neue Kollegin bzw. der neue Kollege sollte aber auch in das jeweilige Team gut hineinpassen. Es ist daher nie ein Kriterium allein, das später den Ausschlag gibt, sondern immer der Gesamteindruck.

Letztlich suchen wir nach Kandidaten, die nicht nur fachlich überzeugen, sondern auch den richtigen Mix aus Exzellenz, sozialer Kompetenz und der Fähigkeit mitbringen, sich authentisch und souverän zu präsentieren. Wer zu uns kommt, muss später auch unsere Kanzleiwerte leben: human: Empathie und Teamgeist zeigen, bold: mutige Entscheidungen treffen und Herausforderungen mit Selbstbewusstsein angehen, und outstanding: stets nach Exzellenz streben und bereit sein, überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen. Wer diese Werte verkörpert, passt nicht nur perfekt zu unserem Team, sondern wird auch unseren Mandanten den bestmöglichen Mehrwert bieten.

Klingenberg: Lassen Sie uns noch etwas beim Thema Vorstellungsgespräch bleiben. Welche drei TOP-Fragen stellen Sie nahezu jeder Bewerberin und jedem Bewerber? Und warum sind gerade diese Fragen für Sie so wichtig?

Dr. Christoph Nawroth: Jedes Bewerbungsgespräch verläuft anders. Ich halte es für sehr wichtig, die Bewerberinnen und Bewerber mehr über sich erzählen zu lassen, als in erster Linie die Vorzüge unserer Kanzlei anzupreisen. Daher versuche ich grundsätzlich, offene Fragen zu stellen, übrigens regelmäßig gar nicht unbedingt fachliche Fragen.

Wenn Sie mich jetzt auf die Top 3-Fragen festlegen wollten, wären das vermutlich:

- Warum wollen Sie den Beruf des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin ergreifen und was motiviert Sie dazu besonders?
- Warum haben Sie sich gerade bei Herbert Smith Freehills beworben?

- Was machen Sie am liebsten in Ihrer Freizeit, und welches Erlebnis hat Sie jüngst besonders geprägt oder ist besonders bemerkenswert?

Klingenberg: Vielen Dank für die aufschlussreichen Einblicke in den Bewerbungsprozess bei Herbert Smith Freehills. Was können wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Praktikant:innen bei HSF erwarten? Welche Aufgaben übernehmen sie typischerweise, und inwiefern werden sie in die Arbeit an Mandaten eingebunden?

Dr. Christoph Nawroth: Praktikanten und wissenschaftliche Mitarbeiter bei HSF können sich auf ein hochmodernes Arbeitsumfeld freuen. Sie werden von offenen, menschlich netten Kollegen unterstützt, die in ihren Fachgebieten führend sind und sie begleiten und fördern. In einem international vernetzten Team lernen sie selbstständiges Arbeiten und gewinnen jeden Tag tiefgehende Einblicke in die Tätigkeiten einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Nach Möglichkeit nehmen wir schon Praktikanten und wissenschaftliche Mitarbeiter mit zu Terminen vor Gericht oder lassen sie an Verhandlungsrunden oder Videokonferenzen teilnehmen.

Neben der fachlichen Förderung bietet HSF attraktive Zusatzleistungen für alle Trainees. Dazu gehören das Deutschlandticket, eine bezuschusste Mitgliedschaft im Urban Sports Club (USC) sowie Corporate Benefits bei verschiedenen Dienstleistern und Onlineshops. Zusätzlich können die Praktikanten und wissenschaftlichen Mitarbeiter an regelmäßigen Mitarbeitererevents teilnehmen, darunter monatliche Office Drinks, Trainee-Get-Together und Trainee-Stay-Connected-Calls mit spannenden Expertenvorträgen.

Klingenberg: Unsere Leserinnen und Leser interessieren sich sicherlich auch für die Möglichkeiten im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdiensts. Wie gestaltet sich der typische Ablauf des Referendariats bei Herbert Smith Freehills? Und welche Benefits können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erwarten?

Dr. Christoph Nawroth: Bei HSF legen wir großen Wert auf eine umfassende und praxisnahe Ausbildung unserer Referendarinnen und Referendare. Ab dem ersten Tag steht ihnen ein Buddy zur Seite, einer unserer Associates, der sie in den Arbeitsalltag einführt und kontinuierlich unterstützt. Der Buddy ist aber nicht der einzige Ansprechpartner, sondern alle Associates und Partner nehmen sich gerne Zeit, mit den Referen-

darinnen und Referendaren zu sprechen. Die Zeiten starrer Hierarchien sind zum Glück lange vorbei. Unser Ziel ist, den Referendarinnen und Referendaren eine anspruchsvolle Ausbildung zu ermöglichen, in der anwaltliche Aufgaben im Vordergrund stehen.

In der Anwaltsstation profitieren sie von unseren Kooperationen mit Kaiserseminare GbR, die Klausuren und Seminare anbieten, sowie mit JurCase, die Examenkoffer und die relevante Literatur bereitstellen.

Für die Wahlstation bieten wir die Möglichkeit, an einem unserer Standorte im Ausland zu arbeiten. Dabei unterstützen wir unsere Referendarinnen und Referendare unter anderem bei der Wohnungssuche und gewähren einen Wohnkostenzuschuss (in der Höhe abhängig vom Standort) und übernehmen die Kosten für die An- und Abreise. Die Quote der Berufsanfänger bei HSF, die vorher bei uns die Wahlstation abgeleistet haben, ist erfreulich hoch.

Klingenberg: Ich möchte nun gerne auf das Thema Onboarding bei Herbert Smith Freehills eingehen. Was können Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in den ersten 100 Tagen bei HSF erwarten und welche Unterstützung erhalten sie? Was wird im Gegenzug von den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern in dieser Zeit erwartet?

Dr. Christoph Nawroth: Bei HSF legen wir großen Wert auf ein umfassendes und unterstützendes Onboarding. Wer neu zu uns kommt, bekommt – wie auch die Referendarinnen und Referendaren – einen Buddy zur Seite gestellt, der jederzeit für Fragen und Anregungen erreichbar ist. Aufgrund unserer relativ kleinen Teams in Deutschland sind die Associates schon von Tag 1 an intensiv in die Mandatsarbeit eingebunden, was ihnen ermöglicht, direktes Feedback zu erhalten und ihre Stärken sowie Verbesserungspotenziale zu erkennen. Ich bin kein großer Freund von reinen Back-Office-Tätigkeiten in den ersten Monaten – wenn nicht Jahren – des Berufslebens.

Besonders schön ist es, wenn sich die neuen Kolleginnen und Kollegen sofort als Teil des Teams begreifen, in dem jedes Teammitglied Verantwortung übernimmt und anderen hilft. Selbstverständlich steigt der Grad der Verantwortung mit höher Seniorität, aber auch First Year Associates bearbeiten bestimmte Aspekte von Mandaten eigenständig.

Klingenberg: Auf lange Sicht profitieren Karriereinsteigerinnen und Karriereinsteiger von Aus- und Weiterbildungs- sowie Förderprogrammen. Welche konkreten Möglichkeiten der Förderung stehen jungen Volljuristinnen und Volljuristen bei Herbert Smith Freehills zur Verfügung, und was erhofft sich HSF als Kanzlei von dieser Art der Unterstützung?

Dr. Christoph Nawroth: Bei HSF legen wir großen Wert auf die kontinuierliche Weiterbildung und Entwicklung unserer Mitarbeiter. Neben den bereits erwähnten monatlichen Over-Lunch-Formaten, wie der HSF Akademie und den Practice Briefings, bieten wir ein vierteljährliches Lunch Update für Counsel und Associates im Rahmen des Counsel und Associate Forums an. Zudem gibt es regelmäßige Get-Together für Counsel und Associates, sogenannte Associate-Meet-Ups. Zudem veranstalten wir regelmäßig unser Associate Retreat, bei dem die Anwälte und Anwältinnen auch Einblicke in nichtjuristische Themen wie zum Beispiel in diesem Jahr Business Development oder Feedbackkultur erhalten.

Ein fester Bestandteil unseres Karriereweges ist seit 2024 das Short Term Secondment Programm, das Aufenthalte von ein bis drei Wochen in unseren europäischen Büros ermöglicht, um den Kontakt zu unserem internationalen Netzwerk zu stärken. Das Disputes-Team hat dieses Angebot durch ein eigenes Erasmus-Programm erweitert, das zusätzliche Entsendungen von ein bis drei Wochen ermöglicht.

Unsere Business Skills Academy (BSA), entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Neuroscience Institute, bietet eine fünfstufige „Learning Journey“, die auf die aktuellen globalen Rahmenbedingungen zugeschnitten ist. Dieses zweitägige Veranstaltungsformat findet in London statt und zielt darauf ab, unsere Mitarbeiter dabei zu unterstützen, die geschäftlichen und technischen Fähigkeiten, das Wissen sowie die Einstellung zu entwickeln, die für den Erfolg und die Karriereentwicklung auf jeder Stufe notwendig sind.

Im Learning Hub unseres firmeneigenen Intranets stehen jederzeit umfangreiche virtuelle Lernressourcen zur Verfügung, darunter „On-Demand“- und „Classroom“-Trainings zu verschiedenen Themen, Podcasts und weitere Formate.

Aussichtsreiche Talente nehmen zudem am Potential Partner Development Centre (PPDC) teil, um gezielt auf zukünftige Führungsrollen vorbereitet zu werden.



Klingenberg: Im Zusammenhang mit dem Karrierestart bei Herbert Smith Freehills möchte ich nun kurz den Fachbereich [Corporate und Mergers & Acquisitions](#) bei HSF beleuchten, in dem Sie als Corporate Partner tätig sind. Könnten Sie unserer Leserschaft, insbesondere potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern, einen Einblick geben, was sie in diesem Fachbereich konkret erwarten können? Welche Rechtsfragen stehen bei Ihnen regelmäßig im Mittelpunkt, und wo sehen Sie die größten Herausforderungen in Ihrer täglichen Arbeit?

Dr. Christoph Nawroth: Unser Team berät Mandanten bei Fusionen, Akquisitionen, Joint Ventures, Übernahmen, in gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen (einschließlich Corporate Governance und Compliance) sowie bei Unternehmensreorganisationen und -umstrukturierungen. Wir nutzen unser ausgezeichnetes Fachwissen, um praktikable Lösungen für die Themen unserer Mandanten zu finden und sicherzustellen, dass sie ihre wirtschaftlichen Ziele erreichen.

Zu unseren Mandanten zählen große internationale und nationale Unternehmen, führende Investmentbanken, Finanzinvestoren sowie Organisationen aus dem öffentlichen Sektor.

Wir begleiten hochkomplexe nationale und internationale Transaktionen in Deutschland und überall sonst auf dem Globus, wo die Mandanten unsere Hilfe benötigen, und arbeiten dabei Hand in Hand mit unseren Partnerinnen und Partnern aus den anderen Büros und Rechtsbereichen, also Arbeitsrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Öffentliches Recht, Bank- und Finanzrecht, Steuerrecht, Regulierung, IP und Rechtsstreitigkeiten. So decken wir das gesamte Spektrum der Rechtsberatung ab und können unseren nationalen und internationalen Mandanten einen vollständig integrierten Service für Projekte weltweit bieten.

Im Bereich Mergers & Acquisitions (M&A) gibt es zahlreiche Herausforderungen. Die Transaktionen sind oft

sehr komplex und erfordern detaillierte rechtliche, finanzielle und strategische Analysen. Unterschiedliche Länder haben verschiedene regulatorische Anforderungen und Genehmigungsverfahren, die eingehalten werden müssen. Zudem kann die kulturelle Integration der zusammengeführten Unternehmen schwierig sein und erfordert sorgfältiges Management. Der Schutz sensibler Informationen ist während des gesamten Prozesses entscheidend. Erfolgreiche Verhandlungen erfordern sowohl juristisches als auch taktisches Geschick, um die besten Bedingungen für alle Beteiligten zu erreichen.

Was mich persönlich auch nach nunmehr fast 25 Berufsjahren fasziniert, ist die Vielfältigkeit meiner Arbeit. Von Kollegen anderer Fachbereiche werden wir M&A-Anwälte gelegentlich aufgezogen, wir würden „kein Jura machen“. Das stimmt so natürlich nicht, aber neben den juristischen Kenntnissen sind auch wirtschaftliches Verständnis und unternehmerisches Handeln gefragt.

Klingenberg: Sie haben es gerade selbst gesagt: Für den Erfolg im Bereich Mergers & Acquisitions ist nicht nur juristisches Fachwissen entscheidend. Welche Soft Skills halten Sie für unverzichtbar, die eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in diesem Bereich mitbringen sollte?

Dr. Christoph Nawroth: Wie auch in anderen Rechtsbereichen sind neben dem juristischen Fachwissen Kommunikationsstärke, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit und Problemlösungskompetenz entscheidend. Wir dürfen den Mandanten nicht mit den Ergebnissen unserer juristischen Prüfung alleine lassen, sondern müssen ihn bei Verhandlungen auch kommerziell beraten, also etwa rechtliche Risiken in den Gesamtzusammenhang einordnen – dazu gehört der Mut, einem Mandanten auch einmal zu sagen, er könne ein Risiko eingehen, weil die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile dieses Risiko überwiegen, oder sich nicht bei juristischen Details zu verkämpfen, die im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen sind. Dann schaffen Sie es, vom reinen Rechtsberater zum Trusted Business Advisor zu werden.

Klingenberg: Vielen Dank für diese wertvollen Einblicke. Bevor wir zum Ende kommen, möchte ich noch ein Thema ansprechen, das zunehmend an Bedeutung gewinnt: Social Responsibility und Nachhaltigkeit. Welchen Vorteil sehen Sie für eine Kanzlei, die sich so-

zial engagiert? Und wie lässt sich Ihrer Meinung nach nachhaltiges Wirtschaften in einer Kanzlei sinnvoll und zielgerichtet umsetzen?

Dr. Christoph Nawroth: Nachhaltigkeit ist ein zentrales Anliegen von HSF, das wir in allen Geschäftsbereichen verankern. Wir fördern ein papierloses Büro, nutzen energieeffiziente Geräte und betreiben mehrere Standorte, darunter Sydney und unsere deutschen Büros, ausschließlich mit erneuerbaren Energien. Regionale Bio-Produkte und Frischwasser in Glasflaschen helfen uns, den ökologischen Fußabdruck weiter zu reduzieren. Dienstreisen, insbesondere mit dem Flugzeug, haben – auch befördert durch die Pandemie – deutlich abgenommen, weil viele Termine inzwischen ganz selbstverständlich in Form virtueller Meetings stattfinden.

Unser Life@HSF-Programm unterstützt eine Balance zwischen Arbeitswelt und privatem Wohlbefinden. Der Health and Wellbeing Hub bietet weltweite Ressourcen zu psychischer, physischer, sozialer und beruflicher Gesundheit. Das Employee Assistance Program (ICAS) unterstützt Mitarbeitende rund um die Uhr bei gesundheitlichen und organisatorischen Herausforderungen. Wir bieten regelmäßig Veranstaltungen zu Stressmanagement und Resilienz, und Mental Health Champions stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Zudem profitieren alle Mitarbeitenden von einer bezuschussten Urban Sports Club-Mitgliedschaft.

Klingenberg: Möchten Sie unseren Leserinnen und Lesern zum Abschluss dieses Interviews noch etwas mit auf den Weg geben?

Dr. Christoph Nawroth: HSF ist nicht nur eine Kanzlei, in der exzellente juristische Arbeit geleistet wird. Bei uns finden Sie ein Umfeld vor, in dem wir im Team arbeiten, großzügig und freundlich sind, die Beiträge anderer schätzen und Anerkennung für gute Arbeit weitergeben. Wir sind ambitioniert und stolz auf unsere Kanzleihistorie, gespannt auf die Zukunft und überzeugt, dass das Morgen besser sein wird als das Heute. Wir übernehmen die Verantwortung für unser persönliches und gemeinsames Wachstum sowie für den Erfolg jedes Einzelnen und der gesamten Kanzlei. Unsere Werte sind: **Human, Bold, Outstanding**. Ich lade Sie herzlich ein: Probieren Sie es aus – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Vielen Dank für das Interview.



DER JURISTINNEN
MACHEN KARRIERE! Podcast

Sichtbarkeit als Expertin durch Personal Branding & Networking

Der Podcast von & mit **dr.anjaschäfer**

www.juristinnen-machen-karriere.de



2 STRATEGISCHES NETZWERKEN MIT ERFOLG! EINE SCHRITT-FÜR-SCHRITT-ANLEITUNG FÜR NACHWUCHSJURIST:INNEN



von Rechtsanwältin *Dr. Anja Schäfer*, Expertin für **Networking & Female Leadership** in Kanzleien sowie **Karrierementorin**, die im Rahmen dessen **exklusiv Juristinnen** in puncto **Personal Branding, Netzwerkaufbau und Sichtbarkeit** als **Expertin** sowie zur **strategischen Ausrichtung** bei beruflicher **Neu- oder Umorientierung** unterstützt.

Netzwerken ist eine entscheidende Komponente für den beruflichen Erfolg, besonders in der juristischen Welt. Während es für berufserfahrene Kolleg:innen leicht erscheinen mag, das nächste Karrierelevel durch gezieltes Networking zu erreichen, gilt für viele Berufseinsteiger:innen vor allem eines: Aller Anfang ist schwer.

Besonders zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn sehen viele Jurist:innen den Aufbau eines Netzwerks als zeitraubend oder zweitrangig an, oder fragen sich, ob und wie es ihnen die gewünschten Ergebnisse bringen wird.

Lesen Sie daher in diesem Beitrag, wie Sie fokussiert auf Ihr jeweiliges (Karriere-)Ziel Ihr Networking strategisch angehen, um als Nachwuchsjurist:in im besten Falle über Kontakte die passende Stelle – egal ob Referendariatsplatz, Praktikum oder erster Job – zu bekommen, und welche typischen Fehler Sie dabei besser vermeiden.

HÄUFIGE STOLPERFALLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER:INNEN

Viele Nachwuchsjurist:innen gehen den Netzwerkaufbau oft zurückhaltend oder mit angezogener Handbremse an. Diese zögerliche Herangehensweise kann schnell ineffizient und frustrierend sein und bringt nicht den erhofften Karriere-Vorteil. Gerade in der juristischen Branche, wo Beziehungen und Empfehlungen entscheidend sein können, ist ein proaktives, auf ein Ziel fokussiertes und strategisch angegangenes Netzwerken ein wichtiger Schritt auf dem Karriereweg. Berufseinsteiger:innen machen beim Networking regelmäßig Fehler, die ihre Chancen auf wertvolle Kontakte verringern. Drei besonders verbreitete Fehler sind:

FEHLER NR. 1: SIE HABEN KEINEN FOKUS AUFS NETWORKING

Statt sich darauf zu konzentrieren, relevante Beziehungen zu knüpfen, geben viele Nachwuchsjurist:innen ihrem Perfektionsanspruch nach und verlieren sich im Aufbau und der Optimierung von Kompetenzen, Abschlüssen oder Praktika usw.

Sie denken, dass sie erst eine entsprechende Expertise (durch die jeweiligen Abschlüsse, eine Promotion oder später einen Fachanwaltstitel) ebenso wie zahlreiche praktische Erfahrungen vorweisen müssen, bevor sie Kontakte knüpfen und sich im Netzwerk – egal ob digital oder analog – präsentieren können. Perfekt ist bekanntlich zu spät. Es geht vielmehr darum, den Weg in die „Expert:innenliga“ dafür zu nutzen, immer wieder neue Kontakte zu knüpfen und bestehende zu vertiefen.

FEHLER 2: SIE VERSCHWENDEN IHRE ZEIT

Viel Zeit wird ins Networking verschwendet, wenn Sie sich vorab keine Gedanken darüber machen, was Sie mit dem Netzwerken und damit durch Ihre Kontakte erreichen wollen. Wenn Sie ins Networking starten, ohne sich Gedanken über mögliche Ziele und gewünschte Ergebnisse zu machen, wird Ihr Zeiteinsatz in Netzwerkveranstaltungen oder auch soziale Netzwerke wie bspw. LinkedIn Ihnen nicht die geplanten Ergebnisse und relevanten Kontakte einbringen.

FEHLER 3: SIE HABEN KEINE STRATEGIE

Ohne eine klare Strategie zur Umsetzung Ihrer jeweiligen (Karriere-)Ziele wird Networking schnell ineffektiv. Denken Sie daher nicht nur über mögliche Ziele nach, die Sie mit bzw. durch Networking erreichen wollen, sondern auch darüber, wie Sie diese Schritt für Schritt angehen. Denn dann können Sie proaktiv gezielt die entsprechenden Kontakte knüpfen oder vertiefen, statt darauf zu warten, dass andere auf Sie zukommen.

IN 7 SCHRITTEN ZUM NETWORKING-ERFOLG

Um erfolgreich zu netzwerken, ist es entscheidend, eine klare Strategie zu entwickeln und sich nicht auf die falschen Dinge zu konzentrieren. Statt sich nur auf die Leistung zu fokussieren, sollten Sie fortlaufend an der Positionierung Ihrer sich stetig entwickelnden Expertise arbeiten.

Das kontinuierliche Einbringen Ihrer Kompetenzen, Ihres Wissens, Ihrer persönlichen Stärken und praktischen Erfahrungen in Ihr Netzwerk sollte nicht als ein zusätzlicher Aufwand oder lästiges Muss verstanden werden, sondern Ihnen mit der Zeit immer mehr in „Fleisch und Blut“ übergehen. Denn nur dann wird Ihnen immer häufiger über Ihre Kontakte Ihr guter Ruf vorausseilen.

Nicht umsonst lautet die wichtigste Regel beim Networking: „Erst geben und dann nehmen“. Wenn Sie diese verinnerlichen, werden Sie im Laufe der Zeit wie viele andere auch sagen können:

„Ohne mein Netzwerk wäre nichts von dem, was ich heute tue oder wie ich als Expert:in und Persönlichkeit wahrgenommen werde, möglich geworden.“

Der folgende, in der Grafik dargestellte und in den weiteren Abschnitten erläuterte, siebenstufige Ansatz unterstützt Sie dabei, gemeinsam mit den Menschen aus Ihrem Netzwerk Ihr nächstes Karriereziel schneller anzugehen und mit Erfolg zu erreichen. Denn wie heißt es so schön: Netzwerken Sie nicht irgendwie, sondern (egal ob intern oder extern, digital oder analog) mit Strategie!

SCHRITT 1: WELCHES ZIEL WOLLEN SIE MIT BZW. DURCH NETWORKING ERREICHEN?

Bevor Sie mit dem Netzwerken beginnen, sollten Sie sich Ihre Ziele setzen, die Sie mit bzw. durch Ihr Netzwerk erreichen wollen. Überlegen Sie sich daher im besten Fall zuerst, was Sie erreichen wollen.



Wollen Sie sich beruflich verändern oder praktische Erfahrungen sammeln? Was ist Ihr nächster beruflicher Schritt, bei dem Sie sich von anderen unterstützen lassen wollen? Mit wem wollen Sie sich austauschen? Mit wem sollten Sie sich demzufolge erstmalig verknüpfen oder erneut verabreden?

ZIELE SETZEN MIT DER SMART-METHODE



www.anja-schaefer.eu

TIPP: FORMULIEREN SIE IHRE NETWORKING-ZIELE NACH DER SMART-METHODE

SMART ist eine Abkürzung, die Sie dabei unterstützt, klar definierte, überprüfbare, motivierende und erreichbare Ziele zu setzen und diese auch in einem bestimmten Zeitrahmen anzugehen:

- **Spezifisch:** Stellen Sie sicher, dass Sie Ihr jeweiliges Vorhaben nicht nur vage, sondern so konkret wie möglich formulieren.
- **Messbar:** Machen Sie Ihre Ziele objektiv messbar und damit bezifferbar. Dies hilft Ihnen, zu einem späteren Zeitpunkt den Erfolg (oder Misserfolg) entsprechend zu bewerten.
- **Attraktiv:** Ihre Ziele sollten machbar sein und gleichzeitig motivieren. Sorgen Sie also dafür, dass Ihr Vorhaben ehrgeizig und damit attraktiv, aber zugleich auch noch erreichbar ist.
- **Realistisch:** Es sollte eine reelle Chance bestehen, das einzelne Ziel auch zu erreichen. Vermeiden Sie daher realitätsferne Ziele.
- **Terminiert:** Terminieren Sie Ihre Ziele, indem Sie für jedes Vorhaben einen festen Zeitrahmen bestimmen.

SCHRITT 2: POSITIONIEREN SIE SICH MIT IHRER EXPERTISE, IHREN PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN UND ALS PERSÖNLICHKEIT

Sie haben Ihr Networking-Ziel definiert? Dann ist jetzt der Zeitpunkt, sich bewusst zu machen, wer Sie sind und wofür Sie stehen (wollen).

Wie und zu welchen (nicht nur rechtlichen) Themen wollen Sie von anderen zunächst wahrgenommen und später auch weiterempfohlen werden? Was zeichnet Sie als Persönlichkeit aus?

Je spezifischer Sie [Ihr Wissen, Ihre Praxiserfahrung sowie individuellen Qualitäten gegenüber anderen positionieren](#), umso klarer wird das Bild Ihrer [Personal Brand](#), welches andere von Ihnen bekommen (sollen).

SCHRITT 3: WEN WOLLEN SIE ANSPRECHEN UND WAS KÖNNEN SIE DIESEN PERSONEN BIETEN?

Überlegen Sie sich, wen Sie ansprechen wollen und welchen Mehrwert Sie diesen (mitunter auch nur potenziellen) Kontakten bieten können.

Für Nachwuchsjurist:innen lässt sich diese Frage nicht so leicht beantworten. Schließlich stehen Sie erst am Anfang Ihrer Karriere und verfügen gefühlt noch nicht über die entsprechende Expertise oder interessanten Kontakte.

Doch darum geht es nicht allein. Wichtig ist vielmehr, dass Sie sich darüber klar werden, mit welchen Fähigkeiten, persönlichen Stärken, praktischen Erfahrungen, konkreten Wissen oder auch zeitlichen Engagement Sie die betreffenden Personen oder Personengruppen unterstützen wollen.

SCHRITT 4: SCHREIBEN SIE SICH EINEN MENTALEN EINKAUFSZETTEL

Erst wenn Sie wissen, was Sie anderen Gutes tun können, sollten Sie darüber nachdenken, wie und womit Ihnen Ihr Netzwerk oder auch einzelne Kontakte helfen können.

Welche Kontaktpunkte, Weiterempfehlungen oder auch Fähigkeiten bzw. konkreten Dienstleistungen usw. benötigen Sie aktuell, um Ihr in Schritt 1 definiertes Ziel mit Ihrem bzw. durch Ihr Netzwerk zu erreichen.

SCHRITT 5: MACHEN SIE EINE BESTANDSAUFNAHME IHRER KONTAKTE

Absolut entscheidend für Ihren beruflichen und persönlichen Erfolg sind – neben einer klaren Positionierung als Expert:in und proaktivem Selbstmarketing – strategisches Networking mit den richtigen Kontakten.

Dafür müssen Sie wissen, was Sie zu bieten haben und womit andere Sie unterstützen können.

Zunächst sollten Sie Ihr bereits bestehendes Netzwerk analysieren und feststellen, welchen bereits vorhandenen Kontakten Sie etwas anbieten können oder wer von denen Ihnen bei Ihren Herausforderungen weiterhelfen kann. Wenn Sie wissen, wen Sie bereits im Netzwerk haben, können Sie leichter formulieren, welche Personen oder Kompetenzen Ihnen noch fehlen.

SCHRITT 6: BAUEN SIE BEREITS BESTEHENDE KONTAKTE WEITER AUS UND KNÜPFEN SIE NEUE

Nutzen Sie verschiedene Wege zum Aufbau bzw. Ausbau Ihres Netzwerks. Fokussieren Sie sich zunächst auf sog. warme Kontakte, d. h. Menschen, mit denen Sie bereits digital oder analog verbunden sind. Sprechen Sie diese mit Fokus auf Ihr Ziel proaktiv erneut an.

Haben Sie bei der Vertiefung immer wieder die oben angesprochene goldene Networking-Regel vom „Geben“ im Blick. Überlegen Sie daher zuerst, wie Sie andere unterstützen können, bevor Sie selbst nach deren Support fragen.

Nutzen Sie bereits bestehende Kontakte als Türöffner:innen. Bitten Sie diese, Ihnen Zutritt zu ihrem Netzwerk zu ermöglichen, indem diese Ihnen einzelne Kontakte weiterempfehlen, Sie auf Netzwerkveranstaltungen mitnehmen und ausgewählten Personen vorstellen oder Sie in ihrem Kreis weiterempfehlen.

Sofern Sie nicht oder auch nicht schnell genug über Ihr Netzwerk weiterkommen, werden Sie selbst aktiv. Sprechen Sie die Personen auf Networking-Veranstaltungen, Fachkongressen, Seminaren oder auch über eine Vernetzungsanfrage auf LinkedIn mit dem Ziel des Erstkontakts an, die Ihnen für die Umsetzung Ihrer Ziele noch fehlen. Machen Sie sich eines bewusst: Um langfristig Qualität sowie Quantität in Ihr Netzwerk zu bringen, sollten Sie wöchentlich fünf neue Kontakte knüpfen und einen bestehenden vertiefen.

SCHRITT 7: ENTWICKELN SIE NETWORKING-ROUTINEN

Networking ist ein Marathon, kein Sprint. Es erfordert Kontinuität und Engagement. Bleiben Sie aktiv dran und finden Sie für sich Routinen, um regelmäßig am Auf- und Ausbau Ihres Netzwerks zu arbeiten.

Die Minimalformel für strategisches Netzwerken lautet: täglich eine halbe Stunde für virtuelles Networking via LinkedIn (bzw. anderer Plattformen), ein Telefonat oder auch ein kurzes Gespräch unter Kolleg:innen auf dem Flur bzw. im Nachgang eines Online-Meetings sowie einmal pro Woche einen längeren persönlichen Austausch beim gemeinsamen Mittagessen, digitalen Kaffee oder durch den gemeinsamen Besuch von Events.

SIE WOLLEN DIREKT INS TUN KOMMEN?

Nehmen Sie daher Ihren Kalender direkt zur Hand. Reservieren Sie sich mindestens für die nächsten 4 Wochen das eben genannte Zeitfenster von 30 Minuten pro Tag fürs Networking. Machen Sie darüber hinaus für jede Woche mindestens ein längeres, persönliches Treffen mit ausgewählten bereits bestehenden Kontakten aus, indem Sie sich mit dieser Person bspw. zum gemeinsamen Lunch verabreden.

Denn Kontakte schaden bekanntlich nur der Person, die keine oder nicht die richtigen hat.

ÜBER DIE AUTORIN:

Die Anwältin Dr. Anja Schäfer ist Expertin für Networking & Female Leadership in Kanzleien und Host vom „Juristinnen machen Karriere!“- Podcast. Als Karrierementorin unterstützt sie exklusiv Jurist:innen in puncto Personal Branding, Netzwerkaufbau und Sichtbarkeit als Expert:in sowie zur strategischen Ausrichtung bei beruflicher Neu- oder Umorientierung.

Über diese Themen spricht sie in ihrem „Juristinnen machen Karriere!“- Podcast sowie bei den von ihr veranstalteten Networking-Formaten, die sie deutschlandweit vor Ort sowie regelmäßig auch digital anbietet.

i JURCASE INFORMIERT:

Du möchtest mehr zu den Themen Networking und Personal Branding erfahren? Viele weitere Beiträge von Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer findest du [HIER](#).

SEIEN SIE

DABEI

... IN DEM GRÖSSTEN NETZWERK DER ANWALTSCHAFT!

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die 60.000 Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine freuen sich auf Sie!

Eines ist sicher, besonders zum Berufsstart stehen Sie immer wieder vor ganz neuen Fragestellungen und Hürden, die Sie überwinden müssen.

DER DEUTSCHE ANWALTVEREIN (DAV) **IST FÜR SIE DA!**

- Wir kämpfen für die Interessen der Anwaltschaft
- Wir stehen für Recht und Freiheit und Demokratie
- Wir sind das größte Anwaltsnetzwerk
- Wir unterstützen Anwältinnen und Anwälte
- Wir wollen alle für den Anwaltsberuf begeistern



Mehr über den Deutschen Anwaltverein (DAV) und die örtlichen Anwaltvereine finden Sie unter: anwaltverein.de

Die Mitgliedschaft im
**FORUM Junge
Anwaltschaft** des DAV
ist für Referendar:innen
kostenfrei!



Deutscher **Anwalt** Verein

RECHTSANWALT

DR. LENNART BRÜGGEMANN
GLÜCKSSPIELRECHT & ESPORTS:
RELEVANZ IM EXAMEN,
AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN,
REFERENDARIAT UND MEHR



3 PRAKTIKER:INNEN STELLEN VOR: GLÜCKSSPIELRECHT & ESPORTS

IM INTERVIEW MIT RECHTS- ANWALT DR. LENNART BRÜGGE- MANN VON HLB SCHUMACHER HALLERMANN ÜBER DIE RE- LEVANZ IM EXAMEN, AUSBIL- DUNGSMÖGLICHKEITEN, REFE- RENDARIAT UND MEHR

Dieses Interview mit *Dr. Lennart Brüggemann*, Rechtsanwalt und seit 2024 Partner bei *HLB Schumacher Hallermann GmbH* in Münster, wurde bereits im Februar 2021 geführt und nunmehr aufgrund verschiedener Entwicklungen für dich von Herrn Dr. Brüggemann aktualisiert. Er ist Experte für die Bereiche Glücksspielrecht und eSports. In diesem Interview stellt er diese Fachbereiche deshalb näher vor.

Es geht darum, worauf es bei den jeweiligen Rechtsgebieten genau ankommt und mit welchen Skills man sich einen Vorteil verschafft. Erfahre beispielsweise auch, mit welchen konkreten Anliegen Mandantinnen und Mandanten im Zusammenhang mit diesen beiden Rechtsgebieten haben. Unser Redaktionsleiter, Rechtsassessor Sebastian M. Klingenberg, hat sich für dich auch nach potenziellen Examensthemen erkundigt und inwiefern ein Karriereeintritt bei HLB Schumacher Hallermann GmbH möglich ist, sei es

als studentische Hilfskraft, im Rahmen einer wissenschaftlichen Mitarbeit oder auch als Rechtsreferendar:in bzw. Berufseinsteiger:in. Dieses spannende und interessante Interview solltest du deshalb keineswegs verpassen!

ZUR PERSON

Rechtsanwalt Dr. Lennart Brüggemann absolvierte sein Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Während und nach seinem Studium war er an verschiedenen Lehrstühlen der WWU Münster beschäftigt. Neben dem Studium arbeitete er als studentische Hilfskraft am Institut für Steuerrecht. Nach seinem Studium war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und europäisches Öffentliches Recht tätig. In den Jahren von 2012 bis 2015 arbeitete Herr Dr. Brüggemann sodann als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht und Politik. Dann promovierte er zu dem Thema „Die Besteuerung von Sportwetten im Rennwett- und Lotteriegesezt“ an der WWU Münster unter seinem Betreuer: Prof. Dr. Dieter Birk.

2014 bis 2016 vollführte er seinen juristischen Vorbereitungsdienst am Landgericht Münster, mit Stationen beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster, bei der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg in Bonn sowie beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Seit Oktober 2016 ist Herr Dr. Brüggemann Volljurist. Er arbeitete knapp zwei Jahre als Staatsanwalt bzw. Richter auf Probe bei der Staatsanwaltschaft Dortmund und erhält kurz darauf seine Zulassung als Rechtsanwalt.

Seit Februar 2019 ist Herr Dr. Brüggemann bei der HLB Schumacher Hallermann GmbH in Münster, mit den anwaltlichen Beratungsschwerpunkten im Glücksspielrecht, Glücksspielsteuerrecht, eSport-Recht und Wirtschaftsverwaltungsrecht, tätig. Zum Januar 2024 wurde er zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Herr Dr. Brüggemann hat zahlreiche [Veröffentlichungen](#) zu verzeichnen, u.a. als Autor in einem Kommentar zum Glücksspielrecht im C.H. Beck Verlag und in einem Stichwortkommentar zum eSport-Recht im Nomos Verlag. Er ist außerdem Assoziierter der Forschungsstelle für eSport-Recht (FeSR) der Universität Augsburg und Mitglied im Esports Research Network.

Fast 16 Jahre war Herr Dr. Brüggemann ehrenamtlich als Fußball Schiedsrichter tätig, u. a. mit Spielleitungen in der Junioren Bundesliga und der Regionalliga West. Seit 2016 ist er in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv.



ZUM UNTERNEHMEN

Die HLB Schumacher Hallermann GmbH sieht sich als mittelständische Rechtsanwaltskanzlei, die von der steuerzentrierten Rechtsberatung kommt und sich nunmehr intensiv auch auf klassische Rechtsgebiete ausrichtet. Ein besonderes Merkmal ist etwa die konsequente Entwicklung spezieller und innovativer Beratungsfelder (Glücksspielbesteuerung, Glücksspielregulierung, eSport). Eine persönliche und lösungsorientierte Beratung ihrer Mandanten liegt ihnen am Herzen. Dabei ist ihnen eine persönliche, offene und ehrliche Kommunikation gegenüber dem Mandanten wichtig.

Die HLB Schumacher GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft wurde 1928 in Münster gegründet. Ab 1934 besteht eine Rechtsabteilung und seit 1987 bieten Rechtsanwälte anwaltliche Leistungen an. Die Rechtsanwalts-gesellschaft wurde 2011 gegründet und später in HLB Schumacher Hallermann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft unbenannt. Zusätzlich zum Standort in Münster gibt es HLB Schumacher auch noch in Leipzig.

Aktuell sind 15 Mitarbeiter beschäftigt, davon 14

Rechtsanwälte und eine Dipl.-Wirtschaftsjuristin, wovon 4 Mitarbeiter zugleich Steuerberater sind. Hinzu kommen 6 Of Counsel.

Die Unternehmensgruppe umfasst 130 Mitarbeiter und über 40 Berufsträger, ebenfalls zum Teil mit Doppel- und Dreifachqualifikationen. Zur Zeit sind folgende Fachgebiete vertreten: Arbeitsrecht, Compliance/Tax Compliance, Erbrecht, Nachfolge, Erbschaftsteuerrecht, eSport-Recht, Finanzgerichtliche Prozessführung, Gemeinnützigkeitsrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Glücksspielrecht, Glücksspielsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Mediation, Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, Steuerstrafrecht, Zivilrechtliche Prozessführung und Schiedsverfahren.

HLB SCHUMACHER HALLERMANN INFORMIERT:

Regelmäßig werden Studentinnen und Studenten für eine wissenschaftliche Mitarbeit eingestellt und Referendarinnen und Referendare ausgebildet. Sofern die Kapazitäten es zulassen und ein guter Eindruck gewonnen wurde, besteht die Möglichkeit zur Einstellung als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin. Auch Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger sind willkommen. Bei entsprechender Qualifikation und Engagement besteht zudem die Möglichkeit zur Partnerschaft.

DAS INTERVIEW

Klingenberg: Herr Dr. Brüggemann, Sie waren fast zwei Jahre als Staatsanwalt tätig. Was hat Sie letztlich dazu bewogen Rechtsanwalt zu werden? War dies eine gute und richtige Entscheidung?

Dr. Lennart Brüggemann: Der Wechsel hatte verschiedene Gründe. Insgesamt bot mir der Weg in die Rechtsanwaltschaft eine bessere Perspektive. Meine Expertise im Glücksspielrecht war im Rahmen meiner Tätigkeit als Staatsanwalt nicht gefragt. Nunmehr kann ich sie in den Berufsalltag einbringen und erfahre hierfür eine Wertschätzung. Zugleich wird mir der Freiraum eingeräumt, zu publizieren und eigene Beratungsfelder aufzubauen. Die Tätigkeit als Rechtsanwalt schafft mir letztlich die Möglichkeit, mich denjenigen Rechtsmaterien zu widmen, die mich besonders ansprechen.

Klingenberg: Wie sind Sie erstmalig mit den Rechtsgebieten ‚Glücksspielrecht‘ und eSports in Berührung gekommen?

Dr. Lennart Brüggemann: Im Rahmen meiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gab es keine Berührungspunkte. In meiner Dissertationsschrift und in weiteren Veröffentlichungen, etwa in einem Kommentar aus dem C.H. Beck Verlag, hatte ich mich jedoch bereits zuvor intensiv mit dem Glücksspielrecht befasst. Im Zuge einer Vortragstätigkeit wurde ich zudem auf eSport aufmerksam. Auch vor dem Hintergrund, dass ich selbst die Zeit miterlebte, in der man sich mit Freunden zu LAN-Partys verabredete, finde ich die Entwicklung von eSport nach wie vor faszinierend. Aus juristischer Perspektive ist eSport vor allem interessant, weil viele neue Rechtsfragen entstehen, auf die Antworten erst noch gefunden werden müssen.

Klingenberg: Betrachten wir erst einmal das Glücksspielrecht. Welche Rechtsgebiete muss ein Jurist beherrschen, der in diesem Bereich tätig werden möchte?

Dr. Lennart Brüggemann: Dies kann man pauschal nicht beantworten. Glücksspielrecht ist eine Querschnittsmaterie. Sie umfasst sämtliche Rechtsgebiete, sofern es um Glücksspiel bzw. um dessen Abgrenzung geht. Daher ist es auch denkbar, sich auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Beispielsweise auf das Zivilrecht, wenn es um Ansprüche auf Auszahlung des Gewinns oder Rückforderung des Einsatzes geht. Oder auf wirtschaftsverwaltungsrechtliche Angelegenheiten, mit denen häufig verfassungsrechtliche Aspekte einhergehen, insbesondere bei Fragen zur Zulässigkeit der Veranstaltung oder Vermittlung bestimmter Glücksspiele. Unabhängig vom Rechtsgebiet sind allerdings Kenntnisse über das ordnungsrechtliche Regelungsregime unerlässlich.

Klingenberg: Mit welchen Anliegen zum Glücksspielrecht kommen Ihre Mandantinnen und Mandanten in aller Regel zu Ihnen?

Dr. Lennart Brüggemann: Vielfach geht es um die Erteilung glücksspielrechtlicher Erlaubnisse, die von der Behörde abgelehnt oder erteilt, aber mit streitigen Nebenbestimmungen versehen wurden. Dabei können auch verfassungsrechtliche Erwägungen eine Rolle spielen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der steuerrechtlichen Beratung und Prozessführung, zum Beispiel im Fall der Erhebung örtlicher Vergnügungssteuern auf Geldspielgeräte. Besonders beschäftige ich mich mit der Wettbesteuerung durch Bund, Länder und Kommunen.

Klingenberg: Seit dem 1. Juli 2021 ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft. Welche Neuerungen hat der Staatsvertrag mit sich gebracht? Welche Streitpunkte oder Diskussionen gibt es?

Dr. Lennart Brüggemann: Eine wesentliche Neuerung ist, dass Anbieter von virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker nunmehr eine bundesweit gültige Erlaubnis zur Veranstaltung dieser Glücksspiele im Internet erhalten können. Daneben können die Bundesländer darüber entscheiden, ob in ihrem Hoheitsgebiet auch die Veranstaltung von Online-Casinospielen erfolgen soll – sei es durch privater oder staatliche Anbieter. Von dieser Möglichkeit haben bisher allerdings nur wenige Bundesländer Gebrauch gemacht. Besser wäre es m.E., wenn sich die Bundesländer auf eine einheitliche Regelung – wie bei den virtuellen Automaten Spielen und beim Online-Poker – einigen würden. Derweil bringt der neue Glücksspielstaatsvertrag eine Vielzahl von Neuregelungen zum Zwecke des Spielerschutzes, z.B. ein anbieter- und spielformübergreifendes Spieler-sperrsystem, ein anbieterbezogenes Spielkonto sowie ein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit.

Intensive Diskussionen gibt es momentan um den zu bekämpfenden Schwarzmarkt, der das legale Glücksspielangebot „sabotiert“, über dessen Größe allerdings unterschiedliche Sichtweisen existieren. Rechtlich wird überdies über die Einordnung von sog. Lootboxen gestritten. Handelt es sich (je nach Erscheinungsform) um Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages? Das Thema ist auch bei der für die Glücksspielaufsicht zuständige Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder angekommen. Eine juristische Positionierung steht noch aus.

Klingenberg: Mit Blick auf diese neuen Regelungen, würden Sie sagen, vielleicht auch im Rahmen einer Prognose, dass das analoge Glücksspiel in der Spielhalle an Bedeutung verliert, insbesondere aufgrund der Möglichkeiten, die das Internet mit sich bringt?

Dr. Lennart Brüggemann: Aufgrund der strengen Spielhallenregulierung und wirtschaftlich schwierigen Lage ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Spielhallen abnehmen wird. Gleichwohl denke ich nicht, dass das analoge Glücksspiel in der Spielhalle an Bedeutung verliert. Das Angebot ist im Vergleich zum Online-Glücksspiel nicht identisch. Es entfaltet andersgeartete Anreize auf die Spieler.

Klingenberg: Kommen wir nun einmal zum eSport-Recht. Sie haben eine Brücke zwischen Glücksspielrecht als alteingesessene Rechtsmaterie und dem eSport bereits geschlagen. Inwieweit unterscheidet sich dieses Rechtsgebiet aber konkret vom Glücksspielrecht? Welche Teilrechtsgebiete sind hier relevant?

Dr. Lennart Brüggemann: Glücksspiel lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen. Dementsprechend finden sich hier zahlreiche gesetzgeberische Regelungen. Gleichsam sind die rechtlichen Erkenntnisse weit fortgeschritten, auch wenn sich durch Neuregelungen stets neue Fragen stellen. Demgegenüber ist eSport verhältnismäßig jung. Die Materie ist zuletzt zwar vereinzelt in das Bewusstsein des Gesetzgebers getreten. Eigenständige Regelungen finden sich jedoch kaum.



Im Lichte dessen stellt sich regelmäßig die Frage, inwieweit Sachverhalte mit Bezug zum eSport in das vorhandene Regelungsnetzwerk integriert werden können. Im eSport-Recht steht anders als im Glücksspielrecht die Bildung von Rechtserkenntnissen also meist noch am Anfang. Zugleich ist eSport-Recht umfassender, da ihm sämtliche Rechtsfragen zugeschrieben werden, die einen Zusammenhang zum eSport aufweisen. Berührungspunkte gibt es etwa im Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Medienrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheberrecht und vielen weiteren Gebieten.

Klingenberg: Und mit welchen Anliegen kommen Ihre Mandantinnen und Mandanten in aller Regel zu Ihnen zum eSport-Recht?

Dr. Lennart Brüggemann: Die Anliegen sind recht unterschiedlich. Vorstellig werden etwa Start-Up-Gründer, die um eine rechtliche Einschätzung bitten, inwiefern ihr Geschäftsmodell mit Blick auf glücksspielrechtliche Regelungen umsetzbar ist. Angefragt werden wir ferner beispielsweise bei steuerrechtlichen Sachverhalten oder arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Genauso kann es aber schlicht um die Beratung eines eSportlers zu klassischen Rechtsstreitigkeiten gehen, die keine Spezialkenntnisse zum eSport erfordern (bspw. Mietstreitigkeiten) und die ich insoweit auch nicht dem eSport-Recht zuordnen würde. Im Ergebnis betreuen wir professionelle eSportler in sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten.

Klingenberg: Es geht beim eSport-Recht also doch irgendwo ums Zocken. Braucht aber ein Rechtsanwalt Spielekenntnisse?

Dr. Lennart Brüggemann: Von jedem Spieletitel Kenntnisse zu verlangen, ginge wohl zu weit, und sie sind für die rechtliche Beurteilung auch nicht immer notwendig. Allerdings sollte ein Vorstellungsbild vom eSport gegeben sein. Auch geläufige Begriffe aus dem Bereich des eSports sollten bekannt sein. Der Mandant sollte den Eindruck gewinnen, dass der Rechtsanwalt weiß, wovon im Einzelnen gesprochen wird. Daher ist es zumindest von Vorteil, selbst zu zocken oder gezockt zu haben. Letztlich ist es wie bei anderen Mandatsverhältnissen: Der Mandant bzw. die Mandantin muss das Vertrauen zum Rechtsanwalt bzw. zur Rechtsanwältin haben, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Interessen bestmöglich wahrnimmt.

Klingenberg: Was meinen Sie ist die wichtigste Eigenschaft neben dem juristischen Wissen (und etwaigen Spielekenntnissen), die ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin für diese Rechtsgebiete mitbringen sollte? Und warum gerade diese?

Dr. Lennart Brüggemann: Ein gesundes Maß an Tiefsinn. Im Glücksspielrecht und eSport-Recht trifft man regelmäßig auf rechtliche Fragestellungen, die nicht unmittelbar zu beantworten sind, sondern einer komplexen Auseinandersetzung bedürfen. Hierzu muss man bereit sein und Freude daran haben. Eine Portion Kreativität ist dabei nicht von Nachteil, wenn es innerhalb des Möglichen um Gestaltungsmöglichkeiten geht.

Klingenberg: Welche weiteren Eigenschaften erachten Sie als sinnvoll, auch hinsichtlich des Stichwortes ‚Soft Skills‘?

Dr. Lennart Brüggemann: Sinnvoll ist sicherlich eine juristische Neugier, also das eigene Streben, Fragen aufzuwerfen und zu beantworten, an die zuvor ggf. noch niemand gedacht hat und so einen Schritt voraus zu sein. Hiermit einher geht die Fähigkeit, sich für eine Materie selbst zu begeistern. Überdies lebt das Dasein als Rechtsanwalt bzw. als Rechtsanwältin vom persönlichen Kontakt, was eine Bereitschaft und ein Vermögen zur Kommunikation voraussetzt.

Klingenberg: Wie sieht Ihr Arbeitsalltag aus? Arbeiten Sie oft mit Ihren Kollegen im Team? Wie ist Ihre Kanzlei insoweit im Allgemeinen strukturiert? Nehmen Sie Arbeit mit nach Hause?

Dr. Lennart Brüggemann: Der Arbeitsalltag wird im Wesentlichen durch die Mandatsverhältnisse bestimmt. Ich führe Gespräche mit den Mandanten, Gerichten und Behörden und erstelle Schriftsätze – von der Stellungnahme im verwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahren, über die Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln bis zur Verfassungsbeschwerde. Dabei arbeite ich je nach Fallkonstellation eng mit meinen Kolleginnen und Kollegen zusammen. Bei Gelegenheit widme ich mich ferner der Fertigstellung von Veröffentlichungen. Derzeit arbeite ich an der Finalisierung des ersten Kommentars zum Glücksspielsteuerrecht, den Prof. Dr. Christian Jahndorf und ich gemeinsam herausgeben. Der Kommentar wird im kommenden Jahr im C.H. Beck Verlag erscheinen. Eine Arbeit im Home-Office ist möglich, wovon ich in der Regel einmal in der Woche Gebrauch mache. Ansonsten kommt es eher selten vor, dass Arbeit noch mit nach Hause genommen bzw. am Wochenende erledigt werden muss.

Klingenberg: Was meinen Sie, was sind die derzeit spannendsten Fragen im Glücksspielrecht und eSport-Recht? Könnte einer dieser Fälle eventuell auch im nächsten (Schwerpunkts)Examen laufen?

Dr. Lennart Brüggemann: Spannend ist im Glücksspielrecht etwa die Frage, ob sog. Lootboxen unter den Begriff des Glücksspiels in § 3 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021 fallen. Während sich österreichische Zivilgerichte hiermit bereits auseinandergesetzt haben, verläuft die Diskussion in Deutschland noch allein im Schrifttum. Ein Fall für das Examen dürfte die Thematik nicht sein. Vorstellbar wäre eine Auseinandersetzung im Rahmen

eines Seminars zum Glücksspielrecht. Gestritten wird weiterhin, ob einem Spieler, der an einem unerlaubten Online-Glücksspiel teilgenommen hat, Ansprüche gegen den Glücksspielveranstalter auf Rückgewähr des Einsatzes zustehen. Relevant ist der Streit besonders im Sportwettenbereich. Jüngst hat der Bundesgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen zur Entscheidung vorgelegt (BGH, Beschl. v. 25.07.2024 – I ZR 90/23). Sie betreffen die zur alten Rechtslage relevante Konstellation, dass Veranstalter im unionsrechtswidrigen Auswahlverfahren keine der zahlenmäßig begrenzten Konzessionen erhielten. Die Problematik ist examensrelevant. Ohne den Bezug zum Unionsrecht war die Thematik der Rückforderung von Spieleinsätzen meines Wissens bereits Gegenstand im 1. Staatsexamen. Im eSport-Recht gibt es zuhauf spannende Fragen, da das Gebiet weitestgehend unerforscht ist und eine Rechtsprechung sich noch gar nicht gebildet hat. Dazu gehört etwa die Frage, ob Wetten auf eSport-Wettkämpfe als Sportwetten im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angesehen werden. Aus dem Bereich des eSport-Rechts kann ich mir momentan jedoch nicht vorstellen, dass Problemstellungen Eingang in Examensklausuren finden, da sie zu speziell sind.

Klingenberg: Würden Sie Ihren Karriereweg – mit Blick auf Glücksspielrecht und eSport-Recht sowie Ihren Arbeitgeber – jungen Juristinnen und Juristen (sowohl Referendarinnen und Referendaren als auch Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern) empfehlen?

Dr. Lennart Brüggemann: Gewiss handelt es sich bei Glücksspielrecht, Glücksspielsteuerrecht und eSport-Recht um recht spezielle Beratungsfelder, die infolgedessen im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten eine überschaubare Nachfrage erfahren. Allerdings ist Expertise stets gefragt. Besonders das eSport-Recht eignet sich nach meiner Einschätzung für junge Juristen. Schließlich befindet sich der Markt noch im Wachstum, wobei sich viele Rechtsfragen erst noch bilden. Nicht selten wird jungen Juristen und Juristinnen zudem ein besserer Zugang zur Materie zugetraut.

Referendaren und Referendarinnen sowie Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen kann ich meinen Arbeitgeber auf jeden Fall empfehlen. Wir verfügen über ein eingespieltes Team aus jungen, aber auch sehr erfahrenen Kolleginnen und Kollegen und bieten einen Querschnitt des Rechts mit spannenden Mandaten. Neuen Ideen für weitere Beratungsfelder stehen wir aufgeschlossen gegenüber. Gerade junge Juristen

und Juristinnen können dies für sich nutzen und eigene Akzente setzen. Unsere Expertise wird insbesondere auch im Wirtschafts- und Steuerrecht geschätzt. Die Kanzlei hat sich für viele Rechtsanwälte, die später doch den Weg in die Justiz einschlagen wollten, bereits als Sprungbrett zum Finanzgericht erwiesen. Zugleich bietet der Sitz der Kanzlei in Münster die Möglichkeit, in einer attraktiven und lebenswerten Studenten- und Fahrradstadt zu leben und zu arbeiten.

Klingenberg: Sie sagten, Ihr Arbeitgeber, die Kanzlei HLB Schumacher Hallermann GmbH, fördert junge Juristinnen und Juristen. Welche Tätigkeiten übernehmen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Ihnen? Handelt es sich um eine examensorientierte und/oder praxisnahe Ausbildung? Wie sieht die Arbeitszeit aus, auch in Bezug auf Work-Work-Life-Balance (Einzelausbildung vs. Examensvorbereitung vs. Privatleben)? Bieten Sie Ihren Referendarinnen und Referendaren Sonderleistungen an, etwa Vergütung, Repetitorien, Klausurtraining etc. Wie sieht es mit der Übernahmewahrscheinlichkeit aus? Ist es sinnvoll zunächst die Anwaltsstation bei Ihnen zu absolvieren und sodann die auch die Wahlstation; etwa auch mit Blick auf eine mögliche Übernahme?

Dr. Lennart Brüggemann: Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen werden bei uns in die Mandatsverhältnisse eingebunden. Dabei reichen die Tätigkeiten von der reinen Recherche über die eigenständige Ausarbeitung einer juristischen Argumentation oder einer Gestaltungsmöglichkeit zur Verwirklichung des Mandantenbegehrens bis hin zum Erstellen von Schriftsätzen. Insofern erfolgt die Ausbildung eng an der Praxis, um für das Examen gut gerüstet zu sein. Uns ist bewusst, dass die Referendare und Referendarinnen zur Vorbereitung auf die Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung ausreichend Zeit für die Aufbereitung des Stoffs benötigen. Dementsprechend flexibel sind wir bei der Vereinbarung der Arbeitszeit. Die Referendare und Referendarinnen erhalten bei uns eine Vergütung. Ermöglichen die Kapazitäten die Einstellung weiterer Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen, greifen wir gerne auf Juristen und Juristinnen zurück, von denen wir uns schon im Zuge einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder als Referendar bzw. Referendarin einen Eindruck machen konnten. Es freut uns, wenn Referendare und Referendarinnen zunächst ihre Anwaltsstation und sodann ihre Wahlstation bei uns leisten. Insbesondere können wir uns in dem Fall einen intensiven Eindruck vom Einzelnen machen, was die

Übernahmewahrscheinlichkeit erhöhen kann. Letztlich sollen die Referendare jedoch die einzelnen Stationen und vor allem die Wahlstation nutzen, um für sich denjenigen Weg herauszufinden, den sie beruflich einschlagen möchten.

Klingenberg: Und wie sieht es aus mit Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern?

Dr. Lennart Brüggemann: Wir freuen uns über jegliche Eigenmotivation von Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen, sich fortzubilden, und unterstützen dieses fachlich wie finanziell. Dieses kann eine interessante Einzelveranstaltung sein oder ein zeitlich aufwendiger Erwerb weiterer Qualifikationen (z.B. Fachanwaltslehrgang, Steuerberaterexamen, LL.M.). Ebenso fördern wir Promotionsvorhaben von Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen. Dabei sind wir gerne bereit, Arbeitszeitmodelle zu vereinbaren, um die Promotion berufsbegleitend und deren Abschluss zeitnah zu ermöglichen.

Klingenberg: Welche Anforderungen stellen Sie grundsätzlich an die Bewerberinnen und Bewerber, sowohl Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als auch Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern?

Dr. Lennart Brüggemann: Wir suchen fachlich versierte Persönlichkeiten, die Spaß daran haben, in unseren Fachgebieten mitzuwirken. Die erbrachten Prüfungsleistungen sind sicherlich ein Indiz für die fachlichen Fähigkeiten. Im Ergebnis kommt es auf das Gesamtbild des Bewerbers bzw. der Bewerberin an, das eben nicht nur aus fachlichem Know-How besteht.

Klingenberg: Was unterscheidet Ihrer Meinung nach eine gute Juristin bzw. einen guten Juristen von einem schlechten Juristen bzw. einer schlechten Juristin?

Dr. Lennart Brüggemann: Um die Frage beantworten zu können, müsste ein Maßstab existieren, an dem man eine Einordnung von „gut“ und „schlecht“ vornehmen könnte. Welcher sollte das aber sein? Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen die Erfolgsquote? Bei Richtern und Richterinnen die Quote der Urteilsaufhebungen? Man könnte die Aufzählung weiterführen. Letztlich bleibt meines Erachtens die Erkenntnis, dass sie als Gradmesser nicht taugen. Gleiches gilt für die Heranziehung von Prüfungsleistungen, die nur Momentaufnahmen wiedergeben und deren Bewertung nicht selten fragwürdig ist. Es gibt genügend Juristen

mit durchschnittlichen Staatsexamen, deren Tätigkeit allgemein geschätzt und überdies von beruflichem Erfolg gekrönt ist. Gleichwohl möchte ich die Frage nicht unbeantwortet lassen und zumindest eine Eigenschaft nennen, die ich einem – nach meinem Empfinden – „guten Juristen“ zuschreibe: Die Fähigkeit, eigenständig anhand der juristischen Methodik vertretbare, neue Argumentationen zu kreieren und dabei rechtliche Problemstellungen „weiterzudenken“, um einen Schritt voraus zu sein.

Klingenberg: Welchen abschließenden Ratschlag würden Sie einem frischen Volljuristen bzw. einer frischen Volljuristin geben?

Dr. Lennart Brüggemann: Jeder junge Volljurist bzw. jede junge Volljuristin sollte diejenige berufliche Tätigkeit ergreifen, die ein Höchstmaß an eigener Zufriedenheit auslöst. Dabei sollte sich niemand davor scheuen, einen neuen Berufsweg einzuschlagen, wenn die Erkenntnis reift, dass der bisherige Weg nicht passend ist.

Vielen Dank für das Interview!

i JURCASE INFORMIERT:

Du möchtest dich über verschiedene Rechtsgebiete informieren? Hier findest du nicht nur Beiträge zu einer Vielzahl von Rechtsgebieten, sondern auch zahlreiche Informationen zu den angesagtesten Fachbereichen. Erfahre etwa, welche Karrieremöglichkeiten du im jeweiligen Rechtsgebiet bzw. Fachbereich hast sowie welche besonderen Kenntnisse und Qualifikationen du mitbringen solltest. Hier findest du zudem den TOP-Arbeitgeber, der zu dir passt!





Anwaltliche Seminare

Rechtsanwaltliches Berufsrecht

10 Stunden -
Pflichtfortbildung
gem. § 43f BRAO

Online Seminare gem. § 15 FAO

Herausforderungen
meistern mit vertieftem
Fachwissen!

Präsenzseminare gem. § 15 FAO

Fortbilden • Netzwerken
Wissensaustausch
vor Ort

Auslandsseminare gem. § 15 FAO

Mallorca • Portugal
Österreich

Speziell für den Berufseinstieg!





4 ALTERNATIVE KARRIEREWEGE FÜR JURIST:INNEN: UNTER- NEHMEN STRATEGISCH UNTERSTÜTZEN ALS WIRTSCHAFTSJURIST:IN

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Zweiten Staatsexamens stehen den jungen Volljurist:innen zahlreiche Karrierewege offen. Obwohl viele Absolvent:innen weiterhin traditionell als Rechtsanwält:innen, Syndikusanwält:innen, Staatsanwält:innen oder Richter:innen tätig werden, zeigt sich dennoch ein wachsendes Interesse an alternativen beruflichen Perspektiven.

Immer mehr junge Jurist:innen suchen deshalb nach Möglichkeiten, ihre juristische Expertise auf unkonventionelle Weise einzusetzen und dabei neue berufliche Horizonte zu erschließen.

Eine besonders interessante und oft unterschätzte Option ist die Karriere als Wirtschaftsjurist:in. Dieser Weg bietet nicht nur spannende Herausforderungen, sondern auch ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten, die weit über das Bild des klassischen Juristen hinausgehen.

So können Wirtschaftsjurist:innen etwa bei Fusionen und Übernahmen beratend tätig sein, in der internationalen Vertragsgestaltung arbeiten oder die Einhaltung von Compliance-Vorgaben in Unternehmen sicherstellen. Mögliche Arbeitgeber sind deshalb nicht nur große Unternehmen aus der Industrie, sondern auch Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Banken oder internationale Organisationen.

In diesem Beitrag erfährst du mehr über das vielfältige Tätigkeitsfeld und die zahlreichen Karrieremöglichkeiten von Wirtschaftsjurist:innen. Zudem beleuchten wir, welche speziellen Qualifikationen für diesen Berufsweg erforderlich sind und wie du dich gezielt darauf vorbereiten kannst.

WELCHE AUFGABEN HAT EIN:E WIRTSCHAFTSJURIST:IN?

Ein:e Wirtschaftsjurist:in vereint fundierte rechtliche Kenntnisse mit einem tiefen Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge. Wirtschaftsjurist:innen agieren an der Schnittstelle zwischen Recht und Wirtschaft und verstehen es, rechtliche Rahmenbedingungen im wirtschaftlichen Kontext zu interpretieren und anzuwenden. Sie sind jedoch nicht nur in Unternehmen tätig, sondern auch in Kanzleien, Verbänden, internationalen Organisationen und in der öffentlichen Verwaltung gefragt. Ihre Rolle ist die eines bzw. einer beratenden und strategischen Partners bzw. Partnerin, der bzw. die die Unternehmen präventiv in wirtschaftsrechtlichen Fragen unterstützt.

Anders als Syndikusanwält:innen und -anwältinnen, die das Zweite Staatsexamen absolviert haben und damit befugt sind, vor Gericht zu vertreten, liegt der Fokus der Wirtschaftsjurist:innen allein auf der außergerichtlichen Beratung und der rechtlichen Begleitung unternehmerischer Prozesse. Sie arbeiten eng mit der Geschäftsführung sowie den verschiedenen Abteilungen eines Unternehmens zusammen, um rechtliche Fragen frühzeitig zu identifizieren und zu lösen. Dennoch ist das Tätigkeitsfeld von Wirtschaftsjurist:innen

ist äußerst vielseitig: Es reicht von der Beratung bei Unternehmensübernahmen und Fusionen über das Vertragsmanagement bis hin zur Sicherstellung der Compliance. Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit ist somit das Entwerfen von Verträgen sowie das Erstellen rechtlicher Gutachten. Sie tragen dabei Verantwortung etwa für handelsrechtliche, steuerrechtliche oder vertragsrechtliche Fragestellungen und übernehmen darüber hinaus administrative und organisatorische Aufgaben. Zudem unterstützen sie das Unternehmen im Rahmen ihrer Compliance-Tätigkeiten bei der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Wirtschaftsjurist:innen können – je nach Arbeitgeber – auch in der Wirtschaftsprüfung tätig sein. Sie sind dann Bereiche wie Bilanzen, Jahresabschlüsse oder Versicherungen zuständig, wobei sie stets ihr juristisches Wissen mit betriebswirtschaftlichen Aspekten kombinieren.

Schließlich ist es als Wirtschaftsjurist:in auch möglich, in der Unternehmensberatung tätig zu sein.

WELCHE KARRIEREMÖGLICHKEITEN HABEN WIRTSCHAFTSJURIST:INNEN?

Ein Blick auf die vielseitigen Tätigkeitsfelder von Wirtschaftsjurist:innen zeigt, dass auch die Karrieremöglichkeiten breit gefächert sind. Wirtschaftsjurist:innen haben zahlreiche Perspektiven sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Sektor:

RECHTSABTEILUNG IN EINEM UNTERNEHMEN

Die Rechtsabteilung ist das klassische Betätigungsfeld für Wirtschaftsjurist:innen. In dieser Rolle agieren sie als interne Berater:innen, die sich um alle rechtlichen Belange des Unternehmens kümmern. Dazu gehören etwa die Vertragsgestaltung, das Compliance-Management, die Verhandlung von Geschäftsvorfällen und die Lösung interner Konflikte. Sie arbeiten eng mit der Geschäftsführung und anderen Abteilungen zusammen, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. In größeren Unternehmen können sich Wirtschaftsjurist:innen zudem auf spezialisierte Rechtsgebiete fokussieren, wie etwa Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Mergers & Acquisitions (M&A) oder Steuerrecht.

BERATUNGS- UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFTEN

Wirtschaftsjurist:innen, die in Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften arbeiten, agieren an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Beratung und unternehmerischer Strategie. Sie unterstützen Mandant:innen bei komplexen wirtschaftlichen Transaktionen, Fusionen oder der Einhaltung internationaler Handelsregelungen. Oft sind sie bei der Restrukturierung von Unternehmen beteiligt oder beraten in Fragen der internationalen Handelspolitik. Während in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorwiegend betriebswirtschaftliche Kenntnisse gefragt sind, erfordern Beratungsgesellschaften (zusätzlich) vertiefte juristische Expertise, insbesondere im Gesellschaftsrecht (inklusive M&A) und im Steuerrecht.

FINANZBRANCHE (BANKEN, VERSICHERUNGEN UND INVESTMENTGESELLSCHAFTEN)

In der Finanzbranche analysieren Wirtschaftsjurist:innen rechtliche Risiken, gestalten Finanzprodukte und stellen die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben sicher. Sie sind oft an der Entwicklung von Verträgen und der Prüfung von Finanztransaktionen beteiligt, um das Unternehmen rechtlich abzusichern. Dies erfordert vertiefte juristische Kenntnisse vor allem im Bank- und Kapitalanlagerecht.

ÖFFENTLICHER SEKTOR

Wirtschaftsjurist:innen können auch im öffentlichen Sektor tätig werden, beispielsweise bei Regulierungsbehörden oder internationalen Organisationen. Dort unterstützen sie die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die fairen Wettbewerb und nachhaltiges Wachstum fördern. In internationalen Organisationen tragen sie zudem dazu bei, rechtliche Standards global durchzusetzen. Hierfür ist neben allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kenntnissen auch eine gewisse Expertise, insbesondere im Vergaberecht, erforderlich.

GEWERKSCHAFTEN

In Gewerkschaften setzen Wirtschaftsjurist:innen ihre Expertise insbesondere dafür ein, um arbeitsrechtliche Fragen zu klären, tarifliche Vereinbarungen zu verhandeln und die Rechte von Arbeitnehmer:innen zu stärken.



Sie arbeiten an Lösungen, die sowohl rechtlich als auch sozialverträglich sind und unterstützen die Entwicklung von Strategien für kollektive Verhandlungen. Der juristische Schwerpunkt für Wirtschaftsjurist:innen liegt hierbei eindeutig im Arbeitsrecht.

VERBRAUCHERVERBÄNDE UND SOZIALVERBÄNDE

Wirtschaftsjurist:innen können in Verbraucherzentralen sowie in Sozialverbänden, wie Wohlfahrtsorganisationen oder Organisationen, die sich für die Rechte sozial benachteiligter Gruppen einsetzen, tätig sein – darunter etwa Träger der Jugendhilfe und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen. Sie entwickeln rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz von Verbrauchern und sozialen Gruppen und vertreten deren Interessen, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor Gericht oder gegenüber der Politik.

UNIVERSITÄTEN

Eine Karriere in der Wissenschaft ist ebenfalls möglich. Wirtschaftsjurist:innen können als Dozent:innen oder Forscher:innen an Universitäten arbeiten, wo sie ihre rechtliche und wirtschaftliche Expertise in Forschung und Lehre einbringen. Sie beschäftigen sich mit wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen und bilden die nächste Generation von Jurist:innen aus.

SELBSTSTÄNDIGKEIT

Schließlich steht auch Wirtschaftsjurist:innen der Weg in die Selbstständigkeit offen. Sie können ihre eigene Beratungsfirma gründen und Unternehmen oder Privatpersonen in wirtschaftsrechtlichen Fragen unterstützen. Dies erfordert unternehmerisches Geschick, bietet jedoch die Möglichkeit, eigenverantwortlich zu arbeiten und sich auf bestimmte Nischen zu spezialisieren.

WELCHE QUALIFIKATIONEN WERDEN BENÖTIGT?

Ein:e erfolgreiche:r Wirtschaftsjurist:in benötigt ein breites Spektrum an Qualifikationen, die sowohl juristische als auch wirtschaftliche Kompetenzen umfassen. Die Grundlage bildet fundiertes juristisches Wissen, das entweder durch ein Studium der Rechtswissenschaften oder durch einen Masterstudiengang im Wirtschaftsrecht erworben werden kann.

Neben den juristischen Kenntnissen sind tiefgehende wirtschaftliche Fähigkeiten von entscheidender Bedeutung. Ein:e Wirtschaftsjurist:in sollte ein umfassendes Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und unternehmerische Entscheidungen mitbringen. Dazu gehören Kenntnisse in Bereichen wie Rechnungswesen, Finanzmanagement und Unternehmensstrategien. Diese wirtschaftlichen Kompetenzen lassen sich entweder durch zusätzliche Vorlesungen in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (BWL/VWL) neben dem Jurastudium oder durch den Erwerb eines wirtschaftsrechtlichen Masterabschlusses (LL.M) vertiefen. Alternativ kann ein Aufbaustudium, wie zum Beispiel ein MBA, wirtschaftliche Zusatzqualifikationen vermitteln.

Freilich sind wirtschaftliche Kenntnisse bereits Teil des Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht“, der jedoch – im Gegensatz zu einem juristischen Abschluss – nicht zur Ausübung eines Berufs als Volljurist:in qualifiziert. Darüber hinaus bieten einige deutsche Hochschulen Studiengänge wie den Diplom-Wirtschaftsjurist (Dipl.-Wi. Jur.) oder Wirtschaftsjurist (FH) an, deren Abschlüsse ähnlich bezeichnet werden.

Neben dem Fachwissen sind auch Soft Skills von zentraler Bedeutung. Wirtschaftsjurist:innen arbeiten oft in interdisziplinären Teams und müssen in der Lage sein, komplexe juristische Sachverhalte verständlich und präzise zu vermitteln. Eine starke Kommunikationsfähigkeit, sowohl mündlich als auch schriftlich, ist daher unerlässlich. Zudem sollten sie über ausgeprägtes

Verhandlungsgeschick und diplomatisches Feingefühl verfügen, um auch in schwierigen Verhandlungen oder Konfliktsituationen souverän zu agieren.

Auch analytisches und abstraktes Denken ist essenziell, insbesondere wenn Bilanzen geprüft oder wirtschaftliche Analysen durchgeführt werden müssen. Die strategische Planung, das frühzeitige Erkennen juristischer Risiken und das vorausschauende Beeinflussen wirtschaftlicher Entscheidungen unterscheiden Wirtschaftsjurist:innen von klassischen Jurist:innen. Ein sicherer Umgang mit digitalen Tools und Datenanalysen sowie interkulturelle Kompetenz – besonders in global agierenden Unternehmen – runden das Profil von erfolgreichen Wirtschaftsjurist:innen ab.

GEZIELTE VORBEREITUNG SCHON IN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG?

Angehende Jurist:innen, die eine Karriere als Wirtschaftsjurist:in anstreben, können bereits während ihrer juristischen Ausbildung gezielte Maßnahmen ergreifen, um sich optimal auf diesen alternativen Berufsweg vorzubereiten. Besonders wichtig ist dafür bereits die Wahl eines geeigneten Studienschwerpunkts. Empfehlenswert sind Schwerpunkte im Handels- und Gesellschaftsrecht, welches grundsätzlich auch M&A umfasst, sowie Bank- und Kapitalmarktrecht, Steuerrecht oder Arbeitsrecht, in dem in aller Regel zumindest grundlegende Aspekte der arbeitsrechtlichen Compliance behandelt werden. Viele Universitäten bieten darüber hinaus spezialisierte Programme oder Zusatzqualifikationen im Wirtschaftsrecht an, wie etwa die Schlüsselqualifikation [Wirtschaftszertifikat](#), welches eine wertvolle Vertiefung der wirtschaftsrechtlichen Kompetenzen ermöglicht.

i JURCASE INFORMIERT:

Schau doch einmal bei uns auf [JurCase.com](#) vorbei. Unter [#Gewusst](#) findest du einen Abschnitt zur [Weiterbildung](#) mit verschiedenen Erfahrungsberichten zu universitären Weiterbildungsmöglichkeiten – sogenannten Schlüsselqualifikationen. Hier findest du beispielsweise auch Beiträge zu Rhetorik und Präsentation, zum Erfolgreichen Verhandeln sowie zu Digitalisierung und Legal Tech.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung kann anstelle des juristischen Vorbereitungsdienstes ein wirtschaftsrechtliches Aufbaustudium oder ein berufsbegleitendes MBA-Programm in Betracht gezogen werden, um das erforderliche betriebswirtschaftliche Know-how zu erwerben.

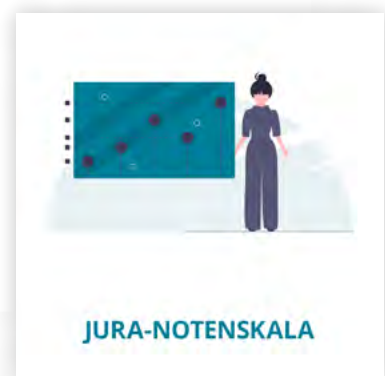
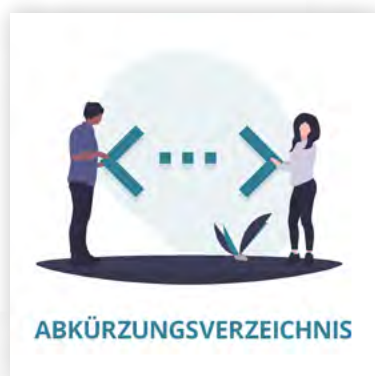
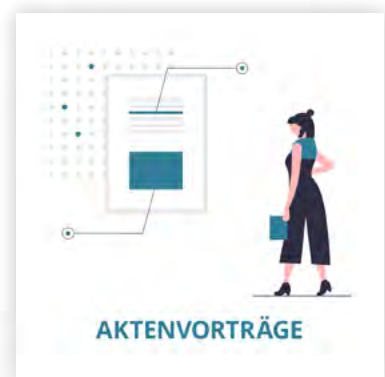
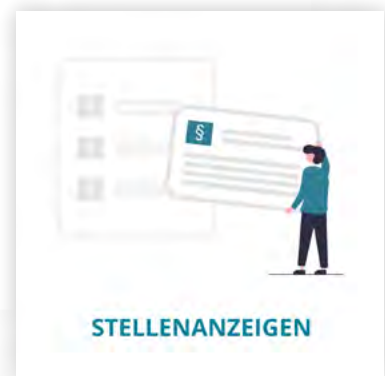
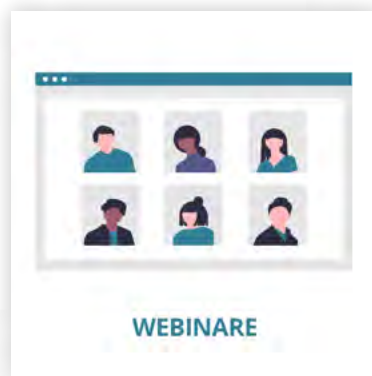
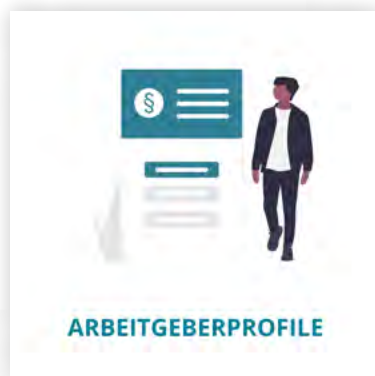
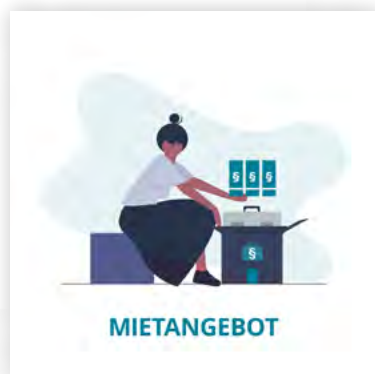
Darüber hinaus ist es unerlässlich, praktische Erfahrungen im wirtschaftlichen Kontext zu sammeln – sei es durch Praktika in den Rechtsabteilungen großer Unternehmen, in Wirtschaftskanzleien, bei Beratungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder als studentische Hilfskraft bzw. im Rahmen einer wissenschaftlichen Mitarbeit in einem dieser Bereiche. Solche Praxiserfahrungen bieten nicht nur wertvolle Einblicke in die Arbeitsweise, sondern fördern auch ein tiefgehendes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge. Gleichzeitig eröffnet sich die Möglichkeit, frühzeitig berufliche Netzwerke zu knüpfen und erste Schritte in Richtung einer Karriere als Wirtschaftsjurist:in zu unternehmen.

i JURCASE INFORMIERT:

Du interessierst dich für einen alternativen Karriereweg? Wie wäre es mit dem [Legal Project Manager](#), dem [juristischen Journalismus](#) oder der [Polizei](#) als attraktive Option? Oder interessierst dich etwas ganz anderes? Falls ja, lass es uns wissen. Vielleicht stellen wir ihn dir dann demnächst genauer vor. Schreibe uns dafür einfach eine eMail an info@jurcase.



HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:



SCHLUSSTEIL

Hinweis:

Dieses Digitalmagazin wird durch Partner:innen und Unterstützer:innen der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeberin und Autor:innen übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Leitfaden enthaltenen Ausführungen.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Magazins wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser:innen ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Magazin darf nur unter vorheriger Zustimmung durch die Herausgeberin erfolgen. In einem solchen Fall ist die Herausgeberin als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Magazin zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und / oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.
- Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Leitfadens zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und / oder öffentlich wiederzugeben.

JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen selbst solche Erfahrungsberichte zu erstellen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an info@JurCase.com. Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer [Homepage](#).

JURCASE GMBH

Münzstr. 27A
51379 Leverkusen
info@JurCase.com
02171 7056844

Geschäftsführender Gesellschafter:
Alexander Bangert

Amtsgericht Köln: HRB 89062
USt-IdNr.: DE308860378



IMPRESSUM